

Firmenkundenpolice Sach

Feuer-Versicherung

Extended-Coverage-Versicherung

Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung

Extended-Coverage-Betriebsunterbrechungs-Versicherung

- Vertrags- und Kundeninformationen
- Versicherungsbedingungen

AachenMünchener Versicherung AG
AachenMünchener-Platz 1 • 52064 Aachen

Die Produkte der AachenMünchener
erhalten Sie exklusiv bei der



Deutsche
Vermögensberatung
Unternehmensgruppe

www.amv.de

Träume brauchen Sicherheit.



**Aachen
Münchener**

Ein Unternehmen der

GENERALI

Inhaltsverzeichnis

Register Feuer-Versicherung	Seite 3
Produktübersicht	Seite 4
Produktbeschreibung	Seite 6
Positionen-Erläuterung	Seite 8
Bedingungs-, Klausel- und Sicherheitsvorschriftenzuordnung zur Feuer-Versicherung	Seite 11
Register Extended-Coverage-Versicherung	Seite 14
Produktübersicht	Seite 15
Produktbeschreibung	Seite 17
Positionen-Erläuterung	Seite 20
Bedingungs- und Klauselzuordnung zur Extended-Coverage-Versicherung	Seite 23
Register Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung	Seite 26
Produktübersicht	Seite 27
Produktbeschreibung	Seite 29
Positionen-Erläuterung	Seite 31
Bedingungs-, Klausel- und Sicherheitsvorschriftenzuordnung zur Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung	Seite 32
Register Extended-Coverage-Betriebsunterbrechungs-Versicherung	Seite 35
Produktübersicht	Seite 36
Produktbeschreibung	Seite 38
Positionen-Erläuterung	Seite 40
Bedingungs- und Klauselzuordnung zur Extended-Coverage-Betriebsunterbrechungs-Versicherung	Seite 41
Register Versicherungsbedingungen, Klauseln und Sicherheitsvorschriften	Seite 43
Abschnitt A	
– zu Allgemeine Bedingungen für die Feuer-Versicherung (AFB 2010)	Seite 45
– zu Allgemeine Bedingungen für die Versicherung zusätzlicher Gefahren (ECB 2010)	Seite 53
– zu Allgemeine Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungs-Bedingungen (FBUB 2010)	Seite 66
– zu Allgemeine Bedingungen für die Betriebsunterbrechungs-Versicherung zusätzlicher Gefahren (ECBUB 2010)	Seite 70
Abschnitt B – Allgemeiner Teil – zu allen Bedingungen	Seite 80
Klauseln	Seite 87
Sicherheitsvorschriften	Seite 111
Register „Allgemeine Informationen“	Seite 145
Kundeninformationen	Seite 146
Code of Conduct (Umgang mit personenbezogenen Daten)	Seite 148

Register Feuer-Versicherung



Produktübersicht zur Feuer-Versicherung

Wir möchten Sie mit dieser Produktübersicht auf einige grundsätzliche Regelungen dieser Versicherung hinweisen. Die folgenden Erläuterungen zeigen Ihnen die vertraglichen Grundlagen auszugsweise in Stichworten und sind nicht abschließend. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die auf den folgenden Seiten abgebildeten Informationen (z. B. Produktbeschreibungen, Versicherungsbedingungen und Klauseln), die Vereinbarungen im Antrag sowie die Inhalte des Versicherungsscheins, in denen Sie Details nachlesen können.

Welchen Schutz bietet die Feuer-Versicherung?

Versichert werden – sofern vereinbart – Gebäude, Einrichtungen, typische Vorräte sowie sonstige vereinbarte Sachen des Betriebes und Mietausfall gegen Schäden infolge der Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der folgenden Produktbeschreibung.

Was kostet dieser Versicherungsschutz?

Der Beitrag ist abhängig von dem von Ihnen gewählten Versicherungsschutz. Die Höhe des Beitrages entnehmen Sie bitte dem Antrag. Über die jeweiligen Beitragsfälligkeiten und die Beitragszeiträume informieren wir Sie mit dem Versicherungsschein und den Beitragsrechnungen. Zahlen Sie bitte Ihre Beiträge pünktlich, ansonsten gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

Was ist nicht versichert?

Wir können nicht alle Risiken abdecken, da sonst der Beitrag unangemessen hoch würde. Deshalb sind vom Versicherungsschutz bestimmte Sachen, Gefahren und Schäden ausgenommen (näheres finden Sie u. a. in den Versicherungsbedingungen und Klauseln).

Nicht versichert sind u.a.

- von Ihnen vorsätzlich herbeigeführte Schäden (Abschnitt B § 16 AFB 2010)
- Schäden durch Krieg (Abschnitt A § 2 Nr. 1 AFB 2010)
- Schäden infolge Terrorakte (Abschnitt A § 2 Nr. 4 AFB 2010), es sei denn, ein Einschluss ist besonders vereinbart.

Was ist bei Antragstellung zu beachten?

Sämtliche im Antrag und in weiteren Schriftstücken gestellten Fragen müssen Sie vollständig und wahrheitsgemäß beantworten. Diese Angaben können maßgeblichen Einfluss auf die Risikobeurteilung, den Beitrag oder den Vertragsschluss selbst haben. Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, so lesen Sie bitte in Abschnitt B § 1 AFB 2010 nach.

Was ist während der Laufzeit des Vertrages zu berücksichtigen?

Ändert sich ein Umstand, nach dem wir Sie im Antrag oder in weiteren Schriftstücken gefragt haben, zeigen Sie uns das bitte umgehend an. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Abschnitt B § 9 AFB 2010.

Zeigen Sie uns bitte auch unverzüglich an, wenn anderweitige Versicherungen für dasselbe Risiko abgeschlossen werden. Details zu diesem Thema finden Sie in Abschnitt B § 11 AFB 2010.

Bitte beachten Sie auch alle gesetzlichen, behördlichen oder in dem Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften und Verhaltensregeln wie z. B. die in Abschnitt B § 8 Nr. 1 AFB 2010 genannten Sicherheitsvorschriften.

Was ist im Schadenfall zu tun?

Sorgen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens. Zeigen Sie uns außerdem bitte jeden Schaden unverzüglich an. Es genügt zunächst die mündliche oder telefonische Meldung. Bitte beachten Sie die Verhaltensregeln im Schadenfall, z. B. Schäden durch strafbare Handlungen gegen Ihr Eigentum unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Weitere Erläuterungen lesen Sie bitte in Abschnitt B § 8 Nr. 2 AFB 2010 nach.

Welche Folgen können sich ergeben, wenn Sie die vorgenannten Verpflichtungen nicht beachten?

Beachten Sie die vorgenannten Verpflichtungen bei Antragstellung, während der Vertragslaufzeit und im Schadenfall mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Abschnitt B § 1 Nr. 2, § 8 Nr. 3, § 9 Nr. 3, 4, 5 und § 11 Nr. 2 AFB 2010.

Für welche Dauer wird der Versicherungsvertrag abgeschlossen? Wie können Sie ihn beenden?

Der Versicherungsvertrag wird für die im Versicherungsschein genannte Dauer abgeschlossen. Verträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn nicht drei Monate vor Ablauf dem Vertragspartner eine Kündigung in Schriftform zugegangen ist. Beträgt die vereinbarte Dauer mehr als drei Jahre, so können Sie den Vertrag zum Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in Schriftform kündigen. Darüber hinaus kann jede Vertragspartei den Vertrag nach Eintritt eines Versicherungsfalles kündigen, und zwar bis spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung. Mehr zu diesen Themen lesen Sie bitte in Abschnitt B § 15 AFB 2010 nach.

Bitte sprechen Sie Ihre/n Vermögensberater/in an, wenn Sie noch Fragen oder Wünsche haben. Er/Sie berät Sie gerne!

Produktbeschreibung zur Feuer-Versicherung

Auszugsweise in Stichworten, maßgeblich sind die auf den folgenden Seiten dargestellten Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Klauseln!
Individuelle Vereinbarungen entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag.

Gegenstand der Versicherung/Versicherungsort

Versichert werden – sofern vereinbart – Gebäude, Einrichtungen, typische Vorräte nach der Positionen-Erläuterung sowie sonstige vereinbarte Sachen des Betriebes und Mietausfall gegen Schäden infolge versicherter Gefahren. Versicherungsschutz besteht in den im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäuden, Räumen von Gebäuden oder auf den im Versicherungsort bezeichneten Grundstücken. Darüber hinaus kann Außenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland und weiteren definierten Ländern vereinbart werden.

Versicherte Gefahren

Feuer: Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung. Überspannungsschäden durch Blitz und/oder sonstige Ursachen können eingeschlossen werden. Schäden infolge Terrorakte sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, es sei denn, ein Einschluss ist besonders vereinbart.

Entschädigungsberechnung, Versicherungssumme, Versicherungswert, Vorsorge

Der Versicherer ersetzt den entstandenen Sachschaden. Sofern vereinbart ersetzt der Versicherer auch den entstandenen Mietausfall infolge eines Sachschadens maximal bis zum Ablauf der Haftzeit. Die Haftzeit beträgt 12 Monate.

Die zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer vereinbarte Versicherungssumme soll dabei dem Wert der versicherten Sachen – bei Mietverlust dem Bruttojahresmietwert – (Versicherungswert) entsprechen.

Ist die Versicherungssumme kleiner als der Versicherungswert, wird die Entschädigung wegen Unterversicherung reduziert.

Für Wertsteigerungen und Bestandserhöhungen kann der Versicherungsnehmer eine individuelle Vorsorgeversicherungssumme vereinbaren.

Wertzuschlag für Gebäude und Betriebseinrichtung

Für Gebäude und Betriebseinrichtung kann eine Versicherung nach Wertzuschlag vereinbart werden. Die Versicherungssumme wird aufgeteilt in eine Grundsumme, die sich auf das Preisniveau eines vereinbarten Basisjahres (1970, 1980 oder 2000) bezieht, und einen Wertzuschlag, der die Differenz zwischen dem Preisniveau des Basisjahres und dem heutigen Preisniveau wiedergibt. Der Wertzuschlag wird jährlich angepasst.

Versicherungssumme zur Stichtagsversicherung

Für Waren/Vorräte kann eine Stichtagsversicherung vereinbart werden. Als Versicherungssumme gilt dann der höchste im Versicherungsjahr erwartete Versicherungswert. Aus der Hälfte dieser Versicherungssumme wird eine Beitragsvorauszahlung berechnet.

Summenausgleich

Ist Summenausgleich zwischen mehreren Positionen vereinbart, werden überschießende Summenanteile einer Position auf diejenigen Positionen verteilt, bei denen nach Aufteilung einer Vorsorgeversicherungssumme Unterversicherung besteht. Die Aufteilung findet nur zu Gunsten von Positionen statt, für die gleich hohe oder niedrigere Beitragssätze vereinbart sind.

Verzeichnisse

Über Wertpapiere, sonstige Urkunden und Sammlungen – ausgenommen Briefmarken – mit einem Gesamtwert von über 2.500 EUR hat der Versicherungsnehmer Verzeichnisse mit den für ein Aufgebotsverfahren notwendigen Angaben zu führen und gesondert unter Verschluss aufzubewahren. Dies ist eine der Obliegenheiten (Sicherheitsvorschriften) zur Gefahrverhütung oder Gefahrverminderung, weitere sind in Abschnitt A § 11 Nr. 1 AFB 2010 geregelt.

Deckungserweiterungen/Entschädigungsgrenzen

Abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AFB 2010), die diesem Vertrag zu Grunde liegen, gelten die nachfolgend genannten Schäden nur bis zu der Höhe der im Einzelnen vereinbarten Entschädigungsgrenzen versichert – sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

	höchstens
• Überspannungsschäden bei einem Selbstbehalt je Versicherungsfall von 2.500 EUR gemäß Klausel AG 3114 (10) unter Einschluss von Folgeschäden	
– durch Blitz	100.000 EUR
– durch sonstige Ursachen	50.000 EUR
• Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke gemäß Klausel AG 0401 (10)	
– Geltungsbereich: Europa, Geltungsdauer 12 Monate	500.000 EUR
• Abhängige Außenversicherung gemäß Klausel AG 2402 (10)	
– Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland	500.000 EUR
– Geltungsbereich: Europa ohne Bundesrepublik Deutschland	500.000 EUR
Die abhängige Außenversicherung besteht nur, sofern Betriebseinrichtung und/oder Vorräte versichert sind.	

Zusätzliche Einschlüsse (VSU = Versicherungssumme)

Abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AFB 2010), die diesem Vertrag zu Grunde liegen, gelten die nachfolgend genannten Zusätzlichen Einschlüsse bis zur Höhe des im Einzelnen vereinbarten Betrages ohne Rücksicht auf den Versicherungswert mitversichert – sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

höchstens

Kosten

- Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs-, Schutz- und Feuerlöschkosten (siehe Abschnitt A § 5 Nr. 1 a, b, d AFB 2010)
- Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen gemäß Klausel SK 1101 (10)
- Sachverständigenkosten gemäß Klausel SK 1302 (10) bis 100 %, soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt
- Kosten für die Dekontamination von Erdreich gemäß Klausel AG 2351 (10)
- Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens (siehe Abschnitt B § 13 Nr. 2 AFB 2010)
- Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen gemäß Klausel AG 1351 (10) (bis 100.000 EUR)
- Mehrkosten durch Preissteigerungen (siehe Abschnitt A § 5 Nr. 1 f AFB 2010)
- Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen (ohne Restwerte) (siehe Abschnitt A § 5 Nr. 1 e AFB 2010)

insgesamt
10 % der VSU
(aus den
Positionen
Gebäude,
Betriebseinrich-
tung, Vorräte,
Vorsorge), max.
10 Mio. EUR

Sachen und weitere Kosten; Versicherungsschutz besteht nur, sofern Betriebseinrichtung und/oder Vorräte versichert sind.

- Bargeld und Wertsachen unter Verschluss in qualifizierten oder sonstigen Behältnissen
- Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden gemäß Klausel SK 1305 (10)
- Geschäftsunterlagen (siehe Abschnitt A § 5 Nr. 1 c AFB 2010)
- Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke zum Zeitwert
- Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen und Besuchern gemäß Klausel AG 1254 (10)
- Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern zum Zeitwert gemäß Klausel AG 3253 (10)

insgesamt
5 % der VSU
(aus den Positi-
onen Gebäude,
Betriebseinrich-
tung, Vorräte,
Vorsorge), max.
2,5 Mio. EUR

Positionen-Erläuterung

Vorbemerkung

In der Positionen-Erläuterung wird beschrieben, welche Sachen oder Daten und Programme den nachfolgend genannten Positionen zuzuordnen sind.

Die dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie die sonstigen Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

Pos. 1.1 – 1.2 Gebäude

Als Gebäude gelten alle Bauwerke (auch Um-, An- und Neubauten) einschließlich Fundamente, Grund- und Kellermauern, die zur Aufnahme von Menschen, Tieren oder Sachen geeignet sind.

Nicht zur Position Gebäude gehören Baubuden, Zelte und Traglufthallen.

Unter Fundamenten oder Grundmauern wird der gesamte allseitig vom Erdreich berührte Bauteil verstanden, der bei unterkellerten Gebäuden unter der Unterfläche Kellerboden liegt und bei nicht unterkellerten Gebäuden bis Unterfläche Erdgeschoßfußboden reicht.

Unter Kellermauern sind die Umfassungswände zu verstehen, die zwischen der Unterfläche des Kellerbodens und der Unterfläche des oberirdischen Geschosses liegen.

Zur Position Gebäude gehören auch:

Baustoffe und Bauteile, die für den Bestand und die Herstellung eines Gebäudes eingefügt oder für den Einbau in ein Gebäude bestimmt sind

Behälter, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt

Blitzableiter

Brunnenanlagen, einschließlich Abdeckungen

Einfriedungen

Einrichtungen und Einbauten,

- die nach ihrer baulichen Ausführung mit dem Gebäude bleibend verbunden und somit als dessen Bestandteil anzusehen sind und
- dauernd der Benutzung des Gebäudes dienen und
- im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen, z. B.
 - Aufzugschächte, einschließlich Türen, Einbauschränke,
 - Fußbodenkanäle, einschließlich Abdeckungen,
 - Hauswasserver- und -entsorgung, einschließlich der gesundheitlichen Anlagen sowie der dazugehörigen Warmwasserbereitungsanlagen, Pumpen und dgl.,
 - Klimatisierung,
 - Personenaufzüge
 - Raumbeleuchtungsanlagen, ohne Lampen und Röhren etc.
 - Raumbelüftungsanlagen
 - Raumbeheizungen, z.B. Herde, Einzel- und Sammelheizungen, Brennstoffbehälter, Kessel, Pumpen und dgl. Anlagen,
 - Sanitäranlagen, z.B. Ausgüsse, Waschbecken, Badewannen, WC
 - Silos
 - Speiseaufzüge

Fahnenstangen

Gehsteigbefestigungen

Gruben, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt

Grünanlagen, hierzu zählen nicht Grund und Boden, Wald oder Gewässer

Hofbefestigungen

Kaimauern

Kühltürme

Leitungen - elektrische -, unter Putz verlegt

Rampen

Schornsteine

Silos, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt

Verbindungsbrücken

Vordächer

Wasserhochbehälter

Werkstraßen

Pos. 2.1 - 2.2 Betriebseinrichtung

Betriebseinrichtungen sind bewegliche Sachen (einschließlich der dazugehörigen Fundamente und Einmauerungen), soweit sie nicht unter die übrigen Positionen fallen.

Solche Betriebseinrichtungen sind z. B.

Absauganlagen, die Betriebszwecken dienen

Antriebseinrichtungen, einschließlich Riemen, Seile und Ketten

Apparaturen

Baugerüste

Bedienungsbühnen

Behälter, soweit kein Verpackungsmaterial

Beleuchtungsanlagen, die mit dem Gebäude nicht fest verbunden sind

Brandbekämpfungseinrichtungen und -anlagen

Brandmeldeanlagen

Büchereien

Büroeinrichtungen

Büromaschinen

Büromaterial

Container

Dampfkraftanlagen

Datenträger (Speichermedien)

Datenübertragungsanlagen

Datenverarbeitungsanlagen

Diapositive

Drucksachen

Druckplatten und -walzen, soweit für die laufende Produktion benötigt

Druckwerkzeuge, soweit für die laufende Produktion benötigt

Energieanlagen

Ersatzteile

Fahrzeuge, soweit nicht zulassungspflichtig

Fernkopieranlagen

Fernschreibanlagen

Fernsehanlagen

Fernsprechanlagen

Fertigungsvorrichtungen, soweit für die laufende Produktion benötigt

Feuerlöscher

Filme

Firmenschilder

Förderanlagen

Formen, soweit für die laufende Produktion benötigt

Fuhrpark, soweit nicht zulassungspflichtig

Gaserzeugungsanlagen
 Gefäße, soweit kein Verpackungsmaterial
 Gerätschaften
 Gleisanlagen
 Hubstapler, soweit nicht zulassungspflichtig
 Kabel
 Kälteanlagen
 Kantineinrichtungen
 Kesselanlagen, die überwiegend der Kraft-, Wärme- oder Wasserversorgung von Betriebseinrichtungen dienen
 Klimaanlage, die Betriebszwecken dienen
 Klischees, soweit für die laufende Produktion benötigt
 Kräne
 Lagereinrichtungen
 Lagerhilfen, soweit kein Verpackungsmaterial
 Lampen, einschließlich beweglicher Anschlussleitungen
 Lastenaufzüge
 Leitungen - elektrische -, soweit nicht unter Putz verlegt
 Lettern
 Löscheinrichtungen
 Löschfahrzeuge, soweit nicht zulassungspflichtig
 Lüftungsanlagen, die Betriebszwecken dienen
 Luftschutzeinrichtungen
 Maschinen
 Matrizen, soweit für die laufende Produktion benötigt
 Modelle – formgebende –, soweit für die laufende Produktion benötigt
 Motore
 Ofenanlagen, zum Brennen, Glühen, Schmelzen, Backen und dgl.
 Prägwerkzeuge, soweit für die laufende Produktion benötigt
 Röhren, einschließlich beweglicher Anschlussleitungen
 Rohrleitungen, die Betriebszwecken dienen
 Rufanlagen
 Rundfunkanlagen
 Sanitätseinrichtungen
 Schablonen, soweit für die laufende Produktion benötigt
 Schienenfahrzeuge
 Schnitte, soweit für die laufende Produktion benötigt
 Setzkästen
 Sozialeinrichtungen
 Sporteinrichtungen
 Stanzen, soweit für die laufende Produktion benötigt
 Stehsätze, soweit für die laufende Produktion benötigt
 Stempel, soweit für die laufende Produktion benötigt
 Transformatoren
 Transporthilfen, soweit kein Verpackungsmaterial
 Trocknungsanlagen
 Uhrenanlagen
 Verschaltungen
 Verteilungsanlagen, soweit überwiegend der Kraftstromversorgung dienend
 Wasserkraftanlagen
 Werbeanlagen
 Werbesachen
 Werkschutzeinrichtungen
 Werkzeuge
 Ziehwerkzeuge, soweit für die laufende Produktion benötigt
 Zwischenwände – versetzbare –, z. B. Funktionswände
 Nicht zur Position Betriebseinrichtung gehören:
 Zulassungspflichtige Fahrzeuge, sie können unter besonderer Position versichert werden.

Pos. 3.1 - 3.2 Vorräte

Abfälle, verwertbare
 Betriebsstoffe, z. B. Brennstoffe, Lösungs-, Schmier- und Reinigungsmittel
 Erzeugnisse, unfertige und fertige
 Handelsware
 Hilfsstoffe
 Rohstoffe
 Sachen, in Bearbeitung oder Reparatur genommen
 Verpackungsmaterial, z. B. Dosen, Flaschen, Folien, Kartonagen, Kisten, Kunststoff-Verpackungen, Säcke, soweit keine Transporthilfen
 Waren für Sozialeinrichtungen, z.B. Kantinen-, Sanitäts- und Sporteinrichtungen
 Waren von Zulieferern

Pos. 4.1 Baubuden, Zelte und Traglufthallen

Baubuden, Zelte und Traglufthallen, die zur Aufnahme von Menschen, Tieren oder Sachen geeignet sind.

Pos. 4.2 Selbstständige Außenversicherung

Selbstständige Außenversicherung für Sachen, die sich nur außerhalb des Versicherungsgrundstückes befinden

Pos. 7.2.1 Bargeld und Wertsachen

Bargeld sind Banknoten und Münzen.

Wertsachen sind:

Urkunden (z.B. Sparbücher, Papiere, die ein privates Recht verbrieften, Schecks, Sparbücher, Stempelmarken, Versicherungsmarken, Wechsel)

Wertpapiere (z.B. Aktien, Obligationen, Pfandbriefe)

Briefmarken

Münzen und Medaillen

Schmucksachen,

Perlen und Edelsteine,

auf Geldkarten geladene Beträge,

unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen

Pos. 7.2.3 Geschäftsunterlagen

Geschäftsunterlagen, z.B. Akten, Geschäftsbücher, Karteien, Pläne, Zeichnungen sonstige Daten und Programme (das sind serienmäßig hergestellte Standardprogramme, individuelle Programme und individuelle Daten, die weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind).

Pos. 7.2.4 Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke

Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen, z. B. Druckplatten und -walzen, Druckwerkzeuge, Formen, Klischees, Matrizen, formgebende Modelle, Prägwerkzeuge, Schablonen, Schnitte, Stanzen, Stehsätze, Stempel, Ziehwerkzeuge, soweit für die laufende Produktion nicht mehr benötigt.

Pos. 7.2.5 Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen und Besuchern

Gebrauchsgegenstände, die sich im Eigentum der Betriebsangehörigen und die sich üblicherweise auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden, sowie Gebrauchsgegenstände von Besuchern z. B. Bekleidung, Fachliteratur, Fahrräder, Taschen, Werkzeuge.

Nicht hierzu gehören:

Bargeld, Kraftfahrzeuge, Wertpapiere sowie der in Wohnungen befindliche Hausrat

Pos. 7.2.6 Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern

Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern in ruhendem Zustand

Pos. 9.1 Bargeld und Wertsachen

siehe Pos. 7.2.1

Bedingungs-, Klausel- und Sicherheitsvorschriftenzuordnung zur Feuer-Versicherung

Bedingungen

Die für Ihren Vertrag relevanten Bedingungen entnehmen Sie bitte der folgenden Übersicht:

Bedingungen	Voraussetzung
Abschnitt A zu Allgemeine Bedingungen für die Feuer-Versicherung (AFB 2010)	generell
Abschnitt B – Allgemeiner Teil – zu allen Bedingungen	generell

Klauseln

Die für Ihren Vertrag relevanten Klauseln entnehmen Sie bitte der folgenden Übersicht, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

Klausel-Nummer	Klausel	Voraussetzung
AG 0255 (10)	Mletausfall	wenn besonders vereinbart
AG 0401 (10)	Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke	generell
AG 0604 (10)	Nichtanwendung von Sicherheitsvorschriften	generell
AG 0610 (10)	Brandschutzanlagen	wenn ein Nachlass für eine Brandschutzanlage gewährt wird
AG 0650 (10)	Zivilschutzübungen	generell
AG 0651 (10)	Aufnahme neuer Betriebszweige	generell
AG 0652 (10)	Betriebsverlegung	wenn besonders vereinbart
AG 0653 (10)	Bauhandwerkerklausel	generell
AG 0654 (10)	Abweichungen von den Allgemeinen Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen (ASF)	generell
AG 0655 (10)	Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften für Starkstromanlagen bis 1.000 Volt	generell
AG 0702 (10)	Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung	generell
AG 0757 (10)	Schreib-, Rechen-, Hörfehler	wenn besonders vereinbart
AG 0759 (10)	Selbstbehalt bei mehreren Versicherungsnehmern oder mehreren Versicherungsorten	generell
AG 0851 (10)	Anzeigen des Versicherungsnehmers zur Feuer-, Extended-Coverage-, Feuer-Betriebsunterbrechungs- oder Extended-Coverage-Betriebsunterbrechungsversicherung	generell
AG 0852 (10)	Gesetzliche Vertreter, Repräsentanten	generell
AG 0950 (10)	Prämienanpassung wegen Änderung der Feuerschutzsteuer	generell
AG 0951 (10)	Verzicht auf Ersatzansprüche (Regressverzicht)	generell
AG 0952 (10)	Kündigung nach einem Versicherungsfall	generell
AG 0953 (10)	Sachverständigenverfahren	generell
AG 0954 (10)	Schadenregulierung im Beiratsverfahren	generell

Klausel-Nummer	Klausel	Voraussetzung
AG 0955 (10)	Wahrung von Geschäftsgeheimnissen	generell
AG 0956 (10)	Gerichtsstand	generell
AG 0957 (10)	Vorläufige Deckung	wenn vorläufige Deckung vereinbart
AG 0958 (10)	Nebenversicherung, mehrfache Versicherung	generell
AG 0959 (10)	Bestimmungen für einen Regressverzicht der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen	generell
SK 1101 (10)	Schäden durch radioaktive Isotope	generell
SK 1201 (10)	Ausschluss von fremdem Eigentum	wenn besonders vereinbart
SK 1202 (10)	Fremdes Eigentum weisungsgemäße Versicherung	wenn besonders vereinbart
SK 1209 (10)	Wertsachen als Vorräte	wenn Vorräte versichert
SK 1212 (10)	Automaten in Gebäuden	wenn Betriebseinrichtung und/oder Vorräte versichert
SK 1213 (10)	Automaten in und an der Außenwand	wenn Betriebseinrichtung und/oder Vorräte versichert
AG 1251 (10)	Nicht versicherte Sachen	generell
AG 1252 (10)	Mitversicherung fahrbarer Arbeitsmaschinen sowie Kraftfahrzeuge	wenn Betriebseinrichtung versichert
AG 1253 (10)	Ausschluss von Photovoltaikanlagen	wenn Photovoltaikanlagen vorhanden sind und vom Versicherungsschutz ausgeschlossen werden
AG 1254 (10)	Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen und Besuchern	wenn Betriebseinrichtung und/oder Vorräte versichert
SK 1302 (10)	Sachverständigenkosten	generell
SK 1305 (10)	Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden	wenn Betriebseinrichtung und/oder Vorräte versichert
AG 1351 (10)	Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen	generell
SK 1401 (10)	Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten mit je einer Versicherungssumme	wenn besonders vereinbart
AG 1450 (10)	Risiken im Ausland	generell
AG 1452 (10)	Aufbewahrungsvorschriften für Bargeld, Urkunden, Wertsachen	wenn Betriebseinrichtung und/oder Vorräte versichert
SK 1508 (10)	Kunstgegenstände	generell
AG 1550 (10)	Versicherungswert von Sachen mit ausländischer Herkunft	generell
AG 1552 (10)	Architekten- und Ingenieurgebühren	generell
SK 1603 (10)	Anzeige von Gefahrerhöhungen bei Bestehen einer Versicherungsabteilung	generell
AG 1656 (10)	Unverzügliche Aufräumung und Reparatur	generell
SK 1703 (10)	Vorsorgeversicherungssumme	wenn Vorsorge versichert (Position 5.1 bzw. 5.2 des Antrages)
SK 1704 (10)	Summenausgleich	generell
SK 1705 (10)	Stichtagsversicherung für Vorräte	wenn Stichtagsversicherung vereinbart
SK 1707 (10)	Wertzuschlag mit Einschluss von Bestandserhöhungen	wenn Wertzuschlag mit Einschluss von Bestandserhöhungen vereinbart
SK 1708 (10)	Wertzuschlag ohne Einschluss von Bestandserhöhungen	wenn Wertzuschlag ohne Einschluss von Bestandserhöhungen vereinbart
SK 1709 (10)	Vorsorgeversicherung für Bestandserhöhungen	wenn Vorsorge versichert (Position 5.3 bzw. 5.4 des Antrages)
AG 1750 (10)	Positionszugehörigkeit	generell
SK 1801 (14)	Führung	wenn andere Versicherungsunternehmen an dem Vertrag beteiligt sind
SK 1804 (10)	Prozessführung	wenn andere Versicherungsunternehmen an dem Vertrag beteiligt sind
SK 1902 (10)	Vertragsbeendigung bei Kündigung des Versicherers nach einem Versicherungsfall	generell

Klausel-Nummer	Klausel	Voraussetzung
SK 1904 (10)	Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit einer Maschinenversicherung	generell
AG 2250 (10)	Baubuden, Zelte und Tragluft-hallen	wenn Betriebseinrichtung und/oder Vorräte versichert
AG 2256 (10)	Bargeld an Lohn- und Gehaltszahlungstagen	wenn Betriebseinrichtung und/oder Vorräte versichert
AG 2351 (10)	Kosten für die Dekontamination von Erdreich	generell
AG 2402 (10)	Abhängige Außenversicherung	wenn Betriebseinrichtung und/oder Vorräte versichert
SK 2403 (10)	Selbständige Außenversicherung	wenn besonders vereinbart
AG 2451 (10)	Anschlussgleise und Wasserstraßenanschlüsse	generell
SK 3101 (10)	Brandschäden an Räucher-, Trocknungs- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen sowie an deren Inhalt	generell
SK 3107 (10)	Bestimmungswidriges Ausbrechen von glühendflüssigen Schmelzmassen	generell
SK 3113 (10)	Bestimmungswidriges Ausbrechen von Metallschmelzen	generell
AG 3114 (10)	Überspannungsschäden durch Blitzschlag oder sonstige Ursachen unter Einschluss von Folgeschäden	generell
AG 3150 (10)	Einschluss von Schäden infolge Terrorakte	wenn besonders vereinbart
AG 3253 (10)	Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern	wenn Betriebseinrichtung und/oder Vorräte versichert
AG 3350 (10)	Belohnungen an Feuerlöschkräfte	generell
SK 3601 (10)	Verantwortlichkeit für Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften	generell
SK 3602 (10)	Elektrische Anlagen	generell
SK 3603 (10)	Prüfung von elektrischen Anlagen	generell
SK 3605 (10)	Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften	generell
SK 3607 (10)	Betriebsstilllegung	generell
SK 3612 (10)	Abweichung von Sicherheitsvorschriften	generell

Sicherheitsvorschriften

Die für Ihren Vertrag relevanten Sicherheitsvorschriften entnehmen Sie bitte der folgenden Übersicht, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

Vordruck	Sicherheitsvorschrift	Voraussetzung
VdS 2001	Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern	generell
VdS 2008	Feuergefährliche Arbeiten, Richtlinien für den Brandschutz	generell
VdS 2038	Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen (ASF)	generell
VdS 2046	Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen bis 1000 Volt	generell
VdS 2047	Sicherheitsvorschriften für feuergefährliche Arbeiten	generell

Register Extended-Coverage-Versicherung



Produktübersicht zur Extended-Coverage-Versicherung

Wir möchten Sie mit dieser Produktübersicht auf einige grundsätzliche Regelungen dieser Versicherung hinweisen. Die folgenden Erläuterungen zeigen Ihnen die vertraglichen Grundlagen auszugsweise in Stichworten und sind nicht abschließend. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die auf den folgenden Seiten abgebildeten Informationen (z. B. Produktbeschreibungen, Versicherungsbedingungen und Klauseln), die Vereinbarungen im Antrag sowie die Inhalte des Versicherungsscheins, in denen Sie Details nachlesen können.

Welchen Schutz bietet die Extended-Coverage-Versicherung?

Versichert werden – sofern vereinbart – Gebäude, Einrichtungen, typische Vorräte sowie sonstige vereinbarte Sachen des Betriebes und Mietausfall gegen Schäden infolge der Gefahrengruppen:

- a) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung
- b) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen
- c) Wasserlöschanlagen-Leckage
- d) Leitungswasser
- e) Sturm, Hagel
- f) Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch
- g) Überschwemmung, Rückstau
- h) Erdbeben
- i) Erdsenkung, Erdbeben
- j) Schneedruck, Lawinen
- k) Vulkanausbruch
- l) Unbenannte Gefahren.

Die Gefahrengruppen a) bis l) sind nur versichert, wenn dies besonders vereinbart ist.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der folgenden Produktbeschreibung.

Was kostet dieser Versicherungsschutz?

Der Beitrag ist abhängig von dem von Ihnen gewählten Versicherungsschutz. Die Höhe des Beitrages entnehmen Sie bitte dem Antrag. Über die jeweiligen Beitragsfälligkeiten und die Beitragszeiträume informieren wir Sie mit dem Versicherungsschein und den Beitragsrechnungen. Zahlen Sie bitte Ihre Beiträge pünktlich, ansonsten gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

Was ist nicht versichert?

Wir können nicht alle Risiken abdecken, da sonst der Beitrag unangemessen hoch würde. Deshalb sind vom Versicherungsschutz bestimmte Sachen, Gefahren und Schäden ausgenommen (näheres finden Sie u. a. in den Versicherungsbedingungen und Klauseln).

Nicht versichert sind u.a.

- von Ihnen vorsätzlich herbeigeführte Schäden (Abschnitt B § 16 ECB 2010)
- Schäden durch Krieg (Abschnitt A § 13 Nr. 1 ECB 2010)
- Schäden infolge Terrorakte (Abschnitt A § 13 Nr. 4 ECB 2010), es sei denn, ein Einschluss ist besonders vereinbart.

Was ist bei Antragstellung zu beachten?

Sämtliche im Antrag und in weiteren Schriftstücken gestellten Fragen müssen Sie vollständig und wahrheitsgemäß beantworten. Diese Angaben können maßgeblichen Einfluss auf die Risikobeurteilung, den Beitrag oder den Vertragsschluss selbst haben. Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, so lesen Sie bitte in Abschnitt B § 1 ECB 2010 nach.

Was ist während der Laufzeit des Vertrages zu berücksichtigen?

Ändert sich ein Umstand, nach dem wir Sie im Antrag oder in weiteren Schriftstücken gefragt haben, zeigen Sie uns das bitte umgehend an. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Abschnitt B § 9 ECB 2010.

Zeigen Sie uns bitte auch unverzüglich an, wenn anderweitige Versicherungen für dasselbe Risiko abgeschlossen werden. Details zu diesem Thema finden Sie in Abschnitt B § 11 ECB 2010.

Bitte beachten Sie auch alle gesetzlichen, behördlichen oder in dem Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften und Verhaltensregeln wie z. B. die in Abschnitt B § 8 Nr. 1 und vereinbarten Sicherheitsvorschriften und Verhaltensregeln wie z. B. die in Abschnitt B § 8 Nr. 1 ECB 2010 genannten Sicherheitsvorschriften.

Was ist im Schadenfall zu tun?

Sorgen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens. Zeigen Sie uns außerdem bitte jeden Schaden unverzüglich an. Es genügt zunächst die mündliche oder telefonische Meldung. Bitte beachten Sie die Verhaltensregeln im Schadenfall, z. B. Schäden durch strafbare Handlungen gegen Ihr Eigentum unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Weitere Erläuterungen lesen Sie bitte in Abschnitt B § 8 Nr. 2 ECB 2010 nach.

Welche Folgen können sich ergeben, wenn Sie die vorgenannten Verpflichtungen nicht beachten?

Beachten Sie die vorgenannten Verpflichtungen bei Antragstellung, während der Vertragslaufzeit und im Schadenfall mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt B § 1 Nr. 2, § 8 Nr. 3, § 9 Nr. 3, 4, 5 und § 11 Nr. 2 ECB 2010.

Für welche Dauer wird der Versicherungsvertrag abgeschlossen? Wie können Sie ihn beenden?

Der Versicherungsvertrag wird für die im Versicherungsschein genannte Dauer abgeschlossen. Verträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn nicht drei Monate vor Ablauf dem Vertragspartner eine Kündigung in Schriftform zugegangen ist. Beträgt die vereinbarte Dauer mehr als drei Jahre, so können Sie den Vertrag zum Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in Schriftform kündigen.

Darüber hinaus kann jede Vertragspartei den Vertrag nach Eintritt eines Versicherungsfalles kündigen, und zwar bis spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung. Mehr zu diesen Themen lesen Sie bitte in Abschnitt B § 15 ECB 2010 nach.

Bitte sprechen Sie Ihre/n Vermögensberater/in an, wenn Sie noch Fragen oder Wünsche haben. Er/Sie berät Sie gerne!

Produktbeschreibung zur Extended-Coverage-Versicherung

Auszugsweise in Stichworten, maßgeblich sind die auf den folgenden Seiten dargestellten Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Klauseln!
Individuelle Vereinbarungen entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag.

Gegenstand der Versicherung/Versicherungsort

Versichert werden – sofern vereinbart – Gebäude, Einrichtungen, typische Vorräte nach der Positionen-Erläuterung sowie sonstige vereinbarte Sachen des Betriebes und Mietausfall gegen Schäden infolge vereinbarter Gefahrengruppen.

Versicherungsschutz besteht in den im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäuden, Räumen von Gebäuden oder auf den im Versicherungsort bezeichneten Grundstücken. Darüber hinaus kann Außenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland und weiteren definierten Ländern vereinbart werden.

Versicherbare Gefahrengruppen

Folgende Gefahrengruppen können versichert werden:

- a) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung
- b) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen
- c) Wasserlöschanlagen-Leckage
- d) Leitungswasser
- e) Sturm, Hagel
- f) Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch
- g) Überschwemmung, Rückstau
- h) Erdbeben
- i) Erdsenkung, Erdbeben
- j) Schneedruck, Lawinen
- k) Vulkanausbruch
- l) Unbenannte Gefahren

Die Gefahrengruppen a) bis l) sind einzeln zu vereinbaren. Schäden infolge Terrorakte sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen; es sei denn, ein Einschluss ist besonders vereinbart.

Entschädigungsberechnung, Versicherungssumme, Versicherungswert, Vorsorge

Der Versicherer ersetzt den entstandenen Sachschaden. Sofern vereinbart ersetzt der Versicherer auch den entstandenen Mietausfall infolge eines Sachschadens maximal bis zum Ablauf der Haftzeit. Die Haftzeit beträgt 12 Monate.

Die zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer vereinbarte Versicherungssumme soll dabei dem Wert der versicherten Sachen – bei Mietverlust dem Bruttojahresmietwert – (Versicherungswert) entsprechen.

Ist die Versicherungssumme kleiner als der Versicherungswert, wird die Entschädigung wegen Unterversicherung reduziert.

Für Wertsteigerungen und Bestandserhöhungen kann der Versicherungsnehmer eine individuelle Vorsorgeversicherungssumme vereinbaren.

Wertzuschlag für Gebäude und Betriebseinrichtungen

Für Gebäude und Betriebseinrichtung kann eine Versicherung nach Wertzuschlag vereinbart werden. Die Versicherungssumme wird aufgeteilt in eine Grundsomme, die sich auf das Preisniveau eines vereinbarten Basisjahres (1970, 1980 oder 2000) bezieht, und einen Wertzuschlag, der die Differenz zwischen dem Preisniveau des Basisjahres und dem heutigen Preisniveau wiedergibt. Der Wertzuschlag wird jährlich angepasst.

Versicherungssumme zur Stichtagsversicherung

Für Waren/Vorräte kann eine Stichtagsversicherung vereinbart werden. Als Versicherungssumme gilt dann der höchste im Versicherungsjahr erwartete Versicherungswert. Aus der Hälfte dieser Versicherungssumme wird eine Beitragsvorauszahlung berechnet.

Summenausgleich

Ist Summenausgleich zwischen mehreren Positionen vereinbart, werden überschüssende Summenanteile einer Position auf diejenigen Positionen verteilt, bei denen nach Aufteilung einer Vorsorgeversicherungssumme Unterversicherung besteht. Die Aufteilung findet nur zu Gunsten von Positionen statt, für die gleich hohe oder niedrigere Beitragssätze vereinbart sind.

Selbstbehalt je Versicherungsfall – sofern nicht etwas anderes vereinbart ist

Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (Gefahrengruppe a)	12.500 EUR
Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (Gefahrengruppe b)	2.500 EUR
Wasserlöschanlagen-Leckage (Gefahrengruppe c)	2.500 EUR
Leitungswasser (Gefahrengruppe d)	2.500 EUR
Sturm, Hagel (Gefahrengruppe e)	2.500 EUR
Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch (Gefahrengruppe f), Raub	2.500 EUR
Überschwemmung, Rückstau (Gefahrengruppe g)	50.000 EUR
Erdbeben (Gefahrengruppe h)	50.000 EUR
Erdsenkung, Erdbeben (Gefahrengruppe i)	12.500 EUR
Schneedruck, Lawinen (Gefahrengruppe j)	12.500 EUR
Vulkanausbruch (Gefahrengruppe k)	12.500 EUR
Unbenannte Gefahren (Gefahrengruppe l)	5.000 EUR

Jahreshöchstentschädigungen (JHE) / Höchstentschädigungen (HE) – sofern nicht etwas anderes vereinbart ist
(VSU = Versicherungssumme)

Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (Gefahrengruppe a)	JHE 100 % der VSU, max. 25.000.000 EUR
Sturm, Hagel (Gefahrengruppe e)	JHE 5.000.000 EUR
Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch (Gefahrengruppe f), Raub	HE 2.500.000 EUR
Überschwemmung, Rückstau (Gefahrengruppe g)	JHE 20 % der VSU, max. 5.000.000 EUR
Erdbeben (Gefahrengruppe h)	JHE 20 % der VSU, max. 5.000.000 EUR
Erdsenkung, Erdbeben (Gefahrengruppe i)	JHE 5.000.000 EUR
Schneedruck, Lawinen (Gefahrengruppe j)	JHE 5.000.000 EUR
Vulkanausbruch (Gefahrengruppe k)	JHE 5.000.000 EUR
Unbenannte Gefahren (Gefahrengruppe l)	JHE 2.500.000 EUR

Wartezeit für Überschwemmung und Rückstau

Bei der Gefahrengruppe g) beginnt der Versicherungsschutz bei Schäden durch Ausuferung oberirdischer Gewässer zum vereinbarten Zeitpunkt, frühestens jedoch nach Ablauf von 1 Monat nach Unterzeichnung des Antrages (Wartezeit). Die Wartezeit entfällt, sofern zum Zeitpunkt der Antragsunterzeichnung für das beantragte Risiko bereits gleichartiger Versicherungsschutz besteht; in diesem Fall entfällt die Wartezeit jedoch nicht für den hinzukommenden Teil des Versicherungsschutzes (z. B. erhöhter Versicherungsschutz).

Verzeichnisse

Über Wertpapiere, sonstige Urkunden und Sammlungen – ausgenommen Briefmarken – mit einem Gesamtwert von über 2.500 EUR hat der Versicherungsnehmer Verzeichnisse mit den für ein Aufgebotsverfahren notwendigen Angaben zu führen und gesondert unter Verschluss aufzubewahren. Dies ist eine der Obliegenheiten (Sicherheitsvorschriften) zur Gefahrverhütung oder Gefahrverminderung, weitere sind in Abschnitt A § 22 Nr. 1 ECB 2010 geregelt.

Deckungserweiterungen/Entschädigungsgrenzen

Abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (ECB 2010), die diesem Vertrag zu Grunde liegen, gelten die nachfolgend genannten Schäden nur bis zu der Höhe der im Einzelnen vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert – sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

höchstens

nur für die vereinbarte(n) Gefahrengruppe(n) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (a); Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (b); Wasserlöschanlagen-Leckage (c); Leitungswasser (d); Sturm und Hagel (e)

- Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke gemäß Klausel AG 0401 (10) 500.000 EUR
 - Geltungsbereich: Europa, Geltungsdauer 12 Monate
- Abhängige Außenversicherung gemäß Klausel AG 2402 (10) 500.000 EUR
 - Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland 500.000 EUR
 - Geltungsbereich: Europa, ohne Bundesrepublik Deutschland 500.000 EUR

Die abhängige Außenversicherung gilt nur, sofern Betriebseinrichtung und/oder Vorräte versichert sind.

nur für die vereinbarte Gefahrengruppe Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch (f)

- Abhängige Außenversicherung gemäß Klausel AG 2402 (10)
 - Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland und benannte angrenzende Staaten
 - ohne Baustellen 10.000 EUR
 - auf Baustellen (Selbstbehalt 25 %) 1.000 EUR
- Schäden an Sachen in Schaukästen und Vitrinen gemäß Klausel SK 7402 (10) 3.000 EUR
- Schäden, die – insbesondere an Schaufensterinhalt – eintreten, ohne dass der Täter das Gebäude betritt ... 10.000 EUR
- Schäden an zur Betriebseinrichtung zählenden handgeknüpften Teppichen und Gobelins, Kunstgegenständen (Ölgemälde, Aquarelle, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken) und Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind, ausgenommen Möbelstücke) 50.000 EUR

Zusätzliche Einschlüsse (VSU = Versicherungssumme)

Abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (ECB 2010), die diesem Vertrag zu Grunde liegen, gelten die nachfolgend genannten Zusätzlichen Einschlüsse bis zur Höhe des im Einzelnen vereinbarten Betrages ohne Rücksicht auf den Versicherungswert mitversichert – sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

höchstens

Kosten für alle vereinbarten Gefahrengruppen

- Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten (siehe Abschnitt A § 16 Nr. 1 a, b, d ECB 2010) ..
- Kosten für Abbruch-, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen gemäß Klausel SK 1101 (10) ..
- Sachverständigenkosten gemäß Klausel SK 1302 (10) bis 100 %, soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt ..
- Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens (siehe Abschnitt B § 13 Nr. 2 ECB 2010) ..
- Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen gemäß Klausel AG 1351 (10) (bis 100.000 EUR) ..
- Mehrkosten durch Preissteigerungen (siehe Abschnitt A § 16 Nr. 1 h ECB 2010) ..
- Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen (ohne Restwerte) (siehe Abschnitt A § 16 Nr. 1 g ECB 2010) ..

für die vereinbarten Gefahrengruppe(n) Wasserlöschanlagen-Leckage (c); Leitungswasser d); Sturm, Hagel (e); Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch (f)

- Kosten für die Dekontamination von Erdbreich gemäß Klausel AG 2351 (10) ..

insgesamt
10 % der VSU
(aus den
Positionen
Gebäude,
Betriebseinrich-
tung, Vorräte,
Vorsorge), max.
10 Mio. EUR

Sachen und weitere Kosten: Versicherungsschutz besteht nur, sofern Betriebseinrichtung und/oder Vorräte versichert sind

für die vereinbarten Gefahrengruppe(n) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (a); Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (b); Wasserlöschanlagen-Leckage (c); Leitungswasser (d); Sturm, Hagel (e); Überschwemmung, Rückstau (g); Erdbeben (h); Erdsenkung, Erdbeben (i); Schneedruck, Lawinen (j); Vulkanausbruch (k)

- Bargeld und Wertsachen unter Verschluss in qualifizierten oder sonstigen Behältnissen
- Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden gemäß Klausel SK 1305 (10)
- Geschäftsunterlagen (siehe Abschnitt A § 16 Nr. 1 c ECB 2010)
- Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke zum Zeitwert
- Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen und Besuchern gemäß Klausel AG 1254 (10)

insgesamt
5 % der VSU (aus
den Positionen
Gebäude,
Betriebseinrich-
tung, Vorräte,
Vorsorge), max.
2,5 Mio. EUR

für die vereinbarte Gefahrengruppe Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch (f)

- Bargeld und Wertsachen
 - unter Verschluss in qualifizierten Behältnissen
 - unter Verschluss in sonstigen Behältnissen
 - außerhalb von Behältnissen
- Verluste an versicherten Sachen sowie Bargeld und Wertsachen durch
 - Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstückes (Versicherungsort) (siehe Abschnitt A § 7 Nr. 4 ECB 2010) .
 - Raub auf Transportwegen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, unter der Voraussetzung, dass nicht mehrere Transporte gleichzeitig unterwegs sind (siehe Abschnitt A § 7 Nr. 5 ECB 2010)
 - Erpressung, Betrug und Diebstahl von unmittelbar in körperlicher Obhut befindlichen Sachen (Erweiterter Raub (siehe Abschnitt A § 7 Nr. 5 b ECB 2010))

20.000 EUR
2.000 EUR
500 EUR

30.000 EUR

20.000 EUR

25.000 EUR

- Kosten
 - Kosten für die Beseitigung von Gebäudeschäden und Schäden an Schaukästen und Vitrinen (siehe Abschnitt A § 16 Nr. 1 f ECB 2010)
 - Schlossänderungskosten (siehe Abschnitt A § 16 Nr. 1 e ECB 2010)
 - erweiterte Schlossänderungskosten gemäß Klausel SK 7301 (10)
 - Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen gemäß Klausel AG 7351 (10)

30.000 EUR

- Sachen und weitere Kosten
 - Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden gemäß Klausel SK 1305 (10)
 - Geschäftsunterlagen (siehe Abschnitt A § 16 Nr. 1 c ECB 2010)
 - Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke zum Zeitwert
 - Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen und Besuchern gemäß Klausel AG 1254 (10)

insgesamt
5 % der VSU (aus
den Positionen
Betriebseinrich-
tung, Vorräte,
Vorsorge), max.
2,5 Mio. EUR

Positionen-Erläuterung

Vorbemerkung

In der Positionen-Erläuterung wird beschrieben, welche Sachen oder Daten und Programme den nachfolgend genannten Positionen zuzuordnen sind.

Die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie die sonstigen Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

Pos. 1.1 - 1.2 Gebäude

Als Gebäude gelten alle Bauwerke (auch Um-, An- und Neubauten) einschließlich Fundamente, Grund- und Kellermauern, die zur Aufnahme von Menschen, Tieren oder Sachen geeignet sind.

Nicht zur Position Gebäude gehören Baubuden, Zelte und Traglufthallen.

Unter Fundamenten oder Grundmauern wird der gesamte allseitig vom Erdreich berührte Bauteil verstanden, der bei unterkellerten Gebäuden unter der Unterfläche Kellerboden liegt und bei nicht unterkellerten Gebäuden bis Unterfläche Erdgeschoßfußboden reicht.

Unter Kellermauern sind die Umfassungswände zu verstehen, die zwischen der Unterfläche des Kellerbodens und der Unterfläche des oberirdischen Geschosses liegen.

Zur Position Gebäude gehören auch:

Baustoffe und Bauteile, die für den Bestand und die Herstellung eines Gebäudes eingefügt oder für den Einbau in ein Gebäude bestimmt sind

Behälter, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt

Blitzableiter

Brunnenanlagen, einschließlich Abdeckungen

Einfriedungen

Einrichtungen und Einbauten,

- die nach ihrer baulichen Ausführung mit dem Gebäude bleibend verbunden und somit als dessen Bestandteil anzusehen sind und
- dauernd der Benutzung des Gebäudes dienen und
- im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen, z. B.
 - Aufzugschächte, einschließlich Türen, Einbauschränke,
 - Fußbodenkanäle, einschließlich Abdeckungen,
 - Hauswasserver- und -entsorgung, einschließlich der gesundheitlichen Anlagen sowie der dazugehörigen Warmwasserbereitungsanlagen, Pumpen und dgl.,
 - Klimatisierung,
 - Personenaufzüge
 - Raumbeleuchtungsanlagen, ohne Lampen und Röhren etc.
 - Raumbelüftungsanlagen
 - Raumbeheizungen, z.B. Herde, Einzel- und Sammelheizungen, Brennstoffbehälter, Kessel, Pumpen und dgl. Anlagen,
 - Sanitäranlagen, z.B. Ausgüsse, Waschbecken, Badewannen, WC
 - Silos
 - Speiseaufzüge

Fahnenstangen

Gehsteigbefestigungen

Gruben, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt

Grünanlagen, hierzu zählen nicht Grund und Boden, Wald oder Gewässer

Hofbefestigungen

Kaimauern

Kühltürme

Leitungen - elektrische -, unter Putz verlegt

Rampen

Schornsteine

Silos, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt

Verbindungsbrücken

Vordächer

Wasserhochbehälter

Werkstraßen

Pos. 2.1 - 2.2 Betriebseinrichtung

Betriebseinrichtungen sind bewegliche Sachen (einschließlich der dazugehörigen Fundamente und Einmauerungen), soweit sie nicht unter die übrigen Positionen fallen.

Solche Betriebseinrichtungen sind z. B.

Absauganlagen, die Betriebszwecken dienen

Antriebseinrichtungen, einschließlich Riemen, Seile und Ketten

Apparaturen

Baugerüste

Bedienungsbühnen

Behälter, soweit kein Verpackungsmaterial

Beleuchtungsanlagen, die mit dem Gebäude nicht fest verbunden sind

Brandbekämpfungseinrichtungen und -anlagen

Brandmeldeanlagen

Büchereien

Büroeinrichtungen

Büromaschinen

Büromaterial

Container

Dampfkraftanlagen

Datenträger (Speichermedien)

Datenübertragungsanlagen

Datenverarbeitungsanlagen

Diapositive

Drucksachen

Druckplatten und -walzen, soweit für die laufende Produktion benötigt

Druckwerkzeuge, soweit für die laufende Produktion benötigt

Energieanlagen

Ersatzteile

Fahrzeuge, soweit nicht zulassungspflichtig

Fernkopieranlagen

Fernschreibanlagen

Fernsehanlagen

Fernsprechanlagen

Fertigungsvorrichtungen, soweit für die laufende Produktion benötigt

Feuerlöscher

Filme

Firmenschilder

Förderanlagen

Formen, soweit für die laufende Produktion benötigt

Fuhrpark, soweit nicht zulassungspflichtig;
 Gaserzeugungsanlagen
 Gefäße, soweit kein Verpackungsmaterial
 Gerätschaften
 Gleisanlagen
 Hubstapler, soweit nicht zulassungspflichtig
 Kabel
 Kälteanlagen
 Kantineinrichtungen
 Kesselanlagen, die überwiegend der Kraft-, Wärme- oder Wasserversorgung von Betriebseinrichtungen dienen
 Klimaanlage, die Betriebszwecken dienen
 Klischees, soweit für die laufende Produktion benötigt
 Kräne
 Lagereinrichtungen
 Lagerhilfen, soweit kein Verpackungsmaterial
 Lampen, einschließlich beweglicher Anschlussleitungen
 Lastenaufzüge
 Leitungen - elektrische -, soweit nicht unter Putz verlegt
 Lettern
 Löscheinrichtungen
 Löschfahrzeuge, soweit nicht zulassungspflichtig
 Lüftungsanlagen, die Betriebszwecken dienen
 Luftschutzeinrichtungen
 Maschinen
 Matrizen, soweit für die laufende Produktion benötigt
 Modelle - formgebende -, soweit für die laufende Produktion benötigt
 Motore
 Ofenanlagen, zum Brennen, Glühen, Schmelzen, Backen und dgl.
 Prägwerkzeuge, soweit für die laufende Produktion benötigt
 Röhren, einschließlich beweglicher Anschlussleitungen
 Rohrleitungen, die Betriebszwecken dienen
 Rufanlagen
 Rundfunkanlagen
 Sanitätseinrichtungen
 Schablonen, soweit für die laufende Produktion benötigt
 Schienenfahrzeuge
 Schnitte, soweit für die laufende Produktion benötigt
 Setzkästen
 Sozialeinrichtungen
 Sporteinrichtungen
 Stanzen, soweit für die laufende Produktion benötigt
 Stehsätze, soweit für die laufende Produktion benötigt
 Stempel, soweit für die laufende Produktion benötigt
 Transformatoren
 Transporthilfen, soweit kein Verpackungsmaterial
 Trocknungsanlagen
 Uhrenanlagen
 Verschaltungen
 Verteilungsanlagen, soweit überwiegend der Kraftstromversorgung dienend
 Wasserkraftanlagen
 Werbeanlagen
 Werbesachen
 Werkschutzeinrichtungen
 Werkzeuge
 Ziehwerkzeuge, soweit für die laufende Produktion benötigt
 Zwischenwände - versetzbare -, z.B. Funktionswände
 Nicht zur Position Betriebseinrichtung gehören:
 Zulassungspflichtige Fahrzeuge, sie können unter besonderer Position versichert werden.

Pos. 3.1 - 3.2 Vorräte

Abfälle, verwertbare
 Betriebsstoffe, z. B. Brennstoffe, Lösungs-, Schmier- und Reinigungsmittel
 Erzeugnisse, unfertige und fertige
 Handelsware
 Hilfsstoffe
 Rohstoffe
 Sachen, in Bearbeitung oder Reparatur genommen
 Verpackungsmaterial, z. B. Dosen, Flaschen, Folien, Kartonagen, Kisten, Kunststoff-Verpackungen, Säcke, soweit keine Transporthilfen
 Waren für Sozialeinrichtungen, z.B. Kantinen-, Sanitäts- und Sporteinrichtungen
 Waren von Zulieferern

Pos. 4.1 Baubuden, Zelte und Traglufthallen

Baubuden, Zelte und Traglufthallen, die zur Aufnahme von Menschen, Tieren oder Sachen geeignet sind.

Pos. 4.2 Selbstständige Außenversicherung

Selbstständige Außenversicherung für Sachen, die sich nur außerhalb des Versicherungsgrundstückes befinden

Pos. 7.2.1 Bargeld und Wertsachen

Bargeld sind Banknoten und Münzen.

Wertsachen sind:

Urkunden (z.B. Sparbücher, Papiere, die ein privates Recht verbrieften, Schecks, Sparbücher, Stempelmarken, Versicherungsmarken, Wechsel)

Wertpapiere (z.B. Aktien, Obligationen, Pfandbriefe)

Briefmarken

Münzen und Medaillen

Schmucksachen,

Perlen und Edelsteine,

auf Geldkarten geladene Beträge,

unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen

Pos. 7.2.3 Geschäftsunterlagen

Geschäftsunterlagen, z.B. Akten, Geschäftsbücher, Karteien, Pläne, Zeichnungen sonstige Daten und Programme (das sind serienmäßig hergestellte Standardprogramme, individuelle Programme und individuelle Daten, die weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind).

Pos. 7.2.4 Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke

Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen, z. B. Druckplatten und -walzen, Druckwerkzeuge, Formen, Klischees, Matrizen, formgebende Modelle, Prägwerkzeuge, Schablonen, Schnitte, Stanzen, Stehsätze, Stempel, Ziehwerkzeuge, soweit für die laufende Produktion nicht mehr benötigt.

Pos. 7.2.5 Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen und Besuchern

Gebrauchsgegenstände, die sich im Eigentum der Betriebsangehörigen und die sich üblicherweise auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden, sowie Gebrauchsgegenstände von Besuchern z.B. Bekleidung, Fachliteratur, Fahrräder, Taschen, Werkzeuge.

Nicht hierzu gehören:

Bargeld, Kraftfahrzeuge, Wertpapiere sowie der in Wohnungen befindliche Hausrat

Pos. 7.2.6 Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern

Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern in ruhendem Zustand

Pos. 9.1 Bargeld und Wertsachen

siehe Pos. 7.2.1

Bedingungs- und Klauselzuordnung zur Extended-Coverage-Versicherung

Bedingungen

Die für Ihren Vertrag relevanten Bedingungen entnehmen Sie bitte der folgenden Übersicht:

Bedingungen	Voraussetzung
Abschnitt A zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung zusätzlicher Gefahren (ECB 2010)	generell
Abschnitt B – Allgemeiner Teil – zu allen Bedingungen	generell

Klauseln

Die für Ihren Vertrag relevanten Klauseln entnehmen Sie bitte der folgenden Übersicht, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

Erläuterung zu den nachfolgend genannten Gefahrengruppen:

- Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung
- Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen
- Wasserlöschanlagen-Leckage
- Leitungswasser
- Sturm, Hagel
- Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch
- Überschwemmung, Rückstau
- Erdbeben
- Erdsenkung, Erdbeben
- Schneedruck, Lawinen
- Vulkanausbruch
- Unbenannte Gefahren

Klausel-Nummer	Klausel	Voraussetzung
AG 0153 (10)	Wartezeit	wenn Gefahrengruppe g) vereinbart
AG 0255 (10)	Mietausfall	wenn besonders vereinbart
AG 0401 (10)	Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke	wenn Gefahrengruppe a), b), c), d) oder e) vereinbart
AG 0610 (10)	Brandschutzanlagen	wenn Gefahrengruppe c) oder d) vereinbart und in der Feuerversicherung ein Nachlass für eine Brandschutzanlage gewährt wird
AG 0650 (10)	Zivilschutzübungen	generell
AG 0651 (10)	Aufnahme neuer Betriebszweige	generell
AG 0652 (10)	Betriebsverlegung	wenn besonders vereinbart
AG 0653 (10)	Bauhandwerkerklausel	generell
AG 0702 (10)	Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung	generell
AG 0757 (10)	Schreib-, Rechen-, Hörfehler	wenn besonders vereinbart
AG 0851 (10)	Anzeigen des Versicherungsnehmers zur Feuer-, Extended-Coverage-, Feuer-Betriebsunterbrechungs- oder Extended-Coverage-Betriebsunterbrechungsversicherung	generell
AG 0852 (10)	Gesetzliche Vertreter, Repräsentanten	generell
AG 0951 (10)	Verzicht auf Ersatzansprüche (Regressverzicht)	generell
AG 0952 (10)	Kündigung nach einem Versicherungsfall	generell
AG 0953 (10)	Sachverständigenverfahren	generell
AG 0954 (10)	Schadenregulierung im Beiratsverfahren	generell
AG 0955 (10)	Wahrung von Geschäftsgeheimnissen	generell
AG 0956 (10)	Gerichtsstand	generell

Klausel-Nummer	Klausel	Voraussetzung
AG 0957 (10)	Vorläufige Deckung	wenn vorläufige Deckung vereinbart
AG 0958 (10)	Nebenversicherung, mehrfache Versicherung	generell
SK 1101 (10)	Schäden durch radioaktive Isotope	generell
SK 1201 (10)	Ausschluss von fremdem Eigentum	wenn besonders vereinbart
SK 1202 (10)	Fremdes Eigentum weisungsgemäße Versicherung	wenn besonders vereinbart
SK 1209 (10)	Wertsachen als Vorräte	wenn Vorräte versichert
SK 1212 (10)	Automaten in Gebäuden	wenn Betriebseinrichtung und/oder Vorräte versichert
SK 1213 (10)	Automaten in und an der Außenwand	wenn Betriebseinrichtung und/oder Vorräte versichert
AG 1251 (10)	Nicht versicherte Sachen	generell
AG 1252 (10)	Mitversicherung fahrbarer Arbeitsmaschinen sowie Kraftfahrzeuge	wenn Betriebseinrichtung versichert
AG 1253 (10)	Ausschluss von Photovoltaikanlagen	wenn Photovoltaikanlagen vorhanden sind und vom Versicherungsschutz ausgeschlossen werden
AG 1254 (10)	Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen und Besuchern	wenn Betriebseinrichtung und/oder Vorräte versichert
SK 1302 (10)	Sachverständigenkosten	generell
SK 1305 (10)	Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden	wenn Betriebseinrichtung und/oder Vorräte versichert
AG 1351 (10)	Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen	generell
SK 1401 (10)	Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten mit je einer Versicherungssumme	wenn besonders vereinbart
AG 1450 (10)	Risiken im Ausland	generell
AG 1451 (10)	Definition der Behältnisse und Entschädigungsgrenzen	wenn Gefahrengruppe f) vereinbart und die Position Bargeld und Wertsachen unter Verschluss in qualifizierten Behältnissen erhöht wird
AG 1452 (10)	Aufbewahrungsvorschriften für Bargeld, Urkunden, Wertsachen	wenn Betriebseinrichtung und/oder Vorräte versichert
SK 1508 (10)	Kunstgegenstände	generell
AG 1550 (10)	Versicherungswert von Sachen mit ausländischer Herkunft	generell
AG 1552 (10)	Architekten- und Ingenieurbühnen	generell
SK 1603 (10)	Anzeige von Gefahrerhöhungen bei Bestehen einer Versicherungsabteilung	generell
AG 1656 (10)	Unverzügliche Aufräumung und Reparatur	generell
SK 1703 (10)	Vorsorgeversicherungssumme	wenn Vorsorge versichert (Position 5.1 bzw. 5.2 des Antrages)
SK 1704 (10)	Summenausgleich	generell
SK 1705 (10)	Stichtagsversicherung für Vorräte	wenn Stichtagsversicherung vereinbart
SK 1707 (10)	Wertzuschlag mit Einschluss von Bestandserhöhungen	wenn Wertzuschlag mit Einschluss von Bestandserhöhungen vereinbart
SK 1708 (10)	Wertzuschlag ohne Einschluss von Bestandserhöhungen	wenn Wertzuschlag ohne Einschluss von Bestandserhöhungen vereinbart
SK 1709 (10)	Vorsorgeversicherung für Bestandserhöhungen	wenn Vorsorge versichert (Position 5.3 bzw. 5.4 des Antrages)
AG 1750 (10)	Positionszugehörigkeit	generell
SK 1801 (14)	Führung	wenn andere Versicherungsunternehmen an dem Vertrag beteiligt sind
SK 1804 (10)	Prozessführung	wenn andere Versicherungsunternehmen an dem Vertrag beteiligt sind
SK 1902 (10)	Vertragsbeendigung bei Kündigung des Versicherers nach einem Versicherungsfall	generell
SK 1904 (10)	Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit einer Maschinenversicherung	generell
AG 2250 (10)	Baubuden, Zelte und Traglufthallen	wenn Betriebseinrichtung und/oder Vorräte versichert [gilt nicht für Gefahrengruppe f) und l)]

Klausel-Nummer	Klausel	Voraussetzung
AG 2256 (10)	Bargeld an Lohn- und Gehaltszahlungstagen	wenn Betriebseinrichtung und/oder Vorräte versichert [gilt nicht für Gefahrengruppe f) und l)]
AG 2351 (10)	Kosten für die Dekontamination von Erdrösch	wenn Gefahrengruppe c), d), e) oder f) vereinbart
AG 2402 (10)	Abhängige Außenversicherung	wenn Gefahrengruppe a), b), c), d), e) oder f) vereinbart und Betriebseinrichtung und/oder Vorräte versichert
SK 2403 (10)	Selbständige Außenversicherung	wenn besonders vereinbart
AG 2451 (10)	Anschlussgleise und Wasserstraßenanschlüsse	wenn Gefahrengruppe a) oder b) vereinbart
SK 7104 (10)	Automatendiebstahl	wenn besonders vereinbart
AG 7150 (10)	Einschluss von Schäden infolge Terrorakte	wenn besonders vereinbart
AG 7151 (10)	Schäden durch Unbenannte Gefahren	wenn besonders vereinbart
AG 7154 (10)	Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren	wenn besonders vereinbart
AG 7155 (10)	Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren (unter Berücksichtigung des Alters)	wenn besonders vereinbart
AG 7156 (10)	Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes	wenn besonders vereinbart
SK 7205 (10)	Erweiterte Versicherung von Rohrleitungen auf dem Versicherungsgrundstück	wenn besonders vereinbart
SK 7301 (10)	Erweiterte Schlossänderungskosten	wenn Gefahrengruppe f) vereinbart
AG 7351 (10)	Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen nach einem Einbruch oder Einbruchversuch	wenn Gefahrengruppe f) vereinbart
SK 7401 (10)	Geschäftsfahrräder	wenn besonders vereinbart
SK 7402 (10)	Schaukästen und Vitrinen	wenn Gefahrengruppe f) vereinbart
SK 7602 (10)	Einbruchmeldeanlagen	wenn Gefahrengruppe f) vereinbart und ein Nachlass für Einbruchmeldeanlagen gewährt wird
SK 7604 (10)	Außenbewachung	wenn Gefahrengruppe f) vereinbart und ein Nachlass für Außenbewachung gewährt wird
SK 7605 (10)	Innenbewachung	wenn Gefahrengruppe f) vereinbart und ein Nachlass für Innenbewachung gewährt wird
SK 7606 (10)	Schlüsseldepot	wenn besonders vereinbart

Register Feuer-Betriebsunterbrechungs- Versicherung



Produktübersicht zur Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung

Wir möchten Sie mit dieser Produktübersicht auf einige grundsätzliche Regelungen dieser Versicherung hinweisen. Die folgenden Erläuterungen zeigen Ihnen die vertraglichen Grundlagen auszugsweise in Stichworten und sind nicht abschließend. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die auf den folgenden Seiten abgebildeten Informationen (z. B. Produktbeschreibungen, Versicherungsbedingungen und Klauseln), die Vereinbarungen im Antrag sowie die Inhalte des Versicherungsscheins, in denen Sie Details nachlesen können.

Welchen Schutz bietet die Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung?

Versichert werden ausfallende Gewinne und fortlaufende Kosten (Ertragsausfall) des Betriebes während der vereinbarten Haftzeit infolge eines Sachschadens aufgrund Schäden infolge der Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der folgenden Produktbeschreibung.

Was kostet dieser Versicherungsschutz?

Der Beitrag ist abhängig von dem von Ihnen gewählten Versicherungsschutz. Die Höhe des Beitrages entnehmen Sie bitte dem Antrag. Über die jeweiligen Beitragsfälligkeiten und die Beitragszeiträume informieren wir Sie mit dem Versicherungsschein und den Beitragsrechnungen. Zahlen Sie bitte Ihre Beiträge pünktlich, ansonsten gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

Was ist nicht versichert?

Wir können nicht alle Risiken abdecken, da sonst der Beitrag unangemessen hoch würde. Deshalb sind vom Versicherungsschutz bestimmte Sachen, Gefahren und Schäden ausgenommen (näheres finden Sie u. a. in den Versicherungsbedingungen und Klauseln).

Nicht versichert sind u. a.

- von Ihnen vorsätzlich herbeigeführte Schäden (Abschnitt B § 16 FBUB 2010)
- Schäden durch Krieg (Abschnitt A § 3 Nr. 1 FBUB 2010)
- Schäden infolge Terrorakte (Abschnitt A § 3 Nr. 4 FBUB 2010), es sei denn, ein Einschluss ist besonders vereinbart.

Was ist bei Antragstellung zu beachten?

Sämtliche im Antrag und in weiteren Schriftstücken gestellten Fragen müssen Sie vollständig und wahrheitsgemäß beantworten. Diese Angaben können maßgeblichen Einfluss auf die Risikobeurteilung, den Beitrag oder den Vertragsschluss selbst haben. Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, so lesen Sie bitte in Abschnitt B § 1 FBUB 2010 nach.

Was ist während der Laufzeit des Vertrages zu berücksichtigen?

Ändert sich ein Umstand, nach dem wir Sie im Antrag oder in weiteren Schriftstücken gefragt haben, zeigen Sie uns das bitte umgehend an. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Abschnitt B § 9 FBUB 2010.

Zeigen Sie uns bitte auch unverzüglich an, wenn anderweitige Versicherungen für dasselbe Risiko abgeschlossen werden. Details zu diesem Thema finden Sie in Abschnitt B § 11 FBUB 2010.

Bitte beachten Sie auch alle gesetzlichen, behördlichen oder in dem Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften und Verhaltensregeln wie z. B. die Buchführungspflicht in Abschnitt A § 10 FBUB 2010 sowie die in Abschnitt B § 8 Nr. 1 FBUB 2010 genannten Sicherheitsvorschriften.

Was ist im Schadenfall zu tun?

Sorgen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens. Zeigen Sie uns außerdem bitte jeden Schaden unverzüglich an. Es genügt zunächst die mündliche oder telefonische Meldung. Bitte beachten Sie die Verhaltensregeln im Schadenfall, z. B. Schäden durch strafbare Handlungen gegen Ihr Eigentum unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Weitere Erläuterungen lesen Sie bitte in Abschnitt B § 8 Nr. 2 FBUB 2010 nach.

Welche Folgen können sich ergeben, wenn Sie die vorgenannten Verpflichtungen nicht beachten?

Beachten Sie die vorgenannten Verpflichtungen bei Antragstellung, während der Vertragslaufzeit und im Schadenfall mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt B § 1 Nr. 2, § 8 Nr. 3, § 9 Nr. 3, 4, 5 und § 11 Nr. 2 FBUB 2010.

Für welche Dauer wird der Versicherungsvertrag abgeschlossen? Wie können Sie ihn beenden?

Der Versicherungsvertrag wird für die im Versicherungsschein genannte Dauer abgeschlossen. Verträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn nicht drei Monate vor Ablauf dem Vertragspartner eine Kündigung in Schriftform zugegangen ist. Beträgt die vereinbarte Dauer mehr als drei Jahre, so können Sie den Vertrag zum Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in Schriftform kündigen.

Darüber hinaus kann jede Vertragspartei den Vertrag nach Eintritt eines Versicherungsfalles kündigen, und zwar bis spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung. Mehr zu diesen Themen lesen Sie bitte in Abschnitt B § 15 FBUB 2010 nach.

Bitte sprechen Sie Ihre/n Vermögensberater/in an, wenn Sie noch Fragen oder Wünsche haben. Er/Sie berät Sie gerne!

Produktbeschreibung zur Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung

Auszugsweise in Stichworten, maßgeblich sind die auf den folgenden Seiten dargestellten Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Klauseln!
Individuelle Vereinbarungen entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag.

Gegenstand der Versicherung/Versicherungsort

Versichert werden ausfallende Gewinne und fortlaufende Kosten (Ertragsausfall) des Betriebes nach der Positionen-Erläuterung während der vereinbarten Haftzeit infolge eines Sachschadens an einer dem Betrieb dienenden Sache auf Grund versicherter Gefahren am Versicherungsort.

Versicherte Gefahren

Feuer: Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung. Überspannungsschäden durch Blitz und/oder sonstige Ursachen können eingeschlossen werden. Schäden infolge Terrorakte sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, es sei denn, ein Einschluss ist besonders vereinbart.

Entschädigungsberechnung, Versicherungssumme, Versicherungswert, Vorsorge

Der Versicherer ersetzt den entstandenen Ertragsausfallschaden bis zum Ende der vereinbarten Haftzeit.

Die zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer vereinbarte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Ist die Versicherungssumme kleiner als der Versicherungswert, wird die Entschädigung wegen Unterversicherung reduziert.

Der Versicherungswert wird gebildet aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn, die der Versicherungsnehmer in dem Bewertungszeitraum ohne Unterbrechung des Betriebes erwirtschaftet hätte. Der Bewertungszeitraum beträgt 12 Monate; dies gilt auch, wenn eine kürzere Haftzeit als 12 Monate vereinbart ist. Soweit eine Haftzeit von mehr als 12 Monaten, längstens jedoch 24 Monaten vereinbart ist, beträgt der Bewertungszeitraum 24 Monate. Der Bewertungszeitraum endet mit dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, spätestens jedoch mit dem Ablauf der Haftzeit. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt A § 5 Nr. 2 FBUB 2010. Die Versicherungsperiode muss dem Geschäftsjahr entsprechen.

Prämienrückgewähr

War der Versicherungswert für die abgelaufene Versicherungsperiode niedriger als die Versicherungssumme und meldet der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer innerhalb der vereinbarten Meldefrist nach Ablauf der Versicherungsperiode, so wird die auf den Mehrbetrag der Versicherungssumme gezahlte Prämie bis zu einem Drittel der Jahresprämie rückvergütet. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt A § 9 FBUB 2010.

Nachhaftung

Sofern Nachhaftung vereinbart ist, haftet der Versicherer über die Versicherungssumme je Position hinaus bis zu der vereinbarten Nachhaftung. Wird die Versicherungssumme einer Position überschritten, so ist die Prämie für die überschießende Summe bis zur Höhe der vereinbarten Nachhaftung nachzuentrichten. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Klausel SK 8502 (10).

Deckungserweiterungen/Entschädigungsgrenzen (VSU = Versicherungssumme)

Abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (FBUB 2010), die diesem Vertrag zu Grunde liegen, gelten die nachfolgend genannten Schäden nur bis zu der Höhe der im Einzelnen vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert – sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

	höchstens
• Ertragsausfallschäden gemäß Klausel AG 8114 (10) bei einem Selbstbehalt je Versicherungsfall von 12.500 EUR infolge Überspannungsschäden	
– durch Blitz	100.000 EUR
– durch sonstige Ursachen	50.000 EUR
• Nutzungsbeschränkungen gemäß Klausel AG 8451 (10) bei einem Selbstbehalt je Versicherungsfall von 12.500 EUR	250.000 EUR
• Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke gemäß Klausel AG 0401 (10)	
– Geltungsbereich: Europa, Geltungsdauer 12 Monate	500.000 EUR
• Weitere Versicherungsorte gemäß Klausel AG 8402 (10)	
– Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland	500.000 EUR
– Geltungsbereich: Europa, ohne Bundesrepublik Deutschland	500.000 EUR
• Rückwirkungsschäden (Zulieferer) gemäß Klausel AG 8403 (10) bei einem Selbstbehalt je Versicherungsfall von 5 % der Entschädigungsgrenze	
– Geltungsbereich: Europa	250.000 EUR
• Rückwirkungsschäden (Abnehmer) gemäß Klausel AG 8404 (10) bei einem Selbstbehalt je Versicherungsfall von 10 % der Entschädigungsgrenze	
– Geltungsbereich: Europa	250.000 EUR
• Vergrößerung des Ertragsausfallschadens durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen gemäß Klausel SK 8105 (10)	100 % der VSU (aus den Positionen 1 bis 5)

Zusätzliche Einschlüsse (VSU = Versicherungssumme)

Abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (FBUB 2010), die diesem Vertrag zu Grunde liegen, gelten die nachfolgend genannten Zusätzlichen Einschlüsse bis zur Höhe des im Einzelnen vereinbarten Betrages ohne Rücksicht auf den Versicherungswert mitversichert – sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

höchstens

Kosten und Aufwendungen

- Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens (siehe Abschnitt B § 13 Nr. 2 FBUB 2010).....
- Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen gemäß Klausel AG 8107 (10)
- Vertragsstrafen gemäß Klausel AG 8106 (10)
- Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen gemäß Klausel AG 8108 (10)
- Sachverständigenkosten gemäß Klausel SK 8301(10) bis 100 %, soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt.

} insgesamt 5 %
der VSU (aus den
Positionen 1 bis 5),
max. 1 Mio. EUR

Positionen-Erläuterung

Pos. 1 Betriebsgewinn und Kosten

Der Betriebsgewinn ergibt sich aus dem Umsatz der im versicherten Betrieb hergestellten Erzeugnisse und gehandelten Waren sowie dem Gewinn aus Dienstleistungen. Zu den im versicherten Betrieb entstehenden Kosten zählen auch Gehälter, Löhne und Provisionen, soweit für sie nicht unter Pos. 2 - 5 eine separate Versicherungssumme ausgewiesen ist.

Zu Pos. 1 gehören auch freiwillige Aufwendungen zur Altersversorgung und Unterstützung von Betriebsangehörigen, Aufsichtsratsbezüge, Schenkungen, Spenden und freiwillige Wohlfahrtsleistungen, Tantiemen für Aufsichtsrat, Vorstand und Betriebsangehörige.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
- b) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
- c) umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;
- d) umsatzabhängige Versicherungsprämien;
- e) umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
- f) Gewinne und Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen.

Pos. 2 Gehälter; Pos. 3 Löhne der Facharbeiter; Pos. 4 Löhne der Nichtfacharbeiter

Zu Pos. 2 - 4 gehören außer den Jahresbruttolöhnen die Arbeitgeberanteile zu den gesetzlichen Sozialabgaben, Berufsgenossenschaftsbeiträge, freiwillige soziale Leistungen, Beiträge zur Familienausgleichskasse, Zulagen für Akkord-, Überstundenarbeit und Feiertagsschichten, Leistungsprämien sowie vertraglich vereinbarte oder aus einem anderen Rechtsgrund regelmäßig gewährte Bezüge, wie Gratifikationen, Urlaubsgelder und Sachleistungen.

Sind bei den Positionen 3 und 4 unterschiedliche Haftzeiten vereinbart, ist festzulegen, nach welchen Merkmalen Facharbeiter bzw. Nichtfacharbeiter der jeweiligen Position zugeordnet wurden (z. B. nach Beschäftigungsstelle, Beschäftigungsart, Bruttowochenlohn oder Tarifgruppe).

Pos. 5 Provisionen und sonstige Bezüge der vertraglichen Vertreter

Zu diesen Provisionen und sonstigen Bezügen gehören neben Baraufwendungen auch Sachleistungen.

Es können auch nur bestimmte Provisionen und sonstige Bezüge versichert werden, z. B.:

- a) Provisionen und sonstige Bezüge vertraglicher Vertreter, deren Gesamtbezüge einen bestimmten zu vereinbarenden Betrag jährlich übersteigen;
- b) vertraglich garantierte Provisionen und sonstige Bezüge der Vertreter.

Diese sind gesondert zu deklarieren.

Hinweise zu Pos. 1 - Pos. 5

Bei der Ermittlung der Versicherungssumme für Betriebsgewinn und Kosten ist zunächst von den Netto-Umsatzerlösen der zurückliegenden 12 Monate aus dem eigentlichen Fabrikations-, Handels- oder Dienstleistungsbetrieb auszugehen.

Danach ist die zukünftige Geschäftsentwicklung der nächsten 24 Monate zu prüfen, denn ein Schadenfall kann auch noch am letzten Tag eines Versicherungsjahres eintreten. Dann reicht der für die Feststellung des Versicherungswertes maßgebende 12-monatige Bewertungszeitraum bei einer Betriebsunterbrechung von 12 Monaten bis zum Ende des folgenden Jahres.

Die Berücksichtigung der voraussichtlichen Geschäftsentwicklung ist wichtig, da der Schadenfall immer in der Zukunft liegt. Wird mit einer Steigerung des Geschäftsergebnisses gerechnet, so ist die Versicherungssumme entsprechend höher festzusetzen.

Wird ein rückläufiges Geschäftsergebnis erwartet, so ist es verfehlt, die Versicherungssumme danach zu bemessen, da im Schadenfall der Bewertungszeitraum noch in die Zeit des ertragreicheren Geschäftsjahres fallen kann.

Ein finanzielles Risiko entsteht dabei grundsätzlich nicht, denn nach den Bestimmungen zur Prämienrückgewähr wird bei einer zu hoch festgesetzten Versicherungssumme bis zu 1/3 der entrichteten Jahresprämie zurückgezahlt, wenn das Versicherungsjahr dem Geschäftsjahr entspricht. Somit kann ohne Prämieeinbuße eine um 50 % erhöhte Versicherungssumme festgesetzt werden.

Empfohlen wird, die Versicherungssumme jährlich neu zu ermitteln; denn ist bei Eintritt eines Sachschadens die Versicherungssumme einer Position niedriger als ihr Versicherungswert, so wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zum Versicherungswert.

Positionen mit gleicher Haftzeit gelten als eine Position.

Bedingungs-, Klausel- und Sicherheitsvorschriftenzuordnung zur Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung

Bedingungen

Die für Ihren Vertrag relevanten Bedingungen entnehmen Sie bitte der folgenden Übersicht:

Bedingungen	Voraussetzung
Abschnitt A zu Allgemeine Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungsbedingungen (FBUB 2010)	generell
Abschnitt B – Allgemeiner Teil – zu allen Bedingungen	generell

Klauseln

Die für Ihren Vertrag relevanten Klauseln entnehmen Sie bitte der folgenden Übersicht, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist:

Klausel-Nummer	Klausel	Voraussetzung
AG 0401 (10)	Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke	generell
AG 0604 (10)	Nichtanwendung von Sicherheitsvorschriften	generell
AG 0610 (10)	Brandschutzanlagen	wenn ein Nachlass für eine Brandschutzanlage gewährt wird
AG 0650 (10)	Zivilschutzübungen	generell
AG 0651 (10)	Aufnahme neuer Betriebszweige	generell
AG 0652 (10)	Betriebsverlegung	wenn besonders vereinbart
AG 0653 (10)	Bauhandwerkerklausel	generell
AG 0654 (10)	Abweichungen von den Allgemeinen Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen (ASF)	generell
AG 0655 (10)	Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften für Starkstromanlagen bis 1.000 Volt	generell
AG 0702 (10)	Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung	generell
AG 0757 (10)	Schreib-, Rechen-, Hörfehler	wenn besonders vereinbart
AG 0759 (10)	Selbstbehalt bei mehreren Versicherungsnehmern oder mehreren Versicherungsorten	generell
AG 0851 (10)	Anzeigen des Versicherungsnehmers zur Feuer-, Extended-Coverage-, Feuer-Betriebsunterbrechungs- oder Extended-Coverage-Betriebsunterbrechungsversicherung	generell
AG 0852 (10)	Gesetzliche Vertreter, Repräsentanten	generell
AG 0950 (10)	Prämienanpassung wegen Änderung der Feuerschutzsteuer	generell
AG 0951 (10)	Verzicht auf Ersatzansprüche (Regressverzicht)	generell
AG 0952 (10)	Kündigung nach einem Versicherungsfall	generell
AG 0953 (10)	Sachverständigenverfahren	generell
AG 0954 (10)	Schadenregulierung im Beiratsverfahren	generell
AG 0955 (10)	Wahrung von Geschäftsgeheimnissen	generell

Klausel-Nummer	Klausel	Voraussetzung
AG 0956 (10)	Gerichtsstand	generell
AG 0957 (10)	Vorläufige Deckung	wenn vorläufige Deckung vereinbart
AG 0958 (10)	Nebenversicherung, mehrfache Versicherung	generell
AG 0959 (10)	Bestimmungen für einen Regressverzicht der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen	generell
SK 1801 (14)	Führung	wenn andere Versicherungsunternehmen an dem Vertrag beteiligt sind
AG 8101 (10)	Ertragsausfallschäden durch radioaktive Isotope	generell
SK 8105 (10)	Vergrößerung des Ertragsausfallschadens durch behördliche Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen	generell
AG 8106 (10)	Vertragsstrafen	generell
AG 8107 (10)	Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen	generell
AG 8108 (10)	Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen	generell
SK 8109 (10)	Ertragsausfallschäden durch bestimmungswidriges Ausbrechen glühendflüssiger Schmelzmassen	generell
SK 8111 (10)	Ertragsausfallschäden infolge von Brandschäden innerhalb von Räucher-, Trocknungs- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen sowie an deren Inhalt	generell
SK 8113 (10)	Ertragsausfallschäden durch bestimmungswidriges Ausbrechen von Metallschmelzen	generell
AG 8114 (10)	Ertragsausfallschäden infolge von Überspannungsschäden durch Blitzschlag und sonstige Ursachen	generell
AG 8150 (10)	Einschluss von Ertragsausfallschäden infolge Terrorakte	wenn besonders vereinbart
AG 8250 (10)	Sachen, die dem Betrieb dienen	generell
SK 8301 (10)	Sachverständigenkosten	generell
AG 8402 (10)	Weitere Versicherungsorte	generell
AG 8403 (10)	Rückwirkungsschäden (Zulieferer)	generell
AG 8404 (10)	Rückwirkungsschäden (Abnehmer)	generell
AG 8405 (10)	Anschlussgleise und Wasserstraßenanschlüsse	generell
AG 8450 (10)	Risiken im Ausland	generell
AG 8451 (10)	Nutzungsbeschränkungen	generell
AG 8452 (10)	Rückwirkungsschäden (Ausfall von Fremdenergie)	wenn besonders vereinbart
AG 8453 (10)	Rückwirkungsschäden (Abnehmer) – ohne Nennung der Abnehmer bis zu einer Entschädigungsgrenze von 250.000 EUR	generell
SK 8501 (10)	Überjährige Haftzeit bis zu 24 Monaten	wenn besonders vereinbart
SK 8502 (10)	Nachhaftung	wenn besonders vereinbart
AG 8550 (10)	Verlängerung der Meldefrist	generell
SK 8601 (10)	Verantwortlichkeit für Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften	generell
SK 8602 (10)	Elektrische Anlagen	generell
SK 8603 (10)	Prüfung von elektrischen Anlagen	generell
SK 8605 (10)	Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften	generell
SK 8606 (10)	Anzeige von Gefahrerhöhungen bei Bestehen einer Versicherungsabteilung	generell
SK 8607 (10)	Betriebsstilllegung	generell

Klausel-Nummer	Klausel	Voraussetzung
SK 8612 (10)	Abweichung von Sicherheitsvorschriften	generell
AG 8652 (10)	Mieten und Pachtgebühren	generell
SK 8701 (10)	48-Stundenklausel	generell
AG 8702 (10)	Weiterzahlung von Gehältern, Löhnen, Provisionen und sonstigen Bezügen	generell
SK 8804 (10)	Prozessführung	wenn andere Versicherungsunternehmen an dem Vertrag beteiligt sind
SK 8901 (10)	Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit einer Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung	generell
SK 8902 (10)	Vertragsbeendigung bei Kündigung des Versicherers nach einem Versicherungsfall	generell

Sicherheitsvorschriften

Die für Ihren Vertrag relevanten Sicherheitsvorschriften entnehmen Sie bitte der folgenden Übersicht, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist:

Vordruck	Sicherheitsvorschrift	Voraussetzung
VdS 2001	Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern	generell
VdS 2008	Feuergefährliche Arbeiten, Richtlinien für den Brandschutz	generell
VdS 2038	Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen (ASF)	generell
VdS 2046	Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen bis 1000 Volt	generell
VdS 2047	Sicherheitsvorschriften für feuergefährliche Arbeiten	generell

Register Extended-Coverage- Betriebsunterbrechungs- Versicherung



Produktübersicht zur Extended-Coverage-Betriebsunterbrechungs-Versicherung

Wir möchten Sie mit dieser Produktübersicht auf einige grundsätzliche Regelungen dieser Versicherung hinweisen. Die folgenden Erläuterungen zeigen Ihnen die vertraglichen Grundlagen auszugsweise in Stichworten und sind nicht abschließend. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die auf den folgenden Seiten abgebildeten Informationen (z. B. Produktbeschreibungen, Versicherungsbedingungen und Klauseln), die Vereinbarungen im Antrag sowie die Inhalte des Versicherungsscheins, in denen Sie Details nachlesen können.

Welchen Schutz bietet die Extended-Coverage-Betriebsunterbrechungs-Versicherung?

Versichert werden ausfallende Gewinne und fortlaufende Kosten (Ertragsausfall) des Betriebes während der vereinbarten Haftzeit infolge eines Sachschadens auf Grund Schäden infolge der Gefahrengruppen

- a) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung
- b) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen
- c) Wasserlöschanlagen-Leckage
- d) Leitungswasser
- e) Sturm, Hagel
- f) Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub
- g) Überschwemmung, Rückstau
- h) Erdbeben
- i) Erdsenkung, Erdbeben
- j) Schneedruck, Lawinen
- k) Vulkanausbruch
- l) Unbenannte Gefahren.

Die Gefahrengruppen a) bis l) sind nur versichert, wenn dies besonders vereinbart ist.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der folgenden Produktbeschreibung.

Was kostet dieser Versicherungsschutz?

Der Beitrag ist abhängig von dem von Ihnen gewählten Versicherungsschutz. Die Höhe des Beitrages entnehmen Sie bitte dem Antrag. Über die jeweiligen Beitragsfälligkeiten und die Beitragszeiträume informieren wir Sie mit dem Versicherungsschein und den Beitragsrechnungen. Zahlen Sie bitte Ihre Beiträge pünktlich, ansonsten gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

Was ist nicht versichert?

Wir können nicht alle Risiken abdecken, da sonst der Beitrag unangemessen hoch würde. Deshalb sind vom Versicherungsschutz bestimmte Sachen, Gefahren und Schäden ausgenommen (näheres finden Sie u. a. in den Versicherungsbedingungen und Klauseln).

Nicht versichert sind u. a.

- von Ihnen vorsätzlich herbeigeführte Schäden (Abschnitt B § 16 ECBUB 2010)
- Schäden durch Krieg (Abschnitt A § 14 Nr. 1 ECBUB 2010)
- Schäden infolge Terrorakte (Abschnitt A § 14 Nr. 4 ECBUB 2010), es sei denn, ein Einschluss ist besonders vereinbart.

Was ist bei Antragstellung zu beachten?

Sämtliche im Antrag und in weiteren Schriftstücken gestellten Fragen müssen Sie vollständig und wahrheitsgemäß beantworten. Diese Angaben können maßgeblichen Einfluss auf die Risikobeurteilung, den Beitrag oder den Vertragsschluss selbst haben. Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, so lesen Sie bitte in Abschnitt B § 1 ECBUB 2010 nach.

Was ist während der Laufzeit des Vertrages zu berücksichtigen?

Ändert sich ein Umstand, nach dem wir Sie im Antrag oder in weiteren Schriftstücken gefragt haben, zeigen Sie uns das bitte umgehend an. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Abschnitt B § 9 ECBUB 2010.

Zeigen Sie uns bitte auch unverzüglich an, wenn anderweitige Versicherungen für dasselbe Risiko abgeschlossen werden. Details zu diesem Thema finden Sie in Abschnitt B § 11 ECBUB 2010.

Bitte beachten Sie auch alle gesetzlichen, behördlichen oder in dem Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften und Verhaltensregeln wie z. B. die Buchführungspflicht in Abschnitt A § 21 ECBUB 2010 sowie die in Abschnitt B § 8 Nr. 1 ECBUB 2010 genannten Sicherheitsvorschriften.

Was ist im Schadenfall zu tun?

Sorgen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens. Zeigen Sie uns außerdem bitte jeden Schaden unverzüglich an. Es genügt zunächst die mündliche oder telefonische Meldung. Bitte beachten Sie die Verhaltensregeln im Schadenfall, z. B. Schäden durch strafbare Handlungen gegen Ihr Eigentum unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Weitere Erläuterungen lesen Sie bitte in Abschnitt B § 8 Nr. 2 ECBUB 2010 nach.

Welche Folgen können sich ergeben, wenn Sie die vorgenannten Verpflichtungen nicht beachten?

Beachten Sie die vorgenannten Verpflichtungen bei Antragstellung, während der Vertragslaufzeit und im Schadenfall mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt B § 1 Nr. 2, § 8 Nr. 3, § 9 Nr. 3, 4, 5 und § 11 Nr. 2 ECBUB 2010.

Für welche Dauer wird der Versicherungsvertrag abgeschlossen? Wie können Sie ihn beenden?

Der Versicherungsvertrag wird für die im Versicherungsschein genannte Dauer abgeschlossen. Verträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn nicht drei Monate vor Ablauf dem Vertragspartner eine Kündigung in Schriftform zugegangen ist. Beträgt die vereinbarte Dauer mehr als drei Jahre, so können Sie den Vertrag zum Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in Schriftform kündigen. Darüber hinaus kann jede Vertragspartei den Vertrag nach Eintritt eines Versicherungsfalles kündigen, und zwar bis spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung. Mehr zu diesen Themen lesen Sie bitte in Abschnitt B § 15 ECBUB 2010 nach.

Bitte sprechen Sie Ihre/n Vermögensberater/in an, wenn Sie noch Fragen oder Wünsche haben. Er/Sie berät Sie gerne!

Produktbeschreibung zur Extended-Coverage-Betriebsunterbrechungs-Versicherung

Auszugsweise in Stichworten, maßgeblich sind die auf den folgenden Seiten dargestellten Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Klauseln!

Individuelle Vereinbarungen entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag.

Gegenstand der Versicherung/Versicherungsort

Versichert werden ausfallende Gewinne und fortlaufende Kosten (Ertragsausfall) des Betriebes nach der Positionen-Erläuterung während der vereinbarten Haftzeit infolge eines Sachschadens an einer dem Betrieb dienenden Sache auf Grund versicherter Gefahren am Versicherungsort.

Versicherbare Gefahrengruppen

Folgende Gefahrengruppen können versichert werden:

- a) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung
- b) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen
- c) Wasserlöschanlagen-Leckage
- d) Leitungswasser
- e) Sturm, Hagel
- f) Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub
- g) Überschwemmung, Rückstau
- h) Erdbeben
- i) Erdsenkung, Erdbeben
- j) Schneedruck, Lawinen
- k) Vulkanausbruch
- l) Unbenannte Gefahren

Die Gefahrengruppen a) bis l) sind einzeln zu vereinbaren. Schäden infolge Terrorakte sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, es sei denn, ein Einschluss ist besonders vereinbart.

Entschädigungsberechnung, Versicherungssumme, Versicherungswert, Vorsorge

Der Versicherer ersetzt den entstandenen Ertragsausfallschaden bis zum Ende der vereinbarten Haftzeit.

Die zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer vereinbarte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Ist die Versicherungssumme kleiner als der Versicherungswert, wird die Entschädigung wegen Unterversicherung reduziert.

Der Versicherungswert wird gebildet aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn, die der Versicherungsnehmer in dem Bewertungszeitraum ohne Unterbrechung des Betriebes erwirtschaftet hätte. Der Bewertungszeitraum beträgt 12 Monate; dies gilt auch, wenn eine kürzere Haftzeit als 12 Monate vereinbart ist. Soweit eine Haftzeit von mehr als 12 Monaten, längstens jedoch 24 Monaten vereinbart ist, beträgt der Bewertungszeitraum 24 Monate. Der Bewertungszeitraum endet mit dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, spätestens jedoch mit dem Ablauf der Haftzeit. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt A § 16 Nr. 2 ECBUB 2010. Die Versicherungsperiode muss dem Geschäftsjahr entsprechen.

Prämienrückgewähr

War der Versicherungswert für die abgelaufene Versicherungsperiode niedriger als die Versicherungssumme und meldet der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer innerhalb der vereinbarten Meldefrist nach Ablauf der Versicherungsperiode, so wird die auf den Mehrbetrag der Versicherungssumme gezahlte Prämie bis zu einem Drittel der Jahresprämie rückvergütet. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Abschnitt A § 20 ECBUB 2010.

Nachhaftung

Sofern Nachhaftung vereinbart ist, haftet der Versicherer über die Versicherungssumme je Position hinaus bis zu der vereinbarten Nachhaftung. Wird die Versicherungssumme einer Position überschritten, so ist die Prämie für die überschießende Summe bis zur Höhe der vereinbarten Nachhaftung nachzuentrichten. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Klausel SK 8502 (10).

Selbstbehalt je Versicherungsfall – sofern nicht etwas anderes vereinbart ist

Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (Gefahrengruppe a)	25.000 EUR
Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (Gefahrengruppe b)	25.000 EUR
Wasserlöschanlagen-Leckage (Gefahrengruppe c)	25.000 EUR
Leitungswasser (Gefahrengruppe d)	25.000 EUR
Sturm, Hagel (Gefahrengruppe e)	25.000 EUR
Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub (Gefahrengruppe f)	25.000 EUR
Überschwemmung, Rückstau (Gefahrengruppe g)	50.000 EUR
Erdbeben (Gefahrengruppe h)	50.000 EUR
Erdsenkung, Erdbeben (Gefahrengruppe i)	25.000 EUR
Schneedruck, Lawinen (Gefahrengruppe j)	25.000 EUR
Vulkanausbruch (Gefahrengruppe k)	25.000 EUR
Unbenannte Gefahren (Gefahrengruppe l)	25.000 EUR

Jahreshöchstentschädigungen (JHE)/Höchstentschädigungen (HE) – sofern nicht etwas anderes vereinbart ist
(VSU = Versicherungssumme)

Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (Gefahrengruppe a)	JHE 100 % der VSU, max. 25.000.000 EUR
Sturm, Hagel (Gefahrengruppe e)	JHE 5.000.000 EUR
Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub (Gefahrengruppe f)	HE 2.500.000 EUR
Überschwemmung, Rückstau (Gefahrengruppe g)	JHE 20 % der VSU, max. 5.000.000 EUR
Erdbeben (Gefahrengruppe h)	JHE 20 % der VSU, max. 5.000.000 EUR
Erdsenkung, Erdbeben (Gefahrengruppe i)	JHE 5.000.000 EUR
Schneedruck, Lawinen (Gefahrengruppe j)	JHE 5.000.000 EUR
Vulkanausbruch (Gefahrengruppe k)	JHE 5.000.000 EUR
Unbenannte Gefahren (Gefahrengruppe l)	JHE 2.500.000 EUR

Wartezeit für Überschwemmung und Rückstau

Bei der Gefahrengruppe g) beginnt der Versicherungsschutz bei Schäden durch Ausuferung oberirdischer Gewässer zum vereinbarten Zeitpunkt, frühestens jedoch nach Ablauf von 1 Monat nach Unterzeichnung des Antrages (Wartezeit). Die Wartezeit entfällt, sofern zum Zeitpunkt der Antragsunterzeichnung für das beantragte Risiko bereits gleichartiger Versicherungsschutz besteht; in diesem Fall entfällt die Wartezeit jedoch nicht für den hinzukommenden Teil des Versicherungsschutzes (z. B. erhöhter Versicherungsschutz).

Deckungserweiterungen/Entschädigungsgrenzen (VSU = Versicherungssumme)

Abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (ECBUB 2010), die diesem Vertrag zu Grunde liegen, gelten die nachfolgend genannten Schäden nur bis zu der Höhe der im Einzelnen vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert – sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

höchstens

für alle vereinbarten Gefahrengruppen

- Vergrößerung des Ertragsausfallschadens durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen gemäß Klausel SK 8105 (10) 100 % der VSU
(aus den Positionen 1 bis 5)

nur für die vereinbarten Gefahrengruppe(n) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (a); Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (b); Wasserlöchanlagen-Leckage (c); Leitungswasser (d); Sturm, Hagel (e)

- Nutzungsbeschränkungen gemäß Klausel AG 8451 (10) bei einem Selbstbehalt je Schadenfall von 12.500 EUR 250.000 EUR
- Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke gemäß Klausel AG 0401 (10) 500.000 EUR
 - Geltungsbereich: Europa, Geltungsdauer 12 Monate 500.000 EUR
- Weitere Versicherungsorte gemäß Klausel AG 8402 (10) 500.000 EUR
 - Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland 500.000 EUR
 - Geltungsbereich: Europa, ohne Bundesrepublik Deutschland 500.000 EUR
- Rückwirkungsschäden (Zulieferer) gemäß Klausel AG 8403 (10) bei einem Selbstbehalt je Versicherungsfall von 5 % der Entschädigungsgrenze 250.000 EUR
 - Geltungsbereich: Europa 250.000 EUR
- Rückwirkungsschäden (Abnehmer) gemäß Klausel AG 8404 (10) bei einem Selbstbehalt je Versicherungsfall von 10 % der Entschädigungsgrenze 250.000 EUR
 - Geltungsbereich: Europa 250.000 EUR

nur für die vereinbarte Gefahrengruppe Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub (f)

- Weitere Versicherungsorte gemäß Klausel AG 8402 (10) 25.000 EUR
 - Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland und benannte angrenzende Staaten 25.000 EUR

Zusätzliche Einschlüsse (VSU = Versicherungssumme)

Abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (ECBUB 2010), die diesem Vertrag zu Grunde liegen, gelten die nachfolgend genannten Zusätzlichen Einschlüsse bis zur Höhe des im Einzelnen vereinbarten Betrages ohne Rücksicht auf den Versicherungswert mitversichert – sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

höchstens

Kosten und Aufwendungen für alle vereinbarten Gefahrengruppen

- Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens (siehe Abschnitt B § 13 Nr. 2 ECBUB 2010)
 - Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen gemäß Klausel AG 8107 (10)
 - Vertragsstrafen gemäß Klausel AG 8106 (10)
 - Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen gemäß Klausel AG 8108 (10)
 - Sachverständigenkosten gemäß Klausel SK 8301(10) bis 100 %, soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt.
- } insgesamt 5 %
der VSU (aus
den Positionen
1 bis 5),
max. 1 Mio. EUR

Positionen-Erläuterung

Pos. 1 Betriebsgewinn und Kosten

Der Betriebsgewinn ergibt sich aus dem Umsatz der im versicherten Betrieb hergestellten Erzeugnisse und gehandelten Waren sowie dem Gewinn aus Dienstleistungen. Zu den im versicherten Betrieb entstehenden Kosten zählen auch Gehälter, Löhne und Provisionen, soweit für sie nicht unter Pos. 2 - 5 eine separate Versicherungssumme ausgewiesen ist.

Zu Pos. 1 gehören auch freiwillige Aufwendungen zur Altersversorgung und Unterstützung von Betriebsangehörigen, Aufsichtsratsbezüge, Schenkungen, Spenden und freiwillige Wohlfahrtsleistungen, Tantiemen für Aufsichtsrat, Vorstand und Betriebsangehörige.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
- b) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
- c) umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;
- d) umsatzabhängige Versicherungsprämien;
- e) umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
- f) Gewinne und Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen.

Pos. 2 Gehälter; Pos. 3 Löhne der Facharbeiter; Pos. 4 Löhne der Nichtfacharbeiter

Zu Pos. 2 - 4 gehören außer den Jahresbruttolöhnen die Arbeitgeberanteile zu den gesetzlichen Sozialabgaben, Berufsgenossenschaftsbeiträge, freiwillige soziale Leistungen, Beiträge zur Familienausgleichskasse, Zulagen für Akkord-, Überstundenarbeit und Feiertagsschichten, Leistungsprämien sowie vertraglich vereinbarte oder aus einem anderen Rechtsgrund regelmäßig gewährte Bezüge, wie Gratifikationen, Urlaubsgelder und Sachleistungen.

Sind bei den Positionen 3 und 4 unterschiedliche Haftzeiten vereinbart, ist festzulegen, nach welchen Merkmalen Facharbeiter bzw. Nichtfacharbeiter der jeweiligen Position zugeordnet wurden (z. B. nach Beschäftigungsstelle, Beschäftigungsart, Bruttowochenlohn oder Tarifgruppe).

Pos. 5 Provisionen und sonstige Bezüge der vertraglichen Vertreter

Zu diesen Provisionen und sonstigen Bezügen gehören neben Baraufwendungen auch Sachleistungen.

Es können auch nur bestimmte Provisionen und sonstige Bezüge versichert werden, z. B.:

- a) Provisionen und sonstige Bezüge vertraglicher Vertreter, deren Gesamtbezüge einen bestimmten zu vereinbarenden Betrag jährlich übersteigen;
- b) vertraglich garantierte Provisionen und sonstige Bezüge der Vertreter.

Diese sind gesondert zu deklarieren.

Hinweise zu Pos. 1 – Pos. 5

Bei der Ermittlung der Versicherungssumme für Betriebsgewinn und Kosten ist zunächst von den Netto-Umsatzerlösen der zurückliegenden 12 Monate aus dem eigentlichen Fabrikations-, Handels- oder Dienstleistungsbetrieb auszugehen.

Danach ist die zukünftige Geschäftsentwicklung der nächsten 24 Monate zu prüfen, denn ein Schadenfall kann auch noch am letzten Tag eines Versicherungsjahres eintreten. Dann reicht der für die Feststellung des Versicherungswertes maßgebende 12-monatige Bewertungszeitraum bei einer Betriebsunterbrechung von 12 Monaten bis zum Ende des folgenden Jahres.

Die Berücksichtigung der voraussichtlichen Geschäftsentwicklung ist wichtig, da der Schadenfall immer in der Zukunft liegt. Wird mit einer Steigerung des Geschäftsergebnisses gerechnet, so ist die Versicherungssumme entsprechend höher festzusetzen.

Wird ein rückläufiges Geschäftsergebnis erwartet, so ist es verfehlt, die Versicherungssumme danach zu bemessen, da im Schadenfall der Bewertungszeitraum noch in die Zeit des ertragreicheren Geschäftsjahres fallen kann.

Ein finanzielles Risiko entsteht dabei grundsätzlich nicht, denn nach den Bestimmungen zur Prämienrückgewähr wird bei einer zu hoch festgesetzten Versicherungssumme bis zu 1/3 der entrichteten Jahresprämie zurückgezahlt, wenn das Versicherungsjahr dem Geschäftsjahr entspricht. Somit kann ohne Prämieeinbuße eine um 50 % erhöhte Versicherungssumme festgesetzt werden.

Empfohlen wird, die Versicherungssumme jährlich neu zu ermitteln; denn ist bei Eintritt eines Sachschadens die Versicherungssumme einer Position niedriger als ihr Versicherungswert, so wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zum Versicherungswert.

Positionen mit gleicher Haftzeit gelten als eine Position.

Bedingungs- und Klauselzuordnung zur Extended-Coverage-Betriebsunterbrechungs-Versicherung

Bedingungen

Die für Ihren Vertrag relevanten Bedingungen entnehmen Sie bitte der folgenden Übersicht:

Bedingungen	Voraussetzung
Abschnitt A zu Allgemeine Bedingungen für die Betriebsunterbrechungs-Versicherung zusätzlicher Gefahren (ECBUB 2010)	generell
Abschnitt B – Allgemeiner Teil – zu allen Bedingungen	generell

Klauseln

Die für Ihren Vertrag relevanten Klauseln entnehmen Sie bitte der folgenden Übersicht, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

Erläuterung zu den nachfolgend genannten Gefahrengruppen:

- Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung
- Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen
- Wasserlöschanlagen-Leckage
- Leitungswasser
- Sturm, Hagel
- Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub
- Überschwemmung, Rückstau
- Erdbeben
- Erdsenkung, Erdbeben
- Schneedruck, Lawinen
- Vulkanausbruch
- Unbenannte Gefahren

Klausel-Nummer	Klausel	Voraussetzung
AG 0153 (10)	Wartezeit	wenn Gefahrengruppe g) vereinbart
AG 0401 (10)	Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke	wenn Gefahrengruppe a), b), c), d) oder e) vereinbart
AG 0610 (10)	Brandschutzanlagen	wenn Gefahrengruppe c) oder d) vereinbart und in der Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung ein Nachlass für eine Brandschutzanlage gewährt wird
AG 0650 (10)	Zivilschutzübungen	generell
AG 0651 (10)	Aufnahme neuer Betriebszweige	generell
AG 0652 (10)	Betriebsverlegung	wenn besonders vereinbart
AG 0653 (10)	Bauhandwerkerklausel	generell
AG 0702 (10)	Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung	generell
AG 0757 (10)	Schreib-, Rechen-, Hörfehler	wenn besonders vereinbart
AG 0851 (10)	Anzeigen des Versicherungsnehmers zur Feuer-, Extended-Coverage-, Feuer-Betriebsunterbrechungs- oder Extended-Coverage-Betriebsunterbrechungsversicherung	generell
AG 0852 (10)	Gesetzliche Vertreter, Repräsentanten	generell
AG 0951 (10)	Verzicht auf Ersatzansprüche (Regressverzicht)	generell
AG 0952 (10)	Kündigung nach einem Versicherungsfall	generell
AG 0953 (10)	Sachverständigenverfahren	generell
AG 0954 (10)	Schadenregulierung im Beiratsverfahren	generell
AG 0955 (10)	Wahrung von Geschäftsgeheimnissen	generell

Klausel-Nummer	Klausel	Voraussetzung
AG 0956 (10)	Gerichtsstand	generell
AG 0957 (10)	Vorläufige Deckung	wenn vorläufige Deckung vereinbart
AG 0958 (10)	Nebenversicherung, mehrfache Versicherung	generell
SK 1801 (14)	Führung	wenn andere Versicherungsunternehmen an dem Vertrag beteiligt sind
AG 8101 (10)	Ertragsausfallschäden durch radioaktive Isotope	generell
SK 8105 (10)	Vergrößerung des Ertragsausfallschadens durch behördliche Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen	generell
AG 8106 (10)	Vertragsstrafen	generell
AG 8107 (10)	Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen	generell
AG 8108 (10)	Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen	generell
AG 8151 (10)	Einschluss von Ertragsausfallschäden infolge Terrorakte	wenn besonders vereinbart
AG 8154 (10)	Ertragsausfallschäden infolge von Schäden durch Unbenannte Gefahren	wenn besonders vereinbart
AG 8156 (10)	Ertragsausfallschäden infolge Sachschäden an Regenfallrohren innerhalb des Gebäudes	wenn besonders vereinbart
AG 8250 (10)	Sachen, die dem Betrieb dienen	generell
SK 8301 (10)	Sachverständigenkosten	generell
AG 8402 (10)	Weitere Versicherungsorte	wenn Gefahrengruppe a), b), c), d), e) oder f) vereinbart
AG 8403 (10)	Rückwirkungsschäden (Zulieferer)	wenn Gefahrengruppe a), b), c), d) oder e) vereinbart
AG 8404 (10)	Rückwirkungsschäden (Abnehmer)	wenn Gefahrengruppe a), b), c), d) oder e) vereinbart
AG 8405 (10)	Anschlussgleise und Wasserstraßenanschlüsse	wenn Gefahrengruppe a) oder b) vereinbart
AG 8450 (10)	Risiken im Ausland	generell
AG 8451 (10)	Nutzungsbeschränkungen	wenn Gefahrengruppe a), b), c), d) oder e) vereinbart
AG 8452 (10)	Rückwirkungsschäden (Ausfall von Fremdenergie)	wenn besonders vereinbart
AG 8453 (10)	Rückwirkungsschäden (Abnehmer) – ohne Nennung der Abnehmer bis zu einer Entschädigungsgreze von 250.000 EUR	wenn Gefahrengruppe a), b), c), d) oder e) vereinbart
SK 8501 (10)	Überjährige Haftzeit bis zu 24 Monaten	wenn besonders vereinbart
SK 8502 (10)	Nachhaftung	wenn besonders vereinbart
AG 8550 (10)	Verlängerung der Meldefrist	generell
SK 8606 (10)	Anzeige von Gefahrerhöhungen bei Bestehen einer Versicherungsabteilung	generell
SK 8613 (10)	Einbruchmeldeanlagen	wenn Gefahrengruppe f) vereinbart und ein Nachlass für Einbruchmeldeanlagen gewährt wird
AG 8652 (10)	Mieten und Pachtgebühren	generell
SK 8701 (10)	48-Stundenklausel	generell
AG 8702 (10)	Weiterzahlung von Gehältern, Löhnen, Provisionen und sonstigen Bezügen	generell
SK 8804 (10)	Prozessführung	wenn andere Versicherungsunternehmen an dem Vertrag beteiligt sind
SK 8901 (10)	Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit einer Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung	generell
SK 8902 (10)	Vertragsbeendigung bei Kündigung des Versicherers nach einem Versicherungsfall	generell

Register Versicherungsbedingungen, Klauseln und Sicherheitsvorschriften

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Firmenkundenpolice Sach

Inhaltsverzeichnis	Seite
Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2010) – Abschnitt A	46
Allgemeine Bedingungen für die Versicherung zusätzlicher Gefahren (ECB 2010) – Abschnitt A	54
Allgemeine Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungsbedingungen (FBUB 2010) – Abschnitt A	67
Allgemeine Bedingungen für die Betriebsunterbrechungs-Versicherung zusätzlicher Gefahren (ECBUB 2010) – Abschnitt A	71
Allgemeiner Teil – Abschnitt B (zu AFB 2010, ECB 2010, FBUB 2010, ECBUB 2010)	81

Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2010)

– Abschnitt A

Verzeichnis der Paragraphen

- § 1 Versicherte Gefahren und Schäden
- § 2 Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen, Kernenergie und Terrorakte
- § 3 Versicherte Sachen
- § 4 Daten und Programme
- § 5 Aufräumungs-, und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen, Feuerlöschkosten, Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, Mehrkosten durch Preissteigerungen
- § 6 Versicherungsort
- § 7 Versicherungswert; Versicherungssumme
- § 8 Umfang der Entschädigung
- § 9 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
- § 10 Sachverständigenverfahren
- § 11 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften
- § 12 Besondere gefahrerhöhende Umstände
- § 13 Wiederherbeigeschaffte Sachen
- § 14 Veräußerung der versicherten Sachen

§ 1 Versicherte Gefahren und Schäden

1 Versicherte Gefahren und Schäden – Brand, Blitzschlag, Explosion, Luftfahrzeuge

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Brand,
- b) Blitzschlag,
- c) Explosion,
- d) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

2 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

3 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind. Spuren eines Blitzschlags an diesem Grundstück, an dort befindlichen Antennen oder anderen Sachen als elektrischen Einrichtungen und Geräten stehen Schäden anderer Art gleich.

4 Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

Schäden durch Unterdruck sind nicht versichert.

5 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben;
- b) Sengschäden, außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich eine versicherte Gefahr gemäß Nr. 1 verwirklicht hat;
- c) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;
- d) Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

Die Ausschlüsse gemäß Nr. 5 c) und Nr. 5 d) gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr gemäß Nr. 1 verwirklicht hat.

§ 2 Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen, Kernenergie und Terrorakte

1 Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

2 Ausschluss Innere Unruhen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Innere Unruhen.

3 Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

4 Ausschluss Terrorakte

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Terrorakte.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

§ 3 Versicherte Sachen

1 Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten

- a) Gebäude und sonstigen Grundstücksbestandteile;
- b) beweglichen Sachen.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten in das Gebäude eingefügte Sachen, die ein Mieter auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt als bewegliche Sachen.

Daten und Programme sind keine Sachen.

2 Gebäude

Gebäude sind mit ihren Bestandteilen, aber ohne Zubehör versichert, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

3 Bewegliche Sachen

Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer

- a) Eigentümer ist;
- b) sie unter Eigentumsvorbehalt erworben oder mit Kaufoption geleast hat, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht abgelaufen oder bereits ausgeübt war;
- c) sie sicherungshalber übereignet hat.

4 Fremdes Eigentum

Über Nr. 3 b) und Nr. 3 c) hinaus ist fremdes Eigentum nur versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung, Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.

5 Versicherte Interessen

Die Versicherung gemäß Nr. 3 b), Nr. 3 c) und Nr. 4 gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers.

In den Fällen der Nr. 4 ist jedoch für die Höhe des Versicherungswertes nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.

6 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist:

- a) Bargeld und Wertsachen; Wertsachen sind Urkunden (z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, soweit sie nicht dem Raumschmuck dienen oder Teile von Werkzeugen sind;
- b) Geschäftsunterlagen;
- c) Baubuden, Zelte, Tragflughallen;
- d) Zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen;
- e) Hausrat aller Art;
- f) Grund und Boden, Wald oder Gewässer;
- g) Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) samt Inhalt sowie Geldautomaten;
- h) Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsverfahren.

§ 4 Daten und Programme

1 Schaden am Datenträger

Entschädigung für Daten und Programme gemäß Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.

2 Daten und Programme, die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig sind

Der Versicherer ersetzt die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendigen Daten und Programme im Rahmen der Position, der die Sache zuzuordnen ist, für deren Grundfunktion die Daten und Programme erforderlich sind.

Für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendige Daten und Programme sind System-Programmdaten aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten.

3 Daten und Programme als Handelsware

Der Versicherer ersetzt die auf einem versicherten und zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeicherten Daten und Programme im Rahmen der Position, der der zum Verkauf bestimmte Datenträger zuzuordnen ist.

4 Sonstige Daten und Programme

Der Versicherer ersetzt sonstige Daten und Programme im Rahmen der Position Geschäftsunterlagen.

Sonstige Daten und Programme sind serienmäßig hergestellte Programme, individuelle Programme und individuelle Daten, sofern diese Daten und Programme weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind.

5 Ausschlüsse

- a) Nicht versichert sind Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
- b) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Umstände keine Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb).

§ 5 Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen, Feuerlöschkosten, Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, Mehrkosten durch Preissteigerungen

1 Versicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige

- a) Aufräumungs- und Abbruchkosten;
- b) Bewegungs- und Schutzkosten;
- c) Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen;
- d) Feuerlöschkosten;
- e) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen;
- f) Mehrkosten durch Preissteigerungen.

Die vereinbarte Versicherungssumme gemäß Satz 1 wird nicht für die Feststellung einer Unterversicherung herangezogen. Sofern eine Unterversicherung für einen vom Schaden

betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten gemäß e) und f) versichert sind, werden diese Mehrkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt.

2 Aufräumungs- und Abbruchkosten

Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten.

3 Bewegungs- und Schutzkosten

Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

4 Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen

Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen sind Aufwendungen, die innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Geschäftsunterlagen, serienmäßig hergestellten Programmen, individuellen Daten und individuellen Programmen anfallen.

5 Feuerlöschkosten

Feuerlöschkosten sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, einschließlich der Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichteter Institutionen, soweit diese nicht nach den Bestimmungen über die Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens zu ersetzen sind.

Nicht versichert sind jedoch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hatte.

6 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

- a) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.
- b) Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
War auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
- c) Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache auf Grund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
- d) Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden gemäß Nr. 7 ersetzt.

- e) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.

7 Mehrkosten durch Preissteigerungen

- a) Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
- b) Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
- c) Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert.
Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.
- d) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.

§ 6 Versicherungsort

1 Örtlicher Geltungsbereich

- a) Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes.
Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen.
- b) Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden oder die als Versicherungsort bezeichneten Grundstücke.

2 Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen

Soweit Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen versichert sind, besteht in den Wohnräumen der Betriebsangehörigen kein Versicherungsschutz.

3 Bargeld und Wertsachen

Soweit Bargeld und Wertsachen versichert sind, besteht Versicherungsschutz nur in verschlossenen Räumen oder Behältnissen der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art.

Sofern zusätzlich vereinbart, sind diese während der Geschäftszeit oder sonstiger vereinbarter Zeiträume auch ohne Verschluss bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert.

§ 7 Versicherungswert; Versicherungssumme

1 Versicherungswert von Gebäuden

- a) Der Versicherungswert von Gebäuden ist
 - aa) der Neuwert. Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Maßgebend ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.
Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.

Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 2 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

- bb) der Zeitwert, falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist oder falls der Zeitwert im Fall der Versicherung zum Neuwert weniger als 40 Prozent des Neuwertes beträgt (Zeitwertvorbehalt).

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes durch einen Abzug entsprechend seinem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.

- cc) der gemeine Wert, falls Versicherung nur zum gemeinen Wert vereinbart ist oder falls das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet ist; eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist.

Gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial.

- b) Der Versicherungswert von Grundstücksbestandteilen, die nicht Gebäude sind, ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, entweder der Zeitwert gemäß Nr. 1 a) bb) oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß Nr. 1 a) cc).

2 Versicherungswert von beweglichen Sachen

- a) Der Versicherungswert der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung ist

- aa) der Neuwert. Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen, maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.

Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 2 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten;

- bb) der Zeitwert, falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist oder falls der Zeitwert im Fall der Versicherung zum Neuwert weniger als 40 Prozent des Neuwertes beträgt (Zeitwertvorbehalt).

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der beweglichen Sachen durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.

- cc) der gemeine Wert, soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist.

Gemeiner Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.

- b) Der Versicherungswert von Vorräten ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Mehrkosten durch Preissteigerung zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Vorräte sind nicht zu berücksichtigen. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertig hergestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse.

- c) Der Versicherungswert von Anschauungsmodellen, Prototypen und Ausstellungsstücken, ferner von typengebundenen, für die laufende Produktion nicht mehr benötigten Fertigungsvorrichtungen, ohne Kaufoption geleasteten Sachen oder geleasteten Sachen, bei denen die Kaufoption bei Schadeneintritt abgelaufen war, sowie für alle sonstigen in a) und b) nicht genannten beweglichen Sachen ist entweder der Zeitwert gemäß a) bb) oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß a) cc);

- d) Der Versicherungswert von Wertpapieren ist

- aa) bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland;

- bb) bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens;

- cc) bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

3 Umsatzsteuer

Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

4 Versicherungssumme

- a) Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert gemäß Nr. 1 bis Nr. 3 entsprechen soll.
- b) Ist Versicherung zum Neuwert, Zeitwert oder gemeinen Wert vereinbart worden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme für die versicherte Sache für die Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen.
- c) Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen.

§ 8 Umfang der Entschädigung

1 Entschädigungsberechnung

- a) Der Versicherer ersetzt

- aa) bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhanden gekommenen Sachen den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;

bb) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall entstandenen und durch die Reparatur nicht ausgleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.

b) Öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wieder verwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) berücksichtigt, soweit

aa) es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden oder

bb) nicht auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt war.

Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung gemäß a) nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind.

c) Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) und b) angerechnet.

d) Versicherungsschutz für Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen, Feuerlöschkosten, Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen und Mehrkosten durch Preissteigerungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

e) Für Ertragsausfallschäden leistet der Versicherer Entschädigung nur, soweit dies besonders vereinbart ist.

2 Neuwertanteil

Ist die Entschädigung zum Neuwert vereinbart, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um

a) Gebäude in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen. Ist die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird; auch in diesem Fall bleibt es bei dem Entschädigungsbetrag, der bei einer Wiederherstellung an der bisherigen Stelle entstanden wäre;

b) bewegliche Sachen, die zerstört wurden oder abhanden gekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Maschinen können Maschinen beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist;

c) bewegliche Sachen, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.

3 Zeitwertschaden

a) Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen gemäß den Bestimmungen

über den Versicherungswert festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde.

b) Sofern Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsverfahren versichert sind, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung für diese Sachen, der den gemeinen Wert übersteigt, einen Anspruch nur, soweit für die Verwendung der Entschädigung die Voraussetzungen gemäß Nr. 2 b) oder Nr. 2 c) erfüllt sind und die Wiederherstellung notwendig ist.

4 Unterversicherung

a) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.

Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung nach Nr. 1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Ist die Entschädigung für einen Teil der in einer Position versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird die Entschädigung nach Nr. 1 entsprechend gekürzt.

b) Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen.

c) Die Bestimmungen über den Selbstbehalt nach Nr. 6 und Entschädigungsgrenzen nach Nr. 7 sind im Anschluss an a) und b) anzuwenden.

5 Versicherung auf Erstes Risiko

Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.

6 Selbstbehalt

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Gelten mehrere Selbstbehalte für eine Position, so gilt der höchste Selbstbehalt.

Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen nach Nr. 7 sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.

7 Entschädigungsgrenzen

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

a) bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;

b) bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen;

c) bis zu der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung; Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

8 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.

§ 9 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1 Fälligkeit der Entschädigung

- a) Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

- b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.
- c) Der über den gemeinen Wert hinausgehende Teil der Entschädigung für Anschauungsmodelle, Prototypen, Ausstellungsstücke sowie typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

2 Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach Nr. 1 b) oder Nr. 1 c) geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

3 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) die Entschädigung ist, soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird, seit Anzeige des Schadens zu verzinsen;
- b) der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat;
- c) der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr;
- d) die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

4 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, Nr. 3 a) und Nr. 3 b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

5 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
- c) eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

§ 10 Sachverständigenverfahren

1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen.

Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- c) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Auf Grund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ 11 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften

1 Sicherheitsvorschriften

Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer

- die versicherten Räume genügend häufig zu kontrollieren; dies gilt auch während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung (z. B. Betriebsferien);
- mindestens wöchentlich Duplikate von Daten und Programmen zu erstellen, sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Fristen zur Datensicherung üblich sind. Diese sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können;
- über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können.

Dies gilt nicht für Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie für Sammlungen, wenn der Wert dieser Sachen insgesamt 2.500 EUR nicht übersteigt.

Dies gilt ferner nicht für Briefmarken.

2 Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 12 Besondere gefahrerhöhende Umstände

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß Abschnitt B § 9 Nr. 1 a) kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat;
- von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen wird, Neu- oder Erweiterungsbauten durchgeführt werden oder ein Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird.

§ 13 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1 Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt.

Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

- Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung

zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

- Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

4 Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.

5 Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

6 Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

7 Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

§ 14 Veräußerung der versicherten Sachen

1 Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

- Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrages) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
- Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
- Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

2 Kündigungsrechte

- Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.
- Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Schriftform zu kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

- c) Im Falle der Kündigung nach a) und b) haftet der Veräußerer allein für die Zahlung der Prämie.

3 Anzeigepflichten

- a) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- b) Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall

später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

- c) Abweichend von b) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung zusätzlicher Gefahren (ECB 2010) – Abschnitt A

Verzeichnis der Paragraphen

- § 1 Versicherbare Gefahren und Gefahrengruppen
- § 2 Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung
- § 3 Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen
- § 4 Wasserlöschanlagen-Leckage
- § 5 Leitungswasser
- § 6 Sturm, Hagel
- § 7 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub
- § 8 Überschwemmung, Rückstau
- § 9 Erdbeben
- § 10 Erdsenkung, Erdbeben
- § 11 Schneedruck, Lawinen
- § 12 Vulkanausbruch
- § 13 Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen, Kernenergie und Terrorakte
- § 14 Versicherte und nicht versicherte Sachen
- § 15 Daten und Programme
- § 16 Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen, Feuerlöschkosten, Schlossänderungskosten, Kosten für die Beseitigung von Gebäudeschäden, Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, Mehrkosten durch Preissteigerungen
- § 17 Versicherungsort
- § 18 Versicherungswert; Versicherungssumme
- § 19 Umfang der Entschädigung
- § 20 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
- § 21 Sachverständigenverfahren
- § 22 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften
- § 23 Besondere gefahrerhöhende Umstände
- § 24 Wiederherbeigeschaffte Sachen
- § 25 Veräußerung der versicherten Sachen

§ 1 Versicherbare Gefahren und Gefahrengruppen

Jede der folgenden Gefahren oder Gefahrengruppen ist nur versichert, wenn dies vereinbart ist:

- a) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (§ 2);
- b) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (§ 3);
- c) Wasserlöschanlagen-Leckage (§ 4);
- d) Leitungswasser (§ 5);
- e) Sturm, Hagel (§ 6);
- f) Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub (§ 7);
- g) Überschwemmung, Rückstau (§ 8);
- h) Erdbeben (§ 9);
- i) Erdsenkung, Erdbeben (§ 10);
- j) Schneedruck, Lawinen (§ 11);
- k) Vulkanausbruch (§ 12).

Bei den Versicherungen gemäß a) bis k) handelt es sich um rechtlich selbständige Verträge.

Sie können selbständig gekündigt werden, ohne dass die übrigen Vereinbarungen davon berührt werden.

§ 2 Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung

1 Innere Unruhen

Der Versicherer leistet abweichend von § 13 Nr. 2 (Ausschluss Innere Unruhen) Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen abhanden kommen.

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

2 Böswillige Beschädigung

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die von betriebsfremden Personen unmittelbar durch Böswillige Beschädigung zerstört oder beschädigt werden.

Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen.

Betriebsfremde Personen sind alle Personen, die nicht im Betrieb tätig sind.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden, die im Zusammenhang mit Einbruchdiebstahl entstehen, mit Ausnahme von Schäden an versicherten Gebäuden.

3 Streik, Aussperrung

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Streik oder Aussperrung zerstört oder beschädigt werden oder im unmittelbaren Zusammenhang mit Streik oder Aussperrung abhanden kommen.

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschluss einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

4 Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Brand oder Explosion, es sei denn, der Brand oder die Explosion sind durch Innere Unruhen entstanden;
 - bb) Erdbeben.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen,
 - bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte),
es sei denn, sie entstehen durch Brand oder Explosion infolge von Inneren Unruhen (siehe Nr. 1).

5 Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz auf Grund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

6 Besonderes Kündigungsrecht

Die versicherte Gefahrengruppe Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung des Versicherers zum gleichen oder zu einem späteren Zeitpunkt kündigen.

§ 3 Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen

1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Fahrzeuganprall,
- b) Rauch,
- c) Überschalldruckwellen

zerstört oder beschädigt werden.

2 Fahrzeuganprall

Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen oder Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, durch Schienen- oder Straßenfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der Gebäude oder deren Arbeitnehmer betrieben werden.

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verschleiß.
- b) Nicht versichert sind
 - aa) Schäden an Fahrzeugen;
 - bb) Schäden an Zäunen, Straßen und Wegen.

3 Rauch

Ein Schaden durch Rauch liegt vor, wenn Rauch plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

4 Überschalldruckwellen

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.

5 Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Brand, Blitzschlag oder Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - bb) Erdbeben.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

§ 4 Wasserlöschanlagen-Leckage

1 Versicherte Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Wasserlöschanlagen-Leckage zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

2 Wasserlöschanlagen-Leckage

Wasserlöschanlagen-Leckage ist das bestimmungswidrige Austreten von Wasser oder auf Wasser basierenden Flüssigkeiten aus einer ortsfesten Wasserlöschanlage.

Zu Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Wasserlöschanlage dienen.

3 Bruch- oder Frostschäden innerhalb von Gebäuden

Innerhalb von Gebäuden sind Schäden durch

- a) Rohrbruch oder Frost an den versicherten Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserlöschanlagen;
- b) Frost an den sonstigen versicherten Einrichtungen dieser Anlagen

mitversichert.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

4 Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Druckproben;
 - bb) Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Wasserlöschanlage;
 - cc) Schwamm;
 - dd) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Wasserlöschanlagen-Leckage die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;

- ee) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges seiner Teile oder seiner Ladung;
- ff) Erdbeben.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

§ 5 Leitungswasser

1 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

Der Versicherer leistet Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende

- a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an versicherten Rohren
 - aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) und den damit verbundenen Schläuchen,
 - bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.
- b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten versicherten Installationen:
 - aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuche;
 - bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

2 Bruchschäden außerhalb von Gebäuden

Der Versicherer leistet Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen, soweit

- a) diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und
- b) die Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und
- c) der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

3 Nässeschäden

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.
- b) Das Leitungswasser muss ausgetreten sein aus
 - aa) Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen;
 - bb) mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen;

- cc) Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung;
- dd) Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
- ee) Wasserbetten oder Aquarien.
- c) Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

4 Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Regenwasser aus Fallrohren;
 - bb) Plansch- oder Reinigungswasser;
 - cc) Schwamm;
 - dd) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
 - ee) Erdbeben;
 - ff) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr. 3 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
 - gg) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges seiner Teile oder seiner Ladung;
 - hh) Leitungswasser aus Eimern, Gieskannen oder ähnlich mobilen Behältnissen;
 - ii) Flüssigkeiten aus ortsfesten Wasserlöschanlagen.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - bb) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte);
 - cc) ortsfesten Wasserlöschanlagen.

§ 6 Sturm, Hagel

1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen

- a) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden;
- b) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;
- c) als Folge eines Schadens nach a) oder b) an versicherten Sachen;
- d) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;
- e) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

2 Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.

3 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

4 Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Sturmflut;
 - bb) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
 - cc) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - dd) Lawinen;
 - ee) Erdbeben.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - bb) im Freien befindlichen beweglichen Sachen;
 - cc) Sachen, die an der Außenseite des Gebäudes angebracht sind (z. B. Schilder, Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Blendläden, Antennenanlagen), elektrische Freileitungen, einschließlich Ständer und Masten sowie Einfriedungen;
 - dd) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

§ 7 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub

1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Einbruchdiebstahl;
- b) Vandalismus nach einem Einbruch;
- c) Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks;
- d) Raub auf Transportwegen

oder durch den Versuch einer solchen Tat abhanden kommen, zerstört oder beschädigt werden.

Jede der in a) bis d) genannten Gefahren ist nur versichert, wenn dies vereinbart ist.

2 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch

eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;

- b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe a) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
- c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
- d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nr. 4 a) aa) oder Nr. 4 a) bb) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
- e) mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder außerhalb des Versicherungsortes durch Raub gemäß Nr. 4 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet.

Werden jedoch Sachen entwendet, die gegen Einbruchdiebstahl nur unter vereinbarten zusätzlichen Voraussetzungen eines besonderen Verschlusses versichert sind, so gilt dies als Einbruchdiebstahl nur, wenn der Dieb die richtigen Schlüssel des Behältnisses erlangt hat durch

- aa) Einbruchdiebstahl gemäß Nr. 2 b) aus einem Behältnis, das mindestens die gleiche Sicherheit wie die Behältnisse bietet, in denen die Sachen versichert sind;
- bb) Einbruchdiebstahl, wenn die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind, zwei Schlösser besitzen und alle zugehörigen Schlüssel außerhalb des Versicherungsortes verwahrt werden; Schlüssel zu verschiedenen Schlössern müssen außerhalb des Versicherungsortes voneinander getrennt verwahrt werden;
- cc) Raub außerhalb des Versicherungsortes; bei Türen von Behältnissen oder Tresorräumen, die mit einem Schlüsselschloss und einem Kombinationsschloss oder mit zwei Kombinationsschlössern versehen sind, steht es dem Raub des Schlüssels gleich, wenn der Täter gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer eines der Mittel gemäß Nr. 4 a) aa) oder Nr. 4 a) bb) anwendet, um sich die Öffnung des Kombinationsschlusses zu ermöglichen;
- f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er – innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

3 Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Nr. 2 a), Nr. 2 e) oder Nr. 2 f) bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

4 Raub

a) Raub liegt vor, wenn

- aa) gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Arbeitnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);
- bb) der Versicherungsnehmer oder einer seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr

für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;

- cc) dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.
- b) Dem Versicherungsnehmer stehen sonstige geeignete volljährige Personen gleich, denen er die Obhut über die versicherten Sachen vorübergehend überlassen hat. Das gleiche gilt für geeignete volljährige Personen, die durch den Versicherungsnehmer mit der Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Räume beauftragt sind.

5 Raub auf Transportwegen

- a) Für Raub auf Transportwegen gilt abweichend von Nr. 4:
 - aa) Dem Versicherungsnehmer stehen sonstige Personen gleich, die in seinem Auftrag den Transport durchführen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Transportauftrag durch ein Unternehmen durchgeführt wird, das sich gewerbsmäßig mit Geldtransporten befasst.
 - bb) Die den Transport durchführenden Personen, gegebenenfalls auch der Versicherungsnehmer selbst, müssen für diese Tätigkeit geeignet und volljährig sein.
 - cc) In den Fällen von Nr. 4 a) bb) liegt Raub nur vor, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.
- b) Wenn der Versicherungsnehmer bei der Durchführung des Transports nicht persönlich mitwirkt, so leistet der Versicherer Entschädigung bis zu der je Versicherungsfall vereinbarten Summe auch für Schäden, die ohne Verschulden einer der den Transport ausführenden Personen entstehen
 - aa) durch Erpressung gemäß § 253 StGB, begangen an diesen Personen;
 - bb) durch Betrug gemäß § 263 StGB, begangen an diesen Personen;
 - cc) durch Diebstahl von Sachen, die sich in unmittelbarer körperlicher Obhut dieser Person befinden;
 - dd) dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen.
- c) Für Schäden durch Raub auf Transportwegen leistet, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, der Versicherer Entschädigung
 - aa) über 25.000 Euro nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen durchgeführt wurde;
 - bb) über 50.000 Euro nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen und mit Kraftwagen durchgeführt wurde;
 - cc) über 125.000 Euro nur, wenn der Transport durch mindestens drei Personen und mit Kraftwagen durchgeführt wurde;
 - dd) über 250.000 Euro nur, wenn der Transport durch mindestens drei Personen mit Kraftwagen und außerdem unter polizeilichem Schutz oder unter besonderen, mit dem Versicherer vorher für den Einzelfall oder für mehrere Fälle schriftlich vereinbarten Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt wurde.
- d) Soweit c) Transport durch mehrere Personen vorausgesetzt, muss gemeinschaftlicher Gewahrsam dieser

Personen an den versicherten Sachen bestehen. Gewahrsam haben nur Personen, die sich unmittelbar bei den Sachen befinden.

Soweit c) Transport mit Kraftwagen voraussetzt, zählt der Fahrer nicht als den Transport durchführende Person. Jedoch muss er als Fahrer von Geldtransporten geeignet sein.

Gewahrsam an Sachen in Kraftwagen haben nur die Personen, die sich in oder unmittelbar bei dem Kraftwagen befinden.

6 Ereignisort

- a) Alle Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahls, eines Raubes oder von Vandalismus nach einem Einbruch müssen innerhalb des Versicherungsortes verwirklicht worden sein. Bei mehreren Versicherungsorten müssen alle Voraussetzungen innerhalb desselben Versicherungsortes verwirklicht worden sein.
- b) Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem die Tathandlungen nach Nr. 4 a) aa) bis Nr. 4 a) cc) verübt wurden.
- c) Bei Raub auf Transportwegen beginnt der Transportweg mit der Übernahme versicherter Sachen für einen unmittelbar anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe.

Versichert sind nur die Sachen, die sich bei Beginn der Tat an dem Ort befunden haben, an dem die Gewalt ausgeübt oder die Drohung mit Gewalt verübt wurde.

7 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Raub auf Transportwegen, wenn und solange eine größere als die vereinbarte Zahl von Transporten gleichzeitig unterwegs ist;
- b) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung oder bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser; für Schäden gemäß Nr. 5 b) dd) gilt dieser Ausschluss nicht;
- c) Erdbeben;
- d) Überschwemmung.

§ 8 Überschwemmung, Rückstau

1 Versicherte Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen die durch Überschwemmung oder Rückstau zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

2 Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

- a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
- b) Witterungsniederschläge;
- c) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von a) oder b).

3 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

4 Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- aa) Erdbeben;
- bb) Sturmflut;
- cc) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gerungen (siehe Nr. 2);
- dd) Vulkanausbruch;
- ee) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

§ 9 Erdbeben

1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Erdbeben zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

2 Erdbeben

- a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
- b) Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
 - bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

3 Nicht versicherte Schäden

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

- a) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- b) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

§ 10 Erdsenkung, Erdbeben

1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Erdsenkung oder Erdbeben zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

2 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

3 Erdbeben

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

4 Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Trockenheit oder Austrocknung;
 - bb) Vulkanausbruch;
 - cc) Überschwemmung;

dd) Erdbeben;

ee) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

§ 11 Schneeeis, Lawinen

1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Schneeeis oder Lawinen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

2 Schneeeis

Schneeeis ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

3 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

4 Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Überschwemmung;
 - bb) Erdbeben;
 - cc) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

§ 12 Vulkanausbruch

1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Vulkanausbruch zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

2 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

3 Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

§ 13 Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen, Kernenergie und Terrorakte

1 Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügung von hoher Hand.

2 Ausschluss Innere Unruhen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Innere Unruhen.

3 Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

4 Ausschluss Terrorakte

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Terrorakte.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

§ 14 Versicherte und nicht versicherte Sachen

1 Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten

- a) Gebäude und sonstigen Grundstücksbestandteile;
- b) beweglichen Sachen.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten in das Gebäude eingefügte Sachen, die ein Mieter auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt als bewegliche Sachen.

Daten und Programme sind keine Sachen.

2 Gebäude

Gebäude sind mit ihren Bestandteilen, aber ohne Zubehör versichert, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

3 Bewegliche Sachen

Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer

- a) Eigentümer ist;
- b) sie unter Eigentumsvorbehalt erworben oder mit Kaufoption geleast hat, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht abgelaufen oder bereits ausgeübt war;
- c) sie sicherungshalber übereignet hat.

4 Fremdes Eigentum

Über Nr. 3 b) und Nr. 3 c) hinaus ist fremdes Eigentum nur versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung, Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.

5 Versicherte Interessen

Die Versicherung gemäß Nr. 3 b), Nr. 3 c) und Nr. 4 gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers.

In den Fällen der Nr. 4 ist jedoch für die Höhe des Versicherungswertes nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.

6 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist:

- a) Bargeld und Wertsachen; Wertsachen sind Urkunden (z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, soweit sie nicht dem Raumschmuck dienen oder Teile von Werkzeugen sind;
- b) Geschäftsunterlagen;
- c) Baubuden, Zelte, Traglufthallen;
- d) Zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen;
- e) Hausrat aller Art;
- f) Grund und Boden, Wald oder Gewässer;
- g) Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) samt Inhalt sowie Geldautomaten;
- h) Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsverfahren.

§ 15 Daten und Programme

1 Schaden am Datenträger

Entschädigung für Daten und Programme gemäß Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.

2 Daten und Programme, die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig sind

Der Versicherer ersetzt die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendigen Daten und Programme im Rahmen der Position, der die Sache zuzuordnen ist, für deren Grundfunktion die Daten und Programme erforderlich sind.

Für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendige Daten und Programme sind System-Programmdaten aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten.

3 Daten und Programme als Handelsware

Der Versicherer ersetzt die auf einem versicherten und zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeicherten Daten und Programme im Rahmen der Position, der der zum Verkauf bestimmte Datenträger zuzuordnen ist.

4 Sonstige Daten und Programme

Der Versicherer ersetzt sonstige Daten und Programme im Rahmen der Position Geschäftsunterlagen.

Sonstige Daten und Programme sind serienmäßig hergestellte Programme, individuelle Programme und individuelle Daten, sofern diese Daten und Programme weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind.

5 Ausschlüsse

- a) Nicht versichert sind Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
- b) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Umstände keine Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb).

§ 16 Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen, Feuerlöschkosten, Schlossänderungskosten, Kosten für die Beseitigung von Gebäudeschäden, Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, Mehrkosten durch Preissteigerungen

1 Versicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige

- a) Aufräumungs- und Abbruchkosten;
- b) Bewegungs- und Schutzkosten;
- c) Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen;
- d) Feuerlöschkosten;
- e) Schlossänderungskosten;
- f) die Beseitigung von Gebäudeschäden;
- g) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen;
- h) Mehrkosten durch Preissteigerungen.

Die vereinbarte Versicherungssumme gemäß Satz 1 wird nicht für die Feststellung einer Unterversicherung herangezogen. Sofern eine Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten gemäß g) und h) versichert sind, werden diese Mehrkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt.

2 Aufräumungs- und Abbruchkosten

Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Aufwendungen, für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten.

3 Bewegungs- und Schutzkosten

Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

4 Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen

Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen sind Aufwendungen, die innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Geschäftsunterlagen, serienmäßig hergestellten Programmen, individuellen Daten und individuellen Programmen anfallen.

5 Feuerlöschkosten

Feuerlöschkosten sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, einschließlich der Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichteter Institutionen, soweit diese nicht nach den Bestimmungen über die Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens zu ersetzen sind.

Nicht versichert sind jedoch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hatte.

6 Schlossänderungskosten

Schlossänderungskosten sind Aufwendungen für Schlossänderungen an den Türen der als Versicherungsort vereinbarten Räume, wenn Schlüssel zu diesen Türen durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub oder durch einen außerhalb des Versicherungsortes begangenen Einbruchdiebstahl oder Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks oder Raub auf Transportwegen abhanden gekommen sind; dies gilt nicht bei Türen von Tresorräumen.

7 Beseitigung von Gebäudeschäden

Beseitigungskosten für Gebäudeschäden sind Aufwendungen für Schäden an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schau- fensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern der als Versicherungsort vereinbarten Räume durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch oder Raub oder dem Versuch einer solchen Tat.

Hierzu zählen auch Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an Schaukästen und Vitrinen (ausgenommen Verglasungen) außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbarer Umgebung.

8 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

- a) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.
- b) Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

War auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
- c) Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache auf Grund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
- d) Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden gemäß Nr. 9 ersetzt.
- e) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.

9 Mehrkosten durch Preissteigerungen

- a) Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
- b) Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
- c) Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert.

Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.

- d) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt.

§ 17 Versicherungsort

1 Örtlicher Geltungsbereich

- a) Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes.

Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen.

- b) Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden oder die als Versicherungsort bezeichneten Grundstücke.
- c) Versicherungsort für Einbruchdiebstahl oder Vandalismus nach einem Einbruch sind nur die Gebäude oder Räume von Gebäuden, die im Versicherungsvertrag bezeichnet sind oder die sich auf den im Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstücken befinden.
- d) Versicherungsort für Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks ist das gesamte Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, wenn das Grundstück allseitig umfriedet ist.
- e) Versicherungsort für Raub auf Transportwegen ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die Bundesrepublik Deutschland.

2 Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen

Soweit Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen versichert sind, besteht in den Wohnräumen der Betriebsangehörigen kein Versicherungsschutz.

3 Bargeld und Wertsachen

Soweit Bargeld und Wertsachen versichert sind, besteht Versicherungsschutz nur in verschlossenen Räumen oder Behältnissen der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art.

Sofern zusätzlich vereinbart, sind diese während der Geschäftszeit oder sonstiger vereinbarter Zeiträume auch ohne Verschluss bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert.

Satz 1 gilt nicht für Schäden durch Raub.

§ 18 Versicherungswert; Versicherungssumme

1 Versicherungswert von Gebäuden

- a) Der Versicherungswert von Gebäuden ist

aa) der Neuwert. Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Maßgebend ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.

Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 2 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten

durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

- bb) der Zeitwert, falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist oder falls der Zeitwert im Fall der Versicherung zum Neuwert weniger als 40 Prozent des Neuwertes beträgt (Zeitwertvorbehalt).

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes durch einen Abzug entsprechend seinem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.

- cc) der gemeine Wert, falls Versicherung nur zum gemeinen Wert vereinbart ist oder falls das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet ist; eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist.

Gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial.

- b) Der Versicherungswert von Grundstücksbestandteilen, die nicht Gebäude sind, ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, entweder der Zeitwert gemäß Nr. 1 a) bb) oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß Nr. 1 a) cc).

2 Versicherungswert von beweglichen Sachen

- a) Der Versicherungswert der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung ist

aa) der Neuwert. Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen, maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.

Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 2 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten;

- bb) der Zeitwert, falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist oder falls der Zeitwert im Fall der Versicherung zum Neuwert weniger als 40 Prozent des Neuwertes beträgt (Zeitwertvorbehalt);

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der beweglichen Sachen durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.

cc) der gemeine Wert, soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist.

Gemeiner Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmateriale.

- b) Der Versicherungswert von Vorräten ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Mehrkosten durch Preissteigerung zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Vorräte sind nicht zu berücksichtigen. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertig hergestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse.

- c) Der Versicherungswert von Anschauungsmodellen, Prototypen und Ausstellungsstücken, ferner von typengebundenen, für die laufende Produktion nicht mehr benötigten Fertigungsverfahrenen, ohne Kaufoption geleasteten Sachen oder geleasteten Sachen, bei denen die Kaufoption bei Schadeneintritt abgelaufen war, sowie für alle sonstigen in a) und b) nicht genannten beweglichen Sachen ist entweder der Zeitwert gemäß a) bb) oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß a) cc).
- d) Der Versicherungswert von Wertpapieren ist
- aa) bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland;
- bb) bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens;
- cc) bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

3 Umsatzsteuer

Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

4 Versicherungssumme

- a) Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert gemäß Nr. 1 bis Nr. 3 entsprechen soll.
- b) Ist Versicherung zum Neuwert, Zeitwert oder gemeinen Wert vereinbart worden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme für die versicherte Sache für die Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen.
- c) Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen.

§ 19 Umfang der Entschädigung

1 Entschädigungsberechnung

- a) Der Versicherer ersetzt
- aa) bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhanden gekommenen Sachen den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;
- bb) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Die Reparaturkosten werden

gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.

- b) Öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wieder verwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) berücksichtigt, soweit

aa) es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden oder

bb) nicht auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt war.

Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung gemäß a) nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind.

- c) Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) und b) angerechnet.
- d) Versicherungsschutz für Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen, Feuerlöschkosten, Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen und Mehrkosten durch Preissteigerungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.
- e) Für Ertragsausfallschäden leistet der Versicherer Entschädigung nur, soweit dies besonders vereinbart ist.

2 Neuwertanteil

Ist die Entschädigung zum Neuwert vereinbart, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um

- a) Gebäude in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen. Ist die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird; auch in diesem Fall bleibt es bei dem Entschädigungsbetrag, der bei einer Wiederherstellung an der bisherigen Stelle entstanden wäre;
- b) bewegliche Sachen, die zerstört wurden oder abhanden gekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Maschinen können Maschinen beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist;
- c) bewegliche Sachen, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.

3 Zeitwertschaden

- a) Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen gemäß den Bestimmungen über den Versicherungswert festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde.

- b) Sofern Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen versichert sind, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung für diese Sachen, der den gemeinen Wert übersteigt, einen Anspruch nur, soweit für die Verwendung der Entschädigung die Voraussetzungen gemäß Nr. 2 b) oder Nr. 2 c) erfüllt sind und die Wiederherstellung notwendig ist.

4 Unterversicherung

- a) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.

Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung nach Nr. 1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Ist die Entschädigung für einen Teil der in einer Position versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird die Entschädigung nach Nr. 1 entsprechend gekürzt.

- b) Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen.
- c) Die Bestimmungen über den Selbstbehalt nach Nr. 6 und Entschädigungsgrenzen nach Nr. 7 sind im Anschluss an a) und b) anzuwenden.

5 Versicherung auf Erstes Risiko

Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.

6 Selbstbehalt

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Gelten mehrere Selbstbehalte für eine Position, so gilt der höchste Selbstbehalt.

Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen nach Nr. 7 sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.

7 Entschädigungsgrenzen

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

- a) bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;
- b) bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen;
- c) bis zu der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung; Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

8 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.

9 Ereignisdefinition

Unter einem Versicherungsfall sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache innerhalb von 72 Stunden anfallen.

§ 20 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1 Fälligkeit der Entschädigung

- a) Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

- b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

- c) Der über den gemeinen Wert hinausgehende Teil der Entschädigung für Anschauungsmodelle, Prototypen, Ausstellungsstücke sowie typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

2 Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach Nr. 1 b) oder Nr. 1 c) geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

3 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) die Entschädigung ist, soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird, seit Anzeige des Schadens zu verzinsen;
- b) der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat;
- c) der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr;
- d) die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

4 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, Nr. 3 a) und Nr. 3 b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

5 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
- c) eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

§ 21 Sachverständigenverfahren

1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen.

Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- c) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Auf Grund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ 22 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften

1 Sicherheitsvorschriften

Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer

- a) die versicherten Räume genügend häufig zu kontrollieren; dies gilt auch während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung (z. B. Betriebsferien);
- b) mindestens wöchentlich Duplikate von Daten und Programmen zu erstellen, sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Fristen zur Datensicherung üblich sind. Diese sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können;

- c) über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können.

Dies gilt nicht für Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie für Sammlungen, wenn der Wert dieser Sachen insgesamt 2.500 EUR nicht übersteigt.

Dies gilt ferner nicht für Briefmarken;

- d) Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten und vorhandene Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten (Dies gilt für die Gefahren Überschwemmung und Rückstau);
- e) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens zwölf cm über dem Fußboden zu lagern (Dies gilt für die Gefahren Wasserlöschanlagen-Leckage, Leitungswasser, Überschwemmung und Rückstau);
- f) die versicherten wasserführenden Anlagen und Einrichtungen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen (Dies gilt für die Gefahren Leitungswasser und Wasserlöschanlagen-Leckage);
- g) die versicherten Sachen oder Gebäude, in denen sich die versicherten Sachen befinden, insbesondere Dächer und außen an den Gebäuden angebrachte Sachen, stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen (Dies gilt für die Gefahr Sturm und Hagel);
- h) nicht genutzte wasserführende Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten (Dies gilt für die Gefahren Wasserlöschanlagen-Leckage und Leitungswasser);
- i) während der kalten Jahreszeit alle Räume genügend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten (Dies gilt für die Gefahr Leitungswasser);
- j) für die Gefahren Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub:
 - aa) alle Öffnungen (z. B. Fenster und Türen) in dem Betrieb oder in Teilen des Betriebes verschlossen zu halten, solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, in diesen Betriebsteilen ruht;
 - bb) alle bei der Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen (Sicherungen sind z. B. Schlösser von Türen oder Behältnissen, Riegel, Einbruchmeldeanlagen) uneingeschränkt gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen, solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, in diesen Betriebsteilen ruht;
- cc) nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Versicherungsort oder für ein Behältnis das Schloss unverzüglich durch ein gleichwertiges zu ersetzen;

dd) Registrierkassen, elektrische und elektronische Kassen, sowie Rückgeldgeber nach Geschäftsschluss zu entleeren und offen zu lassen.

2 Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 23 Besondere gefahrerhöhende Umstände

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß Abschnitt B § 9 Nr. 1 a) kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- a) sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat;
- b) von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen wird, Neu- oder Erweiterungsbauten durchgeführt werden oder ein Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird;
- c) Räumlichkeiten, die oben, unten oder seitlich an den Versicherungsort angrenzen, dauernd oder vorübergehend nicht mehr benutzt werden.

§ 24 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1 Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherer dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform anzuzeigen.

2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt.

Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

4 Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.

5 Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

6 Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

7 Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

§ 25 Veräußerung der versicherten Sachen

1 Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

- a) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrages) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
- b) Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
- c) Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

2 Kündigungsrechte

- a) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.
- b) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Schriftform zu kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

- c) Im Falle der Kündigung nach a) und b) haftet der Veräußerer allein für die Zahlung der Prämie.

3 Anzeigepflichten

- a) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- b) Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
- c) Abweichend von b) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

Allgemeine Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungsbedingungen (FBUB 2010) – Abschnitt A

Verzeichnis der Paragraphen

- § 1 Gegenstand der Versicherung
- § 2 Brand, Blitzschlag, Explosion, Luftfahrzeuge
- § 3 Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen, Kernenergie und Terrorakte
- § 4 Versicherungsort
- § 5 Versicherungswert; Bewertungszeitraum; Versicherungssumme
- § 6 Umfang der Entschädigung
- § 7 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
- § 8 Sachverständigenverfahren
- § 9 Prämienrückgewähr
- § 10 Buchführungspflicht
- § 11 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften
- § 12 Besondere gefahrerhöhende Umstände

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1 Gegenstand der Deckung

Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines Sachschadens nach diesem Vertrag unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Ertragsausfallschaden.

2 Ertragsausfallschaden

- a) Der Ertragsausfallschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer bis zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, infolge der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung nicht erwirtschaften konnte.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Ertragsausfallschaden vergrößert wird durch
 - aa) außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung hinzutretende Ereignisse;
 - bb) behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
 - cc) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen, Daten oder Programme nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.
- c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - aa) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
 - bb) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
 - cc) umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;
 - dd) umsatzabhängige Versicherungsprämien;
 - ee) umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
 - ff) Gewinne und Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen.

3 Haftzeit

Die Haftzeit legt den Zeitraum fest, für welchen der Versicherer Entschädigung für den Ertragsausfallschaden leistet.

Die Haftzeit beginnt mit Eintritt des Sachschadens. Die Haftzeit beträgt 12 Monate, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von 12 Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein volles Kalenderjahr.

4 Daten und Programme

Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen werden nur ersetzt, wenn sie als Folge eines Sachschadens am Datenträger, auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, entstanden sind.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

§ 2 Brand, Blitzschlag, Explosion, Luftfahrzeuge

1 Sachschaden

Sachschaden ist die Zerstörung, die Beschädigung oder das Abhandenkommen einer dem Betrieb dienenden Sache durch

- a) Brand,
- b) Blitzschlag,
- c) Explosion,
- d) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

2 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

3 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind. Spuren eines Blitzschlags an diesem Grundstück, an dort befindlichen Antennen oder anderen Sachen als elektrischen Einrichtungen und Geräten stehen Schäden anderer Art gleich.

4 Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

Als Sachschaden im Sinne von Nr. 1 gelten nicht Schäden durch Unterdruck.

5 Nicht versicherte Schäden

Als Sachschaden im Sinne von Nr. 1 gelten nicht

- a) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben;
- b) Sengschäden, außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich ein Sachschaden gemäß Nr. 1 verwirklicht hat;
- c) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;
- d) Brandschäden, die an den dem Betrieb dienenden Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

Die Ausschlüsse gemäß Nr. 5 c) und Nr. 5 d) gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen ein Sachschaden gemäß Nr. 1 verwirklicht hat.

§ 3 Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen, Kernenergie und Terrorakte

1 Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

2 Ausschluss Innere Unruhen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Innere Unruhen.

3 Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

4 Ausschluss Terrorakte

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Terrorakte.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

§ 4 Versicherungsort

Der Versicherer haftet für den Ertragsausfallschaden nur, sofern sich der Sachschaden innerhalb des Versicherungsortes ereignet hat.

Diese Beschränkung gilt nicht, wenn Sachen infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt worden sind. Voraussetzung ist, dass diese Sachen in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört wurden oder abhanden gekommen sind.

Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden oder die als Versicherungsort bezeichneten Grundstücke.

§ 5 Versicherungswert; Bewertungszeitraum; Versicherungssumme

1 Versicherungswert

Der Versicherungswert wird gebildet aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn, die der Versicherungsnehmer in dem Bewertungszeitraum ohne Unterbrechung des Betriebes erwirtschaftet hätte.

2 Bewertungszeitraum

Der Bewertungszeitraum beträgt 12 Monate; dies gilt auch, wenn eine kürzere Haftzeit als 12 Monate vereinbart ist. Soweit eine Haftzeit von mehr als 12 Monaten, längstens jedoch 24 Monaten vereinbart ist, beträgt der Bewertungszeitraum 24 Monate.

Der Bewertungszeitraum endet mit dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, spätestens jedoch mit dem Ablauf der Haftzeit.

3 Versicherungssumme

- a) Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll.
- b) Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen.

4 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode soll dem Geschäftsjahr entsprechen.

§ 6 Umfang der Entschädigung

1 Entschädigungsberechnung

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für den versicherten Ertragsausfallschaden.

Bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebes während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre.

- b) Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, als Folge der Unterbrechung oder Beeinträchtigung innerhalb der Haftzeit ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.
- c) Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung oder Beeinträchtigung erwirtschaftet worden wären.
- d) Gebrauchsbedingte Abschreibungen auf Sachen, die dem Betrieb dienen, sind nicht zu entschädigen, soweit die Sachen infolge des Sachschadens nicht eingesetzt werden.

2 Unterversicherung

- a) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert, so besteht Unterversicherung. Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung nach Nr. 1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

- b) Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen.

Betriebsgewinn und Kosten sind in einer Position versichert, soweit für sie die gleiche Haftzeit gilt.

- c) Die Bestimmungen über den Selbstbehalt nach Nr. 4 und Entschädigungsgrenzen nach Nr. 5 sind im Anschluss an a) und b) anzuwenden.

3 Versicherung auf Erstes Risiko

Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.

4 Selbstbehalt

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Gelten mehrere Selbstbehalte für eine Position, so gilt der höchste Selbstbehalt.

Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen nach Nr. 5 sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.

5 Entschädigungsgrenzen

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

- a) bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;
- b) bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen;
- c) bis zu der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung; Schäden, die in der laufenden Versicherungsperiode beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

§ 7 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Wenn es nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Unterbrechung und nach Ablauf jedes weiteren Monats möglich ist, den Betrag festzustellen, den der Versicherer für die verflossene Zeit der Unterbrechung mindestens zu vergüten hat, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass ihm dieser Betrag in Anrechnung auf die Gesamtleistung gezahlt wird.

2 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) die Entschädigung ist ab Ende der Haftzeit oder ab dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, zu verzinsen; maßgebend ist der frühere Zeitpunkt;
- b) der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr;
- c) die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1 und Nr. 2 a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

§ 8 Sachverständigenverfahren

1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

Im Schadenfall kann jede Partei, auch einseitig, verlangen, dass das Sachverständigenverfahren auf die Feststellung darüber ausgedehnt wird, welche Betriebsangehörigen des Versicherungsnehmers als Nichtfacharbeiter und welche als Facharbeiter, gegebenenfalls im Sinne der im Versicherungsvertrag getroffenen besonderen Vereinbarungen, anzusehen sind.

3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen.

Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4 Feststellung

- a) Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- aa) Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung und für das vorausgegangene Geschäftsjahr;

- bb) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, ohne die versicherte Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes entwickelt hätten;

- cc) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, infolge der versicherten Unterbrechung oder Beeinträchtigung gestaltet haben;

- dd) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Ertragsausfallschaden beeinflussen.

- b) Die Sachverständigen haben in den Gewinn- und Verlustrechnungen die Bestimmungen zum Ertragsausfallschaden zu berücksichtigen. Alle Arten von Kosten sind

gesondert auszuweisen; die fortlaufenden Kosten sind zu kennzeichnen.

5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Auf Grund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ 9 Prämienrückgewähr

1 Meldung der Versicherungssumme

War der Versicherungswert für die abgelaufene Versicherungsperiode niedriger als die Versicherungssumme und meldet der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Versicherungsperiode, so wird, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, die auf den Mehrbetrag der Versicherungssumme gezahlte Prämie bis zu einem Drittel der Jahresprämie rückvergütet.

Der Versicherungswert ist für jede Position gesondert zu melden.

2 Zu niedrig gemeldeter Betrag

Ist der letzte vor Eintritt eines Versicherungsfalles gemeldete Betrag niedriger als der Versicherungswert der Versicherungsperiode, für die die Meldung abgegeben wurde, so wird der Schaden nur anteilig ersetzt.

Es wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie der gemeldete Betrag zum tatsächlichen Versicherungswert, höchstens jedoch zu der vereinbarten Versicherungssumme der Versicherungsperiode, für die die Meldung abgegeben wurde.

Eine bestehende Unterversicherung führt zu einer zusätzlichen Kürzung der Entschädigung. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft macht,

dass weder er selbst noch die jeweils damit betraute Hilfsperson die unrichtige Meldung verschuldet hat.

3 Jahresdurchschnittssumme

Ist die Versicherungssumme während der Versicherungsperiode geändert worden, so gilt als Versicherungssumme gemäß Nr. 1 und Nr. 2 die Jahresdurchschnittssumme, die sich aus den jeweiligen Versicherungssummen unter Berücksichtigung der Zeiträume ergibt, in denen sie gegolten haben.

§ 10 Buchführungspflicht

1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Bücher zu führen. Inventuren, Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen sind für die drei Vorjahre vor Verlust, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen.

2 Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 11 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften

1 Sicherheitsvorschriften

Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer

- a) die versicherten Räume genügend häufig zu kontrollieren; dies gilt auch während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung (z. B. Betriebsferien);
- b) mindestens wöchentlich Duplikate von Daten und Programmen zu erstellen, sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Fristen zur Datensicherung üblich sind. Diese sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können.

2 Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 12 Besondere gefahrerhöhende Umstände

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß Abschnitt B § 9 Nr. 1 b) kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- a) sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat;
- b) von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen wird, Neu- oder Erweiterungsbauten durchgeführt werden oder ein Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird.

Allgemeine Bedingungen für die Betriebsunterbrechungs-Versicherung zusätzlicher Gefahren (ECBUB 2010) – Abschnitt A

Verzeichnis der Paragraphen

- § 1 Gegenstand der Versicherung
- § 2 Versicherbare Gefahren und Gefahrengruppen
- § 3 Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung
- § 4 Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen
- § 5 Wasserlöschanlagen-Leckage
- § 6 Leitungswasser
- § 7 Sturm, Hagel
- § 8 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub
- § 9 Überschwemmung, Rückstau
- § 10 Erdbeben
- § 11 Erdsenkung, Erdbeben
- § 12 Schneedruck, Lawinen
- § 13 Vulkanausbruch
- § 14 Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhe, Kernenergie und Terrorakte
- § 15 Versicherungsort
- § 16 Versicherungswert; Bewertungszeitraum; Versicherungssumme
- § 17 Umfang der Entschädigung
- § 18 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
- § 19 Sachverständigenverfahren
- § 20 Prämienrückgewähr
- § 21 Buchführungspflicht
- § 22 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften
- § 23 Besondere gefahrerhöhende Umstände

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1 Gegenstand der Deckung

Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines Sachschadens nach diesem Vertrag unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Ertragsausfallschaden.

2 Ertragsausfallschaden

- a) Der Ertragsausfallschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer bis zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, infolge der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung nicht erwirtschaften konnte.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Ertragsausfallschaden vergrößert wird durch
 - aa) außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung hinzutretende Ereignisse;
 - bb) behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
 - cc) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen, Daten oder Programme nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.
- c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - aa) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;

- bb) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
- cc) umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;
- dd) umsatzabhängige Versicherungsprämien;
- ee) umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
- ff) Gewinne und Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen.

3 Haftzeit

Die Haftzeit legt den Zeitraum fest, für welchen der Versicherer Entschädigung für den Ertragsausfallschaden leistet. Die Haftzeit beginnt mit Eintritt des Sachschadens. Die Haftzeit beträgt 12 Monate, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von 12 Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein volles Kalenderjahr.

4 Daten und Programme

Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen werden nur ersetzt, wenn sie als Folge eines Sachschadens am Datenträger, auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, entstanden sind.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

§ 2 Versicherbare Gefahren und Gefahrengruppen

Jede der folgenden Gefahren oder Gefahrengruppen ist nur versichert, wenn dies vereinbart ist:

- a) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (§ 3);
- b) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (§ 4);
- c) Wasserlöschanlagen-Leckage (§ 5);
- d) Leitungswasser (§ 6);
- e) Sturm, Hagel (§ 7);
- f) Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub (§ 8);
- g) Überschwemmung, Rückstau (§ 9);
- h) Erdbeben (§ 10);
- i) Erdsenkung, Erdbeben (§ 11);
- j) Schneedruck, Lawinen (§ 12);
- k) Vulkanausbruch (§ 13).

Bei den Versicherungen gemäß a) bis k) handelt es sich um rechtlich selbständige Verträge.

Sie können selbständig gekündigt werden, ohne dass die übrigen Vereinbarungen davon berührt werden.

§ 3 Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung

1 Sachschaden durch Innere Unruhen

Sachschaden ist die Zerstörung oder Beschädigung einer dem Betrieb dienenden Sache unmittelbar durch Gewalttätigkeiten im Zusammenhang mit Inneren Unruhen. Abhandeln einer dem Betrieb dienenden Sache gilt nur im unmittelbaren Zusammenhang mit Inneren Unruhen als Sachschaden.

Der Ausschluss von Inneren Unruhen gemäß § 14 Nr. 2 gilt insofern nicht.

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

2 Sachschaden durch Böswillige Beschädigung

Sachschaden ist die vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung einer dem Betrieb dienenden Sache von betriebsfremden Personen unmittelbar durch Böswillige Beschädigung.

Betriebsfremde Personen sind alle Personen, die nicht im Betrieb tätig sind.

Als Sachschaden im Sinne von Abs. 1 gelten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht Schäden, die im Zusammenhang mit Einbruchdiebstahl entstehen.

3 Sachschaden durch Streik, Aussperrung

Sachschaden ist die Zerstörung oder Beschädigung einer dem Betrieb dienenden Sache unmittelbar durch Streik oder Aussperrung. Abhandeln einer dem Betrieb dienenden Sache gilt nur im unmittelbaren Zusammenhang mit Streik oder Aussperrung als Sachschaden.

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Ausperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

4 Ereignisort

Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Inneren Unruhen, die Böswillige Beschädigung, der Streik oder die Aussperrung am Versicherungsort oder einem Nachbargrundstück eingetreten sind.

5 Nicht versicherte Schäden

- a) Als Sachschaden im Sinne von Nr. 1 bis Nr. 3 gelten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht Schäden durch
 - aa) Brand oder Explosion, es sei denn, der Brand oder die Explosion sind durch Innere Unruhen entstanden;
 - bb) Erdbeben.
- b) Als Sachschaden im Sinne von Nr. 1 bis Nr. 3 gelten nicht Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte),
es sei denn, sie entstehen durch Brand oder Explosion infolge von Inneren Unruhen (siehe Nr. 1).

6 Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz auf Grund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

7 Besonderes Kündigungsrecht

Die versicherte Gefahrengruppe Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung des Versicherers zum gleichen oder zu einem späteren Zeitpunkt kündigen.

§ 4 Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen

1 Sachschaden

Sachschaden ist die Zerstörung oder Beschädigung einer dem Betrieb dienenden Sache durch

- a) Fahrzeuganprall,
- b) Rauch,
- c) Überschalldruckwellen.

2 Fahrzeuganprall

Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen oder Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, durch Schienen- oder Straßenfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der Gebäude oder deren Arbeitnehmer betrieben werden.

- a) Als Sachschaden im Sinne von Nr. 1 gelten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht Schäden durch Verschleiß.
- b) Als Sachschaden im Sinne von Nr. 1 gelten nicht Schäden an
 - aa) Fahrzeugen,
 - bb) Zäunen, Straßen und Wegen.

3 Rauch

Ein Sachschaden durch Rauch liegt vor, wenn Rauch plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf die dem Betrieb dienenden Sachen einwirkt.

Als Sachschaden im Sinne von Nr. 1 gelten nicht Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

4 Überschalldruckwellen

Ein Sachschaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die

Schallgrenze durchflogen hat und diese Druckwelle unmittelbar auf die dem Betrieb dienenden Sachen einwirkt.

5 Ereignisort

Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Fahrzeuganprall, der Rauch oder die Überschalldruckwellen am Versicherungsort oder einem Nachbargrundstück eingetreten sind.

6 Nicht versicherte Schäden

- a) Als Sachschaden im Sinne von Nr. 1 gelten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht Schäden durch
 - aa) Brand, Blitzschlag oder Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - bb) Erdbeben.
- b) Als Sachschaden im Sinne von Nr. 1 gelten nicht Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

§ 5 Wasserlöschanlagen-Leckage

1 Sachschaden

Sachschaden ist die Zerstörung, die Beschädigung oder das Abhandenkommen einer dem Betrieb dienenden Sache durch Wasserlöschanlagen-Leckage.

2 Wasserlöschanlagen-Leckage

Wasserlöschanlagen-Leckage ist das bestimmungswidrige Austreten von Wasser oder auf Wasser basierenden Flüssigkeiten aus einer ortsfesten Wasserlöschanlage.

Zu Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Wasserlöschanlage dienen.

3 Bruch- oder Frost-Sachschäden innerhalb von Gebäuden

Als Sachschaden gelten auch innerhalb von Gebäuden Schäden durch

- a) Rohrbruch oder Frost an den dem Betrieb dienenden Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserlöschanlagen;
- b) Frost an den sonstigen dem Betrieb dienenden Einrichtungen dieser Anlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Als Sachschaden gelten nicht Schäden an Rohren und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend), soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

4 Ereignisort

Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Wasserlöschanlagen-Leckage am Versicherungsort oder einem Nachbargrundstück eingetreten ist.

5 Nicht versicherte Schäden

- a) Als Sachschaden im Sinne von Nr. 1 und Nr. 3 gelten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht Schäden durch
 - aa) Druckproben;
 - bb) Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Wasserlöschanlage;
 - cc) Schwamm;
 - dd) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Wasserlöschanlagen-Leckage die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;

ee) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;

ff) Erdbeben.

- b) Als Sachschaden im Sinne von Nr. 1 und Nr. 3 gelten nicht Schäden an

aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;

bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

§ 6 Leitungswasser

1 Bruch-Sachschäden innerhalb von Gebäuden

Sachschäden sind innerhalb von Gebäuden eingetretene

- a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den dem Betrieb dienenden Rohren

aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) und den damit verbundenen Schläuchen,

bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

- b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten, dem Betrieb dienenden Installationen:

aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuche;

bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Als Sachschaden gelten nicht Schäden an Rohren und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend), soweit nicht etwas anderes vereinbart.

2 Bruch-Sachschäden außerhalb von Gebäuden

Sachschäden sind außerhalb von den dem Betrieb dienenden Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, soweit

- a) diese Rohre der Versorgung der dem Betrieb dienenden Gebäude oder Anlagen dienen und
- b) die Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und
- c) der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

3 Nässe-Sachschäden

- a) Sachschaden ist die Zerstörung, die Beschädigung oder das Abhandenkommen einer dem Betrieb dienenden Sache durch bestimmungswidrig ausgetretenes Leitungswasser.

- b) Das Leitungswasser muss ausgetreten sein aus

aa) Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen;

bb) mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen;

cc) Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung;

dd) Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;

ee) Wasserbetten oder Aquarien.

- c) Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

4 Ereignisort

Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Bruch- oder Nässeschaden am Versicherungsort oder einem Nachbargrundstück eingetreten ist.

5 Nicht versicherte Schäden

- a) Als Sachschaden im Sinne von Nr. 1 bis Nr. 3 gelten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht Schäden durch
- aa) Regenwasser aus Fallrohren;
 - bb) Plansch- oder Reinigungswasser;
 - cc) Schwamm;
 - dd) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
 - ee) Erdbeben;
 - ff) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr. 3 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
 - gg) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - hh) Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder ähnlichen mobilen Behältnissen;
 - ii) Flüssigkeiten aus ortsfesten Wasserlöschanlagen.
- b) Als Sachschaden im Sinne von Nr. 1 bis Nr. 3 gelten nicht Schäden an
- aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte);
 - cc) ortsfesten Wasserlöschanlagen.

§ 7 Sturm, Hagel

1 Sachschaden

Sachschaden ist die Zerstörung, die Beschädigung oder das Abhandenkommen einer dem Betrieb dienenden Sache

- a) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf die dem Betrieb dienenden Sachen;
- b) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf die dem Betrieb dienenden Sachen wirft;
- c) als Folge eines Schadens nach a) oder b) an den dem Betrieb dienenden Sachen;
- d) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf Gebäude, die den dem Betrieb dienenden Gebäuden baulich verbunden sind;
- e) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit den dem Betrieb dienenden Gebäuden baulich verbunden sind.

2 Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder dass
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des dem Betrieb dienenden Gebäudes oder des mit diesem baulich verbundenen Gebäudes nur durch Sturm entstanden sein kann.

3 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

4 Ereignisort

Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Sturm oder der Hagel am Versicherungsort oder einem Nachbargrundstück eingetreten ist.

5 Nicht versicherte Schäden

- a) Als Sachschaden im Sinne von Nr. 1 gelten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht Schäden durch
- aa) Sturmflut;
 - bb) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
 - cc) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - dd) Lawinen;
 - ee) Erdbeben.
- b) Als Sachschaden im Sinne von Nr. 1 gelten nicht Schäden an:
- aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - bb) im Freien befindlichen beweglichen Sachen;
 - cc) Sachen, die an der Außenseite des Gebäudes angebracht sind (z. B. Schilder, Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Blendläden, Antennenanlagen), elektrische Freileitungen, einschließlich Ständer und Masten sowie Einfriedungen;
 - dd) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

§ 8 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub

1 Sachschaden

Sachschaden ist das Abhandenkommen, die Zerstörung oder die Beschädigung einer dem Betrieb dienenden Sache durch

- a) Einbruchdiebstahl,
- b) Vandalismus nach einem Einbruch,
- c) Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks oder durch den Versuch einer solchen Tat.

Jeder der in a) bis c) genannten Gefahren ist nur versichert, wenn dies vereinbart ist.

2 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person

veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass dem Betrieb dienende Sachen abhanden gekommen sind;

- b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe a) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass dem Betrieb dienende Sachen abhanden gekommen sind;
- c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
- d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nr. 4 a) aa) oder Nr. 4 a) bb) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
- e) mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder außerhalb des Versicherungsortes durch Raub gemäß Nr. 4 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet.

Werden jedoch Sachen entwendet, die unter der vereinbarten zusätzlichen Voraussetzung eines besonderen Verschlusses verwahrt werden müssen, so gilt dies als Einbruchdiebstahl nur, wenn der Dieb die richtigen Schlüssel des Behältnisses erlangt hat durch

- aa) Einbruchdiebstahl gemäß Nr. 2 b) aus einem Behältnis, das mindestens die gleiche Sicherheit wie die Behältnisse bietet, in denen die Sachen verwahrt werden müssen;
- bb) Einbruchdiebstahl, wenn die Behältnisse, in denen die Sachen verwahrt werden müssen, zwei Schlösser besitzen und alle zugehörigen Schlüssel außerhalb des Versicherungsortes verwahrt werden; Schlüssel zu verschiedenen Schlössern müssen außerhalb des Versicherungsortes voneinander getrennt verwahrt werden;
- cc) Raub außerhalb des Versicherungsortes; bei Türen von Behältnissen oder Tresorräumen, die mit einem Schlüsselschloss und einem Kombinationsschloss oder mit zwei Kombinationsschlössern versehen sind, steht es dem Raub des Schlüssels gleich, wenn der Täter gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer eines der Mittel gemäß Nr. 4 a) aa) oder Nr. 4 a) bb) anwendet, um sich die Öffnung des Kombinationsschlusses zu ermöglichen;
- f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er – innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

3 Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Nr. 2 a), Nr. 2 e) oder Nr. 2 f) bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

4 Raub

- a) Raub liegt vor, wenn
 - aa) gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Arbeitnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme einer dem Betrieb dienenden Sache auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn eine dem Betrieb dienende Sache ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet wird (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);

bb) der Versicherungsnehmer oder einer seiner Arbeitnehmer eine dem Betrieb dienende Sache herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;

cc) dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer eine dem Betrieb dienende Sache weggenommen wird, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

- b) Dem Versicherungsnehmer stehen sonstige geeignete volljährige Personen gleich, denen er die Obhut über die dem Betrieb dienenden Sachen vorübergehend überlassen hat. Das gleiche gilt für geeignete volljährige Personen, die durch den Versicherungsnehmer mit der Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Räume beauftragt sind.

5 Ereignisort

- a) Alle Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahls, eines Raubes oder von Vandalismus nach einem Einbruch müssen innerhalb des Versicherungsortes verwirklicht worden sein. Bei mehreren Versicherungsorten müssen alle Voraussetzungen innerhalb desselben Versicherungsortes verwirklicht worden sein.
- b) Als Sachschaden gelten nicht Schäden an Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem die Tathandlungen nach Nr. 4 a) aa) bis Nr. 4 a) cc) verübt wurden.

6 Nicht versicherte Schäden

Als Sachschaden im Sinne von Nr. 1 gelten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht Schäden durch

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung oder bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser;
- b) Erdbeben;
- c) Überschwemmung.

§ 9 Überschwemmung, Rückstau

1 Sachschaden

Sachschaden ist die Zerstörung, die Beschädigung oder das Abhandenkommen einer dem Betrieb dienenden Sache durch Überschwemmung oder Rückstau.

2 Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

- a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
- b) Witterungsniederschläge;
- c) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von a) oder b).

3 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

4 Ereignisort

Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Rückstau am Versicherungsort oder einem Nachbargrundstück eingetreten ist.

5 Nicht versicherte Schäden

- a) Als Sachschaden im Sinne von Nr. 1 gelten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht Schäden durch
 - aa) Erdbeben;
 - bb) Sturmflut;
 - cc) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Nr. 2);
 - dd) Vulkanausbruch;
 - ee) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.
- b) Als Sachschaden im Sinne von Nr. 1 gelten nicht Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

§ 10 Erdbeben

1 Sachschaden

Sachschaden ist die Zerstörung, die Beschädigung oder das Abhandenkommen einer dem Betrieb dienenden Sache durch Erdbeben.

2 Erdbeben

- a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
- b) Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
 - bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der dem Betrieb dienenden Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

3 Ereignisort

Versicherungsschutz besteht nur, wenn das Erdbeben am Versicherungsort oder einem Nachbargrundstück eingetreten ist.

4 Nicht versicherte Schäden

- Als Sachschaden im Sinne von Nr. 1 gelten nicht Schäden an
- a) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - b) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

§ 11 Erdsenkung, Erdrutsch

1 Sachschaden

Sachschaden ist die Zerstörung, die Beschädigung oder das Abhandenkommen einer dem Betrieb dienenden Sache durch Erdsenkung oder Erdrutsch.

2 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

3 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

4 Ereignisort

Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Erdsenkung oder der Erdbeben am Versicherungsort oder einem Nachbargrundstück eingetreten ist.

5 Nicht versicherte Schäden

- a) Als Sachschaden im Sinne von Nr. 1 gelten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht Schäden durch
 - aa) Trockenheit oder Austrocknung;
 - bb) Vulkanausbruch;
 - cc) Überschwemmung;
 - dd) Erdbeben;
 - ee) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.
- b) Als Sachschaden im Sinne von Nr. 1 gelten nicht Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

§ 12 Schneedruck, Lawinen

1 Sachschaden

Sachschaden ist die Zerstörung, die Beschädigung oder das Abhandenkommen einer dem Betrieb dienenden Sache durch Schneedruck oder Lawinen.

2 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

3 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

4 Ereignisort

Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Schneedruck oder die Lawinen am Versicherungsort oder einem Nachbargrundstück eingetreten sind.

5 Nicht versicherte Schäden

- a) Als Sachschaden im Sinne von Nr. 1 gelten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht Schäden durch
 - aa) Überschwemmung;
 - bb) Erdbeben;
 - cc) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.
- b) Als Sachschaden im Sinne von Nr. 1 gelten nicht Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

§ 13 Vulkanausbruch

1 Sachschaden

Sachschaden ist die Zerstörung, die Beschädigung oder das Abhandenkommen einer dem Betrieb dienenden Sache durch Vulkanausbruch.

2 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

3 Ereignisort

Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Vulkanausbruch am Versicherungsort oder einem Nachbargrundstück eingetreten ist.

4 Nicht versicherte Schäden

- a) Als Sachschaden im Sinne von Nr. 1 gelten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht Schäden durch Erdbeben.
- b) Als Sachschaden im Sinne von Nr. 1 gelten nicht Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

§ 14 Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen, Kernenergie und Terrorakte

1 Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügung von hoher Hand.

2 Ausschluss Innere Unruhen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Innere Unruhen.

3 Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

4 Ausschluss Terrorakte

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Terrorakte.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

§ 15 Versicherungsort

Der Versicherer haftet für den Ertragsausfallsschaden nur, sofern sich der Sachschaden innerhalb des Versicherungsortes ereignet hat.

Diese Beschränkung gilt nicht, wenn Sachen infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt worden sind. Voraussetzung ist, dass diese Sachen in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört wurden oder abhanden gekommen sind.

Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden oder die als Versicherungsort bezeichneten Grundstücke.

Versicherungsort für Einbruchdiebstahl oder Vandalismus nach einem Einbruch sind nur die Gebäude oder Räume von Gebäuden, die im Versicherungsvertrag bezeichnet sind oder die sich auf den im Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstücken befinden.

Versicherungsort für Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks ist das gesamte Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, wenn das Grundstück allseitig umfriedet ist.

§ 16 Versicherungswert; Bewertungszeitraum; Versicherungssumme

1 Versicherungswert

Der Versicherungswert wird gebildet aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn, die der Versicherungsnehmer in dem Bewertungszeitraum ohne Unterbrechung des Betriebes erwirtschaftet hätte.

2 Bewertungszeitraum

Der Bewertungszeitraum beträgt 12 Monate; dies gilt auch, wenn eine kürzere Haftzeit als 12 Monate vereinbart ist. Soweit eine Haftzeit von mehr als 12 Monaten, längstens jedoch 24 Monaten vereinbart ist, beträgt der Bewertungszeitraum 24 Monate.

Der Bewertungszeitraum endet mit dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallsschaden nicht mehr entsteht, spätestens jedoch mit dem Ablauf der Haftzeit.

3 Versicherungssumme

- a) Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll.
- b) Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen.

4 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode soll dem Geschäftsjahr entsprechen.

§ 17 Umfang der Entschädigung

1 Entschädigungsberechnung

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für den versicherten Ertragsausfallsschaden.

Bei der Feststellung des Ertragsausfallsschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebes während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre.
- b) Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallsschaden nicht mehr entsteht, als Folge der Unterbrechung oder Beeinträchtigung innerhalb der Haftzeit ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.
- c) Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung oder Beeinträchtigung erwirtschaftet worden wären.
- d) Gebrauchsbedingte Abschreibungen auf Sachen, die dem Betrieb dienen, sind nicht zu entschädigen, soweit die Sachen infolge des Sachschadens nicht eingesetzt werden.

2 Unterversicherung

- a) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert, so besteht Unterversicherung. Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung nach Nr. 1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

- b) Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen.

Betriebsgewinn und Kosten sind in einer Position versichert, soweit für sie die gleiche Haftzeit gilt.

- c) Die Bestimmungen über den Selbstbehalt nach Nr. 4 und Entschädigungsgrenzen nach Nr. 5 sind im Anschluss an a) und b) anzuwenden.

3 Versicherung auf Erstes Risiko

Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.

4 Selbstbehalt

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Gelten mehrere Selbstbehalte für eine Position, so gilt der höchste Selbstbehalt.

Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen nach Nr. 5 sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.

5 Entschädigungsgrenzen

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

- bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;
- bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen;
- bis zu der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung; Schäden, die in der laufenden Versicherungsperiode beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

6 Ereignisdefinition

Unter einem Versicherungsfall sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache innerhalb von 72 Stunden anfallen.

§ 18 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Wenn es nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Unterbrechung und nach Ablauf jedes weiteren Monats möglich ist, den Betrag festzustellen, den der Versicherer für die verflossene Zeit der Unterbrechung mindestens zu vergüten hat, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass ihm dieser Betrag in Anrechnung auf die Gesamtleistung gezahlt wird.

2 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- die Entschädigung ist ab Ende der Haftzeit oder ab dem Zeitpunkt, von dem an ein Unterbrechungsschaden nicht mehr entsteht, zu verzinsen; maßgebend ist der frühere Zeitpunkt;
- der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr;
- die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1 und Nr. 2 a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

§ 19 Sachverständigenverfahren

1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

Im Schadenfall kann jede Partei, auch einseitig, verlangen, dass das Sachverständigenverfahren auf die Feststellung darüber ausgedehnt wird, welche Betriebsangehörigen des Versicherungsnehmers als Nichtfacharbeiter und welche als Facharbeiter, gegebenenfalls im Sinne der im Versicherungsvertrag getroffenen besonderen Vereinbarungen, anzusehen sind.

3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen.

Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

- Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4 Feststellung

- Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

aa) Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung und für das vorausgegangene Geschäftsjahr;

bb) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, ohne die versicherte Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes entwickelt hätten;

cc) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, infolge der versicherten Unterbrechung oder Beeinträchtigung gestaltet haben;

dd) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Ertragsausfallschaden beeinflussen.

- Die Sachverständigen haben in den Gewinn- und Verlustrechnungen die Bestimmungen zum Ertragsausfallschaden zu berücksichtigen. Alle Arten von Kosten sind

gesondert auszuweisen; die fortlaufenden Kosten sind zu kennzeichnen.

5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Auf Grund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ 20 Prämienrückgewähr

1 Meldung der Versicherungssumme

War der Versicherungswert für die abgelaufene Versicherungsperiode niedriger als die Versicherungssumme und meldet der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Versicherungsperiode, so wird, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, die auf den Mehrbetrag der Versicherungssumme gezahlte Prämie bis zu einem Drittel der Jahresprämie rückvergütet.

Der Versicherungswert ist für jede Position gesondert zu melden.

2 Zu niedrig gemeldeter Betrag

Ist der letzte vor Eintritt eines Versicherungsfalles gemeldete Betrag niedriger als der Versicherungswert der Versicherungsperiode, für die die Meldung abgegeben wurde, so wird der Schaden nur anteilig ersetzt.

Es wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie der gemeldete Betrag zum tatsächlichen Versicherungswert, höchstens jedoch zu der vereinbarten Versicherungssumme der Versicherungsperiode, für die die Meldung abgegeben wurde.

Eine bestehende Unterversicherung führt zu einer zusätzlichen Kürzung der Entschädigung. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, dass weder er selbst noch die jeweils damit betraute Hilfsperson die unrichtige Meldung verschuldet hat.

3 Jahresdurchschnittssumme

Ist die Versicherungssumme während der Versicherungsperiode geändert worden, so gilt als Versicherungssumme gemäß Nr. 1 und Nr. 2 die Jahresdurchschnittssumme, die sich aus den jeweiligen Versicherungssummen unter Berücksichtigung der Zeiträume ergibt, in denen sie gegolten haben.

§ 21 Buchführungspflicht

1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Bücher zu führen. Inventuren, Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen sind für die drei Vorjahre vor Verlust, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen.

2 Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 22 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften

1 Sicherheitsvorschriften

Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer

- die versicherten Räume genügend häufig zu kontrollieren; dies gilt auch während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung (z. B. Betriebsferien);
- mindestens wöchentlich Duplikate von Daten und Programmen zu erstellen, sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Fristen zur Datensicherung üblich sind. Diese sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können;
- über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können.

Dies gilt nicht für Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie für Sammlungen, wenn der Wert dieser Sachen insgesamt 2.500 EUR nicht übersteigt.

Dies gilt ferner nicht für Briefmarken;

- Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten und vorhandene Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten (Dies gilt für die Gefahren Überschwemmung und Rückstau);
- in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte, dem Betrieb dienende Sachen mindestens zwölf cm über dem Fußboden zu lagern (Dies gilt für die Gefahren Wasserlöschanlagen-Leckage, Leitungswasser, Überschwemmung und Rückstau);
- die dem Betrieb dienenden wasserführenden Anlagen und Einrichtungen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen (Dies gilt für die Gefahren Leitungswasser und Wasserlöschanlagen-Leckage);
- die dem Betrieb dienenden Sachen, insbesondere Dächer und außen an den Gebäuden angebrachte Sachen, stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen (Dies gilt für die Gefahr Sturm und Hagel);
- nicht genutzte wasserführende Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten (Dies gilt für die Gefahren Wasserlöschanlagen-Leckage und Leitungswasser);
- während der kalten Jahreszeit alle Räume genügend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten (Dies gilt für die Gefahr Leitungswasser);
- für die Gefahren Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub:

aa) alle Öffnungen (z. B. Fenster und Türen) in dem Betrieb oder in Teilen des Betriebes verschlossen zu halten, solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, in diesen Betriebsteilen ruht;

bb) alle bei der Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen (Sicherungen

sind z. B. Schlösser von Türen oder Behältnissen, Riegel, Einbruchmeldeanlagen) uneingeschränkt gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen, solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, in diesen Betriebsteilen ruht;

cc) nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Versicherungsort oder für ein Behältnis das Schloss unverzüglich durch ein gleichwertiges zu ersetzen;

dd) Registrierkassen, elektrische und elektronische Kassen, sowie Rückgeldgeber nach Geschäftsschluss zu entleeren und offen zu lassen.

2 Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 23 Besondere gefahrerhöhende Umstände

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß Abschnitt B § 9 Nr. 1 a) kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- a) sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat,
- b) von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen wird, Neu- oder Erweiterungsbauten durchgeführt werden oder ein Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird;
- c) Räumlichkeiten, die oben, unten oder seitlich an den Versicherungsort angrenzen, dauernd oder vorübergehend nicht mehr benutzt werden.

Allgemeiner Teil (zu AFB 2010, ECB 2010, FBUB 2010, ECBUB 2010) – Abschnitt B

Verzeichnis der Paragraphen

§ 1	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
§ 2	Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrages
§ 3	Unterjährige Zahlweise
§ 4	Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
§ 5	Folgeprämie
§ 6	Lastschriftverfahren
§ 7	Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
§ 8	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
§ 9	Gefahrerhöhung
§ 10	Überversicherung
§ 11	Mehrere Versicherer
§ 12	Versicherung für fremde Rechnung
§ 13	Aufwendungsersatz
§ 14	Übergang von Ersatzansprüchen
§ 15	Kündigung nach dem Versicherungsfall
§ 16	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
§ 17	Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen
§ 18	Vollmacht des Versicherungsvertreters
§ 19	Repräsentanten
§ 20	Verjährung
§ 21	Zuständiges Gericht
§ 22	Anzuwendendes Recht

§ 1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragsklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

a) Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil.

Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

b) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

c) Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

d) Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (a), zum Rücktritt (b) und zur Kündigung (c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

e) Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

3 Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 2 a), zum Rücktritt (Nr. 2 b) oder zur Kündigung (Nr. 2 c) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.

Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

4 Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 2 a), zum Rücktritt (Nr. 2 b) und zur Kündigung (Nr. 2 c) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

5 Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1 und Nr. 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (Nr. 2 a), zum Rücktritt (Nr. 2 b) und zur Kündigung (Nr. 2 c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

§ 2 Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrages

1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

2 Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

3 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen.

4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen.

5 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

6 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

§ 3 Unterjährige Zahlweise

Ist unterjährige Zahlweise der Jahresprämie vereinbart, gilt als erste Prämie nur der entsprechende Teilbetrag der ersten Jahresprämie.

Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

§ 4 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

1 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie

Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ 5 Folgeprämie

1 Fälligkeit

a) Eine Folgeprämie wird zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

2 Schadenersatz bei Verzug

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3 **Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung**

- a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung).

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – auf Grund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.

- b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

- c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

4 **Zahlung der Prämie nach Kündigung**

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet.

Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Nr. 3 b) bleibt unberührt.

§ 6 **Lastschriftverfahren**

1 **Pflichten des Versicherungsnehmers**

Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

2 **Änderung des Zahlungsweges**

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

§ 7 **Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**

1 **Allgemeiner Grundsatz**

- a) Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht dem Versicherer nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

2 **Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse**

- a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

- b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

- c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

- d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 8 **Obliegenheiten des Versicherungsnehmers**

1 **Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles**

- a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:
- aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
- bb) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

2 **Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles**

- a) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles

- aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
 - dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
 - ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
 - gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
 - hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
 - jj) für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.
- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2 a) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder Nr. 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.
Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, so ist der Versicherer nur dann

vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 9 Gefahrerhöhung

1 Begriff der Gefahrerhöhung

- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
- c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

2 Pflichten des Versicherungsnehmers

- a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

3 Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

a) Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 2 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 2 b) und Nr. 2 c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

b) Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 2 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 2 b) und Nr. 2 c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugeworfen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugeworfen sein müssen, bekannt war.
- c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
 - aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangt.

§ 10 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens ist für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 11 Mehrere Versicherer

1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr. 1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in § 8 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder

übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämie errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

- b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist.

Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

§ 12 Versicherung für fremde Rechnung

1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3 Kenntnis und Verhalten

- a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der

Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

- b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

§ 13 Aufwendungsersatz

1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) und b) entsprechend kürzen.
- d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- e) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- f) Nicht versichert sind Aufwendungen
 - aa) für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind;
 - bb) zusätzlich in der Ertragsausfall-/Betriebsunterbrechungs-Versicherung
 - soweit durch sie über die Haftzeit hinaus für den Versicherungsnehmer Nutzen entsteht;
 - soweit durch sie Kosten erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind oder
 - zur Beseitigung des Sachschadens.

2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
- b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

§ 14 Übergang von Ersatzansprüchen

1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 15 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Schriftform zu kündigen.

3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 16 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

- a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

- b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 17 Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen

1 Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

§ 18 Vollmacht des Versicherungsvertreters

1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang

mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen.

Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

§ 19 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

§ 20 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruchs begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

§ 21 Zuständiges Gericht

1 Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

2 Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

§ 22 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Klauseln

AG 0153 (10) Wartezeit

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz für Überschwemmung und Rückstau nach Abschnitt A § 8 ECB 2010 (soweit vereinbart) bzw. Abschnitt A § 9 ECBUB 2010 (soweit vereinbart) ab Versicherungsbeginn frühestens erst nach Ablauf von einem Monat nach Unterzeichnung des Antrages.

Die Wartezeit entfällt,

- a) sofern zum Zeitpunkt der Antragsunterzeichnung für das beantragte Risiko bereits gleichartiger Versicherungsschutz besteht; in diesem Fall entfällt die Wartezeit jedoch nicht für den hinzukommenden Teil des Versicherungsschutzes (z. B. erhöhter Versicherungsschutz);
- b) für Schäden durch unmittelbare Einwirkung von Witterungsniederschlägen.

AG 0255 (10) Mietausfall

1 Gegenstand der Deckung

Soweit dies vereinbart ist, ist der Mietausfall der im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude infolge eines Versicherungsfalles (siehe Abschnitt A § 1 AFB 2010 – soweit vereinbart bzw. Abschnitt A § 2 bis § 12 ECB 2010 – soweit vereinbart) innerhalb der Haftzeit versichert. Die Haftzeit beträgt 12 Monate, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

2 Mietausfall

- a) Mietausfall ist der entgangene Mietzins einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten, der dadurch entsteht, dass der Mieter infolge eines Versicherungsfalles kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag berechtigt ist, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern.

War das Gebäude zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles nicht vermietet, wird Mietausfall nur ersetzt, sofern Vermietung zu einem späteren, in der Wiederherstellungszeit liegenden Termin nachgewiesen wird.

- b) Hat der Versicherungsnehmer die Räume selbst genutzt oder unentgeltlich einem Dritten überlassen und sind diese infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden, so ist der ortsübliche Mietwert zu ersetzen, falls dem Versicherungsnehmer oder Dritten die Beschränkung auf etwa benutzbar gebliebene Räume nicht zugemutet werden kann.

3 Versicherungswert für Mietausfall

- a) Abweichend von Abschnitt A § 7 AFB 2010 (soweit vereinbart) bzw. Abschnitt A § 18 ECB 2010 (soweit vereinbart) ist Versicherungswert für Mietausfall
 - aa) für vermietete Räume der Wert einer Jahresmiete,
 - bb) für selbst genutzte oder unentgeltlich Dritten überlassene Räume der ortsübliche Jahresmietwert,
 - cc) die Summe der fortlaufenden Kosten für die Dauer eines Jahres.
- b) Ist eine Haftzeit von 18 Monaten vereinbart, so ist abweichend von a) Versicherungswert der 1,5-fache Wert von a).
- c) Ist eine Haftzeit von 24 Monaten vereinbart, so ist abweichend von a) Versicherungswert der 2-fache Wert von a).

4 Haftzeit

Der Mietausfall wird bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für 12 Monate – sofern nicht etwas anderes vereinbart ist – seit Eintritt des Versicherungsfalles (Haftzeit).

Endet das Mietverhältnis infolge des Schadens und sind die Räume trotz Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht zu vermieten, wird der Mietausfall bis zur Neuvermietung über diesen Zeitpunkt hinaus für die Dauer von zwölf Monaten ersetzt, höchstens jedoch bis zum Ablauf der Haftzeit.

5 Entschädigungsberechnung

- a) Abweichend von Abschnitt A § 8 Nr. 1 bis Nr. 3 AFB 2010 (soweit vereinbart) bzw. Abschnitt A § 19 ECB 2010 Nr. 1 bis Nr. 3 (soweit vereinbart) ersetzt der Versicherer den versicherten Mietausfall.
- b) Der Versicherer ersetzt auch den vergrößerten Mietausfallschaden durch behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen.

Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Mietausfallschadens nicht versichert.

War auf Grund behördlicher Vorschriften die Nutzung der Gebäude zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Mietausfallschadens nicht versichert.

Wenn die Wiederherstellung der Gebäude auf Grund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Mietausfallschadens nur in dem Umfang gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.

6 Feststellung

In Ergänzung zu Abschnitt A § 10 Nr. 4 AFB 2010 (soweit vereinbart) bzw. Abschnitt A § 21 Nr. 4 ECB 2010 (soweit vereinbart) muss die Feststellung der Sachverständigen enthalten

- a) den versicherten Mietausfall,
- b) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Mietausfall beeinflussen.

AG 0401 (10) Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke

- 1 Als Versicherungsort gelten auch neu hinzukommende Betriebsgrundstücke innerhalb des vereinbarten Geltungsbereiches bis zu der vereinbarten Dauer nach deren Hinzukommen.
- 2 Die Versicherung gilt ausschließlich für die nachstehend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:
 - a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
 - b) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung,
 - c) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen,
 - d) Wasserlöschanlagen-Leckage,
 - e) Leitungswasser,
 - f) Sturm, Hagel.
- 3 Die Bestimmungen über Unterversicherung in den dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind anzuwenden.
- 4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

AG 0604 (10) Nichtanwendung von Sicherheitsvorschriften

- 1 Auf Gebäude, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen, sind die Regelungen der Klausel „Elektrische Anlagen“ und die vereinbarten sonstigen Sicherheitsvorschriften nicht anzuwenden.
- 2 Nr. 1 gilt entsprechend für einzelne Räume, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen und von den übrigen Teilen des Gebäudes feuerbeständig getrennt sind.

AG 0610 (10) Brandschutzanlagen

- 1 Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude, Räume oder Einrichtungen sind mit einer ebenfalls im Versicherungsvertrag bezeichneten Brandschutzanlage ausgestattet, die in Übereinstimmung mit den relevanten Richtlinien der VdS Schadenverhütung GmbH oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken erstellt und betrieben werden. Brandschutzanlagen sind insbesondere
 - a) Brandmeldeanlagen;
 - b) Brandmeldeanlagen mit erhöhten Anforderungen;
 - c) Wasserlösch-, Sprinkleranlagen;
 - d) Sprühwasser-Löschanlagen;
 - e) Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln;
 - f) Schaum-Löschanlagen;
 - g) Pulver-Löschanlagen;
 - h) Rauch- und Wärmeabzugsanlagen;
 - i) Funkenerkennungs-, Funkenausscheidungs- und Funkenlöschanlagen.
- 2 Anlagen gemäß Nr. 1 a oder Nr. 1 h sind dem Versicherer durch ein Installationsattest angezeigt, das dem VdS- oder einem vergleichbaren Mustervordruck entspricht. Anlagen gemäß Nr. 1 b bis Nr. 1 g und Nr. 1 i sind durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle abgenommen und dem Versicherer durch ein Abnahmezeugnis angezeigt.
- 3 Der Versicherungsnehmer hat auf seine Kosten
 - a) die baulichen und betrieblichen Gegebenheiten, von denen die Wirksamkeit der Anlage abhängt, stets in einem den VdS-Richtlinien oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken entsprechenden Zustand zu erhalten;
 - b) die Anlage stets in gutem, funktionstüchtigem Zustand zu erhalten und zu betreiben sowie die Bedienungsanleitungen zu beachten;
 - c) bei Störungen der Anlage darauf zu achten, dass nur der defekte Anlagenteil außer Betrieb genommen wird;
 - d) für die Dauer von Störungen oder Außerbetriebnahmen der Anlage geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu treffen;
 - e) Störungen oder Außerbetriebnahmen von Anlagen gemäß Nr. 1 c bis Nr. 1 g und Nr. 1 i unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen;
 - f) Störungen der Anlage unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen, auch wenn die Anlage nur teilweise funktionsuntüchtig ist;
 - g) Änderungen an der Anlage nur durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma vornehmen zu lassen;
 - h) ein Betriebsbuch (Kontrollbuch) nach VdS- oder vergleichbarem Mustervordruck zu führen;
 - i) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Anlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten.
- 4 Der Versicherungsnehmer hat ferner auf seine Kosten
 - a) Anlagen gemäß Nr. 1 a und Nr. 1 b vierteljährlich sowie Anlagen gemäß Nr. 1 h halbjährlich und außerdem nach jeder Änderung der Anlagen durch eine Fachkraft

inspizieren und die dabei festgestellten Mängel unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen; als Fachkraft für Brandmeldeanlagen gilt nur, wer auf Grund seiner Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie seiner Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann;

- b) Anlagen gemäß Nr. 1 a, Nr. 1 b und Nr. 1 h mindestens einmal jährlich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Fachfirma oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma warten zu lassen;
- c) Anlagen gemäß Nr. 1 c mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr, Anlagen gemäß Nr. 1 d bis Nr. 1 g und Nr. 1 i mindestens einmal in jedem Kalenderjahr sowie Anlagen gemäß Nr. 1 b mindestens alle drei Jahre durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen; die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen.

Bei Anlagen gemäß Nr. 1 c, deren technische Schutzwirkung durch Sachverständige bestimmt worden ist und auf die ein Nachlass von mindestens 40 Prozent gewährt wird, kann auf die nächstfällige Prüfung verzichtet werden, wenn auf Grund der beiden unmittelbar vorausgegangenen Prüfungen der technisch ermittelte Nachlass nicht gekürzt wurde. Dies gilt nicht, wenn Gesetze, Verordnungen oder behördliche Vorschriften halbjährliche Prüfungen vorschreiben.

- 5 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 3 oder Nr. 4 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 der dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Abschnitt B § 9 der dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

- 6 Die Vereinbarung gilt ausschließlich für die nachstehend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:
 - a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - b) Wasserlöschanlagen-Leckage;
 - c) Leitungswasser.

AG 0650 (10) Zivilschutzübungen

Bei Schäden, die durch Luftschutz- oder sonstige Übungen und durch die Einrichtung von Anlagen des Luftschutz-, Hilfs-, Warn- und Alarmdienstes entstehen, verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Gefahrerhöhung und der Verletzung der Anzeigepflicht.

AG 0651 (10) Aufnahme neuer Betriebszweige

Eine Gefahrerhöhung liegt nicht vor, wenn neue Betriebszweige aufgenommen werden, die in die Art der auf dem Versicherungsgrundstück ausgeübten Fabrikationsbetriebe – dazu gehören auch alle Hilfs- und Nebenbetriebe – fallen.

AG 0652 (10) Betriebsverlegung

Falls aus betriebstechnischen Gründen der eine oder andere Betrieb von einem Gebäude oder Geschoss des gleichen Grundstückes in ein anderes verlegt werden muss, so ist dieses nicht anzeigepflichtig, es sei denn, dass diese Verlegung eine Gefahrerhöhung im Sinne des Abschnitt B § 9 der dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen darstellt.

AG 0653 (10) Bauhandwerkerklausel

Werden Bauarbeiten oder sonstige Arbeiten auf den Versicherungsgrundstücken von Fremdunternehmen ausgeführt und dabei Sicherheitsvorschriften ohne Wissen oder gegen den Willen

des Versicherungsnehmers verletzt, so ist der Versicherungsnehmer hierfür nicht verantwortlich.

AG 0654 (10) Abweichungen von den Allgemeinen Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen (ASF)

zu Ziffer 6.2:

Über den Tagesbedarf hinausgehende Vorräte an festen Stoffen, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sind gestattet, sofern dem kein behördliches Verbot oder feuerpolizeiliche Vorschriften entgegenstehen.

zu Ziffer 7.1:

Über den Tagesbedarf hinausgehende Mengen an leicht entflammbarem Verpackungsmaterial sind gestattet, sofern dem kein behördliches Verbot oder feuerpolizeiliche Vorschriften entgegenstehen.

AG 0655 (10) Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften für Starkstromanlagen bis 1000 Volt

zu Ziffer 3.1.6:

Steh- und Tischlampen, Rechen- und Schreibmaschinen, Diktier- und Wiedergabegeräte und Ähnliches sowie Heizöfen zählen nicht zu den ortsveränderlichen Geräten.

AG 0702 (10) Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung

- 1 Die Bestimmungen über Unterversicherung in den dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind nicht anzuwenden, wenn der Schaden den vereinbarten Prozentsatz des Gesamtbetrages der Versicherungssummen nicht übersteigt und nicht mehr als den vereinbarten Betrag beträgt.

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, beträgt der

- a) vereinbarte Prozentsatz 1 Prozent;
 - b) der vereinbarte Betrag für Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub 25.000 EUR;
 - c) der vereinbarte Betrag für alle übrigen Gefahren 500.000 EUR.
- 2 Der Unterversicherungsverzicht gilt nicht für Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist, und nicht für die selbstständige Außenversicherung.
 - 3 Bei Feststellung des Gesamtbetrages der Versicherungssummen nach Nr. 1 werden nicht berücksichtigt Versicherungssummen
 - a) auf Erstes Risiko,
 - b) für Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist,
 - c) für die selbstständige Außenversicherung.

AG 0757 (10) Schreib-, Rechen-, Hörfehler

Die Unterversicherungsbestimmungen werden nicht angewendet, wenn eine Versicherungssumme nur auf Grund offensichtlichen Versehens (Schreib-, Rechen-, Hörfehler etc.) zu niedrig angegeben sein sollte. Jedoch haftet der Versicherer maximal bis zur Versicherungssumme, einer vereinbarten Entschädigungsgrenze oder Jahreshöchstentschädigung; maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Ist inzwischen ein Versicherungsfall eingetreten, so hat der Versicherungsnehmer das Versehen nachzuweisen.

AG 0759 (10) Selbstbehalt bei mehreren Versicherungsnehmern oder mehreren Versicherungsorten

In Ergänzung zu Abschnitt A § 8 Nr. 6 AFB 2010 (soweit vereinbart) bzw. Abschnitt A § 6 Nr. 4 FBUB 2010 (soweit vereinbart) wird bei mehreren über diesen Vertrag betroffene versicherte

Versicherungsnehmer oder Versicherungsorte der Selbstbehalt nur einmal angerechnet.

AG 0851 (10) Anzeigen des Versicherungsnehmers zur Feuer-, Extended-Coverage-, Feuer-Betriebsunterbrechungs- oder Extended-Coverage-Betriebsunterbrechungsversicherung

Bestehen eine Feuer-, Extended-Coverage-, Feuer-Betriebsunterbrechungs- oder Extended-Coverage-Betriebsunterbrechungsversicherung bei demselben Versicherer oder unter Führung desselben Versicherers, so gelten Anzeigen des Versicherungsnehmers jeweils für alle Versicherungen.

AG 0852 (10) Gesetzliche Vertreter, Repräsentanten

- 1 Als gesetzliche Vertreter stehen dem Versicherungsnehmer gleich: bei
 - a) Aktiengesellschaften – die Mitglieder des Vorstands;
 - b) Gesellschaften mit beschränkter Haftung – die Geschäftsführer;
 - c) Kommanditgesellschaften – die Komplementäre;
 - d) offenen Handelsgesellschaften – die Gesellschafter;
 - e) Einzelfirmen – die Inhaber;
 - f) anderen Rechtsformen (z. B. Genossenschaften, Vereinen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts) – die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen Vertretungsorgane.
- 2 Repräsentanten sind solche Personen, die in dem Geschäftsbereich, zu dem das versicherte Risiko gehört, auf Grund eines Vertretungs- oder ähnlichen Verhältnisses anstelle des Versicherungsnehmers die Obhut über diese Sachen ausüben und beauftragt sind, selbständig für den Versicherungsnehmer in einem gewissen, nicht ganz unbedeutenden Umfang, zu handeln (Risikoverwaltung). Repräsentanten sind insbesondere der verantwortliche Betriebs-, Werks- oder Niederlassungsleiter.

AG 0950 (10) Prämienanpassung wegen Änderung der Feuerschutzsteuer

- 1 In der Gleitenden Neuwertversicherung ergibt sich die vom Versicherungsnehmer zu zahlende Prämie aus der Multiplikation der Versicherungssumme 1914 mit dem jeweiligen Prämiensatz und dem gleitenden Neuwertfaktor.

In der Neu- und Zeitwertversicherung ergibt sich die vom Versicherungsnehmer zu zahlende Prämie aus der Multiplikation der Versicherungssumme mit dem jeweiligen Prämiensatz.
- 2 Der Prämiensatz wird unter Berücksichtigung des jeweils gültigen Steuersatzes und der jeweiligen Bemessungsgrundlage für die Feuerschutzsteuer kalkuliert. Sobald der Versicherer auf Grund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet ist, Feuerschutzsteuer für diesen Versicherungsvertrag zu zahlen oder sich die Höhe der für diesen Vertrag zu entrichtenden Feuerschutzsteuer ändert, ist dieser berechtigt, während der Vertragslaufzeit den Prämiensatz neu zu berechnen. Führt die Änderung der Feuerschutzsteuer für diesen Vertrag zu einer erstmaligen Steuerpflicht beziehungsweise zu einer Erhöhung der Steuerbelastung, ist der Versicherer berechtigt, im Fall einer Verminderung verpflichtet, den Prämiensatz für bestehende Versicherungsverträge entsprechend anzupassen. Der neue Prämiensatz gilt ab Fälligkeit der nach der Steueränderung folgenden Jahresprämie.
- 3 Bei einer Erhöhung der Prämie kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung kündigen. Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen.

Über das Kündigungsrecht und die bei der Kündigung zu beachtenden Voraussetzungen ist der Versicherungsnehmer in der Mitteilung über die Erhöhung zu informieren.

Führt die Änderung der Feuerschutzsteuer zu einer Prämien-senkung, gilt diese ohne besondere Mitteilung mit Fälligkeit der Folgejahresprämie.

AG 0951 (10) Verzicht auf Ersatzansprüche (Regressverzicht)

Abweichend von § 86 Nr. 2 Satz 1 VVG kürzt der Versicherer im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit seine Leistung nach § 86 Nr. 2 Satz 3 VVG nicht.

Die Regelung von § 86 Nr. 2 Satz 2 VVG bleibt im Falle des Vorsatzes unberührt.

Bei Schäden, die von Betriebsangehörigen des Versicherungsnehmers verschuldet werden, verzichtet der Versicherer ausdrücklich auf ein ihm evtl. zustehendes Regressrecht. Dies gilt nicht für Schäden, die von Betriebsangehörigen vorsätzlich herbeigeführt werden.

Vom Regressverzicht ausgeschlossen sind Regressansprüche, die über eine bestehende Haftpflichtversicherung des Schadenverursachers erlangt werden können.

AG 0952 (10) Kündigung nach einem Versicherungsfall

Das Kündigungsrecht gemäß Abschnitt B § 15 Nr. 1 der dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt für jeden zwischen den Parteien bestehenden Feuer-, Extended-Coverage-, Feuer-Betriebsunterbrechungs- und Extended-Coverage-Betriebsunterbrechungsversicherungsvertrag.

AG 0953 (10) Sachverständigenverfahren

Wenn der Versicherungsnehmer das Sachverständigenverfahren verlangt, kann er das Verfahren durch einseitige Erklärung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches sowie der Höhe der Entschädigung nach ausdehnen.

AG 0954 (10) Schadenregulierung im Beiratsverfahren

Bei Schadenfällen, die unter Hinzuziehung eines Sachverständigen als Beirat festgestellt werden, wird der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Gutachten bzw. gemeinsamen Verhandlungsniederschriften auf Anforderung kostenlos überlassen.

AG 0955 (10) Wahrung von Geschäftsgeheimnissen

Die mit der Feststellung eines Schadens beauftragten Organe des Versicherers sind verpflichtet, ihre Aufzeichnungen soweit zu beschränken, wie dies vom Versicherungsnehmer für unbedenklich gehalten wird.

AG 0956 (10) Gerichtsstand

Der Vertrag unterliegt in allen seinen Teilen, auch hinsichtlich aller Fragen, die das Zustandekommen, seine Wirksamkeit oder Auslegung betreffen, ausschließlich deutschem Recht. Dies gilt auch für Risiken im Ausland.

Ausschließlich zuständig sind deutsche Gerichte.

AG 0957 (10) Vorläufige Deckung

1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz aus dem Vertrag über die vorläufige Deckung beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt. Der Versicherungsschutz beginnt jedoch nicht vor der Zahlung der Prämie, sofern der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses über die vorläufige Deckung oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Voraussetzung aufmerksam macht.

2 Inhalt des Vertrages

Grundlage dieses Vertrages sind die im Versicherungsvertrag vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Klauseln.

3 Nichtzustandekommen des Hauptvertrages

Kommt der Hauptvertrag nicht zustande, so steht dem Versicherer ein Anspruch auf einen der Laufzeit der vorläufigen Deckung entsprechenden Teil der Prämie zu, die beim Zustandekommen des Hauptvertrages für diesen zu zahlen wäre. Dies gilt nicht, wenn für die vorläufige Deckung eine abweichende Prämie vereinbart wurde.

4 Beendigung des Vertrages über vorläufige Deckung

- a) Der Vertrag über vorläufige Deckung endet spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem nach einem vom Versicherungsnehmer geschlossenen Hauptvertrag oder einem weiteren Vertrag über vorläufige Deckung ein gleichartiger Versicherungsschutz beginnt. Ist der Beginn des Versicherungsschutzes nach dem Hauptvertrag oder nach dem weiteren Vertrag über vorläufige Deckung von der Zahlung der Prämie durch den Versicherungsnehmer abhängig, so endet der Vertrag über vorläufige Deckung bei Nichtzahlung oder verspäteter Zahlung der Prämie abweichend von Satz 1 spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsnehmer mit der Prämienzahlung in Verzug ist. Voraussetzung hierfür ist aber, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Vermerk im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht hat.
- b) Absatz a ist auch anzuwenden, wenn der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag oder den weiteren Vertrag über vorläufige Deckung mit einem anderen Versicherer schließt. Der Versicherungsnehmer hat den anderweitigen Vertragsschluss unverzüglich mitzuteilen.
- c) Kommt der Hauptvertrag mit dem Versicherer, mit dem der Vertrag über vorläufige Deckung besteht, nicht zustande, weil der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung zum Hauptvertrag widerruft oder einen Widerspruch wegen eines vom Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen abweichenden Versicherungsscheins erklärt, so endet der Vertrag über vorläufige Deckung spätestens mit dem Zugang des Widerrufs oder des Widerspruches beim Versicherer.
- d) Ist das Vertragsverhältnis über vorläufige Deckung auf unbestimmte Zeit eingegangen, kann jede Vertragspartei den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigung des Versicherers wird jedoch erst nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang wirksam.

AG 0958 (10) Nebenversicherung, mehrfache Versicherung

Nebenversicherungen oder mehrfache Versicherungen sind spätestens im Schadenfall anzuzeigen.

AG 0959 (10) Bestimmungen für einen Regressverzicht der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen

Unser Versicherungsunternehmen ist dem „Regressverzichtsabkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen“ beigetreten. Demnach werden wir unseren Regressanspruch bei übergangenen Schadenersatzansprüchen unter den im Abkommen vereinbarten Voraussetzungen und in der im Abkommen vereinbarten Höhe nicht geltend machen.

SK 1101 (10) Schäden durch radioaktive Isotope

Eingeschlossen sind Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen infolge eines Versicherungsfalles nach Abs. 1 werden nur ersetzt, soweit dies besonders vereinbart ist und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

SK 1201 (10) Ausschluss von fremdem Eigentum

- 1 Abweichend von den dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind bewegliche Sachen in fremdem Eigentum nicht versichert, soweit sie ihrer Art nach zu den versicherten Sachen gehören und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung, Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurden.

- 2 Nr. 1 gilt nicht für bewegliche Sachen, die der Versicherungsnehmer
 - a) unter Eigentumsvorbehalt erworben oder mit Kaufoption geleast hat, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht abgelaufen oder bereits ausgeübt war oder
 - b) sicherungshalber übereignet hat.

SK 1202 (10) Fremdes Eigentum weisungsgemäße Versicherung

- 1 Abweichend von den dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind bewegliche Sachen in fremdem Eigentum nur versichert, soweit sie
 - a) ihrer Art nach zu den versicherten Sachen gehören,
 - b) dem Versicherungsnehmer in Obhut gegeben wurden und
 - c) nachweislich auf Grund einer Vereinbarung mit dem Eigentümer durch den Versicherungsnehmer zu versichern sind.
- 2 Nr. 1 gilt nicht für bewegliche Sachen, die der Versicherungsnehmer
 - a) unter Eigentumsvorbehalt erworben oder mit Kaufoption geleast hat, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht abgelaufen oder bereits ausgeübt war oder
 - b) sicherungshalber übereignet hat.

SK 1209 (10) Wertsachen als Vorräte

- 1 In Erweiterung der dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind, sofern es sich um Vorräte handelt, Briefmarken, Münzen, Medaillen, Schmucksachen, Perlen, Edelsteine, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall versichert.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt. Unter die vereinbarte Entschädigungsgrenze fallen auch Telefonkarten, Briefumschläge, Postkarten und Notgeld.

Soweit die Entschädigung für einzelne Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt ist, geht diese einer allgemein vereinbarten Entschädigungsgrenze vor.
- 2 Für einen Minderwert von Sammlungen durch Verlust einzelner Stücke wird kein Ersatz geleistet.
- 3 Der Versicherungsnehmer hat über den jeweiligen Bestand der Sachen Verzeichnisse zu führen. Nach Geschäftsschluss sind die Verzeichnisse so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 der dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

SK 1212 (10) Automaten in Gebäuden

- 1 In Erweiterung von den dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) und Geldautomaten, die sich in Gebäuden innerhalb des Versicherungsortes befinden, samt deren Inhalt an Vorräten versichert. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- 2 Der Geldinhalt dieser Automaten ist nur im Rahmen einer für Bargeld vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert.
- 3 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt zu Nr. 1 für die Gefahrengruppe Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub (sofern versichert) die folgende Entschädigungsgrenze: 10.000 EUR.

SK 1213 (10) Automaten in und an der Außenwand

- 1 In Erweiterung von den dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Automaten

mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) und Geldautomaten, die von außen fest mit dem Gebäude verbunden sind, in dem sich der Versicherungsort befindet, samt deren Inhalt an Vorräten versichert. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

- 2 Der Geldinhalt dieser Automaten ist nur im Rahmen einer für Bargeld vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert.

AG 1251 (10) Nicht versicherte Sachen

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen gelten alle Sachen, für die ein Auftraggeber oder ein anderer Partner Freistellung im Umfang der unter diesem Vertrag versicherbaren Risiken gewährt hat, sowie alle Sachen, für die anderweitiger Versicherungsschutz zumindest im Umfang dieses Vertrages besteht.

AG 1252 (10) Mitversicherung fahrbarer Arbeitsmaschinen sowie Kraftfahrzeuge

- 1 Hub- und Gabelstapler sowie fahrbare Arbeitsmaschinen als Betriebseinrichtung sind auch dann unter der Position 2 der Positionen-Erläuterung mitversichert, wenn sie nach gesetzlichen Bestimmungen zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge sind.
- 2 Zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen als Betriebseinrichtung, die nicht zugelassen sind, sind im Rahmen dieses Vertrages unter der Position 2 der Positionen-Erläuterung ebenfalls mitversichert.

AG 1253 (10) Ausschluss von Photovoltaikanlagen

Abweichend von den dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Photovoltaikanlagen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

AG 1254 (10) Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen und Besuchern

- 1 Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen sind bis zu der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert.

Hierunter fallen nur solche Sachen, die sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden. Bargeld und Wertsachen sind nicht versichert.
- 2 Gebrauchsgegenstände von Besuchern sind ebenfalls bis zu der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert.

Hierunter fallen nur solche Sachen, die Besucher üblicherweise mit sich führen. Bargeld und Wertsachen sind nicht versichert.
- 3 Entschädigung für Sachen gemäß Nr. 1 und Nr. 2 wird nur geleistet, soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen werden kann.

SK 1302 (10) Sachverständigenkosten

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag, so ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme von den nach den dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens den vereinbarten Anteil.

SK 1305 (10) Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden

- 1 Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die infolge eines Versicherungsfalles anfallenden Kosten des Aufgebotsverfahrens und der Wiederherstellung von Wertpapieren und sonstigen Urkunden einschließlich anderer Auslagen für die Wiedererlangung, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.
- 2 Versichert ist auch der Zinsverlust, der dem Versicherungsnehmer durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren entstanden ist.

AG 1351 (10) Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen

Besteht durch den Eintritt des Versicherungsfalles eine Gefahr innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes, zu deren Beseitigung der Versicherungsnehmer auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, so ersetzt der Versicherer die hierfür erforderlichen Aufwendungen bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

SK 1401 (10) Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten mit je einer Versicherungssumme

- 1 Die versicherten Sachen können frei auf die im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungsorte verteilt werden (Freizügigkeit).
Für die Ermittlung einer Unterversicherung werden die Versicherungssummen aller Versicherungsorte den Versicherungswerten aller Versicherungsorte gegenüber gestellt.
- 2 Für Versicherungssummen auf Erstes Risiko sowie für Entschädigungsgrenzen gelten die für den jeweiligen Versicherungsort vereinbarten Beträge.

AG 1450 (10) Risiken im Ausland

- 1 Ergänzend zu den Bestimmungen über nicht versicherte Gefahren und Schäden in Abschnitt A § 1 AFB 2010 (soweit vereinbart), Abschnitt A §§ 2 bis 12 ECB 2010 (soweit vereinbart) sowie in Klausel „Schäden durch Unbenannte Gefahren“ (soweit vereinbart) gilt weiterhin:
 - a) Soweit Risiken im Ausland versichert sind, gelten Ansprüche, die auf nationalen Gesetzgebungen des Auslandes beruhen, ausgeschlossen, insbesondere
 - aa) Ansprüche, die sich aus der Deckungsverpflichtung im Rahmen von „Catastrophes Naturelles“ in Frankreich ergeben würden;
 - bb) Ansprüche, die sich aus der gesetzlichen Deckungsverpflichtung in Belgien für Rettungskosten ergeben würden;
 - cc) Ansprüche, die sich aus der Deckungsverpflichtung im Rahmen von „Calamidad Nacional“ und „Consortio“ in Spanien ergeben würden;
 - dd) Ansprüche, die sich aus der Verordnung über die Elementarschadenversicherung in der Schweiz vom 18. November 1992 oder aus entsprechenden Nachfolgeregelungen ergeben würden.
 - b) Soweit Versicherungsschutz in nachstehenden Ländern für eine oder mehrere der nachstehenden Gefahren oder Schäden vereinbart ist, gilt in Ergänzung zu den Ausschlussbestimmungen dieses Vertrages folgendes:
 - aa) Nicht versichert sind
 - Feuer- und Explosionsschäden in England, Schottland, Wales, die durch Terrorismus verursacht wurden;
 - Sachschäden in Nordirland, die durch Terrorismus oder Innere Unruhen verursacht wurden.Als Terrorismus gilt jegliche Handlung einer Person, die für eine oder in Verbindung mit einer Organisation tätig wird, deren Ziel es ist, mittels Anwendung von Gewalt eine de jure oder de facto agierende Regierung zu stürzen oder auf sie Einfluss zu nehmen.
Ist der Beweis für das Vorliegen einer dieser Ursachen nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist.
 - bb) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Sachschäden in den Niederlanden oder in Belgien durch Flut oder Überschwemmung.
 - cc) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen
 - Sachschäden in Südafrika, den Homelands und Namibia, die aus Gefahren resultieren, welche über

die South African Special Risks Insurance Association (SASRIA) oder Namibian Special Risks Insurance Association (NASRIA) grundsätzlich versicherbar sind;

- Sachschäden in den Independent States (Homelands) und in Namibia, die durch politisch motivierte Anschläge im Sinne der lokalen Begriffsdefinition von Political Riot verursacht werden.

dd) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Sachschäden in Kalifornien (USA), Mexiko, Japan, Türkei, Griechenland und Italien durch Erdbeben.

- 2 Soweit Risiken im Ausland versichert sind, wird der Versicherungsnehmer die zur Kürzung der deutschen Versicherungsteuer und erforderlichenfalls zur Berechnung und Abführung der ausländischen Versicherungsteuer relevanten Informationen oder Schätzungen für jede Prämienberechnung zur Verfügung stellen.

Werden von der Steuerbehörde die Berechnungsgrundlagen angezweifelt oder steuerrechtlich abweichend bewertet und deshalb der Versicherer für die Abführung der Versicherungsteuer oder ähnlicher Abgaben in Anspruch genommen, stellt der Versicherungsnehmer die Berechnungsgrundlagen zur Verfügung und erstattet dem Versicherer evtl. nachzuentrichtende Versicherungsteuer oder sonstige Abgaben.

AG 1451 (10) Definition der Behältnisse und Entschädigungsgrenzen

In Ergänzung zu Klausel AG 1452 (10) gelten unterhalb der vereinbarten Versicherungssummen für die Gefahrengruppe Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch folgende Entschädigungsgrenzen entsprechend der vorhandenen Sicherheitsstufe des Wertschutzraumes bzw. Wertschutzschranks.

Maximale Entschädigung für Aufbewahrung in Wertschutzräumen:

Aufbewahrung im verschlossenen Wertschutzraum		Entschädigungsgrenze je Behältnis	
VdS-Grad	Sicherheitsstufe nach VDMA 24 990	ohne EMA, bis EUR	mit EMA ¹ , bis EUR
I - IV	–	–	–
V (EX) ²	Wertschutzraum	250.000	500.000
VI (EX) ²	–	375.000	750.000
VII (EX) ²	Panzerraum	500.000	1.000.000
VIII (EX) ²	–	750.000	1.500.000
IX (EX) ²	Tresorraum LT 0 Kleintresorraum	1.000.000	3.000.000
IX X KB (EX) ² (EX) ²	Tresorraum LT 1 Tresorraum T 1	1.000.000	4.000.000
X XI KB (EX) ² (EX) ²	Tresorraum LT 1 KB Tresorraum T 10 (EX) Tresorraum T 20 (EX) Tresorraum T 2	1.000.000	5.000.000
XI XII KB (EX) ² (EX) ²	Tresorraum T 10 KB (EX) Tresorraum T 20 KB (EX)	1.000.000	7.500.000
XII XIII KB (EX) ² (EX) ²	–	1.000.000	10.000.000
XIII KB (EX) ²	–	1.000.000	10.000.000

¹ Die genannten Entschädigungsgrenzen gelten nur in Verbindung mit einer vom Verband der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannten Einbruchmeldeanlage (EMA), mindestens der Klasse B, wenn der Raum allseits auf Durchstich sowie die Tür zusätzlich auf Öffnen und Verschluss gemäß den Richtlinien für Planung und Einbau von EMA (VdS 2311) überwacht werden.

² Wertschutzräume der Widerstandsgrade V bis XIII werden auch mit geprüftem Schutz gegen Sprengstoffe (Kennzeichnung EX) angeboten.

Maximale Entschädigung für Aufbewahrung in Wertschutzschränken:

Aufbewahrung im verschlossenen Wertschutzschrank		Entschädigungsgrenze je Behältnis	
Widerstandsgrad nach VdS oder DAR ¹	Sicherheitsstufe nach VDPA 24 990 ²	ohne EMA, bis EUR	mit EMA ³ , bis EUR
	Stahlschrank B	20.000	30.000
I	Wertschrank C1 (F)	30.000	50.000
II	Wertschrank C2 (F) Gepanzerter Geldschrank Geldschranksicherheit GE I	50.000	100.000
III	Panzer-Geldschrank D 10 Panzer-Geldschrank D 1 Geldschranksicherheit GE II	100.000	200.000
IV	Panzer-Geldschrank D 20 Panzer-Geldschrank D 2	150.000	300.000
IV V	KB (EX) ⁴	250.000	500.000
V VI	KB (EX) ⁴ (EX) ⁴	375.000	750.000
VI VII	KB (EX) ⁴ (EX) ⁴	500.000	1.000.000
VII VIII	KB (EX) ⁴ (EX) ⁴	500.000	1.000.000
IX	(EX) ⁴	500.000	1.000.000
X	(EX) ⁴	500.000	1.000.000

- 1 Freistehende Wertschutzschränke mit einem Eigengewicht von weniger als 1000 kg müssen entsprechend den Montageanweisungen des Herstellers verankert werden.
- 2 Freistehende Schränke dieser Art mit einem Eigengewicht von weniger als 300 kg gelten als „anderer Verschluss“.
- 3 Die genannten Entschädigungsgrenzen gelten nur in Verbindung mit einer von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannten Einbruchmeldeanlage (EMA), mindestens der Klasse B, wenn das Behältnis gemäß den Richtlinien für Planung und Einbau von EMA (VdS 2311) überwacht wird.
- 4 Wertschutzschränke der Widerstandsgrade V bis X werden auch mit geprüftem Schutz gegen Sprengstoffe (Kennzeichnung EX) angeboten.

AG 1452 (10) Aufbewahrungsvorschriften für Bargeld, Urkunden, Wertsachen

Qualifizierte Behältnisse sind mehrwandige Stahlschränke mit einem Mindestgewicht von 300 kg, eingemauerte Stahlwandschränke mit mehrwandiger Tür und Wertschutzschränke nach VdS-Grad I bis VI oder höher.

Sonstige Behältnisse sind Behältnisse, die erhöhte Sicherheit bieten, und zwar auch gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst.

SK 1508 (10) Kunstgegenstände

- 1 Versicherungswert von Kunstgegenständen ist der Preis für das Anfertigen einer qualifizierten Kopie.
- 2 Für den Versicherungswert von Gebäuden sind Kunstgegenstände nur mit dem Preis für das Anfertigen qualifizierter Kopien zu berücksichtigen.

AG 1550 (10) Versicherungswert von Sachen mit ausländischer Herkunft

Der Versicherungswert von Sachen mit ausländischer Herkunft berücksichtigt bei der Einfuhr anfallende Kosten, Steuern, Zölle sowie etwaige Vergütungen.

AG 1552 (10) Architekten- und Ingenieurgebühren

Architekten- und Ingenieurgebühren sind bei der Ermittlung des Versicherungswertes nur insoweit zu berücksichtigen, als sie zu einer Wiederherstellung notwendig sind. Dasselbe gilt für Aufwendungen für Konstruktions- und Planungsarbeiten.

SK 1603 (10) Anzeige von Gefahrerhöhungen bei Bestehen einer Versicherungsabteilung

Hat der Versicherungsnehmer eine Versicherungsabteilung eingerichtet, die Gewähr dafür bietet, dass vertragserhebliche Tatsachen regelmäßig erfasst werden, so gilt die Anzeige von Gefahrerhöhungen als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem die Versicherungsabteilung des Versicherungsnehmers Kenntnis von der Erhöhung der Gefahr erlangt hat. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die jeweils zuständigen Stellen des Betriebes die erforderlichen Meldungen an die Versicherungsabteilung unverzüglich erstatten.

AG 1656 (10) Unverzügliche Aufräumung und Reparatur

Bei Schadenfällen bis zur voraussichtlichen Höhe von 20.000 EUR ist es abweichend von Abschnitt B § 8 Nr. 2 a gg der dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen dem Versicherungsnehmer zur Vermeidung von Betriebsstörungen gestattet, unverzüglich mit den Aufräumungs-, Reparatur- und Wiederherstellungsarbeiten zu beginnen.

SK 1703 (10) Vorsorgeversicherungssumme

- 1 Die Vorsorgeversicherungssumme verteilt sich auf die Versicherungssummen der Positionen, für die sie vereinbart ist und bei denen Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht.
- 2 Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.

SK 1704 (10) Summenausgleich

- 1 Soweit die Versicherungssummen der einzelnen Positionen die dazugehörenden Versicherungswerte übersteigen, werden die überschießenden Summenanteile auf diejenigen Positionen aufgeteilt, bei denen nach Aufteilung einer Vorsorgeversicherungssumme Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht. Die Aufteilung findet nur zugunsten von Positionen statt, für die gleich hohe oder niedrigere Prämiensätze vereinbart sind.
- 2 Die Aufteilung der überschießenden Summenanteile erfolgt, ohne Rücksicht darauf welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind, nach der Berechnungsformel:

Überschießende Summenanteile multipliziert mit dem Unterversicherungsbetrag der jeweiligen Position dividiert durch den Unterversicherungsbetrag aller maßgeblichen unterversicherten Positionen. Der Unterversicherungsbetrag ist der Betrag aus Versicherungswert abzüglich Versicherungssumme.
- 3 Bei Positionen, zu denen eine Wertzuschlagsklausel vereinbart ist, gilt als Versicherungssumme die Grundsumme zuzüglich des einfachen Wertzuschlags.
- 4 Vom Summenausgleich ausgenommen sind
 - a) Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist;
 - b) Versicherungssummen gemäß der Vereinbarung „Vorsorgeversicherung für Bestandserhöhungen“;
 - c) Versicherungssummen auf Erstes Risiko.
- 5 Sind für mehrere Versicherungsorte gesonderte Versicherungssummen vereinbart, so erfolgt der Summenausgleich nur zwischen den Positionen der einzelnen Versicherungsorte.

SK 1705 (10) Stichtagsversicherung für Vorräte

- 1 Entschädigungsgrenze für die versicherten Vorräte ist die vereinbarte Versicherungssumme.
- 2 Der Versicherungswert, den die versicherten Vorräte an dem vereinbarten Stichtag eines jeden Monats haben (Stichtagswert), ist dem Versicherer jeweils innerhalb von 10 Tagen oder innerhalb einer vereinbarten anderen Frist nach diesem Stichtag zu melden (Stichtagssumme).

Solange für einen Stichtag trotz Fristablaufs keine Meldung erfolgt ist, gilt auch für diesen Stichtag die zuletzt gemeldete Stichtagssumme. Geht bereits die erste Stichtagsmeldung dem Versicherer nicht rechtzeitig zu, so sind die Vorräte ab Fristablauf bis zum Eingang der Meldung nur mit der Hälfte der Versicherungssumme versichert.
- 3 Der Versicherungsnehmer hat eine infolge Schreib-, Rechen- oder Hörfehlers versehentlich falsch erstattete Meldung unverzüglich zu berichtigen. Ist inzwischen ein Versicherungsfall eingetreten, so hat er das Versehen nachzuweisen.
- 4 Ist die letzte vor Eintritt des Versicherungsfalles gemeldete Stichtagssumme niedriger als der Stichtagswert, für den die Stichtagssumme gemeldet wurde oder gemäß Nr. 2 Satz 2 als gemeldet gilt, so wird nur der Betrag ersetzt, der sich zu dem ganzen Schaden verhält wie die gemeldete Stichtagssumme zum Stichtagswert.
- 5 Der Stichtagswert ist auch dann in voller Höhe zu melden, wenn er die Versicherungssumme übersteigt. Die Meldung gilt, wenn der Versicherungsnehmer nicht etwas anderes bestimmt hat, als Antrag auf Erhöhung der Versicherungssumme auf den gemeldeten Betrag ab Zugang der Meldung. Der Versicherungsnehmer ist an den Antrag zwei Wochen gebunden. Lehnt der Versicherer den Antrag nicht innerhalb dieser Frist ab, so gilt er als angenommen.
- 6 Soweit in den Fällen von Nr. 5 der Versicherungsnehmer erklärt, eine höhere Versicherungssumme werde nicht beantragt, oder soweit der Versicherer den Antrag abgelehnt hat, wird bei Versicherungsfällen bis zur nächsten Stichtagsmeldung nur der Betrag ersetzt, der sich zu dem ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zum Stichtagswert.
- 7 Neben Nr. 4 und Nr. 6 sind die Bestimmungen über Unterversicherung in den dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht anzuwenden.
- 8 Auf die Prämie ist eine Vorauszahlung aus der Hälfte der Versicherungssumme für das ganze Versicherungsjahr zu leisten. Die endgültige Prämie wird zum Ende des Versicherungsjahres aus dem Durchschnitt der gemeldeten Stichtagssummen und dem diesem Durchschnitt entsprechenden Prämiensatz berechnet; eine tarifliche Mindestprämie ist zu berücksichtigen. Soweit in den Fällen von Nr. 5 der Versicherungsnehmer erklärt, eine höhere Versicherungssumme werde nicht beantragt, oder soweit der Versicherer den Antrag ablehnt, bleibt der die Versicherungssumme übersteigende Teil der gemeldeten Stichtagssummen für die Prämie unberücksichtigt.

Ergibt sich während des Versicherungsjahres, dass die Vorauszahlung verbraucht ist, so kann der Versicherer eine weitere angemessene Vorauszahlung verlangen, jedoch nicht mehr als die Hälfte der ersten Vorauszahlung.

SK 1707 (10) Wertzuschlag mit Einschluss von Bestandserhöhungen

- 1 Die Versicherungssummen für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, werden gebildet aus den Werten der versicherten Sachen auf der vereinbarten Preisbasis (Grundsumme) und den Wertzuschlägen für Preissteigerungen.
- 2 Der Versicherungsnehmer überprüft zu Beginn jedes Versicherungsjahres die Wertzuschläge. Veränderungen gelten rückwirkend vom Beginn des Versicherungsjahres an, wenn sie innerhalb der ersten drei Monate des Versicherungsjahres beantragt wurden. Solange kein Antrag gemäß Satz 2 gestellt ist, gilt hilfsweise folgende Regelung: Die Wertzuschläge verändern sich ab Beginn eines jeden Versicherungsjahres um die Prozentpunkte, um die sich der Preisindex für gewerbliche

Betriebsgebäude aus der Fachserie 17, Reihe 4 und der Index für gewerbliche Arbeitsmaschinen aus der Fachserie 17, Reihe 2 gegenüber dem Vorjahr verändert haben. Maßgebend sind die vom Statistischen Bundesamt vor Beginn des Versicherungsjahres zuletzt veröffentlichten Preisindizes.

- 3 Nachversicherungen von Bestandserhöhungen gelten rückwirkend, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach der Bestandserhöhung beantragt wurden.
- 4 Der Versicherer haftet bis zur Grundsumme zuzüglich doppeltem Wertzuschlag, sofern der Gesamtbetrag aus Grundsumme und Wertzuschlag bei Beginn des Versicherungsjahres ausreichend war und Bestandserhöhungen rechtzeitig ausreichend nachversichert worden sind. Grundsumme und Wertzuschlag gelten als richtig bemessen, wenn sie durch eine dem Versicherer eingereichte Schätzung eines Sachverständigen festgesetzt worden sind.

Falls diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird die Entschädigung nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Entschädigung} = \text{Schadenbetrag} \times \text{Versicherungssumme im Zeitpunkt ihrer nach Nr. 2 und Nr. 3 letztmalig erforderlichen Festsetzung} \div \text{Versicherungswert zum gleichen Zeitpunkt.}$$
- 5 Die Vertragsparteien können die vorstehenden Vereinbarungen durch Kündigung mit sechswöchiger Frist außer Kraft setzen.

SK 1708 (10) Wertzuschlag ohne Einschluss von Bestandserhöhungen

- 1 Die Versicherungssummen für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, werden gebildet aus den Werten der versicherten Sachen auf der vereinbarten Preisbasis (Grundsumme) und den Wertzuschlägen für Preissteigerungen.
- 2 Der Versicherungsnehmer überprüft zu Beginn jedes Versicherungsjahres die Wertzuschläge. Veränderungen gelten rückwirkend vom Beginn des Versicherungsjahres an, wenn sie innerhalb der ersten drei Monate des Versicherungsjahres beantragt wurden. Solange kein Antrag gemäß Satz 2 gestellt ist, gilt hilfsweise folgende Regelung: Die Wertzuschläge verändern sich ab Beginn jedes Versicherungsjahres um die Prozentpunkte, um die sich der Preisindex für gewerbliche Betriebsgebäude aus der Fachserie 17, Reihe 4 und der Index für gewerbliche Arbeitsmaschinen aus der Fachserie 17, Reihe 2 gegenüber dem Vorjahr verändert haben. Maßgebend sind die vom Statistischen Bundesamt vor Beginn des Versicherungsjahres zuletzt veröffentlichten Preisindizes.
- 3 Der Versicherer haftet bis zur Grundsumme zuzüglich doppeltem Wertzuschlag, sofern der Gesamtbetrag aus Grundsumme und Wertzuschlag bei Beginn des Versicherungsjahres ausreichend war und Bestandserhöhungen rechtzeitig ausreichend nachversichert worden sind. Grundsumme und Wertzuschlag gelten als richtig bemessen, wenn sie durch eine dem Versicherer eingereichte Schätzung eines Sachverständigen festgesetzt worden sind.

Falls diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird die Entschädigung nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Entschädigung} = \text{Schadenbetrag} \times \text{Versicherungssumme im Zeitpunkt ihrer nach Nr. 2 letztmalig erforderlichen Festsetzung} \div \text{Versicherungswert zum gleichen Zeitpunkt.}$$
- 4 Die Vertragsparteien können die vorstehenden Vereinbarungen durch Kündigung mit sechswöchiger Frist außer Kraft setzen.

SK 1709 (10) Vorsorgeversicherung für Bestandserhöhungen

- 1 Bestandserhöhungen des laufenden Versicherungsjahres, die nicht durch Nachtrag in die Versicherungssumme übernommen worden sind, sind im Rahmen der Vorsorge-Positionen des Versicherungsvertrages unter der Voraussetzung versichert, dass die Vereinbarung „Wertzuschlag ohne Einschluss von Bestandserhöhungen“ getroffen ist und das Versicherungsjahr dem Geschäftsjahr entspricht.
- 2 Die Versicherungssummen für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, erhöhen sich ohne besonderen Antrag

jeweils mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres vorübergehend um den entsprechenden Betrag der Vorsorgeversicherungssumme. Die Erhöhungen sind sobald als möglich durch die festgestellten endgültigen Summen zu ersetzen.

- 3 Für die Umrechnung der in die Positionen gemäß Nr. 2 Satz 1 zu übernehmenden Vorsorgeversicherungssummen auf den Wert des vereinbarten Basisjahres ist der Index des Anschaffungsjahres maßgebend.
- 4 Die Vorsorgeversicherung bleibt, soweit nicht der Versicherungsnehmer eine Änderung beantragt, in der bisherigen Höhe bestehen und gilt jeweils für die Bestandszugänge des nächsten Jahres.

Für diese Vorsorgeversicherung wird eine Vorauszahlung in Höhe eines Drittels der Jahresprämie aus den Vorsorgeversicherungssummen erhoben. In der Schlussabrechnung wird die halbe Jahresprämie aus den im abgelaufenen Jahr in Anspruch genommenen Teilen der Vorsorgeversicherungssumme berechnet. Die so ermittelte Differenz ist nachzuentrichten oder zurückzugewähren.
- 5 Mit der Erhöhung der Positionen gemäß Nr. 2 Satz 1 ist die Jahresprämie für die hinzutretenden Versicherungssummen fällig. Abschließend abgerechnet wird die Jahresprämie bei Aufgabe der endgültigen Versicherungssumme.

AG 1750 (10) Positionszugehörigkeit

Erklärt der Versicherungsnehmer im Schadenfall, dass er Gegenstände unter einer Position berücksichtigt hat, zu der sie nach der Deklaration bzw. Positionen-Erläuterung nicht gehören, werden sie unter der Position entschädigt, unter der sie nachweislich berücksichtigt wurden.

Die Ermittlung des Ersatzwertes bestimmt sich nach der Position, welcher der Versicherungsnehmer die Gegenstände zugeordnet hat.

SK 1801 (14) Führung

- 1 Haben mehrere Versicherer eine Versicherung in der Weise gemeinschaftlich übernommen, dass jeder von ihnen aus der Versicherung zu einem bestimmten Anteil berechtigt und verpflichtet ist, liegt eine Mitversicherung vor.

Die Versicherer dieser Mitversicherung haften unter Ausschluss der gesamtschuldnerischen Haftung jeweils als Einzelschuldner und nur für den von ihnen gezeichneten Anteil.

Zwischen dem Versicherungsnehmer und jedem Versicherer bestehen rechtlich selbstständige Versicherungsverträge.

- 2 Der im Verteilungsplan genannte führende Versicherer ist bezüglich dieser Versicherung von allen beteiligten Versicherern bevollmächtigt, die vom Versicherungsnehmer abgegebenen Anzeigen und Willenserklärungen entgegenzunehmen. Diese Anzeigen und Willenserklärungen gelten den beteiligten Versicherern als zugegangen, wenn sie dem führenden Versicherer zugegangen sind.
- 3 Die vom führenden Versicherer bezüglich dieser Versicherung abgegebenen Willenserklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer rechtsverbindlich.

Der führende Versicherer ist jedoch ohne Zustimmung der beteiligten Versicherer nicht berechtigt:

- a) zur Erhöhung von Versicherungssummen, Entschädigungsgrenzen oder Jahreshöchstersatzleistungen;
- b) zur Kündigung, zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer; ausgenommen hiervon ist
 - aa) die Verkürzung von Fristen zur Kündigung zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres;
 - bb) die Kündigung wegen Verletzungen einer Obliegenheit nach Abschnitt B § 8 der dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder wegen einer Gefahrerhöhung nach Abschnitt B § 9 der dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen;
- c) zur Verminderung von Selbstbehalten oder Beiträgen;

- d) zur Erweiterung des Versicherungsumfanges; dies gilt nur soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgegeben ist;
- e) zur Regulierung von Schäden, die voraussichtlich 50.000 EUR übersteigen oder die für die Mitversicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind. Hier ist auf Verlangen der beteiligten Versicherer eine Abstimmung herbeizuführen.

SK 1804 (10) Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

- 1 Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
- 2 Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.
- 3 Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstandes oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwerde nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 2 nicht.

SK 1902 (10) Vertragsbeendigung bei Kündigung des Versicherers nach einem Schadenfall

Bei einer Kündigung des Versicherers aus Anlass eines Schadenfalles endet der Vertrag erst 3 Monate nach Zugang der Kündigung.

SK 1904 (10) Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit einer Maschinenversicherung

- 1 Besteht auch eine Maschinenversicherung und ist streitig, ob oder in welchem Umfang ein Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Maschinenschaden anzusehen ist, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Höhe des Schadens zu vorliegendem Vertrag und des Maschinenschadens in einem gemeinsamen Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer des vorliegenden Vertrages, der Maschinenversicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.
- 2 Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie die Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.
- 3 Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen; der Versicherungsnehmer kann zwei Sachverständige benennen. Die Parteien können sich auf zwei gemeinsame Sachverständige oder auf einen gemeinsamen Sachverständigen einigen. Jede Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die anderen unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, einen Sachverständigen zu benennen. Geschieht dies nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung, so kann die auffordernde Partei den Sachverständigen der säumigen Partei durch das für den Schaden zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
 - b) Die Versicherer dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
 - c) Die Sachverständigen benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen weiteren Sachverständigen als

Obmann. Die Regelung unter b gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

- 4 Für den Mindestinhalt der Feststellungen der Sachverständigen gelten die diesem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die für die Maschinenversicherung zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
- 5 Die Sachverständigen übermitteln ihre Feststellungen den drei Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so werden sie unverzüglich dem Obmann übergeben. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung den drei Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Auf Grund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen die Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

- 6 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen die Parteien je zu einem Drittel.
- 7 Steht im Zeitpunkt einer Abschlagszahlung noch nicht fest, inwieweit der Schaden als Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Maschinenschaden anzusehen ist, so beteiligt sich jeder Versicherer an der Abschlagszahlung vorläufig mit der Hälfte.
- 8 Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten nach Abschnitt B § 8 Nr. 2 der dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht berührt.

AG 2250 (10) Baubuden, Zelte und Traglufthallen

- 1 Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Versicherungssumme Baubuden, Zelte, Traglufthallen und ähnliche Räume auf dem Versicherungsgrundstück einschließlich der Aggregate, Fundamente und Zubehör.
- 2 Die Versicherung gilt ausschließlich für die nachstehend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:
 - a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - b) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung;
 - c) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen;
 - d) Wasserlöschanlagen-Leckage;
 - e) Leitungswasser;
 - f) Sturm, Hagel;
 - g) Überschwemmung, Rückstau;
 - h) Erdbeben;
 - i) Erdsenkung, Erdbeben;
 - j) Schneedruck, Lawinen;
 - k) Vulkanausbruch.
- 3 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt zu Nr. 1 die folgende Versicherungssumme: 100.000 EUR auf Erstes Risiko.

AG 2256 (10) Bargeld an Lohn- und Gehaltszahlungstagen

- 1 Soweit Bargeld versichert ist, besteht innerhalb des Versicherungsortes für Löhne und Gehälter während der für die Bereitstellung und die Auszahlung erforderlichen Zeit Versicherungsschutz auch außerhalb der Verhältnisse gemäß Abschnitt A § 6 Nr. 3 AFB 2010 (soweit vereinbart) bzw. Abschnitt A § 17 Nr. 3 ECB 2010 (soweit vereinbart).
- 2 Die Versicherung gilt ausschließlich für die nachstehend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- b) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung;
- c) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen;
- d) Wasserlöschanlagen-Leckage;
- e) Leitungswasser;
- f) Sturm, Hagel;
- g) Überschwemmung, Rückstau;
- h) Erdbeben;
- i) Erdsenkung, Erdbeben;
- j) Schneedruck, Lawinen;
- k) Vulkanausbruch.

AG 2351 (10) Kosten für die Dekontamination von Erdreich

- 1 In Erweiterung der dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme Kosten, die der Versicherungsnehmer auf Grund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden muss, um
 - a) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Erdreich von eigenen, gemieteten oder gepachteten Grundstücken, auf denen Versicherungsorte liegen, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - b) den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
 - c) insoweit den Zustand des Grundstückes, auf dem der Versicherungsort liegt, vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
- 2 Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
 - a) auf Grund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
 - b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;
 - c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus Abschnitt B § 8 der dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
- 3 Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
- 4 Aufwendungen auf Grund sonstiger behördlicher Anordnungen oder auf Grund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einlieferhaftung werden nicht ersetzt.
- 5 Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
- 6 Soweit vereinbart, gilt für Aufwendungen gemäß Nr. 1 durch Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres eintreten, die Versicherungssumme als Jahreshöchstentschädigung.
- 7 Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

- 8 Kosten gemäß Nr. 1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Abschnitt A § 5 Nr. 1 a AFB 2010 (soweit vereinbart) bzw. Abschnitt A § 16 Nr. 1 a ECB 2010 (soweit vereinbart).
- 9 Die Versicherung gilt ausschließlich für die nachstehend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:
 - a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - b) Wasserlöschanlagen-Leckage;
 - c) Leitungswasser;
 - d) Sturm, Hagel;
 - e) Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub.

AG 2402 (10) Abhängige Außenversicherung

- 1 Versicherte Sachen sind bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze auch außerhalb des Versicherungsortes versichert.
- 2 Die Außenversicherung gilt nur innerhalb des vereinbarten Geltungsbereiches (soweit Einbruchdiebstahl vereinbart ist, gilt dies für diese Gefahr nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, Beneluxstaaten, Schweiz, Liechtenstein, Österreich, Frankreich und Dänemark).
- 3 Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
- 4 Bei Berechnung einer Unterversicherung für die Position, zu der die Außenversicherung vereinbart ist, sind auch die gemäß Nr. 1 außerhalb des Versicherungsortes versicherten Sachen zu berücksichtigen, jedoch nur bis zu der dort genannten Entschädigungsgrenze.
- 5 Die Versicherung gilt ausschließlich für die nachstehend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:
 - a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - b) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung;
 - c) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen;
 - d) Wasserlöschanlagen-Leckage;
 - e) Leitungswasser;
 - f) Sturm, Hagel. Für diese Gefahren gilt die Außenversicherung nur, wenn sich die Sachen in Gebäuden befinden;
 - g) Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub. Für die Gefahren Einbruchdiebstahl und Vandalismus nach einem Einbruch bleibt die Gebäudegebundenheit unberührt.
- 6 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

SK 2403 (10) Selbständige Außenversicherung

- 1 Sind Sachen außerhalb des Versicherungsortes durch eine besondere Position versichert (selbständige Außenversicherung), so gilt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, diese Versicherung nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- 2 Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
- 3 Die Versicherung gilt ausschließlich für die nachstehend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:
 - a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - b) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung;
 - c) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen;
 - d) Wasserlöschanlagen-Leckage;

- e) Leitungswasser;
- f) Sturm, Hagel. Für diese Gefahren gilt die Außenversicherung nur, wenn sich die Sachen in Gebäuden befinden;
- g) Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub. Für die Gefahren Einbruchdiebstahl und Vandalismus nach einem Einbruch bleibt die Gebäudegebundenheit unberührt.

AG 2451 (10) Anschlussgleise und Wasserstraßenanschlüsse

- 1 An- und Abfuhr Güter sind außerhalb des Versicherungsortes insoweit versichert, als sie sich auf Transportmitteln in seiner unmittelbaren Nähe oder auf Anschlussgleisen und Wasserstraßenanschlüssen befinden. Das gleiche gilt für die Transportmittel selbst, soweit sie zu den versicherten Sachen gehören.
- 2 Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer, Frachtführer oder Spediteur nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
- 3 Die Versicherung gilt ausschließlich für die nachstehend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:
 - a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - b) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung;
 - c) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen.

SK 3101 (10) Brandschäden an Räucher-, Trocknungs- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen sowie an deren Inhalt

Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 5 d AFB 2010 sind Brandschäden an Räucher-, Trocknungs- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt auch dann zu ersetzen, wenn der Brand innerhalb der Anlage ausbricht.

SK 3107 (10) Bestimmungswidriges Ausbrechen von glühendflüssigen Schmelzmassen

- 1 In Erweiterung von Abschnitt A § 1 AFB 2010 ersetzt der Versicherer Schäden, die an den versicherten Sachen durch bestimmungswidriges Ausbrechen von glühendflüssigen Schmelzmassen aus deren Behältnissen oder Leitungen ohne Brand entstehen.

Schäden an diesen Behältnissen und Leitungen selbst sind mitversichert. Ausgenommen sind jedoch Schäden im Innern des Behältnisses, an der Durchbruchstelle und an den Schmelzmassen selbst.
- 2 Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- 3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

SK 3113 (10) Bestimmungswidriges Ausbrechen von Metallschmelzen

- 1 In Erweiterung von Abschnitt A § 1 AFB 2010 ersetzt der Versicherer Schäden, die an den versicherten Sachen durch bestimmungswidriges Ausbrechen von Metallschmelzen, die durch Energiezufuhr auch ohne Glüherscheinung verflüssigt sind, aus deren Behältnissen oder Leitungen ohne Brand entstehen.

Schäden an diesen Behältnissen und Leitungen selbst sind versichert. Ausgenommen sind jedoch Schäden im Innern des Behältnisses, an der Durchbruchstelle und an den Metallschmelzen selbst.
- 2 Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- 3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

AG 3114 (10) Überspannungsschäden durch Blitzschlag oder sonstige Ursachen unter Einschluss von Folgeschäden

- 1 Überspannungsschäden
 - a) durch Blitz in Erweiterung zu Abschnitt A § 1 Nr. 3 AFB 2010,
 - b) durch sonstige Ursachensind an versicherten Sachen versichert. Daraus entstehende Folgeschäden sind – soweit diese nicht nach Abschnitt A § 1 Nr. 2 AFB 2010 und Abschnitt A § 1 Nr. 4 AFB 2010 ohnehin versichert sind – ebenfalls versichert.
Die Ausschlüsse nach Abschnitt A § 2 AFB 2010 bleiben ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen unberührt.
- 2 Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
- 3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).
- 4 Die Entschädigung einschließlich Aufwendungsersatz gemäß Abschnitt B § 13 Nr. 1 AFB 2010 wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- 5 Nr. 3 und Nr. 4 finden keine Anwendung für Brand- und Explosionsschäden gemäß Abschnitt A § 1 Nr. 1 a und 1 c AFB 2010, die Folgeschaden eines Überspannungsschadens an versicherten Sachen sind.

AG 3150 (10) Einschluss von Schäden infolge Terrorakte

Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 4 AFB 2010 und nur im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages gelten Sachschäden und Kosten durch Terrorakte nach weiterer Maßgabe der folgenden Bestimmungen als versichert:

- 1 Der Sachschaden muss sich im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ereignen. Ausgenommen sind die Länder, in denen für Terrorakte eine Poollösung oder gesetzliche Regelung Gültigkeit hat.
- 2 Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen bleiben jedoch nachstehende Sachschäden sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang damit stets ausgeschlossen:
 - a) Kontaminationsschäden (Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer und/oder biologischer Substanzen).Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt vom Versicherungsnehmer oder Mitversicherten auf dem Versicherungsort oder von Dritten betriebsbedingt zu Produktionszwecken oder zur Durchführung von technischen Verfahren gelagert oder verwendet werden (einschließlich betriebsbedingter Zwischenlagerung oder Auslieferung).
Er gilt ferner nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt Bestandteil eines versicherten Gebäudes oder eines Gebäudes von Dritten waren.
- b) Schäden durch Ausfall von Versorgungsleistungen (z. B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) bei Fremdbezug.
- 3 Die Entschädigung ist auf die vertraglich vereinbarte Jahreshöchstentschädigung begrenzt. Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.
- 4 Der Einschluss von Terrorschäden kann vom Versicherungsnehmer oder Versicherer jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung durch den Versicherer kündigen.

Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung zum gleichen oder einem anderen Zeitpunkt, jedoch

spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

AG 3253 (10) Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern

- 1 In Erweiterung von Abschnitt A § 2 AFB 2010 sind Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern bis zu der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert, sofern sich diese in ruhendem Zustand
 - a) innerhalb des Versicherungsortes oder
 - b) auf Parkplätzen, die dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen und entsprechend gekennzeichnet sindbefinden.
- 2 Entschädigung für Sachen gemäß Nr. 1 wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
- 3 Versicherungswert ist der Zeitwert nach Abschnitt A § 7 Nr. 2 a bb AFB 2010 bzw. bei Voraussetzungen nach Abschnitt A § 7 Nr. 2 a cc AFB 2010 der gemeine Wert.

AG 3350 (10) Belohnungen an Feuerlöschkräfte

Zu den Feuerlöschkosten gehören auch Belohnungen, die der Versicherungsnehmer – ohne dazu verpflichtet zu sein – nach Verständigung mit dem Versicherer an eigene oder fremde Personen zahlt, welche sich bei der Brandbekämpfung tatkräftig eingesetzt haben.

SK 3601 (10) Verantwortlichkeit für Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften

- 1 Die „Brandverhütungs-Vorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen“ sind im Betrieb ordnungsgemäß bekanntzumachen.
- 2 Ist dies geschehen, so ist der Versicherungsnehmer nicht verantwortlich für Verstöße gegen gesetzliche, behördliche und vertragliche Sicherheitsvorschriften, die ohne sein Wissen und ohne Wissen seiner Repräsentanten begangen werden.

SK 3602 (10) Elektrische Anlagen

- 1 Der Versicherungsnehmer hat die elektrischen Anlagen alle 12 Monate auf seine Kosten durch einen von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannten Sachverständigen prüfen und sich ein Zeugnis darüber ausstellen zu lassen. In dem Zeugnis muss eine Frist gesetzt sein, innerhalb derer Mängel beseitigt und Abweichungen von den anerkannten Regeln der Elektrotechnik, insbesondere von den einschlägigen VDE-Bestimmungen, sowie Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften, die dem Vertrag zu Grunde liegen, abgestellt werden müssen.
- 2 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer das Zeugnis unverzüglich zu übersenden und die Mängel fristgemäß zu beseitigen sowie dies dem Versicherer anzuzeigen.
- 3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 oder Nr. 2 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 AFB 2010 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Abschnitt B § 9 AFB 2010.

SK 3603 (10) Prüfung von elektrischen Anlagen

Abweichend von den Regelungen der Klausel SK 3602 (10) „Elektrische Anlagen“ verzichtet der Versicherer auf die nächstfällige Prüfung, falls bei einer Prüfung gemäß Nr. 1 der Klausel SK 3602 (10) keine erheblichen Mängel festgestellt werden.

SK 3605 (10) Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften

Vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsort gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene

erhöhte Sorgfalt beobachtet wird, nicht als Vertragsverletzung im Sinne des Abschnitt B § 8 AFB 2010, und wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen Abschnitt B § 9 AFB 2010. Abweichungen, die die Dauer von mehr als 6 Monaten überschreiten, gelten nicht mehr als vorübergehend.

SK 3607 (10) Betriebsstilllegung

- 1 Mit Stilllegung des Betriebes sind sämtliche Räume des Versicherungsortes zu reinigen. Kehrriecht und Abfälle sind zu beseitigen.
- 2 Die Löscheinrichtungen müssen stets in gebrauchsfähigem Zustand erhalten werden. Beschädigte Schlösser, Türen oder Fenster sind unverzüglich wiederherzustellen.
- 3 Es muss für eine ständige Beaufsichtigung des Grundstücks durch eine zuverlässige Person gesorgt werden, die sämtliche Räume möglichst täglich, mindestens aber jeden zweiten Tag einmal zu begehen und die verschließbaren Räume nach jeder Revision wieder zu verschließen hat.
- 4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 AFB 2010 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Abschnitt B § 9 AFB 2010.

SK 3612 (10) Abweichung von Sicherheitsvorschriften

Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen das Gewerbeaufsichtsamt oder die Berufsgenossenschaft schriftlich zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht.

SK 7104 (10) Automatendiebstahl

Soweit die Versicherung von Automaten vereinbart ist, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf das Entwenden seines Inhaltes durch Aufbrechen oder Entwenden der Automaten oder den Versuch einer solchen Tat. Dabei entstandene Schäden am Automaten selbst oder an dessen Inhalt sind mitversichert. Schäden durch missbräuchliche Benutzung sind nicht versichert.

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt die folgende Entschädigungsgrenze: 10.000 EUR.

AG 7150 (10) Einschluss von Schäden infolge Terrorakte

Abweichend von Abschnitt A § 13 Nr. 4 ECB 2010 und nur im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages gelten Sachschäden und Kosten durch Terrorakte nach weiterer Maßgabe der folgenden Bestimmungen als versichert:

- 1 Der Sachschaden muss sich im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ereignen. Ausgenommen sind die Länder, in denen für Terrorakte eine Poollösung oder gesetzliche Regelung Gültigkeit hat.
- 2 Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen bleiben jedoch nachstehende Sachschäden sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang damit stets ausgeschlossen:
 - a) Schäden durch Brand, Explosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung, durch Löschen oder Niederreißen bei diesen Ereignissen. Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat, und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
 - b) Kontaminationsschäden (Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer und/oder biologischer Substanzen).

Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt vom Versicherungsnehmer oder Mitversicherten auf dem Versicherungsort oder von Dritten

betriebsbedingt zu Produktionszwecken oder zur Durchführung von technischen Verfahren gelagert oder verwendet werden (einschließlich betriebsbedingter Zwischenlagerung oder Auslieferung).

Er gilt ferner nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt Bestandteil eines versicherten Gebäudes oder eines Gebäudes von Dritten waren.

- c) Schäden durch Ausfall von Versorgungsleistungen (z. B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) bei Fremdbezug.
- 3 Die Entschädigung ist auf die vertraglich vereinbarte Jahreshöchstentschädigung begrenzt. Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.
- 4 Der Einschluss von Terrorschäden kann vom Versicherungsnehmer oder Versicherer jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung durch den Versicherer kündigen.

Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung zum gleichen oder einem anderen Zeitpunkt, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

AG 7151 (10) Schäden durch Unbenannte Gefahren

- 1 Gegenstand der Versicherung
 - a) In Erweiterung von Abschnitt A § 1 ECB 2010 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die plötzlich und unvorhergesehen durch ein von außen einwirkendes Ereignis zerstört oder beschädigt werden.
 - b) Ein Ereignis tritt plötzlich ein, sofern der Erfolg überraschend und unerwartet ist.
 - c) Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können. Grob fahrlässige Unkenntnis schadet (siehe Abschnitt B § 16 Nr. 1 b ECB 2010).
 - d) Als Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz oder eine Beeinträchtigung ihrer Gebrauchsfähigkeit.
- 2 Nicht versicherte Sachen

Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt dagegen nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel offenkundig wird oder wenn die versicherte Sache durch eine unwesentliche Veränderung beeinträchtigt wird. Eine unwesentliche Veränderung liegt insbesondere dann vor, wenn die Funktion der versicherten Sache nicht beeinträchtigt wird.

- In Ergänzung zu Abschnitt A § 14 ECB 2010 sind nicht versichert
- a) Zäune, Straßen und Wege;
 - b) Deponien;
 - c) Offshore-Anlagen einschließlich dort befindlicher Sachen;
 - d) Anlagen des Kernbrennstoffkreislaufes einschließlich dort befindlicher Sachen;
 - e) Tiere, Pflanzen, Mikroorganismen;
 - f) Fahrzeuge aller Art wie Kraft-, Wasser-, Schienen-, Luft- und Raumfahrzeuge, Zugmaschinen sowie Fahrzeuganhänger;
 - g) Gebäude oder Gebäudeteile, die nicht bezugsfertig sind und in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindliche Sachen;
 - h) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte);
 - i) Daten und Programme.

3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) In Ergänzung zu Abschnitt A § 13 ECB 2010 sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden nicht versichert,
- aa) die versicherbar sind gegen
- Feuer oder
 - Gefahren nach Abschnitt A § 1 ECB 2010;
- bb) die unter einen Ausschlussstatbestand der nach aa versicherbaren Gefahren fallen; Abschnitt B § 16 ECB 2010 bleibt unberührt;
- cc) durch Verfügung von hoher Hand;
- dd) durch Konstruktions-, Material-, Ausführungs- oder Planungsfehler;
- ee) durch Ausfall oder mangelnde Funktion von Klima-, Heiz- oder Kühlsystemen;
- ff) durch Zufuhr oder Ausbleiben von Energie;
- gg) durch Trockenheit oder Austrocknung;
- hh) durch Glas- oder Metallschmelzmassen;
- ii) durch normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen;
- jj) durch Überschwemmung oder Rückstau infolge anderer als in Abschnitt A § 8 ECB 2010 beschriebener Sachverhalte;
- kk) durch einfachen Diebstahl, Abhandenkommen, Veruntreuung, Unterschlagung, Betrug, betrügerischen Komplott, unaufklärbare Verluste oder Inventurdifferenzen;
- ll) durch Viren, Mikroorganismen (z. B. Fermentation), Tiere, Insekten, Pflanzen, inneren Verderb, Pilzbefall oder Übertragung von Krankheiten;
- mm) durch Genmanipulation, Genmutation oder andere Genveränderungen;
- nn) durch eine infolge biologischer oder chemischer Substanzen verursachte Kontamination;
- oo) an Maschinen, maschinellen, elektrotechnischen oder elektronischen Einrichtungen und Anlagen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb, dem Einsatz, der Nutzung, der Instandhaltung sowie der Instandsetzung (z. B. Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel, Versagen von Mess-, Steuer-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen);
- pp) durch natürliche Beschaffenheit, Alter, Abnutzung oder Verschleiß, korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
- qq) durch übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;
- rr) durch Erosion, Schwund oder Kontamination (z. B. Vergiftung, Verrufung, Ablagerung, Verstaubung, Beaufschlagung);
- ss) durch Senken, Setzen, Reißen, Schrumpfen, Dehnen;
- tt) durch Witterungseinflüsse, mit denen auf Grund der Jahreszeit und den örtlichen Verhältnissen gerechnet werden kann;
- uu) durch den unmittelbaren Vorgang der Herstellung, Verarbeitung, Bearbeitung oder Reparatur;
- vv) durch Transporte aller Art sowie beim Be- oder Entladen der den Transport durchführenden Transportmittel.
- b) Die Ausschlüsse gemäß a oo bis vv gelten nicht für Folgeschäden an versicherten Sachen, es sei denn, diese Schäden fallen selbst unter eine Ausschlussbestimmung.

4 Abweichende Kündigungsfrist

Versicherungsnehmer und Versicherer können diese Klausel jederzeit kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam. Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Bezüglich der Prämie gilt Abschnitt B § 7 ECB 2010.

5 Selbstbehalt

Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

6 Höchstentschädigung/Jahreshöchstentschädigung

Die Entschädigung ist

- a) je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Höchstentschädigung);
- b) auf die vereinbarte Jahreshöchstentschädigung begrenzt. Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

AG 7154 (10) Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren

- 1 Ersetzt werden bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung – soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen –, die
- a) außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück liegen,
- b) außerhalb des Versicherungsgrundstücks liegen und für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.
- 2 Kein Bruchschaden liegt vor, wenn Dichtungen undicht werden, Rohrstücke ihre Lage verändert haben (Muffenversatz) oder wenn Wurzeln in die Rohre hineingewachsen sind, gleichgültig, ob dadurch ein Materialschaden am Rohr bzw. an der Dichtung verursacht wurde.
- 3 Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die „Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren“ kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
- Bezüglich der Prämie gilt Abschnitt B § 7 ECB 2010.
- 4 Der entschädigungspflichtige Betrag wird um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- 5 Die Gesamtleistung ist auf die im Vertrag genannte Jahreshöchstentschädigung begrenzt.
- 6 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, beträgt die Versicherungssumme nach Nr. 1 auf Erstes Risiko: 5.000 EUR und die Jahreshöchstentschädigung nach Nr. 5 die doppelte Versicherungssumme nach Nr. 1.

AG 7155 (10) Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren (unter Berücksichtigung des Alters)

- 1 Ersetzt werden bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung – soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen –, die
- a) außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück liegen,
- b) außerhalb des Versicherungsgrundstücks liegen und für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.
- 2 Kein Bruchschaden liegt vor, wenn Dichtungen undicht werden, Rohrstücke ihre Lage verändert haben (Muffenversatz) oder wenn Wurzeln in die Rohre hineingewachsen sind, gleichgültig ob dadurch ein Materialschaden am Rohr bzw. an der Dichtung verursacht wurde.
- 3 Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die „Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren“ kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Bezüglich der Prämie gilt Abschnitt B § 7 ECB 2010.

- 4 Der entschädigungspflichtige Betrag wird ab dem zehnten Jahr nach Fertigstellung des Gebäudes für jedes Jahr um jeweils zwei Prozentpunkte, maximal 80 Prozentpunkte der Versicherungssumme auf Erstes Risiko gekürzt. Ist eine komplette Erneuerung der Ableitungsrohre nach Fertigstellung des Gebäudes erfolgt und kann diese nachgewiesen werden, erfolgt die Kürzung nach Satz 1 ab dem zehnten Jahr nach Erneuerung der Ableitungsrohre.
- 5 Die Gesamtleistung ist auf die im Vertrag genannte Jahreshöchstentschädigung begrenzt.
- 6 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, beträgt die Versicherungssumme nach Nr. 1 auf Erstes Risiko: 10.000 EUR und die Jahreshöchstentschädigung nach Nr. 5 die doppelte Versicherungssumme nach Nr. 1.

AG 7156 (10) Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes

- 1 Als Leitungswasser im Sinne von Abschnitt A § 5 ECB 2010 gilt auch Wasser, das aus im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.
- 2 Bei versicherten Gebäuden sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren versichert.

SK 7205 (10) Erweiterte Versicherung von Rohrleitungen auf dem Versicherungsgrundstück

- 1 In Erweiterung von Abschnitt A § 5 Nr. 2 ECB 2010 sind bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen auch versichert, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt und diese Rohre entweder
 - a) nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sich aber auf dem Versicherungsgrundstück befinden oder
 - b) sich nicht auf dem Versicherungsgrundstück befinden, aber der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.
- 2 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt für Nr. 1 eine Entschädigungsgrenze von 5.000 EUR.

SK 7301 (10) Erweiterte Schlossänderungskosten

In Erweiterung der ECB 2010 ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die notwendigen Aufwendungen für erweiterte Schlossänderungskosten.

Erweiterte Schlossänderungskosten sind Aufwendungen nach Verlust eines Schlüssels für

- a) Änderung der Schlösser;
- b) Anfertigung neuer Schlüssel;
- c) unvermeidbares gewaltsames Öffnen;
- d) Wiederherstellung

von Tresorräumen oder Behältnissen gemäß Abschnitt A § 17 Nr. 3 ECB 2010.

AG 7351 (10) Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen nach einem Einbruch oder Einbruchversuch

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Einbruchdiebstahl versichert ist, die notwendigen Kosten für provisorische Reparaturmaßnahmen zum Schutz versicherter Sachen sowie für die notwendige Bewachung zur Vermeidung von Folgeereignissen, die durch einen Versicherungsfall oder den Versuch einer Tat nach Abschnitt A § 7 ECB 2010 entstehen.

SK 7401 (10) Geschäftsfahrräder

- 1 In Erweiterung von Abschnitt A § 7 Nr. 2 ECB 2010 ist der Diebstahl von Geschäftsfahrrädern versichert.
- 2 Versicherungsort ist die Bundesrepublik Deutschland, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 3 Für die mit dem Geschäftsfahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz, wenn sie zusammen mit dem Geschäftsfahrrad weggenommen worden sind.
- 4 Entschädigung wird, auch wenn mehrere Fahrräder abhanden gekommen sind, je Versicherungsfall nur bis zur vereinbarten Höhe geleistet.
- 5 Der Versicherungsnehmer hat
 - a) das Geschäftsfahrrad während eines Unterbrechungszeitraums einer Fahrt (Abstellen) in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss zu sichern und
 - b) Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Geschäftsfahrräder zu beschaffen und aufzubewahren.
- 6 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 5 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 ECB 2010 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Abschnitt B § 9 ECB 2010.
- 7 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist zu Nr. 4 die vereinbarte Entschädigungsgrenze 250 EUR.

SK 7402 (10) Schaukästen und Vitrinen

- 1 Sachen in Schaukästen und Vitrinen sind außerhalb des Versicherungsortes gemäß Abschnitt A § 17 Nr. 1 ECB 2010 bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert. Dies gilt jedoch nur innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung.
- 2 Versicherungsschutz gemäß Abschnitt A § 7 Nr. 2 b ECB 2010 besteht, wenn der Dieb den Schaukasten oder die Vitrine außerhalb eines Gebäudes aufbricht oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge öffnet.

SK 7602 (10) Einbruchmeldeanlagen

- 1 Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Räume und Behältnisse sind durch eine Einbruchmeldeanlage der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art (System) überwacht. Wenn dies vereinbart ist, muss es sich um eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannte Einbruchmeldeanlage (EMA) handeln.
- 2 Der Versicherungsnehmer hat
 - a) die Einbruchmeldeanlage nach den Vorschriften des Herstellers zu bedienen und stets in voll gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten;
 - b) die Einbruchmeldeanlage jeweils scharf zu schalten, solange die Arbeit in dem Betrieb ruht; vertragliche Abweichungen bedürfen der Schriftform;
 - c) die Einbruchmeldeanlage durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Errichterfirma oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma in vergleichbarer Weise jährlich warten und regelmäßig inspizieren zu lassen, und zwar
 - aa) EMA Klasse A jährlich;
 - bb) EMA Klasse B halbjährlich;
 - cc) EMA Klasse C vierteljährlich;
 - d) Störungen, Mängel oder Schäden unverzüglich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma beseitigen zu lassen;
 - e) während jeder Störung oder Gebrauchsunfähigkeit der Einbruchmeldeanlage die in Nr. 1 genannten Räume

und Behältnisse durch einen dort ununterbrochen anwesenden Wächter bewachen zu lassen;

- f) Änderungen an der Einbruchmeldeanlage nur durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma vornehmen und dabei ausschließlich Teile und Geräte des im Versicherungsvertrag genannten Systems verwenden zu lassen;
 - g) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Einbruchmeldeanlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten;
 - h) bei Aufschaltung der EMA auf ein durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen Änderungen der vereinbarten Interventionsmaßnahmen dem Versicherer innerhalb einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen.
- 3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 2 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 ECB 2010 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Abschnitt B § 9 ECB 2010.

SK 7604 (10) Außenbewachung

Der Versicherungsnehmer hat die für die Einbruchdiebstahlversicherung als Versicherungsort vereinbarten Räume außerhalb der Geschäftszeit ununterbrochen durch einen Wächter bewachen und in der vereinbarten Weise Kontrolluhren betätigen zu lassen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 ECB 2010 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Abschnitt B § 9 ECB 2010.

SK 7605 (10) Innenbewachung

Der Versicherungsnehmer hat die für die Einbruchdiebstahlversicherung als Versicherungsort vereinbarten Räume außerhalb der Geschäftszeit durch einen Wächter bewachen zu lassen, der sich ununterbrochen in diesen Räumen aufhält und in der vereinbarten Weise Kontrolluhren betätigt.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 ECB 2010 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Abschnitt B § 9 ECB 2010.

SK 7606 (10) Schlüsseldepot

- 1 Sind auf Verlangen der Feuerwehr Schlüssel für den Zugang zu den Räumen von Gebäuden in einem Schlüsseldepot hinterlegt, das auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, installiert ist, so gilt das nicht als anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß Abschnitt B § 9 ECB 2010, sofern das Schlüsseldepot
 - a) von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle anerkannt ist;
 - b) durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle anerkannte Gefahrenmeldeanlage überwacht und gesteuert wird;
 - c) gemäß dem vereinbarten Instandhaltungsplan in regelmäßigen Abständen inspiziert und gewartet wird.
- 2 Der Versicherer leistet Entschädigung für notwendige Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden, die durch rechtswidriges, gewaltsames Öffnen oder den Versuch einer solchen Tat am Schlüsseldepot eintreten.

AG 8101 (10) Ertragsausfallschäden durch radioaktive Isotope

Sachschäden im Sinne von Abschnitt A § 2 FBUB 2010 (soweit vereinbart) bzw. Abschnitt A § 3 bis 13 ECBUB 2010 (soweit vereinbart) sind auch Schäden an dem Betrieb dienenden Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

SK 8105 (10) Vergrößerung des Ertragsausfallschadens durch behördliche Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen

- 1 Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 2 b bb FBUB 2010 (soweit vereinbart) bzw. Abschnitt A § 1 Nr. 2 b bb ECBUB 2010 (soweit vereinbart) besteht Versicherungsschutz auch, soweit der Ertragsausfallschaden durch behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen vergrößert wird.
- 2 Versicherungsschutz gemäß Nr. 1 gilt nur, soweit sich behördliche Anordnungen auf dem Betrieb dienende Sachen beziehen, die auf einem als Versicherungsort bezeichneten Grundstück des Versicherungsnehmers durch einen Sachschaden gemäß den dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen betroffen sind.
- 3 Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Ertragsausfallschadens nicht versichert.

War auf Grund behördlicher Vorschriften die Nutzung der dem Betrieb dienenden Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Ertragsausfallschadens nicht versichert.
- 4 Wenn die Wiederherstellung des Betriebes auf Grund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Ertragsausfallschadens nur in dem Umfang gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.
- 5 Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- 6 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

AG 8106 (10) Vertragsstrafen

- 1 Der Versicherer leistet bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko Entschädigung für Vertragsstrafen, die infolge eines versicherten Ertragsausfallschadens innerhalb der Haftzeit anfallen.
- 2 Vertragsstrafen sind vor Eintritt eines Sachschadens vertraglich vereinbarte Leistungen wegen Nicht- oder Schlechterfüllung von Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen.
- 3 Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
- 4 Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

AG 8107 (10) Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen

- 1 Der Versicherer leistet bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko Entschädigung innerhalb der Haftzeit für Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass vom Sachschaden nicht betroffene Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse infolge eines versicherten Ertragsausfallschadens vom Versicherungsnehmer nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können.
- 2 Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

AG 8108 (10) Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen

- 1 Der Versicherer leistet bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko Entschädigung innerhalb der Haftzeit für zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen, die infolge eines Sachschadens durch eine versicherte Gefahr anfallen, weil Lagerflächen nicht mehr zur Verfügung stehen oder Transportmittel nicht mehr entladen werden können.
- 2 Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
- 3 Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

SK 8109 (10) Ertragsausfallschäden durch bestimmungswidriges Ausbrechen glühendflüssiger Schmelzmassen

- 1 In Erweiterung von Abschnitt A § 2 FBUB 2010 gelten als Sachschäden auch Schäden an den dem Betrieb dienenden Sachen, die durch bestimmungswidriges Ausbrechen glühendflüssiger Schmelzmassen aus deren Behältnissen oder Leitungen ohne Brand entstehen.

Nicht zu den Sachschäden im Sinne des Abschnitt A § 2 FBUB 2010 gehören Schäden im Innern des Behältnisses, an der Durchbruchstelle und an den Schmelzmassen selbst.
- 2 Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- 3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

SK 8111 (10) Ertragsausfallschäden infolge von Brandschäden innerhalb von Räucher-, Trocknungs- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen sowie an deren Inhalt

Brandschäden an Räucher-, Trocknungs- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt sind auch dann Sachschäden im Sinne des Abschnitt A § 2 FBUB 2010, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht.

SK 8113 (10) Ertragsausfallschäden durch bestimmungswidriges Ausbrechen von Metallschmelzen

- 1 In Erweiterung von Abschnitt A § 2 FBUB 2010 gelten als Sachschäden auch Schäden an den dem Betrieb dienenden Sachen, die durch bestimmungswidriges Ausbrechen von Metallschmelzen, die durch Energiezufuhr auch ohne Glüherscheinung verflüssigt sind, aus deren Behältnissen oder Leitungen ohne Brand entstehen.

Nicht zu den Sachschäden im Sinne des Abschnitt A § 2 FBUB 2010 gehören Schäden im Innern des Behältnisses, an der Durchbruchstelle und an den Metallschmelzen selbst.
- 2 Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- 3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

AG 8114 (10) Ertragsausfallschäden infolge von Überspannungsschäden durch Blitzschlag und sonstige Ursachen

- 1 In Erweiterung zu Abschnitt A § 2 Nr. 1 FBUB 2010 gelten als Sachschäden auch Überspannungsschäden
 - a) durch Blitz sowie
 - b) durch sonstige Ursachenan den dem Betrieb dienenden elektrischen Einrichtungen und Geräten.

Die Ausschlüsse nach Abschnitt A § 3 FBUB 2010 bleiben ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen unberührt.

- 2 Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
- 3 Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- 4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).
- 5 Nr. 3 und Nr. 4 finden keine Anwendung für Brand- und Explosionsschäden gemäß Abschnitt A § 2 Nr. 1 a und 1 c FBUB 2010, die Folgeschaden eines Überspannungsschadens an versicherten Sachen sind.

AG 8150 (10) Einschluss von Ertragsausfallschäden infolge Terrorakte

Abweichend von Abschnitt A § 3 Nr. 4 FBUB 2010 und nur im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages gelten Ertragsausfallschäden und Kosten durch Terrorakte nach weiterer Maßgabe der folgenden Bestimmungen als versichert:

- 1 Der auslösende Sachschaden muss sich im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ereignen. Ausgenommen sind die Länder, in denen für Terrorakte eine Poollösung oder gesetzliche Regelung Gültigkeit hat. Die dadurch entstehenden Ertragsausfallschäden sind nur versichert, wenn und soweit sich auch der Ertragsausfall im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) auswirkt. Ausgenommen sind die Länder, in denen für Terrorakte eine Poollösung oder gesetzliche Regelung Gültigkeit hat.
- 2 Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen bleiben jedoch nachstehende Ertragsausfallschäden sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang damit stets ausgeschlossen:
 - a) Kontaminationsschäden (Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von dem Betrieb dienenden Sachen durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer und/oder biologischer Substanzen).

Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt vom Versicherungsnehmer oder Mitversicherten auf dem Versicherungsort oder von Dritten betriebsbedingt zu Produktionszwecken oder zur Durchführung von technischen Verfahren gelagert oder verwendet werden (einschließlich betriebsbedingter Zwischenlagerung oder Auslieferung).

Er gilt ferner nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt Bestandteil eines dem Betrieb dienenden Gebäudes oder eines Gebäudes von Dritten waren.
 - b) Schäden durch Ausfall von Versorgungsleistungen (z. B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) bei Fremdbezug.
- 3 Die Entschädigung ist auf die vertraglich vereinbarte Jahreshöchstentschädigung begrenzt. Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.
- 4 Der Einschluss von Terrorschäden kann vom Versicherungsnehmer oder Versicherer jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung durch den Versicherer kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung zum gleichen oder einem anderen Zeitpunkt, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

AG 8151 (10) Einschluss von Ertragsausfallschäden infolge Terrorakte

Abweichend von Abschnitt A § 14 Nr. 4 ECBUB 2010 und nur im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages gelten Ertragsausfallschäden und Kosten durch Terrorakte nach weiterer Maßgabe der folgenden Bestimmungen als versichert:

- 1 Der auslösende Sachschaden muss sich im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ereignen. Ausgenommen sind die Länder, in denen für Terrorakte eine Poollösung oder gesetzliche Regelung Gültigkeit hat. Die dadurch entstehenden

Ertragsausfallschäden sind nur versichert, wenn und soweit sich auch der Ertragsausfall im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) auswirkt. Ausgenommen sind die Länder, in denen für Terrorakte eine Poollösung oder gesetzliche Regelung Gültigkeit hat.

- 2 Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen bleiben jedoch nachstehende Ertragsausfallschäden sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang damit stets ausgeschlossen:

- a) Schäden durch Brand, Explosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung, durch Löschen oder Niederreißen bei diesen Ereignissen. Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat, und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
- b) Kontaminationsschäden (Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von dem Betrieb dienenden Sachen durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer und/oder biologischer Substanzen).

Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt vom Versicherungsnehmer oder Mitversicherten auf dem Versicherungsort oder von Dritten betriebsbedingt zu Produktionszwecken oder zur Durchführung von technischen Verfahren gelagert oder verwendet werden (einschließlich betriebsbedingter Zwischenlagerung oder Auslieferung).

Er gilt ferner nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt Bestandteil eines dem Betrieb dienenden Gebäudes oder eines Gebäudes von Dritten waren.

- c) Schäden durch Ausfall von Versorgungsleistungen (z. B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) bei Fremdbezug.

- 3 Die Entschädigung ist auf die vertraglich vereinbarte Jahreshöchstentschädigung begrenzt. Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

- 4 Der Einschluss von Terrorschäden kann vom Versicherungsnehmer oder Versicherer jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung durch den Versicherer kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung zum gleichen oder einem anderen Zeitpunkt, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

AG 8154 (10) Ertragsausfallschäden infolge von Schäden durch Unbenannte Gefahren

- 1 Gegenstand der Versicherung

- a) In Erweiterung von Abschnitt A § 2 ECBUB 2010 leistet der Versicherer Entschädigung für den Ertragsausfall infolge Schäden an Sachen, die plötzlich und unvorhergesehen durch ein von außen einwirkendes Ereignis zerstört oder beschädigt werden.
- b) Ein Ereignis tritt plötzlich ein, sofern der Erfolg überraschend und unerwartet ist.
- c) Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können. Grob fahrlässige Unkenntnis schadet (siehe Abschnitt B § 16 Nr. 1 b ECBUB 2010).
- d) Als Zerstörung oder Beschädigung von Sachen gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz oder eine Beeinträchtigung ihrer Gebrauchsfähigkeit.

Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt dagegen nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel offenkundig wird oder wenn die Sache durch eine unwesentliche Veränderung beeinträchtigt wird. Eine unwesentliche

Veränderung liegt insbesondere dann vor, wenn die Funktion der Sache nicht beeinträchtigt wird.

- 2 Nicht versicherte Schäden

Als Sachschaden im Sinne von Abschnitt A § 1 ECBUB 2010 gelten nicht Schäden an

- a) Grund und Boden, Wald oder Gewässer;
- b) Deponien;
- c) Offshore-Anlagen einschließlich dort befindlicher Sachen;
- d) Anlagen des Kernbrennstoffkreislaufes einschließlich dort befindlicher Sachen;
- e) Tieren, Pflanzen, Mikroorganismen;
- f) Fahrzeugen aller Art wie Kraft-, Wasser-, Schienen-, Luft- und Raumfahrzeugen, Zugmaschinen sowie Kraftfahrzeuganhängern;
- g) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- h) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte);
- i) Daten und Programmen;
- j) Bargeld und Wertsachen; Wertsachen sind Urkunden, Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen sowie Sachen aus Edelmetallen;
- k) Geschäftsunterlagen;
- l) Baubuden, Zelten, Tragflughallen und darin befindlichen Sachen;
- m) Hausrat aller Art;
- n) Automaten mit Geldeinwurf, sofern es sich nicht um Vorräte handelt;
- o) Anschauungsmodellen, Prototypen und Ausstellungsstücken, ferner typengebundenen für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsverfahren;
- p) Zäunen, Straßen und Wegen.

- 3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) In Ergänzung zu Abschnitt A § 14 ECBUB 2010 sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden nicht versichert,
 - aa) die versicherbar sind gegen
 - Gefahren der Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung oder
 - Gefahren nach Abschnitt A § 2 ECBUB 2010;
 - bb) die unter einen Ausschlussstatbestand der nach aa versicherbaren Gefahren fallen; Abschnitt B § 16 ECBUB 2010 bleibt unberührt;
 - cc) durch Verfügung von hoher Hand;
 - dd) durch Konstruktions-, Material-, Ausführungs- oder Planungsfehler;
 - ee) durch Ausfall oder mangelnde Funktion von Klima-, Heiz- oder Kühlsystemen;
 - ff) durch Zufuhr oder Ausbleiben von Energie;
 - gg) durch Trockenheit oder Austrocknung;
 - hh) durch Glas- oder Metallschmelzmassen;
 - ii) durch normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen;
 - jj) durch Überschwemmung oder Rückstau infolge anderer als in Abschnitt A § 9 ECBUB 2010 beschriebenen Sachverhalten;
 - kk) durch einfachen Diebstahl, Abhandenkommen, Veruntreuung, Unterschlagung, Betrug, betrügerischen Komplott, unaufklärbare Verluste oder Inventurdifferenzen;

- ll) durch Viren, Mikroorganismen (z. B. Fermentation), Tiere, Insekten, Pflanzen, inneren Verderb, Pilzbefall oder Übertragung von Krankheiten;
- mm) durch Genmanipulation, Genmutation oder andere Genveränderungen;
- nn) durch eine infolge biologischer oder chemischer Substanzen verursachte Kontamination;
- oo) an Maschinen, maschinellen, elektrotechnischen oder elektronischen Einrichtungen und Anlagen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb, dem Einsatz, der Nutzung, der Instandhaltung sowie der Instandsetzung (z. B. Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel, Versagen von Mess-, Steuer-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen);
- pp) durch natürliche Beschaffenheit, Alter, Abnutzung oder Verschleiß, korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
- qq) durch übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;
- rr) durch Erosion, Schwund oder Kontamination (z. B. Vergiftung, Verrußung, Ablagerung, Verstaubung, Beaufschlagung);
- ss) durch Senken, Setzen, Reißen, Schrumpfen, Dehnen;
- tt) durch Witterungseinflüsse, mit denen auf Grund der Jahreszeit und den örtlichen Verhältnissen gerechnet werden kann;
- uu) durch den unmittelbaren Vorgang der Herstellung, Verarbeitung, Bearbeitung oder Reparatur;
- vv) durch Transporte aller Art sowie beim Be- oder Entladen der den Transport durchführenden Transportmittel.

b) Die Ausschlüsse gemäß a oo bis vv gelten nicht für Ertragsausfallschäden infolge Schäden an Sachen, die mittelbar zerstört oder beschädigt werden, es sei denn, diese Schäden fallen selbst unter eine Ausschlussbestimmung.

4 Abweichende Kündigungsfrist

Versicherungsnehmer und Versicherer können diese Klausel jederzeit kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam. Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Bezüglich der Prämie gilt Abschnitt B § 7 ECBUB 2010.

5 Selbstbehalt

Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

6 Höchstentschädigung/Jahreshöchstentschädigung

Die Entschädigung ist

- a) je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Höchstentschädigung);
- b) auf die vereinbarte Jahreshöchstentschädigung begrenzt. Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

AG 8156 (10) Ertragsausfallschäden infolge Sachschäden an Regenfallrohren innerhalb des Gebäudes

- 1 Als Leitungswasser im Sinne von Abschnitt A § 6 ECBUB 2010 gilt auch Wasser, das aus im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.
- 2 Ertragsausfallschäden infolge frostbedingter und sonstiger Bruchschäden an im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren sind versichert.

AG 8250 (10) Sachen, die dem Betrieb dienen

- 1 Als dem Betrieb dienende Sachen im Sinne der dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten auch

- a) vorübergehend außer Betrieb genommene Anlagegüter;
- b) Gebäude, die nicht bezugsfertig sind und in diesen Gebäuden befindliche bewegliche Sachen;
- c) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

Ersatzpflichtig ist der durch die verzögerte oder beeinträchtigte Inbetriebnahme bzw. Nutzung dieser Sachen entstehende Ertragsausfallschaden.

2 Die Versicherung nach Nr. 1 b und Nr. 1 c gilt ausschließlich für die nachstehend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- b) Wasserlöschanlagen-Leckage;
- c) Leitungswasser;
- d) Sturm, Hagel;
- e) Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub.

SK 8301 (10) Sachverständigenkosten

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag, so ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme von den nach dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens den vereinbarten Anteil.

AG 8402 (10) Weitere Versicherungsorte

- 1 Versicherungsschutz besteht auch, wenn sich der Sachschaden gemäß den dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen auf weiteren Grundstücken fremder Unternehmen innerhalb des vereinbarten Geltungsbereiches (soweit Einbruchdiebstahl vereinbart ist, gilt dies für diese Gefahr nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, Beneluxstaaten, Schweiz, Liechtenstein, Österreich, Frankreich und Dänemark) an Sachen ereignet hat, die dem Versicherungsnehmer gehören, die von ihm unter Eigentumsvorbehalt erworben oder zur Sicherung übereignet sind oder die er für seinen Betrieb gemietet, gepachtet oder geliehen hat.

2 Die Versicherung nach Nr. 1 gilt ausschließlich für die nachstehend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- b) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung;
- c) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen;
- d) Wasserlöschanlagen-Leckage;
- e) Leitungswasser;
- f) Sturm, Hagel;
- g) Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub.

3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze). Dies gilt nicht für Ertragsausfallschäden infolge von Schäden an Sachen, die sich vorübergehend zur Revision, Reparatur, Wartung oder Überholung außerhalb der im Versicherungsvertrag bezeichneten Versicherungsorte innerhalb Europas befinden.

AG 8403 (10) Rückwirkungsschäden (Zulieferer)

- 1 In Erweiterung von Abschnitt A § 4 FBUB 2010 (soweit vereinbart) bzw. Abschnitt A § 15 ECBUB 2010 (soweit vereinbart) kann sich der Sachschaden entsprechend Abschnitt A § 2 FBUB 2010 (soweit vereinbart) bzw. Abschnitt A §§ 3 bis 7 ECBUB 2010 (soweit vereinbart) auch auf einem Betriebsgrundstück eines mit dem Versicherungsnehmer durch Zulieferung von Produkten in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens (Zulieferer) ereignen. Dies gilt

jedoch, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur für Grundstücke innerhalb Europas.

- 2 Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Rückwirkungsschadens macht, werden nicht ersetzt, soweit sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Höchstentschädigung gemäß Nr. 4 übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherten beruhen.
- 3 Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- 4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).
- 5 Die Versicherung gilt ausschließlich für die nachstehend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:
 - a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - b) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung;
 - c) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen;
 - d) Wasserlöschanlagen-Leckage;
 - e) Leitungswasser;
 - f) Sturm, Hagel.
- 6 Bei der Prämienrückgewähr nach Abschnitt A § 9 FBUB 2010 (soweit vereinbart) bzw. Abschnitt A § 20 ECBUB 2010 (soweit vereinbart) bleibt der Prämienzuschlag für die Versicherung von Rückwirkungsschäden unberücksichtigt.

AG 8404 (10) Rückwirkungsschäden (Abnehmer)

- 1 In Erweiterung von Abschnitt A § 4 FBUB 2010 (soweit vereinbart) bzw. Abschnitt A § 15 ECBUB 2010 (soweit vereinbart) kann sich der Sachschaden nach Abschnitt A § 2 FBUB 2010 (soweit vereinbart) bzw. Abschnitt A §§ 3 bis 7 ECBUB 2010 (soweit vereinbart) auch auf einem Betriebsgrundstück eines im Versicherungsschein dokumentierten, mit dem Versicherungsnehmer durch Abnahme von Produkten in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens (Abnehmer) ereignen. Dies gilt jedoch, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur für Grundstücke innerhalb Europas.
- 2 Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Rückwirkungsschadens macht, werden nicht ersetzt, soweit sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Höchstentschädigung gemäß Nr. 4 übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherten beruhen.
- 3 Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- 4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).
- 5 Die Versicherung gilt ausschließlich für die nachstehend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:
 - a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - b) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung;
 - c) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen;
 - d) Wasserlöschanlagen-Leckage;
 - e) Leitungswasser;
 - f) Sturm, Hagel.
- 6 Bei der Prämienrückgewähr nach Abschnitt A § 9 FBUB 2010 (soweit vereinbart) bzw. Abschnitt A § 20 ECBUB 2010 (soweit vereinbart) bleibt der Prämienzuschlag für die Versicherung von Rückwirkungsschäden unberücksichtigt.

AG 8405 (10) Anschlussgleise und Wasserstraßenanschlüsse

- 1 Als Versicherungsort im Sinne des Abschnitt A § 4 FBUB 2010 (soweit vereinbart) bzw. Abschnitt A § 15 ECBUB 2010

(soweit vereinbart) gelten auch Anschlussgleise und Wasserstraßenanschlüsse sowie in unmittelbarer Nähe des Versicherungsortes abgestellte Transportmittel.

- 2 Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
- 3 Die Versicherung gilt ausschließlich für die nachstehend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:
 - a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - b) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung;
 - c) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen.

AG 8450 (10) Risiken im Ausland

- 1 Ergänzend zu den Bestimmungen über nicht versicherte Gefahren und Schäden in Abschnitt A § 2 FBUB 2010 (soweit vereinbart), Abschnitt A §§ 3 bis 13 ECBUB 2010 (soweit vereinbart) sowie in Klausel „Ertragsausfallschäden infolge von Schäden durch Unbenannte Gefahren“ (soweit vereinbart) gilt weiterhin:
 - a) Soweit Risiken im Ausland versichert sind, gelten Ansprüche, die auf nationalen Gesetzgebungen des Auslandes beruhen, ausgeschlossen, insbesondere
 - aa) Ansprüche, die sich aus der Deckungsverpflichtung im Rahmen von „Catastrophes Naturelles“ in Frankreich ergeben würden;
 - bb) Ansprüche, die sich aus der gesetzlichen Deckungsverpflichtung in Belgien für Rettungskosten ergeben würden;
 - cc) Ansprüche, die sich aus der Deckungsverpflichtung im Rahmen von „Calamidad Nacional“ und „Consortio“ in Spanien ergeben würden;
 - dd) Ansprüche, die sich aus der Verordnung über die Elementarschadenversicherung in der Schweiz vom 18. November 1992 oder aus entsprechenden Nachfolgeregelungen ergeben würden.
 - b) Soweit Versicherungsschutz in nachstehenden Ländern für eine oder mehrere der nachstehenden Gefahren oder Schäden vereinbart ist, gilt in Ergänzung zu den Abschlussbestimmungen dieses Vertrages folgendes:
 - aa) Nicht versichert sind Ertragsausfallschäden infolge von
 - Feuer- und Explosionsschäden in England, Schottland, Wales, die durch Terrorismus verursacht wurden;
 - Sachschäden in Nordirland, die durch Terrorismus oder Innere Unruhen verursacht wurden.Als Terrorismus gilt jegliche Handlung einer Person, die für eine oder in Verbindung mit einer Organisation tätig wird, deren Ziel es ist, mittels Anwendung von Gewalt eine de jure oder de facto agierende Regierung zu stürzen oder auf sie Einfluss zu nehmen.
Ist der Beweis für das Vorliegen einer dieser Ursachen nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist.
 - bb) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Ertragsausfallschäden infolge Sachschäden in den Niederlanden oder in Belgien durch Flut oder Überschwemmung.
 - cc) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen
 - Ertragsausfallschäden infolge Sachschäden in Südafrika, den Homelands und Namibia, die aus Gefahren resultieren, welche über die South African Specials Risks Insurance Association (SASRIA) oder Namibian Special Risks Insurance Association (NASRIA) grundsätzlich versicherbar sind;

- Ertragsausfallsschäden infolge Sachschäden in den Independent States (Homelands) und in Namibia, die durch politisch motivierte Anschläge im Sinne der lokalen Begriffsdefinition von Political Riot verursacht werden.

dd) Nicht versichert sind Ertragsausfallsschäden infolge Sachschäden ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen in Kalifornien (USA), Mexiko, Japan, Türkei, Griechenland und Italien durch Erdbeben.

- 2 Soweit Risiken im Ausland versichert sind, wird der Versicherungsnehmer die zur Kürzung der deutschen Versicherungssteuer und erforderlichenfalls zur Berechnung und Abführung der ausländischen Versicherungssteuer relevanten Informationen oder Schätzungen für jede Prämienberechnung zur Verfügung stellen.

Werden von der Steuerbehörde die Berechnungsgrundlagen angezweifelt oder steuerrechtlich abweichend bewertet und deshalb der Versicherer für die Abführung der Versicherungssteuer oder ähnlicher Abgaben in Anspruch genommen, stellt der Versicherungsnehmer die Berechnungsgrundlagen zur Verfügung und erstattet dem Versicherer evtl. nachzuentrichtende Versicherungssteuer oder sonstige Abgaben.

AG 8451 (10) Nutzungsbeschränkungen

- 1 Ein Ertragsausfallsschaden wird auch ersetzt, wenn sich der Sachschaden gemäß Abschnitt A § 2 FBUB 2010 (soweit vereinbart) bzw. Abschnitt A §§ 3 bis 7 ECBUB 2010 (soweit vereinbart) in der Nachbarschaft vom Versicherungsort ereignet hat. Versichert ist der Ertragsausfallsschaden, der entsteht, weil der Versicherungsort nicht mehr betreten oder darauf befindliche Betriebsanlagen nicht mehr genutzt werden können.
- 2 Versicherungsschutz nach Nr. 1 gilt nicht für Schäden in weiteren Versicherungsorten nach Klausel „Weitere Versicherungsorte“.
- 3 Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- 4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).
- 5 Die Versicherung nach Nr. 1 gilt ausschließlich für die nachstehend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:
 - a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - b) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung;
 - c) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen;
 - d) Wasserlöschanlagen-Leckage;
 - e) Leitungswasser;
 - f) Sturm, Hagel.
- 6 Bei der Prämienrückgewähr nach Abschnitt A § 9 FBUB 2010 (soweit vereinbart) bzw. Abschnitt A § 20 ECBUB 2010 (soweit vereinbart) bleibt der Prämienzuschlag für die Versicherung von Nutzungsbeschränkungen unberücksichtigt.

AG 8452 (10) Rückwirkungsschäden (Ausfall von Fremdenergie)

- 1 In Erweiterung von Abschnitt A § 4 FBUB 2010 (soweit vereinbart) bzw. Abschnitt A § 15 ECBUB 2010 (soweit vereinbart) haftet der Versicherer auch für Ertragsausfallsschäden, die im Betrieb des Versicherungsnehmers dadurch entstehen, dass dessen Energieversorgung mit Strom, Gas oder Wasser durch einen Sachschaden gemäß Abschnitt A § 2 FBUB 2010 (soweit vereinbart) bzw. Abschnitt A §§ 3 bis 7 ECBUB 2010 (soweit vereinbart) in den Werken der jeweiligen Energielieferanten ausfällt.
Dies gilt jedoch, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur für Grundstücke innerhalb Europas.
- 2 Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Rückwirkungsschadens macht, werden nicht ersetzt, soweit sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Höchstentschädigung gemäß Nr. 4 übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.

- 3 Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- 4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).
- 5 Die Versicherung gilt ausschließlich für die nachstehend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:
 - a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - b) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung;
 - c) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen;
 - d) Wasserlöschanlagen-Leckage;
 - e) Leitungswasser;
 - f) Sturm, Hagel.
- 6 Bei der Prämienrückgewähr nach Abschnitt A § 9 FBUB 2010 (soweit vereinbart) bzw. Abschnitt A § 20 ECBUB 2010 (soweit vereinbart) bleibt der Prämienzuschlag für die Versicherung von Rückwirkungsschäden unberücksichtigt.

AG 8453 (10) Rückwirkungsschäden (Abnehmer) – ohne Nennung der Abnehmer bis zu einer Entschädigungsgrenze von 250.000 EUR

Abweichend von Klausel AG 8404 (10) Nr. 1 Satz 1 ersetzt der Versicherer bis zu einer Entschädigungsgrenze von 250.000 EUR auch Ertragsausfallsschäden, wenn sich der Sachschaden auf einem Betriebsgrundstück eines mit dem Versicherungsnehmer durch Abnahme von Produkten in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens (Abnehmer) ereignet und dieses Unternehmen nicht im Versicherungsschein dokumentiert ist.

SK 8501 (10) Überjährige Haftzeit bis zu 24 Monaten

- 1 Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 3 FBUB 2010 (soweit vereinbart) bzw. Abschnitt A § 1 Nr. 3 ECBUB 2010 (soweit vereinbart) sind die im Versicherungsvertrag angegebenen Haftzeiten vereinbart. Die Versicherungssummen beziehen sich für alle Positionen einheitlich auf 24 Monate.
- 2 Die Bestimmungen zur Prämienrückgewähr gemäß den dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen werden wie folgt geändert:
 - a) War der Versicherungswert für die mit Ende der abgelaufenen Versicherungsperiode zurückliegenden 24 Monate niedriger als die Versicherungssumme und meldet der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Versicherungsperiode, so wird, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, die auf den Mehrbetrag der Versicherungssumme gezahlte Prämie bis zu einem Drittel der Jahresprämie rückvergütet. Der Versicherungswert ist für jede Position gesondert zu melden.
 - b) Ist der letzte vor Eintritt eines Versicherungsfalles gemeldete Betrag niedriger als der Versicherungswert des Zeitraums, für den die Meldung abgegeben wurde, so wird der Schaden nur anteilig ersetzt.

Es wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie der gemeldete Betrag zum tatsächlichen Versicherungswert, höchstens jedoch zu der vereinbarten Versicherungssumme der Versicherungsperiode, für die die Meldung abgegeben wurde.

Eine bestehende Unterversicherung führt zu einer zusätzlichen Kürzung der Entschädigung. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, dass weder er selbst noch die jeweils damit betraute Hilfsperson die unrichtige Meldung verschuldet hat.

- c) Ist die Versicherungssumme während des abgelaufenen Versicherungsjahres geändert worden, so gilt als Versicherungssumme im Sinne von a und b die Jahresdurchschnittssumme, die sich aus den jeweiligen Versicherungssummen unter Berücksichtigung der Zeiträume errechnet, in denen sie gegolten haben.

SK 8502 (10) Nachhaftung

- 1 Der Versicherer haftet über die Versicherungssumme je Position hinaus bis zu der vereinbarten Nachhaftung. Dies gilt nicht für vereinbarte Entschädigungsgrenzen und Versicherungssummen auf Erstes Risiko.
- 2 Das Versicherungsjahr hat dem Geschäftsjahr zu entsprechen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, spätestens 6 Monate nach Ablauf eines Versicherungsjahres zu melden, welchen Betriebsgewinn und welche Kosten er im abgelaufenen Geschäftsjahr erwirtschaftet hat. Wird die Versicherungssumme einer Position überschritten, so ist die Prämie für die überschießende Summe bis zur Höhe der vereinbarten Nachhaftung nachzuentrichten.

Ist die Versicherungssumme im abgelaufenen Versicherungsjahr geändert worden, so gilt als Versicherungssumme die Jahresdurchschnittssumme, die sich aus den jeweiligen Versicherungssummen unter Berücksichtigung der Zeiträume errechnet, in denen sie gegolten haben.
- 3 Erfolgt keine fristgerechte Meldung, wird für das abgelaufene Versicherungsjahr die vereinbarte oder nach Nr. 2 Satz 4 sich ergebende Jahresdurchschnittssumme zuzüglich Nachhaftung abgerechnet.
- 4 Eine Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn der Versicherungswert nicht höher ist als die Versicherungssumme zuzüglich der vereinbarten Nachhaftung.
- 5 Entschädigung, Rückvergütung und Nachzahlung sind für jede Position gesondert festzustellen und abzurechnen.
- 6 Die Bestimmungen zur Prämienrückgewähr gemäß den dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen bleiben unberührt. Die Nr. 2 der Bestimmungen zur Prämienrückgewähr gemäß den dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt sinngemäß auch für die Meldung nach Nr. 2 Satz 2.
- 7 Soweit die Klausel SK 8501 (10) „Überjährige Haftzeit bis zu 24 Monaten“ vereinbart ist, ist die Meldung des Betriebsgewinns und der erwirtschafteten Kosten nach Nr. 2 Satz 2 statt für das abgelaufene Geschäftsjahr für die mit Ende dieses Geschäftsjahres abgelaufenen 24 Monate abzugeben.
- 8 Soweit die Klausel AG 8551 (10) „Überjährige Haftzeit über 24 bis zu 36 Monaten“ vereinbart ist, ist die Meldung des Betriebsgewinns und der erwirtschafteten Kosten nach Nr. 2 Satz 2 statt für das abgelaufene Geschäftsjahr für die mit Ende dieses Geschäftsjahres abgelaufenen 36 Monate abzugeben.

AG 8550 (10) Verlängerung der Meldefrist

Die Meldefrist von sechs Monaten nach Abschnitt A § 9 FBUB 2010 (soweit vereinbart) bzw. Abschnitt A § 20 ECBUB 2010 (soweit vereinbart) wird auf die vereinbarte Dauer ausgedehnt. Gleiches gilt, soweit Klausel SK 8501 (10) „Überjährige Haftzeit bis zu 24 Monaten“, AG 8551 (10) „Überjährige Haftzeit über 24 bis zu 36 Monaten“ oder Klausel SK 8502 (10) „Nachhaftung“ vereinbart ist, für die dort vereinbarten Meldefristen.

SK 8601 (10) Verantwortlichkeit für Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften

- 1 Die „Brandverhütungs-Vorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen“ sind im Betrieb ordnungsgemäß bekanntzumachen.
- 2 Ist dies geschehen, so ist der Versicherungsnehmer nicht verantwortlich für Verstöße gegen gesetzliche, behördliche und vertragliche Sicherheitsvorschriften, die ohne sein Wissen und ohne Wissen seiner Repräsentanten begangen werden.

SK 8602 (10) Elektrische Anlagen

- 1 Der Versicherungsnehmer hat die elektrischen Anlagen alle 12 Monate auf seine Kosten durch einen von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannten Sachverständigen prüfen und sich ein Zeugnis darüber ausstellen zu lassen. In dem Zeugnis muss eine Frist gesetzt sein, innerhalb derer Mängel beseitigt und Abweichungen von den anerkannten Regeln

der Elektrotechnik, insbesondere von den einschlägigen VDE-Bestimmungen, sowie Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften, die dem Vertrag zu Grunde liegen, abgestellt werden müssen.

- 2 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer das Zeugnis unverzüglich zu übersenden und die Mängel fristgemäß zu beseitigen sowie dies dem Versicherer anzuzeigen.
- 3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 oder Nr. 2 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 FBUB 2010 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Abschnitt B § 9 FBUB 2010.

SK 8603 (10) Prüfung von elektrischen Anlagen

Abweichend von den Regelungen der Klausel SK 8602 (10) „Elektrische Anlagen“ verzichtet der Versicherer, falls bei einer Prüfung gemäß Nr. 1 der Klausel SK 8602 (10) keine erheblichen Mängel festgestellt werden, auf die nächstfällige Prüfung.

SK 8605 (10) Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften

Vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsort gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beobachtet wird, nicht als Vertragsverletzung im Sinne des Abschnitt B § 8 FBUB 2010, und wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen Abschnitt B § 9 FBUB 2010. Abweichungen, die die Dauer von 6 Monaten überschreiten, gelten nicht mehr als vorübergehend.

SK 8606 (10) Anzeige von Gefahrerhöhungen bei Bestehen einer Versicherungsabteilung

Hat der Versicherungsnehmer eine Versicherungsabteilung eingerichtet, die Gewähr dafür bietet, dass vertragserhebliche Tatsachen regelmäßig erfasst werden, so gilt die Anzeige von Gefahrerhöhungen als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem die Versicherungsabteilung des Versicherungsnehmers Kenntnis von der Erhöhung der Gefahr erlangt hat. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die jeweils zuständigen Stellen des Betriebes die erforderlichen Meldungen an die Versicherungsabteilung unverzüglich erstatten.

SK 8607 (10) Betriebsstilllegung

- 1 Mit Stilllegung des Betriebes sind sämtliche Räume des Versicherungsortes zu reinigen. Kehr- und Abfälle sind zu beseitigen.
- 2 Die Löscheinrichtungen müssen stets in gebrauchsfähigem Zustand erhalten werden. Beschädigte Schlösser, Türen oder Fenster sind unverzüglich wiederherzustellen.
- 3 Es muss für eine ständige Beaufsichtigung des Grundstücks durch eine zuverlässige Person gesorgt werden, die sämtliche Räume möglichst täglich, mindestens aber jeden zweiten Tag einmal zu begehen und die verschließbaren Räume nach jeder Revision wieder zu verschließen hat.
- 4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 FBUB 2010 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Abschnitt B § 9 FBUB 2010.

SK 8612 (10) Abweichung von Sicherheitsvorschriften

Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen das Gewerbeaufsichtsamt oder die Berufsgenossenschaft schriftlich zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht.

SK 8613 (10) Einbruchmeldeanlagen

- 1 Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Räume und Behälter sind durch eine Einbruchmeldeanlage der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art (System) überwacht. Wenn dies vereinbart ist, muss es sich um eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannte Einbruchmeldeanlage (EMA) handeln.
- 2 Der Versicherungsnehmer hat
 - a) die Einbruchmeldeanlage nach den Vorschriften des Herstellers zu bedienen und stets in voll gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten;
 - b) die Einbruchmeldeanlage jeweils scharf zu schalten, solange die Arbeit in dem Betrieb ruht; vertragliche Abweichungen bedürfen der Schriftform;
 - c) die Einbruchmeldeanlage durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Errichterfirma oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma in vergleichbarer Weise jährlich warten und regelmäßig inspizieren zu lassen, und zwar
 - aa) EMA Klasse A jährlich;
 - bb) EMA Klasse B halbjährlich;
 - cc) EMA Klasse C vierteljährlich;
 - d) Störungen, Mängel oder Schäden unverzüglich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma beseitigen zu lassen;
 - e) während jeder Störung oder Gebrauchsunfähigkeit der Einbruchmeldeanlage die in Nr. 1 genannten Räume und Behälter durch einen dort ununterbrochen anwesenden Wächter bewachen zu lassen;
 - f) Änderungen an der Einbruchmeldeanlage nur durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma vornehmen und dabei ausschließlich Teile und Geräte des im Versicherungsvertrag genannten Systems verwenden zu lassen;
 - g) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Einbruchmeldeanlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten;
 - h) bei Aufschaltung der EMA auf ein durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen Änderungen der vereinbarten Interventionsmaßnahmen dem Versicherer innerhalb einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen.
- 3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 2 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 ECBUB 2010 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Abschnitt B § 9 ECBUB 2010.

AG 8652 (10) Mieten und Pachtgebühren

Der Versicherer erkennt den Weiteraufwand von Mieten und Pachtgebühren als wirtschaftlich begründet an, soweit entsprechende Zahlungen an den Vermieter tatsächlich erbracht werden. Diese Regelung gilt entsprechend für geleaste Sachen.

SK 8701 (10) 48-Stundenklausel

Für Unterbrechungen oder Beeinträchtigungen des Betriebes von weniger als 48 Stunden wird keine Entschädigung geleistet.

AG 8702 (10) Weiterzahlung von Gehältern, Löhnen, Provisionen und sonstigen Bezügen

- 1 Die Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen über den nächstzulässigen Entlassungstermin hinaus erkennt der

Versicherer als wirtschaftlich begründet an, soweit sie erforderlich ist, um die Angestellten und Arbeiter dem Betrieb zu erhalten.

Unter Gehälter und Löhne fallen alle Personalaufwendungen (also auch die Provisionen), unter Angestellte und Arbeiter das gesamte Personal (also auch die vertraglichen Vertreter). Die Beurteilung richtet sich nach den personal- und sozialpolitischen Grundsätzen des Versicherungsnehmers.

- 2 Der Versicherer erkennt die Entscheidung des Versicherungsnehmers über die wirtschaftliche Begründung der weiteren Vergütung von Provisionen und sonstigen Bezügen an vertragliche Vertreter an.
- 3 Abfindungszahlungen (ausgenommen Vorruhestandsregelungen oder Sozialpläne) an ausscheidendes Personal stehen den Personalaufwendungen bzw. den Provisionen gleich.

SK 8804 (10) Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

- 1 Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
- 2 Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.
- 3 Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstandes oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwer nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 2 nicht.

SK 8901 (10) Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit einer Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung

- 1 Besteht auch eine Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung und ist streitig, ob oder in welchem Umfang ein Schaden als Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Maschinen-Betriebsunterbrechungsschaden anzusehen ist, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Höhe des Schadens zum vorliegenden Vertrag und des Maschinen-Betriebsunterbrechungsschadens in einem gemeinsamen Sachverständigenverfahren festgestellt wird.
- 2 Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.
- 3 Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen; der Versicherungsnehmer kann zwei Sachverständige benennen. Die Parteien können sich auf zwei gemeinsame Sachverständige oder auf einen gemeinsamen Sachverständigen einigen. Jede Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die anderen unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen in Textform auffordern, einen Sachverständigen zu benennen. Geschieht dies nicht innerhalb zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung, so kann die auffordernde Partei den Sachverständigen der säumigen Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
 - b) Die Versicherer dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

- c) Die Sachverständigen benennen in Textform vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen weiteren Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
- 4 Für den Mindestinhalt der Feststellungen der Sachverständigen gelten die diesem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die für die Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
- 5 Die Sachverständigen übermitteln ihre Feststellungen den drei Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so werden sie unverzüglich dem Obmann übergeben. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung den drei Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Auf Grund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen die Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

- 6 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen die Parteien je zu einem Drittel.
- 7 Steht zum Zeitpunkt der Fälligkeit einer Abschlagszahlung noch nicht fest, inwieweit der Schaden als Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Maschinen-Betriebsunterbrechungsschaden anzusehen ist, so beteiligt sich jeder Versicherer an der Abschlagszahlung vorläufig mit der Hälfte.
- 8 Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten nach Abschnitt B § 8 Nr. 2 der dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht berührt.

SK 8902 (10) Vertragsbeendigung bei Kündigung des Versicherers nach einem Versicherungsfall

Bei einer Kündigung des Versicherers aus Anlass eines Versicherungsfalles endet der Vertrag erst 3 Monate nach Zugang der Kündigung.

Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern



Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern

Vorbemerkung

Diese Regeln wurden in Zusammenarbeit mit

- dem Bundesverband der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand e. V. (BAGUV),
- dem Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI) und
- dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)

erarbeitet.

Erläuternde Hinweise und Ergänzungen zur Textfassung der ZH1/201 (Stand April 1994, aktualisiert 1996) durch den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) und den Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI) erscheinen hier im Blaudruck.

1 Anwendungsbereich

1.1 Diese Regeln finden Anwendung bei der Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern zur Bekämpfung von Entstehungsbränden.

Unter Sachwertschutz-Gesichtspunkten müssen

- die Minderung von Löschmittelschäden durch die richtige Auswahl der Löschmittel sowie
- die objektbezogene Auswahl des Löschgerätes

verstärkte Berücksichtigung finden.

1.2 Diese Regeln finden keine Anwendung in Bereichen, die durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt sind.

Dies sind z.B.

- Anlagen, die der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) unterliegen,
- Garagen, die den Garagenverordnungen der Länder unterliegen,
- Wasserfahrzeuge und schwimmende Geräte mit Betriebserlaubnis.

Hinweis: Nach der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung dürfen Halonlöscher nur noch mit Ausnahmegenehmigung eingesetzt werden.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Feuerlöscher im Sinne dieser Regeln sind tragbare Feuerlöscher und ohne eigenen Kraftantrieb fahrbare Löschgeräte.

Andere geeignete Löscheinrichtungen wie Wandhydranten oder Sonderwandhydranten (z.B. Schaum-/Wasserwandhydrant) können im Rahmen der Bemessung berücksichtigt werden.

Ortsfeste Löschanlagen gehören nicht zu diesen Löscheinrichtungen.

2.2 Löschvermögen ist die Fähigkeit eines Feuerlöschers, ein genormtes Brandobjekt mit einer maximalen Löschmittelmenge zu löschen.

Siehe DIN EN 3-4 "Tragbare Feuerlöscher; Füllmengen, Mindestanforderungen an das Löschvermögen".

Das Löschvermögen ist auf Feuerlöschern als Leistungsklasse nach DIN EN 3-5 "Tragbare Feuerlöscher; Zusätzliche Anforderungen und Prüfungen" aufgedruckt.

Muster einer Beschriftung siehe Anhang 3.

2.3 Löschmitteleinheit LE ist eine eingeführte Hilfsgröße, die es ermöglicht, die Leistungsfähigkeit unterschiedlicher Feuerlöscherbauarten zu vergleichen und das Löschvermögen der Feuerlöscher zu addieren.

2.4 Arbeitsstätten im Sinne dieser Regeln sind insbesondere

- Arbeitsräume in Gebäuden, einschließlich Ausbildungsstätten,
- Arbeitsplätze auf dem Betriebsgelände im Freien,
- Baustellen,
- Verkaufsstände im Freien, die im Zusammenhang mit Ladengeschäften stehen,
- Wasserfahrzeuge und schwimmende Geräte auf Binnengewässern.

Zur Arbeitsstätte gehören auch

- Verkehrswege,
- Lager-, Maschinen- und Nebenräume,
- Pausen-, Bereitschafts-, Liegeräume und Räume für körperliche Ausgleichsübungen,
- Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume (Sanitäräume),
- Sanitätsräume.

Für Wasserfahrzeuge und schwimmende Geräte auf Binnengewässern gelten unter Umständen besondere gesetzliche Vorschriften.

2.5 Sachkundiger für die Prüfung von Feuerlöschern ist, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Feuerlöscher hat und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-Normen, technische Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum) soweit vertraut ist, daß er den funktionssicheren Zustand von Feuerlöschern beurteilen kann.

Anforderungen an Sachkundige für tragbare Feuerlöscher siehe DIN 14 406-4 "Tragbare Feuerlöscher; Instandhaltung".

Für fahrbare Feuerlöschgeräte siehe § 32 Druckbehälterverordnung mit zugehörigen Technischen Regeln Druckbehälter TRB 502 "Sachkundiger nach § 32 DruckbehV".

3 Allgemeine Anforderungen

3.1 Arbeitsstätten sind nach den Bestimmungen dieser Regeln mit Feuerlöschern auszurüsten.

3.2 Feuerlöscher müssen nach den Bestimmungen dieser Regeln und im übrigen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend beschaffen sein, betrieben und geprüft werden. Abweichungen von den allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zulässig, wenn die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind z.B. die im Anhang 5 aufgeführten Vorschriften und Regeln.

3.3 Die in diesen Regeln enthaltenen technischen Lösungen schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in technischen Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können.

3.4 Prüfberichte von Prüflaboratorien, die in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, werden in gleicher Weise wie deutsche Prüfberichte berücksichtigt, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zugrundeliegenden Prüfungen, Prüfverfahren und konstruktiven Anforderungen denen der deutschen Stelle gleichwertig sind. Um derartige Stellen handelt es sich vor allem dann, wenn diese die in der Normenreihe EN 45 000 niedergelegten Anforderungen erfüllen.

4 Bauarten, Eignung und Anzahl der Feuerlöscher

4.1 Bauartzulassung

Feuerlöscher müssen amtlich geprüft und zugelassen sein sowie das Zulassungskennzeichen tragen.

Prüfungen und Anforderungen siehe DIN EN 3 "Tragbare Feuerlöscher".

Siehe auch Abschnitt 3.4.

Feuerlöscher, die vor Veröffentlichung der DIN EN 3 in Verkehr gebracht wurden, sind nach DIN 14 406-1 "Tragbare Feuerlöscher; Begriffe,

Tabelle 1: Eignung für den jeweiligen Einsatzzweck				
Arten von Feuerlöschern	Brandklassen nach DIN EN 2			
	A	B	C	D
	zu löschende Stoffe			
	Feste, glutbildende Stoffe	Flüssige oder flüssigwerdende Stoffe	Gasförmige Stoffe, auch unter Druck	Brennbare Metalle (Einsatz nur mit Pulverbrause)
Pulverlöscher mit ABC-Löschpulver	■	■	■	-
Pulverlöscher mit BC-Löschpulver	-	■	■	-
Pulverlöscher mit Metallbrandpulver	-	-	-	■
Kohlendioxidlöscher ^{*)}	-	■	-	-
Wasserlöscher (auch mit Zusätzen, z.B. Netzmittel, Frostschutzmittel oder Korrosionsschutzmittel)	■	-	-	-
Wasserlöscher mit Zusätzen, die in Verbindung mit Wasser auch Brände der Brandklasse B löschen	■	■	-	-
Schaumlöscher	■	■	-	-
■ geeignet - nicht geeignet ^{*)} Auf Wasserfahrzeugen und schwimmenden Geräten nicht zulässig. Insbesondere in kleinen Räumen sind die Aspekte des Personenschutzes zu beachten.				

Bauarten, Anforderungen“ und DIN 14 406-2 “Tragbare Feuerlöscher; Brandschutztechnische Typprüfung“ zugelassen worden.

DIN 14 406-1 und -2, Ausgaben Februar 1983, sind nach Erscheinen von DIN EN 3 im April 1991 zurückgezogen worden. Sie können jedoch unter Angabe des Ausgabedatums noch vom Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, bezogen werden.

Werden in bestimmten Bereichen ausschließlich Feuerlöscher nach DIN 14 406 eingesetzt, kann weiterhin Abschnitt 4.3 in Verbindung mit Abschnitt 4.2 der vorhergehenden Ausgabe Januar 1978 der bisherigen Sicherheitsregeln, die als Anhang 4 abgedruckt sind, angewendet werden; siehe auch Anhang 2.

4.2 Eignung von Feuerlöschern

Feuerlöscher müssen entsprechend der Tabelle 1 für ihren Einsatzzweck geeignet sein.

4.3 Feuerlöscherbauarten, Löschvermögen und Löschmitteleinheit

Für die Einstufung eines Feuerlöschers ist DIN EN 3 “Tragbare Feuerlöscher” zu beachten.

Nach DIN EN 3 ist nicht mehr die Löschmittelmenge, sondern das Löschvermögen für die Einstufung eines Feuerlöschers maßgeblich.

Das Löschvermögen wird als Leistungsklasse durch Zahlen-Buchstaben-Kombinationen angegeben, die auf den Feuerlöschern aufgedruckt sind. Die Zahl bezeichnet das Löschobjekt, der Buchstabe die Brandklasse; siehe Anhang 3. Je nach Leistung des Gerätes und des Löschmittels

kann das gleiche Löschvermögen auch mit einer geringeren Löschmittelmenge erreicht werden, als der in DIN EN 3 angegebenen Maximalmenge.

Bei Feuerlöschern nach DIN 14 406 ist die Einstufung nur nach der Löschmittelmenge möglich; siehe Erläuterungen zu Abschnitt 4.1.

Beispielsweise wird für die Zulassung eines ABC-Pulverlöschers mit 6 kg Füllmenge ein Löschvermögen von 21 A 113 B gefordert. Dieses Löschvermögen kann ein entsprechend ausgerüsteter 4-kg-Löschler ebenfalls erreichen. Unabhängig von der Füllmenge ist das Löschvermögen beider Geräte gleich.

Das Löschvermögen nach DIN EN 3 kann nicht addiert werden. Deshalb wird als Hilfsgröße die "Löschmitteleinheit LE" eingeführt. Den Feuerlöschern wird eine bestimmte Anzahl von LE zugeordnet. Die vorstehend im Beispiel genannten Feuerlöscher von 4 kg bzw. 6 kg haben die gleichen Löschmitteleinheiten.

Beispiel für die Beschriftung siehe Anhang 3.

Tabelle 2: Löschmitteleinheiten LE und Feuerlöscherarten nach DIN EN 3		
LE	Feuerlöscher nach DIN EN 3	
	A	B
1	5 A	21 B
2	8A	34 B
3		55 B
4	13 A	70 B
5		89 B
6	21 A	113 B
9	27 A	144 B
10	34 A	
12	43 A	183 B
15	55 A	233 B

Werden Feuerlöscher für die Brandklassen A und B eingesetzt und haben sie für die Brandklassen unterschiedliche Löschmitteleinheiten LE, ist der niedrigere Wert anzusetzen.

4.4 Brandgefährdung

Betriebsbereiche sind je nach Brandgefährdung in eine der folgenden Brandgefährdungsklassen einzustufen:

1. geringe Brandgefährdung
2. mittlere Brandgefährdung
3. große Brandgefährdung

Geringe Brandgefährdung liegt vor, wenn Stoffe mit geringer Entzündbarkeit vorhanden sind und die örtlichen und betrieblichen Verhältnisse nur geringe Möglichkeiten für eine Brandentstehung bieten und wenn im Falle eines Brandes mit geringer Brandausbreitung zu rechnen ist.

Mittlere Brandgefährdung liegt vor, wenn Stoffe mit hoher Entzündbarkeit vorhanden sind und die örtlichen und betrieblichen Verhältnisse für die Brandentstehung günstig sind, jedoch keine große Brandausbreitung in der Anfangsphase zu erwarten ist.

Große Brandgefährdung liegt vor, wenn

- durch Stoffe mit hoher Entzündbarkeit und durch die örtlichen und betrieblichen Verhältnisse große Möglichkeiten für eine Brandentstehung gegeben sind und
- in der Anfangsphase mit großer Brandausbreitung zu rechnen ist oder
- eine Zuordnung in mittlere oder geringe Brandgefährdung nicht möglich ist.

Beispielhafte Zuordnung von Betriebsbereichen zur Brandgefährdung siehe Tabelle 3.

Für industrielle und gewerbliche Bereiche, die in der Tabelle 3 nicht aufgeführt sind, empfiehlt sich eine Einstufung der Brandgefährdung nach den Brandgefahrenklassen der VdS-Richtlinien für Sprinkleranlagen, Planung und Einbau (VdS 2092):

- geringe Brandgefährdung: BG 1 und BG 4.1
- mittlere Brandgefährdung: BG 2 und BG 4.2
- große Brandgefährdung: BG 3 u. BG 4.3 / 4.4

Tabelle 3: Beispielhafte Zuordnung von Betriebsbereichen zur Brandgefährdung.
Betriebliche Eigenheiten sind bei der Einordnung entsprechend zu berücksichtigen.

1. Verkauf, Handel, Lagerung		
geringe Brandgefährdung	mittlere Brandgefährdung	große Brandgefährdung
• Lager mit nichtbrennbaren Baustoffen, z.B. Fliesen, Keramik mit geringem Verpackungsanteil • Verkaufsräume mit nichtbrennbaren Artikeln, z.B. Getränke, Pflanzen und Frischblumen, Gärtnereien, Lager mit nichtbrennbaren Stoffen und geringem Verpackungsanteil	• Lager mit brennbarem Material • Holzlager im Freien • Verkaufsräume mit brennbaren Artikeln, z.B. Buchhandel, Radio-Fernsehhandel, Lebensmittel, Textilien, Papier, Foto, Bau-Heimwerkermarkt, Bäckereien • Chemischreinigung • Ausstellung/Lager für Möbel • Lagerbereich für Leergut und Verpackungsmaterial • Reifenlager	• Lager mit leicht entzündlichen bzw. leicht entflammbaren Stoffen • Speditionslager • Lager mit Lacken und Lösungsmitteln • Altpapierlager • Baumwollager, Holzlager, Schaumstofflager
2. Verwaltung, Dienstleistung		
geringe Brandgefährdung	mittlere Brandgefährdung	große Brandgefährdung
• Eingangs- und Empfangshallen von Theatern, Verwaltungsgebäuden • Arztpraxen • Anwaltspraxen • EDV-Bereiche ohne Papier • Bürobereiche ohne Aktenlagerung • Büchereien	• EDV-Bereiche mit Papier • Küchen • Gastbereiche mit Hotels, Pensionen • Bürobereiche mit Aktenlagerung • Archive	• Kinos, Diskotheken • Theaterbühnen • Abfallsammelräume
3. Industrie		
geringe Brandgefährdung	mittlere Brandgefährdung	große Brandgefährdung
• Ziegelei, Betonwerk • Herstellung von Glas und Keramik • Papierherstellung im Naßbereich • Konservenfabrik • Herstellung elektrotechnischer Artikel/Geräte • Brauereien/Getränke • Stahlbau • Maschinenbau	• Brotfabrik • Leder- und Kunststoffverarbeitung • Herstellung von Gummiwaren • Kunststoff-Spritzgießerei • Kartonagen • Montage von Kfz/Haushalts-großgeräten • Baustellen ohne Feuerarbeiten	• Möbelherstellung, Spanplattenherstellung • Webereien, Spinnereien • Herstellung von Papier im Trockenbereich • Verarbeitung von Papier • Getreidemöhlen und Futtermittel • Baustellen mit Feuerarbeiten • Schaumstoff- und Dachpappenherstellung • Verarbeitung von brennbaren Lacken und Klebern • Lackier- und Pulverbeschichtungsanlagen und -geräte • Raffinerien • Öl-Härtereien • Druckereien • Petrochemische Anlagen • Verarbeitung von brennbaren Chemikalien
4. Handwerk		
geringe Brandgefährdung	mittlere Brandgefährdung	große Brandgefährdung
• Gärtnerei • Galvanik • Dreherei • mechanische Metallbearbeitung • Fräseerei • Bohrerei • Stanzerei	• Schlosserei • Vulkanisierung • Leder/Kunstleder und Textilverarbeitung • Backbetrieb • Elektrowerkstatt	• Kfz-Werkstatt • Tischlerei/Schreinerei • Polsterei

4.5 Anzahl der bereitzustellenden Feuerlöcher und deren Aufstellung

4.5.1 Feuerlöcher müssen nach Art und Umfang der Brandgefährdung und der Größe des zu schützenden Bereiches in ausreichender Zahl bereitgestellt sein.

4.5.2 Die für einen Bereich erforderliche Anzahl von Feuerlöschern mit dem entsprechenden Löschvermögen für die Brandklassen A und B sind nach den Tabellen 2 und 4 zu ermitteln. Zunächst sind - ausgehend von der Brandgefährdung und der Grundfläche - nach Tabelle 4 die Löschmitteleinheiten zu ermitteln. Aus Tabelle 2 kann die entsprechende Art, Anzahl und Größe der Feuerlöcher entnommen werden, wobei die Summe der Löschmitteleinheiten der aus der Tabelle 4 entnommenen Zahl entsprechen muß.

Tabelle 4: Löschmitteleinheiten in Abhängigkeit von Grundfläche und Brandgefährdung			
Grundfläche bis m²	geringe Brandgefährdung	mittlere Brandgefährdung	große Brandgefährdung
50	6	12	18
100	9	18	27
200	12	24	36
300	15	30	45
400	18	36	54
500	21	42	63
600	24	48	72
700	27	54	81
800	30	60	90
900	33	66	99
1000	36	72	108
je weitere 250	6	12	18

4.5.3 Falls erforderlich, können zusätzlich entweder größere fahrbare Löschgeräte der zugehörigen Brandklasse, z.B. fahrbare Pulverlöschgeräte, fahrbare Kohlendioxidlöschgeräte, Schaumlöschgeräte für die Erzeugung von Schwer-, Mittel- und Leichtschaum, Wandhydranten oder ortsfeste Feuerlöschanlagen eingesetzt werden.

Der Einsatz zusätzlicher fahrbarer Löschgeräte oder die Installation von ortsfesten Löscheinrichtungen als Objekt- und/oder Raumschutz ergibt sich aus den Einsatzgrenzen von Feuerlöschern. Diese Einsatzgrenzen sind bedingt durch die geringe Menge des Löschmittels und die eingeschränkte Wurfweite sowie die ausschließliche Löschwirksamkeit in der Brandentstehungsphase. Insbesondere in den nachfolgenden Fällen sollte geprüft werden, ob allein durch Feuerlöcher/Wandhydranten der notwendige Brandschutz erreicht werden kann:

- Bereiche ohne ständig anwesendes Personal
- Bereiche mit großer Ausdehnung
- hohe und/oder kompakte Lager (Hochregal-/Blocklager)
- Stoffe und Waren, die zu einer schnellen Brandausbreitung führen
- besonders explosionsgefährdete Bereiche
- Bereiche mit erhöhter Brandstiftungsgefährdung

4.5.4 Zur allgemeinen Brandbekämpfung dürfen Pulverlöcher mit einem Inhalt bis einschließlich 2 kg nicht verwendet werden.

4.5.5 Zur Minderung von Folgeschäden sollten - sofern geeignet - Feuerlöcher mit Wasser, mit Wasser mit Zusätzen bzw. mit Schaum in Betracht gezogen werden.

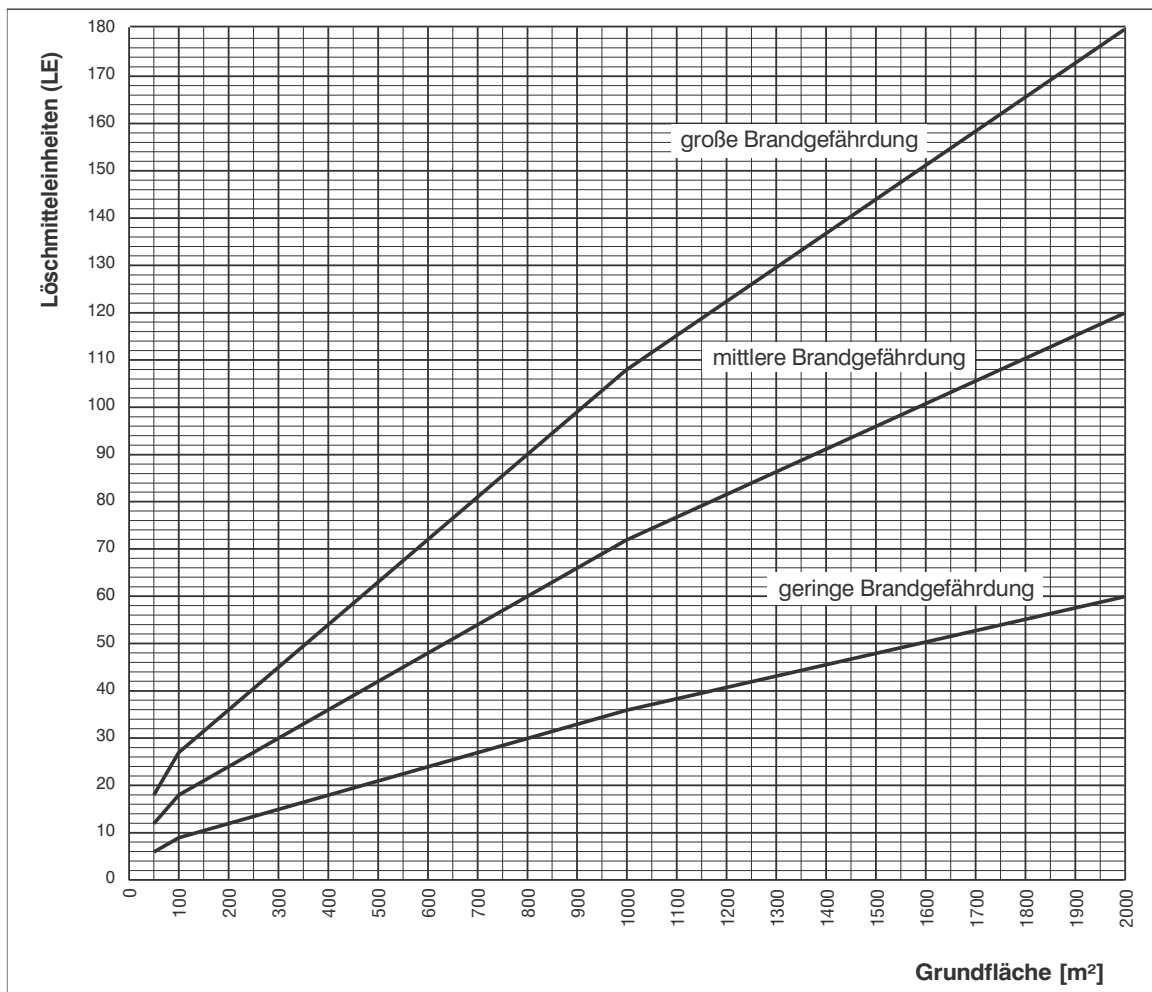
Das kann der Fall sein bei:

- Verkaufsräume, Handel und deren Lager (ausgenommen Bereiche mit brennbaren Flüssigkeiten)
- Büros und Verwaltung, Dienstleistung
- Lager für z.B.:
 - Lebensmittel
 - Pharmazeutika
 - elektrische und elektronische Bauteile
- Gewerbe und Industrie, z.B. der Branchen:
 - Holz
 - Papier
 - Nahrungsmittel
 - Pharmazie
- EDV-Nebenbereiche

In EDV-Anlagen (Groß-EDV) wird der Einsatz von Kohlendioxidlöschern empfohlen.

4.5.6 Treten Brandgefahren durch gasförmige Stoffe oder brennbare Metalle auf, sind diese Bereiche nach den betrieblichen Erfordernissen durch Feuerlöcher zu schützen, die auch für die Brandklasse C bzw. D zugelassen sind.

Tabelle 5: Löschmitteleinheiten in Abhängigkeit der Grundfläche nach Tabelle 4



4.5.7 Bei der Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern können andere geeignete Feuerlöscheinrichtungen, z.B. Wandhydranten, berücksichtigt werden. Davon ausgenommen sind ortsfeste Löschanlagen.

Wandhydranten können unter den folgenden Voraussetzungen bei der Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern berücksichtigt werden:

1. das Löschmittel ist für die angetroffene Brandklasse geeignet (siehe Tabelle 1)
2. es handelt sich bei den in Frage kommenden Systemen um Wandhydranten mit formbeständigem Schlauch oder gleichwertiger Einrichtung
3. eine ausreichende Anzahl von Personen ist in der Handhabung dieser Wandhydranten unterwiesen

Die Anrechnung von Wandhydranten erfolgt nach folgenden Kriterien:

1. bei Gebäuden/Geschossen mit einer Grundfläche von 0 - 400 m² erfolgt keine Anrechnung von Wandhydranten; die Ausstattung mit Feuerlöschern erfolgt gemäß Tabelle 4
2. bei Gebäuden/Geschossen mit einer Grundfläche > 400 m² können bis zu 1/3 der nach Tabelle 4 erforderlichen Löschmitteleinheiten durch Wandhydranten ersetzt werden; hierbei entspricht ein Wandhydrant 18 Löschmitteleinheiten

Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn durch brandschutztechnische oder organisatorische Maßnahmen die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

Bei Wandhydranten kann die durch die Schlauchlänge vorgegebene Einsatzfläche angerechnet werden, wobei einschränkende Hindernisse, z.B. Einbauten, Großmaschinen, zu berücksichtigen sind. Bei anderen alternativen Löscheinrichtungen kann entsprechend dem Löschvermögen die Grundfläche um diese durch Zusatz-/ Alternativmaßnahmen geschützte Fläche reduziert werden.

Auf einen Grundsatz mit Feuerlöschern kann auch in Bereichen, die durch Alternativmaßnahmen geschützt sind, nicht verzichtet werden. Wenn durch brandschutztechnische oder organisatorische Maßnahmen die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist, kann der Grundsatz mit Feuerlöschern auf 1/4 der theoretisch ermittelten Löschmitteleinheiten reduziert werden.

4.5.8 In jedem Geschöß ist mindestens 1 Feuerlöscher bereitzustellen.

Feuerlöscher sollen zweckmäßig in der Arbeitsstätte verteilt sein. Bei einer größeren Anzahl von Feuerlöschern empfiehlt es sich, mehrere Feuerlöscher zu "Stützpunkten" zusammenzufassen bzw. Großlöschgeräte zur Verfügung zu stellen.

4.5.9 Feuerlöscher müssen an gut sichtbaren und im Brandfall leicht zugänglichen Stellen angebracht sein, an denen sie vor Beschädigungen und Witterungseinflüssen geschützt sind. Die Stellen, an denen sich Feuerlöscher befinden, müssen durch das Brandschutzzeichen F04 "Feuerlöschgerät" gekennzeichnet sein. Das Zeichen muß der UVV "Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung am Arbeitsplatz" (VGB 125) entsprechen.

Anmerkung: Feuerlöscher sollten nur so hoch über dem Fußboden angeordnet sein, daß auch kleinere Personen diese ohne Schwierigkeiten aus der Halterung entnehmen können. Als zweckmäßig hat sich eine Griffhöhe von 80 bis 120 cm erwiesen.

Ist das Feuerlöschgerät gut sichtbar angebracht, kann auf eine zusätzliche Kennzeichnung verzichtet werden.

Standortwahl und Montage der Feuerlöscher (siehe Abbildung 1)

Geeignete Standorte sind z.B.

- Fluchtwege,
- Gefahrenschwerpunkte (z.B. an Maschinen),
- Ausgänge (Eingänge) und
- Treppenträume.

Ungeeignete Standorte sind z.B.

- gefangene Räume,
- unterhalb von Treppenaufgängen,
- unübersichtliche Mauernischen ohne Hinweismarkierung und
- Orte, wo Materialien abgestellt oder gestapelt werden können.

Die Abstände zwischen den Aufstellungsorten sollten 30 m nicht überschreiten, wobei die baulichen Gegebenheiten bei der Anbringung berücksichtigt werden können.

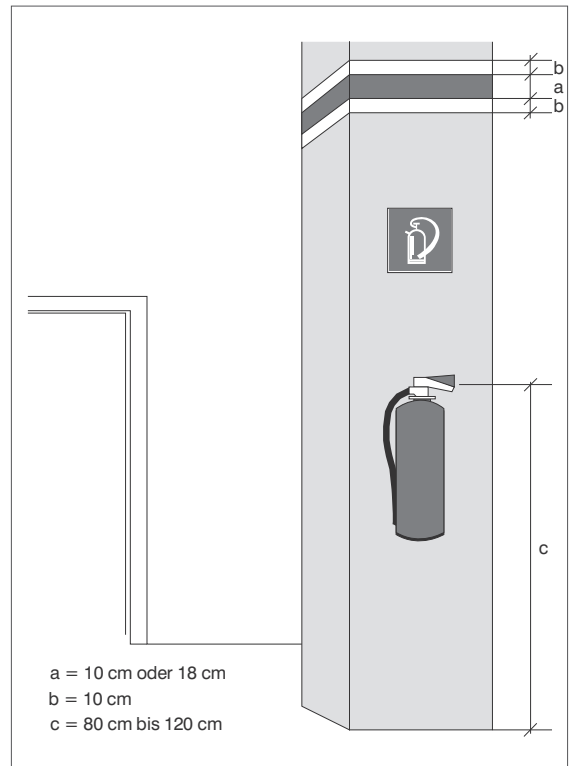


Abbildung 1: Montage von Feuerlöschern und Kennzeichnung von Feuerlöscherstandorten

4.6 Einsatz in staubexplosionsgefährdeten Bereichen

Feuerlöscher zum Einsatz in staubexplosionsgefährdeten Bereichen (Zone 11) müssen mit Pulverbrausen bzw. Sprühdüsen ausgerüstet sein, die das Aufwirbeln abgelagerten Staubes beim Löschen verhindern.

Siehe "Richtlinien für die Vermeidung der Gefahren durch explosionsfähige Atmosphäre mit Beispielsammlung - Explosionsschutz-Richtlinien - (EX-RL)" (ZH1/10).

5 Betrieb

5.1 Feuerlöscher sind funktionsfähig zu erhalten.

5.2 Eine ausreichende Anzahl von Personen ist in der Handhabung von Feuerlöschern zu unterweisen.

Dort, wo es die örtlichen Verhältnisse zulassen, empfiehlt es sich, in regelmäßigen Abständen praktische Löschübungen mit Feuerlöschern abzuhalten.

5.3 Bei der Bekämpfung von Feuer und Glühbränden in staubexplosionsgefährdeten Bereichen (Zone 11) ist darauf zu achten, daß abgelagerter Staub nicht durch den Löschmittelstrahl aufgewirbelt wird. Hierzu sind z.B. Pulverlöscher mit Pulverbrausen, Naßlöscher mit Sprühdüsen oder Schaumlöscher zu verwenden.

Die unter 5.1 bis 5.3 genannten Regeln gelten analog auch für alternative Löscheinrichtungen.

5.4 Beim Einsatz von Feuerlöschern müssen zu elektrischen Anlagen mit Spannungen bis 1000 Volt folgende Sicherheitsabstände eingehalten werden:

■ bei Wasserlöschern mit Vollstrahl und Schaumlöschern	3 m
■ bei Wasserlöschern mit Sprühstrahl	1 m
■ bei Pulverlöschern	1 m
■ bei Kohlendioxidlöschern	1 m

Beim Einsatz von Feuerlöschern in Bereichen mit höherer Spannung siehe DIN VDE 0132 "Brandbekämpfung im Bereich elektrischer Anlagen".

Gefahrenhinweise / Einsatzbeschränkungen nach DIN VDE 0132:

- Niederspannungsanlagen (bis 1000 V)
Schaum darf grundsätzlich nur bei spannungsfreien Anlagen eingesetzt werden; erforderlichenfalls sind auch benachbarte Anlagen spannungsfrei zu machen. Ausgenommen von dieser Beschränkung ist der Einsatz typgeprüfter und für die Verwendung in elektrischen Anlagen zugelassener Löschgeräte.
- Hochspannungsanlagen (über 1000 V)
Schaum darf ohne Ausnahmen nur bei spannungsfreien Anlagenteilen eingesetzt werden; erforderlichenfalls sind auch benachbarte Anlagenteile spannungsfrei zu machen.

6 Prüfung

Siehe auch Abschnitt 3.4.

6.1 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß Feuerlöscher regelmäßig, mindestens jedoch alle 2 Jahre, durch einen Sachkundigen geprüft werden. Über die Ergebnisse der Prüfungen ist Nachweis zu führen. Der Nachweis kann in Form einer Prüfplakette erbracht werden.

Bei hohen Brandrisiken oder starker Beanspruchung durch Umwelteinflüsse können kürzere Zeitabstände erforderlich sein.

6.2 Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, die eine Funktionsfähigkeit des Feuerlöschers nicht mehr gewährleisten, hat der Unternehmer zu veranlassen, daß der Feuerlöscher instandgesetzt oder durch einen anderen Feuerlöscher ersetzt wird.

Ausführung und Anforderung siehe DIN 14 406-4 "Tragbare Feuerlöscher; Instandhaltung".

Die unter 6.1 und 6.2 genannten Forderungen gelten analog auch für alternative Löscheinrichtungen.

7 Zeitpunkt der Anwendung

Diese Regeln (ZH1/201) sind anzuwenden ab 1. April 1994. Sie ersetzen die "Sicherheitsregeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern" (ZH 1/201) vom Januar 1978.

Sie ersetzen gleichzeitig die "Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern" (VdS 2001) vom Juli 1995.

Anhang 1

Rechenbeispiele

A) Allgemeines Lösungsschema:

- 1. Schritt: Ermittlung der Brandklassen
- 2. Schritt: Ermittlung der Brandgefährdung nach Tabelle 3
- 3. Schritt: Festlegung der Löschmitteleinheiten (LE) nach Tabelle 4
- 4. Schritt: Anzahl der Feuerlöscher entsprechend den Löschmitteleinheiten (LE) nach Tabelle 2

B) Rechenbeispiele

Beispiel 1: Brandklassen A und B

- Betriebsbereich 500 m², mittlere Brandgefährdung.
- Tabelle 4 ergibt für 500 m² - 42 LE.
- Gewählt werden Pulverlöscher mit Löschvermögen 21 A 113 B, was nach Tabelle 2 für diese Bauart 6 LE entspricht. Es sind demnach 42 LE geteilt durch 6 = 7, also 7 Feuerlöscher dieser Bauart erforderlich.

Beispiel 2: Brandklassen A und B

- Betriebsbereich 700 m², geringe Brandgefährdung.
- Tabelle 4 ergibt für 700m² - 27 LE. Die Tabelle des Anhangs 2 ergibt 6 LE für PG 6,
- 12 LE für PG 12 bzw. 3 LE für S 10. Es können also gewählt werden:
 - 27 geteilt durch 6 $\Rightarrow$ 5 Feuerlöscher PG 6 oder
 - 27 geteilt durch 12 $\Rightarrow$ 3 Feuerlöscher PG 12 oder
 - 27 geteilt durch 3 $\Rightarrow$ 9 Feuerlöscher S 10

Beispiel 3: Brandklassen A und B

- Anwendung für Feuerlöscher verschiedener Arten.
- Betriebsbereich 2000 m², große Brandgefährdung.
- Tabelle 4 ergibt für 2000 m² - 180 LE.
- Für diesen Bereich stehen folgende Feuerlöscher nach DIN 14 406 zur Verfügung:
 - 8 Pulverlöscher PG 6 $8 \times 6 \text{ LE} = 48 \text{ LE}$
 - 5 Pulverlöscher PG 12 $5 \times 12 \text{ LE} = 60 \text{ LE}$
 - 10 Schaumlöscher S 10(für Brandklassen A und B) $10 \times 3 \text{ LE} = 30 \text{ LE}$

- Mit diesen Feuerlöschern sind 138 LE abgedeckt. Es fehlen noch Feuerlöscher für $180 \text{ minus } 138 = 42 \text{ LE}$. Werden hierfür Feuerlöscher der Bauart 21 A 113 B eingesetzt, wären noch 42 geteilt durch 6 = 7, also 7 zusätzliche Feuerlöscher dieser Bauart zu beschaffen.

Anhang 2

Feuerlöscher nach DIN 14 406

LE	Feuerlöscher nach DIN 14 406		
	A	B	A und B
1		K 2	
2	PG 2, W 6 ^{*)}	P 2	PG 2
3		K 6, S 10	S 10
4	W 10, S 10		
5			
6	PG 6	P 6	PG 6
9			
10	PG 10 ^{*)}		PG 10 ^{*)}
12	PG 12	P 12	PG 12
15			
*) TGL- Feuerlöscher sind DIN-Feuerlöschern gleichzustellen			

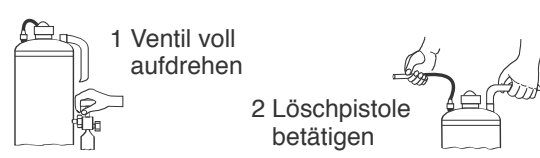
Feuerlöscher nach DIN 14 406 können allein oder mit EN-Feuerlöschern zusammen verwendet werden, wenn die Zuordnung der DIN-Löcher nach dieser Tabelle erfolgt.

Bei Verwendung fahrbarer Feuerlöscher gilt folgende Regelung:

- PG 50 ⇒ 4 x PG 12 ⇒ 48 LE.
- K 30 ⇒ 5 x K 6 ⇒ 15 LE.

Anhang 3

Muster für eine Beschriftung

FEUERLÖSCHER 12 kg ABC-Pulver 43 A 183 B C	
	
VORSICHT BEI ELEKTRISCHEN ANLAGEN NUR BIS 1000 V; MINDESTABSTAND 1 m	
Nach jeder Betätigung neu füllen! Löcher längstens alle 2 Jahre auf Einsatzbereitschaft überprüfen. Nur solche Lösch-Treibmittel und Ersatzteile verwenden, die mit dem anerkannten Muster übereinstimmen.	
<u>Löschmittel:</u> 12 kg ABC <u>Treibmittel:</u> 280 g CO ₂	<u>Nr. der Anerkennung:</u> DIN EN 3 <u>Typ:</u> G 12 R
<u>Funktionsbereich:</u> -20 °C bis +60 °C	
<u>Verantwortlicher:</u> _____ _____ _____	

Zusätzlich kann auf den Feuerlöscher folgender Hinweis angebracht werden:

Dieses Gerät entspricht 12 LE für Brandklassen A und B nach ZH 1/201

Anhang 4

Abschnitt 4.3 in Verbindung mit Abschnitt 4.2 der vorhergehenden Ausgabe vom Januar 1978 der bisherigen Sicherheitsregeln

4.2 Bauarten und Eignung

Zugelassene tragbare Feuerlöscher ¹⁾						
Arten und Füllmengen	Löschergrößen	Löscherbauart ²⁾	Brandklassen DIN EN 2			
			A	B	C	D
			zu löschende Stoffe			
			Feste, glutbildende Stoffe	Flüssige Stoffe	Gasförmige Stoffe, auch unter Druck	brennbare Metalle
Pulverlöscher mit ABC-Löschpulver (6 kg und 12 kg)	III IV	PG 6 PG 12	■ ■	■ ■	■ ■	- -
Pulverlöscher mit BC-Löschpulver (6 kg und 12 kg)	III IV	P 6 P 12	- -	■ ■	■ ■	- -
Pulverlöscher mit Metallbrandlöschpulver (12 kg)	IV	PM 12	-	-	-	■
Kohlensäureschnee- und -nebellöcher ³⁾ (6 kg)	II	K 6	-	■	-	-
Kohlensäuregaslöscher (6 kg)	II	K 6	-	-	■	-
Halonlöscher ³⁾ (4 kg und 6 kg)	II III	HA 4 HA 6	- -	■ ■	- -	- -
Wasserlöscher ⁴⁾ (10 l)	III	W 10	■	-	-	-
■ geeignet			- nicht geeignet			
¹⁾ Außer den genannten Löschern gibt es Sonderlöscher, die nur für Sonderzwecke zugelassen und vorzusehen sind, z.B. für den Schutz von Personenkraftwagen. ²⁾ Zu diesen Angaben kommen weitere, z.B. für das Treibmittel; bei Wasserlöschern zusätzlich für die Frostbeständigkeit. ³⁾ Vorsicht bei Verwendung in engen, schlecht belüfteten Räumen (siehe DIN 14 406 und 14 270); siehe Hinweis zu Abschnitt 1.2. ⁴⁾ Nicht zu verwenden in elektrischen Anlagen, für die nach VDE 0132 besondere Vorsichtsmaßnahmen zu treffen sind.						

4.3 Anzahl der bereitzustellenden Feuerlöscher

Feuerlöscher sind je nach der Brandgefahr und der Größe der Arbeitsstätte in ausreichender Anzahl entsprechend nachstehender Tabelle bereitzustellen, wobei andere als die in der Tabelle in Abschnitt 4.2 genannten Löscheinrichtungen, ausgenommen ortsfeste Feuerlöschanlagen, berücksichtigt werden können.

Für den Umfang einer Brandgefahr gibt die Tabelle nur Richtwerte. Besondere Brandgefahren sind entsprechend zu berücksichtigen.

Die angegebenen Zahlen gelten für Löscher der Größe IV (z.B. 12 kg Löschpulver).

Deren Löschmittelart und -menge muß der der ersetzten Feuerlöscher entsprechen.

In jedem Geschloß sollen im Falle a) mindestens ein, im Falle b) und c) mindestens zwei Feuerlöscher vorhanden sein.

In besonders brandgefährlichen Bereichen, z.B. in Lackieranlagen, Trocknungsanlagen usw., können zusätzlich entweder größere fahrbare Löschergeräte der zugehörigen Brandklasse, z.B. fahrbare Pulverlöschgeräte (50 und 250 kg Inhalt), fahrbare Kohlensäure-Löschgeräte (30 bis 240 kg Inhalt), Schaumlöschgeräte für die Erzeugung von Schwer-, Mittel- und Leichtschaum oder ortsfeste Feuerlöschanlagen, erforderlich werden.

Umfang der Brandgefahr	Anzahl der Löscher Größe IV	ausreichend für Arbeitsstätte mit einer Grundfläche bis	für größere Arbeitsstätten zusätzlich
a) geringe Brandgefahr z.B. mechanische Werkstatt	1	50 m ²	-
	2	150 m ²	1 Löscher je weitere 400 m ²
b) mittlere Brandgefahr z.B. Bürobereiche und Materiallager mit geringer Brandlast	1	50 m ²	-
	2	100 m ²	1 Löscher je weitere 200 m ²
c) größere Brandgefahr z.B. Betriebsbereiche und Materiallager mit hoher Brandlast	2	50 m ²	2 Löscher je weitere 200 m ²

Werden kleinere Löscher bereitgestellt, so sind anstelle eines Feuerlöschers der Größe IV mehrere Feuerlöscher bereitzustellen, deren Löschmittelmenge der Größe IV entspricht.

Die Brandklassen nach 4.2 sind zu beachten.

Vgl. § 43 Abs. 4 der Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" (VBG 1):

"(4) Zum Löschen von Bränden sind Feuerlöscheinrichtungen der Art und Größe des Betriebes entsprechend bereitzustellen und gebrauchsfertig zu erhalten. Sie dürfen durch Witterungseinflüsse, Vibrationen oder andere äußere Einwirkungen in ihrer Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden. Von Hand zu betätigende Feuerlöscheinrichtungen müssen jederzeit schnell und leicht erreichbar sein."

Ergibt die Tabelle eine größere Anzahl erforderlicher Feuerlöscher, so können mehrere dieser Löscher durch fahrbare Löschergeräte ersetzt werden.

Anhang 5

Vorschriften und Regeln

Nachstehend sind die insbesondere zu beachtenden einschlägigen Vorschriften und Regeln zusammengestellt; siehe auch Abschnitt 3.3:

1. Gesetze/Verordnungen

Bezugsquelle: Buchhandel oder
Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße
449, 50939 Köln

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)

Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) (ZH 1/525) mit Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR)

Verordnung über Druckbehälter, Druckgasbehälter und Füllanlagen (Druckbehälterverordnung - DruckbehV) (ZH 1/400) mit zugehörigen Technischen Regeln Druckbehälter (TRB), insbesondere TRB 502 Sachkundiger nach § 32 DruckbehV

Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) mit zugehörigen Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), insbesondere TRGS 900 "Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz; Luftgrenzwerte - MAK und TRK -" (ZH 1/401)

2. Unfallverhütungsvorschriften

Bezugsquelle: Berufsgenossenschaft oder
Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße
449, 50939 Köln

Allgemeine Vorschriften (VBG 1)

Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung am Arbeitsplatz (VBG 125)

3. Berufsgenossenschaftliche Richtlinien

Bezugsquelle: Berufsgenossenschaft oder
Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße
449, 50939 Köln

Richtlinien für die Vermeidung der Gefahren durch explosionsfähige Atmosphäre mit Beispielsammlung - Explosionsschutz-Richtlinien - (EX-RL) (ZH 1/10)

4. DIN-Normen

Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße, 10787 Berlin

DIN 4066 Hinweisschilder für den Brandschutz

DIN 14 406-1 Tragbare Feuerlöscher; Begriffe, Bauarten, Anforderungen

DIN 14 406-2 Tragbare Feuerlöscher; Brandschutztechnische Typprüfung

DIN EN 3 Tragbare Feuerlöscher

DIN EN 2 Brandklassen

5. VDE-Bestimmungen

Bezugsquelle: VDE-Verlag GmbH, Postfach
122305, 10625 Berlin

DIN VDE 0132 Brandbekämpfung im Bereich elektrischer Anlagen

6. VdS-Regeln

Bezugsquelle: VdS Schadenverhütung Verlag,
Amsterdamer Straße 174, 50735 Köln,
Fax: (0221) 77 66-109

VdS 2092 Richtlinien für Sprinkleranlagen, Planung und Einbau

Feuergefährliche Arbeiten

Richtlinien für den Brandschutz

1 Vorbemerkung

Die Richtlinien für den Brandschutz bei feuergefährlichen Arbeiten wurde gemeinsam mit der Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft (HWBG), der Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft (MMBG) sowie dem Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI) ausgearbeitet und aufgestellt.

2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Richtlinien erstreckt sich auf alle feuergefährlichen Arbeiten wie z. B. Löten, Heißkleben, Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen oder verwandte Verfahren, die außerhalb hierfür vorgesehener Werkstätten vorgenommen werden. Die Richtlinien ersetzen weder die gesetzliche noch behördlichen Regelungen noch etwaige Sicherheitsvorschriften (z. B. VdS 2047 Sicherheitsvorschriften für Feuergefährliche Arbeiten), die im Versicherungsvertrag vereinbart wurden, sondern ergänzen diese gegebenenfalls.

3 Allgemeines

Nach Betriebssicherheitsverordnung und Gefahrstoffverordnung ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Vor Aufnahme der feuergefährlichen Arbeiten sollte auch zur Konkretisierung der Gefährdungsbeurteilung grundsätzlich geprüft werden, ob anstelle dieser Arbeiten sogenannte kalte Verfahren (Sägen, Schrauben, Kaltkleben etc.) eingesetzt werden können. Der Einsatz von Schweiß-, Schneid-, Trennschleif-, Löt-, Auftau- und Heißklebegeräten, bei denen erhebliche Temperaturen auftreten, bedeutet regelmä-

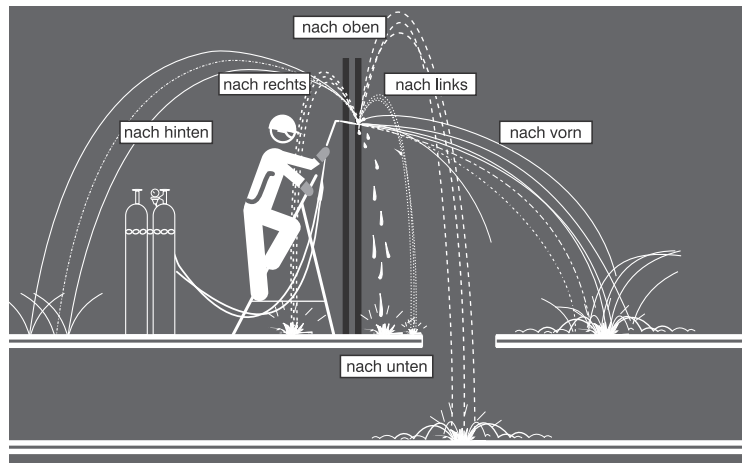


Bild 1: Ausbreitungsverhalten heißer Partikel bei schweißtechnischen Arbeiten

Big eine enorme Brandgefahr. Brände werden vor allem verursacht durch

- offene Schweißflammen (ca. 3200 °C),
- elektrische Lichtbögen (ca. 4000 °C),
- Lötflammen (ca. 1800-2800 °C),
- Schweiß-, Schneid- und Schleiffunken (ca. 1200 °C),
- abtropfendes glühendes Metall (ca. 1500 °C),
- Wärmeleitung stark erhitzter Metallteile und heißer Gase.

Besonders gefährlich sind Schweiß-, Schneid- und Schleiffunken, die noch in einer Entfernung von 10 m und mehr von der Arbeitsstelle brennbare Stoffe entzünden können.

In feuergefährdeten Bereichen dürfen feuergefährliche Arbeiten nur von entsprechend ausgebildeten Personen ausgeführt werden, die über 18 Jahre alt sind. Auszubildende dürfen die Arbeiten nur unter Aufsicht ausführen.

Bei der Auftragsvergabe sind die einschlägigen Vorschriften über die Koordination bei der Zu-

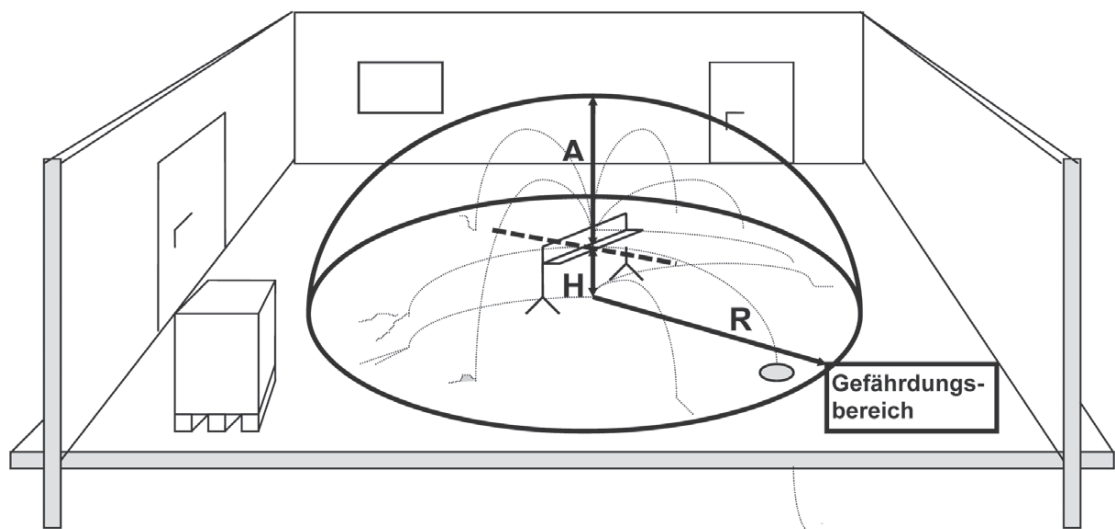


Bild 2: Gefährdungsbereich

sammenarbeit mehrerer Unternehmer zu beachten. Spätestens vor Beginn der feuergefährlichen Arbeiten ist insbesondere festzulegen, ob und wer ggf. den Brandposten und die erforderliche Brandwache stellt. Personen, die für den Brandposten vorgesehen sind, müssen entsprechend unterwiesen sein.

4 Erlaubnisschein

Vor Aufnahme der feuergefährlichen Arbeiten ist eine schriftliche Genehmigung des auftraggebenden Unternehmers (Auftraggeber/Versicherungsnehmer) oder eines Verantwortlichen des Auftraggebers einzuholen. Der Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten (z. B. VdS 2036 Erlaubnisscheine für feuergefährliche Arbeiten) ist an einen konkreten Arbeitsauftrag (Werk) sowie gleichbleibende Umgebungsbedingungen und Arbeitsverfahren gebunden. Ändern sich diese Umstände, muss die Gefährdungsbeurteilung und das Erlaubnisscheinverfahren erneut durchgeführt werden.

Bei länger anhaltenden Arbeiten unter gleich bleibenden Bedingungen kann als Ergänzung zum Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten, die in Kapitel 11 abgedruckte Tabelle verwendet werden. Unabhängig davon sind auch die berufsgenossenschaftlichen Anforderungen zu beachten.

5 Gefährdungsbereiche

Gefährdungsbereiche ergeben sich in Abhängigkeit vom jeweiligen Verfahren; sie sind in der Tabelle¹⁾ aufgeführt und in Bild 2 schematisch dargestellt.

Bei Arbeitshöhen über 2 m ist der seitliche Radius (R) aller manuell ausgeführten feuergefährlichen Arbeiten pro zusätzlichen Meter Arbeitshöhe (H) um 0,5 m zu vergrößern.

Manuelle feuergefährliche Arbeiten	Seitlicher Radius R_{normal} Arbeitshöhe ≤ 2 m	Abstand (A) nach oben
Löten, Heißkleben	2 m	2 m
Schweißen Gas und Lichtbogen	7,5 m	4 m
Brennschneiden unabhängig vom Gasstrahldruck	10 m	4 m
Trennschleifen	6 m	3,5 m
Anmerkung: Arbeitshöhe ≥ 2 m $R_{\text{gross}} = R_{\text{normal}} + 1/2(H - 2 \text{ m})$ H = Höhe der Arbeitsstelle über Ebene In Abhängigkeit von der Arbeitsstelle, z. B. bei Bodenöffnungen, kann sich der Gefährdungsbereich auch nach unten (Tiefe) erstrecken.		
Tabelle 1: Gefährdungsbereiche		

1) vgl. Michael Otte, S+S Report Nr.4, August 1998

6 Sicherheitsmaßnahmen – vor Beginn der Arbeiten –

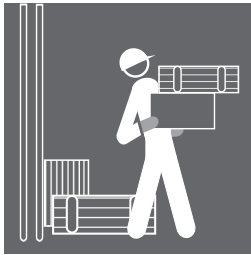


Bild 3

Hinweis: Insbesondere bei Arbeiten an Rohrleitungen, Wärmeölträgerleitungen, Stahlträgern und dgl. können infolge von Wärmeleitung brennbare Materialien in angrenzenden Räumen entzündet werden. Derartige Materialien sind deshalb vor Aufnahme der Arbeiten zu entfernen.

Aufstellung von Gasflaschen außerhalb des Gefährdungsbereichs.

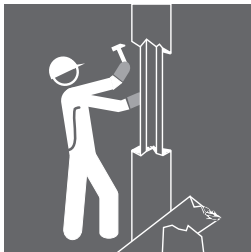


Bild 4

Entfernung von Umkleidungen und Isolierungen aus dem Gefährdungsbereich (bei Arbeiten an Rohrleitungen, Kesseln und Behältern).



Bild 5

Abdichtung von Öffnungen, Fugen, Ritzen, Rohr-/Kabeldurchführungen und offenen Rohrleitungen, die vom Gefährdungsbereich in andere Räume führen, mit nichtbrennbaren Stoffen; geeignet sind, z. B. Gips, Mörtel, Lehm, Mineralwolle oder Brandschutzmaterialien. Auf keinen Fall dürfen Lappen, Papier oder andere brennbare Stoffe verwendet werden.



Bild 6

Abdeckung von unbeweglichen, aber brennbaren Gegenständen, die im Gefährdungsbereich vorhanden sind, z. B. Holzbalken und -wände, Fußböden, Maschinen und Kunststoffteile, mit Mineralfaserdecken und -platten oder ähnlichen Materialien.



Bild 7

Aufstellung eines Brandpostens mit geeignetem Löschgerät für die Arbeitsstelle und ihre Umgebung, wenn sich im Gefährdungsbereich brennbare Stoffe befinden; geeignete Löschgeräte sind z. B. wassergefüllte Eimer oder ein angeschlossener Wasserschlauch – besser noch Feuerlöscher sowie Wandhydranten. (Siehe auch VdS 2001/BGR 133)

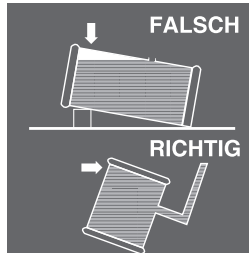


Bild 8

Überprüfung von Behältern und Rohrleitungen auf ihren früheren Inhalt; haben sie brennbare/explosionsfähige Stoffe enthalten oder ist der frühere Inhalt nicht mehr feststellbar, sind die Behälter zu reinigen und vor Beginn der Arbeiten mit Wasser zu füllen; anderenfalls müssen sie mit einem geeigneten Mittel gefüllt werden, z. B. flammenerstickenden Inertgasen wie, Stickstoff oder Kohlendioxid, oder mit Schaum. Bei der Verwendung erstickender Gase ist die Personengefährdung zu beachten.



Bild 9

Hinweis: Sofern kein betriebliches Verbot entgegensteht, empfiehlt sich – insbesondere bei exponierten Arbeitsstellen – der Einsatz eines Mobiltelefons.

Information sowohl des mit den feuergefährlichen Arbeiten Beauftragten als auch des Brandpostens über den Standort des nächstgelegenen Brandmelders und/oder Telefons samt Rufnummer.

Werden brandschutztechnische Anlagen (z. B. Feuerlösch- oder Brandmeldeanlagen) vorübergehend außer Betrieb gesetzt, sind sowohl die Feuerwehr als auch der Feuerversicherer vom Versicherungsnehmer davon in Kenntnis zu setzen (Obliegenheit). Erforderlichenfalls sind brandschutztechnische Ersatzmaßnahmen in Absprache mit der Feuerwehr, dem Feuerversicherer und dem Auftraggeber sowie dem Versicherungsnehmer vorzusehen. Bei Feuerarbeiten im Dachbereich sind besondere Brandschutzmaßnahmen zu ergreifen. Hinweise enthält das Merkblatt VdS 2216, Brandschutzmaßnahmen für Dächer.

7 Sicherheitsmaßnahmen – während der Arbeiten –

Es ist stets unbedingt darauf zu achten, dass durch Flammen, Funken, Schmelztropfen, heiße Gase und Dämpfe, oder durch Wärmeleitung usw. keine brennbaren Gegenstände oder Stoffe gefährdet oder entzündet werden.

- Bauteile, die durch Wärmeleitung gefährdet sind, müssen mit Wasser gekühlt werden.
- Die Arbeitsstelle samt den daneben, darüber und darunter liegenden Räumen ist von dem Brandposten laufend auf mögliche Brandherde hin zu kontrollieren.
- Es sind geeignete funktionstüchtige Löschgeräte bereit zu halten.
- Im Brandfall ist die Arbeit sofort einzustellen, die Feuerwehr zu alarmieren und die Brandbekämpfung unverzüglich einzuleiten.

8 Sicherheitsmaßnahmen – nach Abschluss der Arbeiten –

Viele Brände brechen erfahrungsgemäß erst mehrere Stunden nach Abschluss der feuergefährlichen Arbeiten aus. Deshalb ist die nachträgliche gewissenhafte Kontrolle (mehrmals) besonders wichtig.

Dazu ist erforderlich, dass die Brandwache die Umgebung der Arbeitsstelle einschließlich der benachbarten Räume sorgfältig auf Brandgeruch, verdächtige Erwärmung, Glimmstellen und Brandnester kontrolliert. Diese Kontrolle kann in kurzen Zeitabständen für mehrere Stunden erforderlich sein, bis mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist, dass ein Brand entstehen kann.

Hinweis: Wurden bei Arbeiten brandabschnittsbergrenzende Bauteile durchbrochen, müssen die entstandenen Öffnungen (ggf. zunächst provisorisch) mit allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Abschottungsmitteln geschlossen werden. Je nach Situation vor Ort kann zusätzlich der Einsatz einer mobilen Brandmeldeanlage sinnvoll sein. Weitere Informationen sind beim Feuerversicherer erhältlich.

9 Literatur

Allgemeine Literatur

Untersuchungen zur Reichweite und Zündwirksamkeit glühender Partikel und Bemessung von brandgefährdeten Bereichen

Michael Otte; S+S Report Nr. 4, August 1998

Gesetze und Verordnungen, behördliche Richtlinien, Regeln und Empfehlungen

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246)

Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH
Postfach 1320, 53003 Bonn
Internet: www.bundesanzeiger.de

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

BGV A1 Allgemeine Vorschriften und

BGR 133 Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern

BGR 500 Betreiben von Arbeitsmitteln / Teil 2, Kapitel 2.26

Carl Heymans Verlag KG
Luxemburger Str. 449, 50939 Köln
Internet: www.heymanns.de

VdS Publikationen

VdS 2001 Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern

VdS 2036 Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten

VdS 2038 Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen (ASF)

VdS 2047 Sicherheitsvorschriften für Feuerarbeiten

VdS 2216 Brandschutzmaßnahmen für Dächer

VdS Schadenverhütung GmbH
Amsterdamer Str. 174, 50735 Köln
Internet: www.vds.de

10 Muster Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten

Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten		
wie ☐ Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren (Schweißerlaubnis) lfd. Nummer: _____ ☐ Trennschleifen ☐ Löten ☐ Auftauen ☐ Heißklebearbeiten ☐ _____		
1	Arbeitsort/-stelle	_____
	Brand-/explosionsgefährdeter Bereich	Räumliche Ausdehnung um die Arbeitsstelle: Umkreis (Radius) vonm, Höhe vonm, Tiefe vonm
2	Arbeitsauftrag (z. B. Träger abtrennen) Arbeitsverfahren	Auszuführen von (Name): _____
3	Sicherheitsmaßnahmen bei Brandgefahr	
3a	Beseitigung der Brandgefahr	☐ Entfernen beweglicher brennbarer Stoffe und Gegenstände – ggf. auch Staubablagerungen ☐ Entfernen von Wand- und Deckenverkleidungen, soweit sie brennbare Stoffe abdecken oder verdecken oder selbst brennbar sind ☐ Abdecken ortsfester brennbarer Stoffe und Gegenstände (z. B. Holzbalken, -wände, -fußböden, -gegenstände, Kunststoffteile) mit geeigneten Mitteln und ggf. deren Anfeuchten ☐ Abdichten von Öffnungen (z. B. Fugen, Ritzen, Mauerdurchbrüchen, Rohröffnungen, Rinnen, Kamine, Schächte, zu benachbarten Bereichen mittels Lehm, Gips, Mörtel, feuchte Erde usw.) ☐ _____
		Name: _____ Ausgeführt: _____ (Unterschrift)
3b	Bereitstellung von Löschmitteln	☐ Feuerlöscher mit ☐ Wasser ☒ Pulver ☐ CO ₂ ☐ _____ ☐ Löschdecken ☐ angeschlossener Wasserschlauch ☐ wassergefüllter Eimer ☐ Benachrichtigen der Feuerwehr ☐ _____
		Name: _____ Ausgeführt: _____ (Unterschrift)
3c	Brandposten	☐ während der feuergefährlichen Arbeiten Name: _____
3d	Brandwache	☐ nach Abschluss der feuergefährlichen Arbeiten Dauer: _____ Stunde/n Name: _____
4	Sicherheitsmaßnahmen bei Explosionsgefahr	
4a	Beseitigung der Explosionsgefahr	☐ Entfernen sämtlicher explosionsfähiger Stoffe und Gegenstände – auch Staubablagerungen und Behälter mit gefährlichem Inhalt oder dessen Resten ☐ Explosionsgefahr in Rohrleitungen beseitigen ☐ Abdichten von ortsfesten Behältern, Apparaten oder Rohrleitungen, die brennbare Flüssigkeiten, Gase oder Stäube enthalten oder enthalten haben, ggf. in Verbindung mit lufttechnischen Maßnahmen ☐ Durchführen lüftungstechnischer Maßnahmen nach EX-RL in Verbindung mit messtechnischer Überwachung ☐ Aufstellen von Gaswarngeräten für _____ ☐ _____
		Name: _____ Ausgeführt: _____ (Unterschrift)
4b	Überwachung	☐ Überwachen der Sicherheitsmaßnahmen auf Wirksamkeit Name: _____
4c	Aufhebung der Sicherheitsmaßnahmen	nach Abschluss der feuergefährlichen Arbeiten nach _____ Stunde/n Name: _____
5	Alarmierung	Standort des nächstgelegenen Brandmelders _____ Telefons _____ Feuerwehr Ruf-Nr. _____
6	Auftraggebender Unternehmer (Auftraggeber)	Die Maßnahmen nach 3 und 4 tragen den durch die örtlichen Verhältnisse entstehenden Gefahren Rechnung. Datum _____ Unterschrift des Betriebsleiters oder dessen Beauftragten nach § 8 Abs. 2 ArbSchG _____
7	Ausführender Unternehmer (Auftragnehmer)	Die Arbeiten nach 2 dürfen erst begonnen werden, wenn die Sicherheitsmaßnahmen nach 3a-3c und/oder 4a, 4b durchgeführt sind. Datum _____ Unterschrift des Unternehmers oder seines Beauftragten _____
		Kennzeichnung des Ausführenden nach 2 _____ Unterschrift _____

Original z.Hd. des Ausführenden – 1. Durchschlag für den Auftraggeber – 2. Durchschlag für den Auftragnehmer

11 Muster zur Organisation der feuergefährlichen Arbeiten über einen längeren Zeitraum

Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten vom ____/____/____; Lfd. Nr. ____ - (nur gültig für die KW ____/20__)															
1. Brandposten während der feuergefährlichen Arbeiten															
	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO								
Name Frühschicht															
Name Spätschicht															
Name Nachtschicht															
2. Brandwache nach Abschluss der feuergefährlichen Arbeiten															
	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO								
Verantwortlicher															
	Zeit	Kürzel	Zeit	Kürzel	Zeit	Kürzel	Zeit	Kürzel	Zeit	Kürzel	Zeit	Kürzel			
Kontrolle															
Kontrolle															
Kontrolle															
Kontrolle															
Kontrolle															
3. Ab- und Anschaltung von Meldergruppen Uhrzeit der Abschaltung/Anschaltung															
	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO								
abgeschaltet															
angeschaltet															
Verantwortlicher															
Unterschrift															
4. Ab- und Anschaltung von automatischen Löschanlagen Uhrzeit der Abschaltung/Anschaltung															
	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO								
abgeschaltet															
angeschaltet															
Verantwortlicher															
Unterschrift															
5. Verantwortliche Personen															
Name Auftraggeber:															
Name Auftragnehmer:															
Telefon:															
Mobil:															
Telefon:															
Mobil:															
Unterschrift:															
Unterschrift:															

Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen (ASF)

Aufgestellt gemeinsam mit dem Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Neben den gesetzlichen und behördlichen gelten die folgenden vereinbarten Sicherheitsvorschriften.

Diese Sicherheitsvorschriften sind allen Aufsichtsführenden bekanntzugeben. Die "Brandverhütungsvorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen" (Auszug aus diesen Sicherheitsvorschriften) sind in den Betriebsstätten auszuhängen und allen Mitarbeitern bekanntzugeben. Sofern im Betrieb Mitarbeiter beschäftigt werden, die der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig sind, müssen die vorgenannten Vorschriften ausführlich auch in einer für diese Personen verständlichen Form bekanntgemacht werden.

Nach Abschnitt B § 8 AFB 2010 kann der Versicherungsschutz beeinträchtigt werden, wenn Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten werden. Diese Regelung gilt auch für andere, vertraglich vereinbarte Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) mit Feuerdeckung.

1 Feuerschutzabschlüsse

1.1 Feuerschutzabschlüsse müssen als solche erkennbar und bauaufsichtlich zugelassen sein.

1.2 Selbstschließende Feuerschutzabschlüsse dürfen nicht (z. B. durch Verkeilen oder Festbinden) blockiert werden.

1.3 Müssen Abschlüsse während der Arbeitszeit offengehalten werden, so dürfen nur bauaufsichtlich zugelassene Feststellvorrichtungen benutzt werden, die im Brandfall selbsttätig auslösen. Diese Abschlüsse sind auf jeden Fall nach Arbeitsende zu schließen.

1.4 Durch Wartung ist die ständige Funktionsbereitschaft sicherzustellen.

2 Elektrische Anlagen

Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik (Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker -VDE-) nur von Fachkräften oder unterwiesenen Personen zu errichten und zu betreiben.

3 Rauchen und offenes Feuer

3.1 In feuer- und/oder explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen sowie in Garagen und Kfz-Werkstätten ist Rauchen und Umgang mit Feuer oder offenem Licht verboten. In explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen dürfen außerdem funkenbildende Geräte, Werkzeuge und nicht explosionsgeschützte Elektrogeräte nicht verwendet werden. In feuer- und/oder explosionsgefährdeten Räumen und an den Außenseiten ihrer Zugangstüren ist auf die besonderen Gefahren und das Verbot durch deutlich sichtbaren Anschlag hinzuweisen.

Feuergefährdet sind Bereiche, in denen größere Mengen leicht entflammbarer fester, flüssiger oder gasförmiger Stoffe vorhanden sind.

Explosionsgefährdet sind Bereiche, in denen sich mit der Luft explosionsfähige Dampf-, Gas- oder Staubgemische bilden können.

3.2 Für lediglich feuergefährdete Betriebsstätten sind besondere Raucherzonen zulässig, soweit sie durch betriebliche Maßnahmen hinreichend von leichtentflammbarem Material getrennt und deutlich gegen die Umgebung abgesichert sind. Geeignete Aschenbehälter, Löschmittel und Warnschilder sind in ausreichender Zahl aufzustellen.

4 Feuerarbeiten

4.1 Schweiß-, Schneid-, Schleif- und Aufheizarbeiten dürfen nur von solchen Personen ausgeführt werden, die mit diesen Arbeiten vertraut sind.

4.2 Außerhalb ständiger, hierfür vorgesehener Arbeitsplätze sind diese Arbeiten nur mit schriftlicher Genehmigung (Schweißerlaubnisschein) der Betriebsleitung oder der von ihr beauftragten Person zulässig. Dieser Schein muß genaue Angaben über die zu treffenden Schutzmaßnahmen enthalten.

5 Feuerstätten, Heizeinrichtungen, wärmeführende Rohrleitungen, Trocknungsanlagen

5.1 Die für Errichtung und Betrieb von Feuerstätten, Heizeinrichtungen und Trocknungsanlagen gelten den Vorschriften der Bauordnung und der Heizraumrichtlinien sind zu beachten, ebenso sonstige Sicherheitsvorschriften, Normen und Bestimmungen. Feuerstätten (einschließlich Schornsteine und Ofenrohre) und Heizeinrichtungen müssen im Umkreis von mindestens 2 m von brennbaren Stoffen freigehalten werden. Hiervon sind ausgenommen Heizeinrichtungen, bei denen die Oberflächentemperatur oder die austretende Warmluft 120° C nicht übersteigt. Benzin, Petroleum, Spiritus und Lackreste oder ähnliches dürfen nicht als Feuerungsmaterial verwendet werden.

Heiße Schlacke und Asche müssen in dafür vorgesehenen feuerbeständig abgetrennten Gruben oder Räumen oder im Freien mit sicherem Abstand gelagert werden.

Behelfsmäßige Feuerstätten, elektrische Heiz- und Kochgeräte sowie Tauchsieder dürfen nur mit Zustimmung der Betriebsleitung benutzt werden.

5.2 Wärmeführende Rohrleitungen, an denen sich brennbare Stoffe entzünden können, sind zu sichern. Die Sicherung kann durch geeignete Isolierung, Abweisgitter, Schürzen oder ähnliches erfolgen.

6 Brennbare feste Stoffe, Flüssigkeiten und Gase

6.1 Für Verwendung und Lagerung von festen Stoffen, die leichtentflammbar, selbstentzündlich oder explosionsfähig sind oder im Brandfall korrosive Gase abspalten, sowie beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sind die besonderen Vorschriften zu beachten.

6.2 In den Betriebsräumen dürfen höchstens die für den Fortgang der Arbeit nötigen Mengen brennbarer Flüssigkeiten und Gase (jedoch nicht mehr als der Tagesbedarf) aufbewahrt werden. Betriebsbedingte Ausnahmen bedürfen der besonderen Vereinbarung.

6.3 Brennbare Flüssigkeiten sind in sicheren Gefäßen aufzubewahren. Sie dürfen nicht in Ausgüsse oder Abwässerkanäle geschüttet werden.

7 Verpackungsmaterial

7.1 In den Packräumen darf leichtentflammbares¹ Verpackungsmaterial höchstens in der Menge eines Tagesbedarfs vorhanden sein. Betriebsbedingte Ausnahmen bedürfen der besonderen Vereinbarung. Zerkleinertes Material dieser Art (Füllstoffe) ist in nichtbrennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel aufzubewahren.

7.2 Sonst ist derartiges Verpackungsmaterial in eigenen, feuerbeständig abgetrennten Räumen oder im Freien mit sicherem Abstand zu lagern.

7.3 Packräume und Lagerräume für Verpackungsmaterial dürfen nicht direkt (z. B. durch Öfen, Strahler, ölbefeuerte Luftheritzer) beheizt werden.

8 Abfälle

8.1 Brennbare Abfälle sind mindestens täglich bei Schluß der Arbeit oder bei Schichtwechsel aus den Arbeitsräumen zu entfernen. Sie sind im Freien mit sicherem Abstand oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen zu lagern.

8.2 Ölige, fettige oder mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzwolle, Lappen und dergleichen dürfen nur in nichtbrennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel - keinesfalls in der Arbeitskleidung - aufbewahrt werden.

8.3 Zigarettenasche und sonstige Abfälle, die noch Glut enthalten können, sind getrennt von anderen brennbaren Abfällen in geeigneten Aschenbehältern aufzubewahren.

8.4 Staub ist mindestens innerhalb der vorgeschriebenen Fristen aus den Anlagen und den Arbeitsräumen zu entfernen.

¹ Als leichtentflammbar gelten Stoffe, die z. B. durch die Flamme eines Streichholzes entflammen und ohne zusätzliche Wärmezufuhr selbständig und rasch abbrennen, z.B. in loser Form Papier, Stroh, Ried, Heu, Holzwolle, Pflanzenfaserstoffe sowie Holz und Holzwerkstoffe bis zu 2 mm Dicke und brennbare Stoffe in fein zerteilter Form sowie Baustoffe nach DIN 4102 der Klasse B3.

9 Feuerlöscheinrichtungen

9.1 In jedem Betrieb müssen Feuerlöscheinrichtungen vorhanden sein, die den besonderen Betriebsgefahren entsprechen. Diese Einrichtungen müssen regelmäßig gewartet werden.

9.2 Feuerlöscher müssen amtlich geprüft und zugelassen sein und in ausreichender Anzahl an gut sichtbarer und stets leicht zugänglicher Stelle angebracht sein.

9.3 Eine ausreichende Anzahl von Betriebsangehörigen ist in der Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen zu unterweisen.

9.4 Es ist eine Brandschutz- und Feuerlöschordnung aufzustellen und auszuhängen.

9.5 Jede Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen ist der Betriebsleitung sofort zu melden. Die Feuerlöscheinrichtungen sind nach der Benutzung unverzüglich wieder betriebsbereit zu machen. Missbräuchliche Benutzung ist verboten.

10 Kontrolle nach Arbeitsschluss

Nach Arbeitsschluß hat eine der Betriebsleitung verantwortliche Person die Betriebsräume auf gefährdende Umstände zu kontrollieren.

Es ist besonders zu prüfen, dass

- alle Feuerschutzabschlüsse geschlossen,
- alle nicht benötigten elektrischen Anlagen ausgeschaltet,
- an Stellen, an denen Reparaturarbeiten vorgenommen wurden, keine Brandgefahr vorhanden,
- die Abfälle ordnungsgemäß beseitigt und
- die Feuerstätten und Heizeinrichtungen gegen Brandausbruch gesichert sind.

Brandverhütungsvorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen

Feuerschutz- abschlüsse		Selbstschließende Feuerschutzabschlüsse dürfen nicht (z. B. durch Verkeilen oder Festbinden) blockiert werden.
Elektrische Anlagen		Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik (Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker - VDE -) nur von Fachkräften oder unterwiesenen Personen zu errichten und zu betreiben.
Rauchen und offenes Feuer		In feuer- und/oder explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen ist Rauchen und Umgang mit Feuer oder offenem Licht verboten. In explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen dürfen außerdem funkenbildende Geräte, Werkzeuge und nicht explosionsgeschützte Elektrogeräte nicht verwendet werden.
Feuerarbeiten		Außerhalb ständiger, hierfür vorgesehener Arbeitsplätze sind Schweiß-, Schneid-, Schleif- und Aufheizarbeiten nur mit schriftlicher Genehmigung (Schweißerlaubnisschein) der Betriebsleitung zulässig. Dieser Schein muss genaue Angaben über die zu treffenden Schutzmaßnahmen enthalten.
Feuerstätten, Heizein- richtungen		Feuerstätten (einschließlich Schornsteinen und Ofenrohren) und Heizeinrichtungen müssen im Umkreis von mindestens 2 m von brennbaren Stoffen freigehalten werden. Benzin, Petroleum, Spiritus, Lackreste oder ähnliches dürfen nicht als Feuerungsmaterial verwendet werden • Heiße Schlacke und Asche müssen in dafür vorgesehene feuerbeständig abgetrennten Gruben oder Räumen oder im Freien mit sicherem Abstand gelagert werden • Behelfsmäßige Feuerstätten, elektrische Heiz- und Kochgeräte sowie Tauchsieder dürfen nur mit Zustimmung der Betriebsleitung benutzt werden.
Brennbare Flüssigkeiten und Gase		Beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten und Gasen ist besondere Vorsicht geboten • In den Betriebsräumen dürfen höchstens die für den Fortgang der Arbeit nötigen Mengen (jedoch nicht mehr als der Tagesbedarf) aufbewahrt werden • Brennbare Flüssigkeiten sind in sicheren Gefäßen aufzubewahren. Sie dürfen nicht in Ausgüsse oder Abwasserkanäle geschüttet werden.
Verpackungs- material		In den Packräumen darf leicht entflammables Verpackungsmaterial (Holzwolle, Stroh, Papier, Faserstoffe, Kunststoffolien, Schaumstoffe und dgl.) höchstens in der Menge eines Tagesbedarfs vorhanden sein. Zerkleinertes Material dieser Art (Füllstoffe) ist in nichtbrennbaren Behältern mit dichtschließendem Deckel aufzubewahren. Packräume und Lagerräume für Verpackungsmaterial dürfen nicht direkt (z. B. durch Ofen, Strahler, Öl befeuerte Lufterhitzer) beheizt werden.
Abfälle		Brennbare Abfälle sind täglich aus den Arbeitsräumen zu entfernen. Sie sind im Freien mit sicherem Abstand oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen (Lagerplatz) zu lagern. Ölige, fettige oder mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzwolle, Lappen und dergleichen dürfen nur in nichtbrennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel - keinesfalls in der Arbeitskleidung - aufbewahrt werden • Zigarettenasche und Abfälle, die noch Glut enthalten können, sind in geeigneten Aschenbehältern aufzubewahren.
Feuerlösch- einrichtungen		Feuerlösch-einrichtungen müssen gut erkennbar und leicht zugänglich sein • Jede Benutzung ist der Betriebsleitung sofort zu melden. Die Feuerlösch-einrichtungen sind nach der Benutzung unverzüglich wieder betriebsbereit zu machen. Missbräuchliche Benutzung ist verboten.
Kontrolle nach Arbeitsschluss		Nach Arbeitsschluss hat eine der Betriebsleitung verantwortliche Person die Betriebsräume auf gefährdende Umstände zu kontrollieren. Es ist besonders zu prüfen, dass • alle Feuerschutzabschlüsse geschlossen, • alle nicht benötigten elektrischen Anlagen ausgeschaltet, • an Stellen, an denen Reparaturarbeiten vorgenommen wurden, keine Brandgefahr vorhanden, • die Abfälle ordnungsgemäß beseitigt und • die Feuerstätten und Heizeinrichtungen gegen Brandausbruch gesichert sind.

Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen bis 1000 Volt

Neben den gesetzlichen¹ und behördlichen¹ gelten die folgenden vereinbarten Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen² bis 1000 Volt.

Gemäß Abschnitt B § 8 AFB 2010 kann, wenn Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten werden, der Versicherungsschutz beeinträchtigt sein. Diese Regelung gilt auch für andere, vertraglich vereinbarte Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) mit Feuerdeckung.

1 Pflichten des Versicherungsnehmers

1.1 Der Versicherungsnehmer hat sowohl beim Neubau von Elektroanlagen als auch bei allen Umbau- und Instandsetzungsarbeiten an elektrischen Anlagen und Geräten eine Elektrofachkraft hinzuzuziehen. Die Ausführung der genannten Arbeiten ist der Elektrofachkraft mit der Auflage zu übertragen, dass sie gesetzliche und behördliche Sicherheitsvorschriften, die VDE-Bestimmungen, die Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer einhält und dies schriftlich bestätigt (s.a. Bestätigung in Anlehnung an DIN VDE 0100 Teil 610 und Teil 630).

1.2 Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass alle im Betrieb tätigen Personen, die seine elektrischen Anlagen betreiben, die gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften, die VDE-Bestimmungen sowie die hier unter 2 und 3 aufgeführten Sicherheitsvorschriften beachten.

1.3 Alle im Betrieb tätigen Personen sind über das Verhalten bei Bränden zu unterweisen und in angemessenen Zeitabständen mit der Handhabung der Feuerlöschgeräte vertraut zu machen. Auf VdS 2001 Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern wird hingewiesen.

1.4 Wird die Art oder Verwendung von Räumen geändert, muss eine Elektrofachkraft vorher unterrichtet werden, damit diese entscheiden kann, ob gegebenenfalls die elektrischen Anlagen den neuen Betriebsverhältnissen nach den hierfür gültigen

gesetzlichen oder behördlichen Sicherheitsvorschriften, den VDE-Bestimmungen und den Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer anzupassen sind (s.a. 3.2).

1.5 Die gesamten elektrischen Anlagen sind jährlich mindestens einmal durch einen VdS-anerkannten Sachverständigen zum Prüfen elektrischer Anlagen zu prüfen. Mängel müssen durch eine Elektrofachkraft innerhalb der vom Sachverständigen gesetzten Frist beseitigt werden.

2 Errichten elektrischer Anlagen

2.1 Hausanschlüsse³

Hausanschlusskabel dürfen weder durch explosionsgefährdete⁴ Betriebsstätten geführt werden noch in solche münden. In feuergefährdeten⁵ Betriebsstätten ist, soweit unter den betrieblichen Umständen möglich, ebenso wie in explosionsgefährdeten Betriebsstätten zu verfahren.

2.2 Verteiler

Bei der Auswahl und Herstellung elektrischer Verteiler wie Schaltgeräte-Kombinationen, Kleinverteiler und Zählerschränke sind aus brandschutztechnischen Gründen

- Verlustleistung der einzubringenden elektrischen Betriebsmittel,
- Schutz- und Installationsart des Gehäuses,
- Umgebungstemperatur und
- Gleichzeitigkeitsfaktor

zu beachten.

Es werden unterschieden, vom

- Hersteller fabrikfertig bestückte und verdrahtete Verteiler (TSK = Typgeprüfte Schaltgeräte-Kombinationen), die vom Errichter elektrischer Anlagen nicht geändert werden dürfen.

- Hersteller vorgefertigte, teilweise bestückte elektrische Verteiler, die nach Herstellerangaben ohne weitere Einschränkung für die Bestückung und Verdrahtung von ihm freigegeben sind (TSK).
- Errichter der elektrischen Anlage ganz oder teilweise zusammengebaute elektrische Verteiler (PTSK = Partiiell typgeprüfte Schaltgeräte-Kombinationen).

Um die Sicherheit für den Betrieb elektrischer Verteiler zu gewährleisten, sind in den relevanten Normen (DIN VDE 0603 und DIN VDE 0660) umfangreiche Anforderungen enthalten. Die Herstellung elektrischer Verteiler setzt die Kenntnis der o.g. Normen, entsprechende Prüfeinrichtungen und ausgebildete Elektrofachkräfte voraus.

Es wird empfohlen, fabrikfertige TSK auszuwählen, für die der Verteiler-Hersteller die Verantwortung übernimmt.

Erfolgt der Zusammenbau durch den Anlagen-Errichter (vorgefertigte TSK/PTSK), geht auf ihn die Verantwortung für den hergestellten Verteiler über.

2.3 Hauptschalter

Die elektrischen Anlagen in explosions- und feuergefährdeten Betriebsstätten müssen im Ganzen, und zwar gebäude- oder gebäudeabschnittsweise, durch einen Schalter (Hauptschalter) von der elektrischen Energiequelle getrennt⁶ werden können. Diese Schalter sind an zugänglicher Stelle außerhalb der Betriebsstätten anzubringen. Als Hauptschalter können auch Einrichtungen zum Fehlerstromschutz mit der Kennzeichnung  und mit einem Bemessungsdifferenzstrom (Nennfehlerstrom) $I_{\Delta n} \leq 300 \text{ mA}$ verwendet werden, wenn diese zum Trennen geeignet sind (s.a. Herstellerangaben).

2.4 Schaltpläne und Unterlagen

Für die elektrischen Anlagen müssen grundsätzlich aktuelle Schaltpläne und Unterlagen verfügbar sein. Die Ausführungen richten sich nach Art, Umfang und Nutzung der Anlage.

2.5 Überspannungsschutz

Zur Verhütung von Schäden durch Überspannungen wird auf VdS 2031 Blitz- und Überspannungsschutz in elektrischen Anlagen hingewiesen.

2.6 Steckvorrichtungen

Es sind nur genormte Steckvorrichtungen zulässig.

2.7 Fehlerstromschutz-Einrichtungen

Es sind netzspannungsunabhängige Einrichtungen zum Fehlerstromschutz einzusetzen, die auch Differenzströme (Fehlerströme) mit Gleichstromkomponenten erfassen und eine Abschaltung bewirken. Derartige Einrichtungen sind Fehlerstrom-(FI-)Schutzeinrichtungen (RCD) mit der Kennzeichnung  (Typ A) oder allstromsensitive RCD (Typ B) nach DIN VDE 0664 oder Leistungsschalter mit zugeordnetem Fehlerstromschutz (CBR) mit der Kennzeichnung  (Bauart A) nach DIN VDE 0660 Teil 101 (Anhang B).

Werden mehrere Einrichtungen zum Fehlerstromschutz in Reihe angeordnet, müssen diese die Selektivität der Stromkreise gewährleisten (Kennzeichnung , bei CBR alternativ das Symbol Δt mit Angabe der Grenznichtauslösezeit in ms). Der Bemessungsdifferenzstrom (Nennfehlerstrom) bzw. Bemessungsfehlerauslösestrom $I_{\Delta n}$ dieser Einrichtungen zum Fehlerstromschutz muss größer sein als der höchste der nachgeschalteten Einrichtungen zum Fehlerstromschutz. In Bereichen, in denen mit Temperaturen unter -5°C zu rechnen ist, sind RCD mit der Kennzeichnung  und CBR nach Herstellerangabe einzusetzen.

2.8 Kabel und Leitungen

Zur Verhütung von Schäden an Kabeln und Leitungen wird auf VdS 2025 Kabel- und Leitungsanlagen hingewiesen.

2.9 Nichtlineare elektrische Verbraucher

Nichtlineare elektrische Verbraucher verursachen Oberschwingungsströme. Diese können

- das Stromversorgungssystem überlasten und
- elektronische Einrichtungen stören oder zerstören.

Schäden kann vorgebeugt werden, indem VdS 2349 Störungsarme Elektroinstallationen angewandt wird.

2.10 Leuchten

Leuchten und Beleuchtungsanlagen müssen entsprechend DIN VDE 0100 Teil 559 ausgewählt und errichtet werden. Auf VdS 2005 Elektrische Leuch-

ten und VdS 2324 Niedervoltbeleuchtungsanlagen und -systeme wird hingewiesen.

2.11 Elektrowärmegegeräte

Elektrowärmegegeräte sind so anzubringen bzw. aufzustellen, dass sie keinen Brand verursachen können. Die Betriebsanweisung für das jeweilige Gerät ist unbedingt zu beachten. Auf VdS 2279 Elektrowärmegegeräte und Elektroheizungsanlagen sowie VdS 2278 Elektrowärme wird hingewiesen.

2.12 Elektrische Anlagen mit Fernwirktechnik

Zur Verhütung von Schäden infolge des Betriebes elektrischer Anlagen mit Fernwirktechnik wird auf VdS 2839 Fernwirktechnik in der Elektroinstallation verwiesen.

2.13 Feuersichere Trennung elektrischer Verbrauchs- und Betriebsmittel

2.13.1 Allgemeines

2.13.1.1 Alle zur Befestigungsfläche hin offenen Betriebsmittel müssen, wenn sie auf brennbaren Bau- oder Werkstoffen angebracht werden, von der Befestigungsfläche getrennt werden. Als ausreichende Trennung gilt für Betriebsmittel mit Nennströmen ≤ 63 A das Einfügen einer Isolierstoffunterlage von mindestens 1,5 mm Dicke. Der verwendete Isolierstoff muss, nachdem er für die Dauer von 15 s der Prüfung mit der Nadelflamme entsprechend DIN EN 60 695-2-2/VDE 0471 Teil 2-2 unterzogen wurde, innerhalb von 3 s nach Entzug der Flamme verlöschen.

Geeignete Werkstoffe in der angegebenen Dicke sind:

- Hartpapier auf Phenolharz-Basis PF CP 204, DIN EN 60 893-1/VDE 0318 Teil 1
- Hartpapier auf Epoxidharz-Basis EP CP 201, DIN EN 60 893-1/VDE 0318 Teil 1
- Hartglasgewebe auf Epoxidharz-Basis, EP GC 202, DIN EN 60 893-1/VDE 0318 Teil 1
- Glashartmatte auf Polyester-Basis UP GM 201, DIN EN 60 893-1/VDE 0318 Teil 1

2.13.1.2 Betriebsmittel, auch solche die zur Befestigungsfläche hin geschlossen sind, sowie Kabel und Leitungen, müssen, wenn ein Schutz gegen die Auswirkungen von Kurzschlüssen nicht erreicht werden kann, so angebracht bzw. verlegt werden, dass sie bei zu hoher Erwärmung ausbrennen können, ohne dass die Gefahr einer Brandausbreitung entsteht. Diese Anforderung ist

erfüllt, wenn die Betriebsmittel, Kabel und Leitungen auf nicht brennbaren Gebäudeteilen installiert werden. Bestehen die Gebäudeteile dagegen aus brennbaren Baustoffen, z.B. Holzwänden (selbst wenn sie blechverkleidet sind), dann müssen Betriebsmittel, Kabel und Leitungen auf einer mindestens lichtbogenfesten Unterlage angebracht bzw. verlegt werden (DIN VDE 0100 Teil 420 und DIN VDE 0100 Teil 732 bzw. DIN VDE 0211). Als ausreichend lichtbogenfest gilt eine 20 mm dicke Fibersilikatplatte. Auf VdS 2023 Errichtung elektrischer Anlagen in baulichen Anlagen mit vorwiegend brennbaren Baustoffen wird hingewiesen.

3 Betrieb elektrischer Anlagen

3.1 Benutzung elektrischer Anlagen und Geräte

3.1.1 Strom führende Sicherungseinsätze dürfen nur ausgewechselt werden, wenn dies gefahrlos möglich ist, z.B. Freischalten nach DIN VDE 0105. Sicherungen sind mit gleicher Bemessungsstromstärke (Angabe in Ampere (A) auf der Sicherung) in genügender Anzahl vorrätig zu halten. Das Verwenden geflickter oder überbrückter Sicherungen ist verboten.

3.1.2 Lösen Schutzeinrichtungen, wie FI-Schutzeinrichtungen, Leitungs-, Motor-Schutzschalter, wiederholt aus, so ist unverzüglich eine Elektrofachkraft hinzuzuziehen, die den Fehler behebt.

3.1.3 Werden an elektrischen Anlagen ungewöhnliche Erscheinungen, beispielsweise Lichtbögen, Funken, Brandgeruch oder auffallende Geräusche, festgestellt, so sind die elektrischen Anlagen sofort von der elektrischen Energiequelle, z.B. dem Netz, zu trennen. Zur Beseitigung von Mängeln ist eine Elektrofachkraft hinzuzuziehen.

3.1.4 Elektrische Geräte sind so zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können; hierauf ist besonders bei Wärmegegeräten aller Art zu achten. Auf VdS 2278 Elektrowärme wird hingewiesen. Bei Benutzung elektrischer Betriebsmittel, z.B. ortsveränderlicher Geräte, Leitungsverlängerungen/Leitungsroller und Mehrfachsteckdosenleisten, ist darauf zu achten, dass sie den jeweiligen örtlichen und betrieblichen Anforderungen genügen.

3.1.5 Für längere Betriebspausen oder bei Betriebsstillstand sind die elektrischen Anlagen von der Energiequelle, z.B. dem Netz, zu trennen und gegen Wiedereinschalten zu sichern, beispielsweise mit Hilfe von abschließbaren Schaltern. Vor Wiedereinbetriebsetzen nach längeren Stillstand-

zeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel durch eine Elektrofachkraft zu prüfen.

3.1.6 Ortsveränderliche Geräte sind nach Gebrauch von der elektrischen Energiequelle, z.B. dem Netz, zu trennen, indem beispielsweise der Stecker gezogen wird.

3.1.7 Mit elektrischen Betriebsmitteln ist sorgfältig umzugehen. Insbesondere starke mechanische Beanspruchungen, z.B. Einklemmen, Stöße, Schläge, Überfahren mit Fahrzeugen und Geräten, können Personen gefährdende Situationen schaffen und Folgeschäden, z.B. Brände, verursachen. Übermäßiger Zug an beweglichen Leitungen kann die elektrischen Anschlüsse an Betriebsmitteln lockern oder lösen. An Leitungen dürfen auf keinen Fall Gegenstände aufgehängt oder befestigt werden. Dadurch entsteht sonst ebenfalls Brandgefahr und Personen werden stark gefährdet.

3.1.8 Das Auftauen eingefrorener Wasserleitungen mit Auftautransformatoren oder Schweißumformern ist wegen der damit verbundenen Brandgefahr verboten.

3.2 Erhalten des ordnungsgemäßen Zustandes

3.2.1 Elektrische Anlagen sind entsprechend den gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften, den VDE-Bestimmungen sowie den Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Auftretende Mängel müssen unverzüglich durch Elektrofachkräfte beseitigt werden.

3.2.2 Das Erhalten des ordnungsgemäßen Zustandes bedingt, dass bestehende Anlagen dann zwingend an die gültigen Sicherheitsvorschriften (gesetzliche und behördliche und die der Feuerversicherer) angepasst werden müssen, wenn sich aus dem bisherigen Zustand Gefahren für Personen und Sachen ergeben. Es ist auch anzupassen, wenn diese Sicherheitsvorschriften es ausdrücklich fordern.

3.2.3 Sicherheitseinrichtungen und die für die Sicherheit erforderlichen Schutz- und Überwachungseinrichtungen müssen in ordnungsgemäßen Zustand erhalten werden; sie dürfen weder unwirksam gemacht noch unzulässig verstellt oder geändert werden.

3.2.4 Die Betriebsbereitschaft der Einrichtungen zum Fehlerstromschutz (z.B. Fehlerstrom-Schutz-

einrichtungen (FI-Schutzeinrichtungen)) oder FU-Schutzeinrichtungen ist durch Betätigen der Prüfeinrichtung zu kontrollieren. Auf die Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BGV), hier BGV A2 "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel", wird verwiesen. Löst die Schutzeinrichtung beim Betätigen der Prüfeinrichtung nicht aus, so ist unverzüglich eine Elektrofachkraft hinzuzuziehen, die den Fehler behebt.

3.2.5 Entsprechend DIN VDE 0105 ist der Isolationswiderstand der Stromkreise in regelmäßigen Zeitabständen zu messen. Die verwendeten Messgeräte müssen DIN VDE 0413-2 genügen. Zur Vermeidung von Schäden an angeschlossenen Betriebsmitteln dürfen Außenleiter und Neutralleiter miteinander verbunden werden. Durch Überspannungs-Schutzeinrichtungen können Fehlmessungen hervorgerufen werden. Lassen sich die Schutzeinrichtungen nicht von dem Messkreis trennen, z.B. Schutzkontaktsteckvorrichtungen mit integriertem Überspannungsschutz, dürfen die Messungen mit einer Messspannung 250 V DC vorgenommen werden.

In Stromkreisen (ausgeschlossen Niedervolt-, SELV- und PELV-Stromkreise) in

- Bereichen mit Menschenansammlungen nach DIN VDE 0108,
- medizinisch genutzten Bereichen nach DIN VDE 0107,
- explosionsgefährdeten Bereichen nach DIN VDE 0165,
- feuergefährdeten Betriebsstätten und diesen gleichzustellenden Risiken nach VdS 2033 ,
- elektrischen Anlagen in baulichen Anlagen mit vorwiegend brennbaren Baustoffen nach VdS 2023,
- Möbeln und ähnlichen Einrichtungsgegenständen nach VdS 2024 und
- bei Kabeln und Leitungen, in denen kein geerdeter Leiter oder geerdeter Schirm mitgeführt wird,

ist der Isolationswiderstand abweichend von DIN VDE 0105-100,

- zwischen Außenleitern (L_1 , L_2 , L_3),
- Außenleitern und Neutral-(N-)Leitern,
- Außenleitern und Schutz-(PE-)Leitern sowie
- zwischen N- und PE-Leitern

zu messen.

In elektrischen Anlagen, in denen Fehlerstromschutz, z.B. Fehlerstrom-Schutzeinrichtung, aus

brandschutztechnischen Gründen nicht vorgeschrieben ist, darf auf eine Isolationswiderstandsmessung verzichtet werden, wenn aus örtlichen oder betrieblichen Gegebenheiten nicht abgeschaltet werden kann und Maßnahmen zum Schutz bei Isolationsfehlern nach VdS 2349 getroffen worden sind.

3.2.6 Mindestens einmal jährlich, zusätzlich auch nach wesentlichen Änderungen der elektrischen Anlage oder Art und Anzahl der elektrischen Verbraucher, ist der Strom im N-Leiter zu messen. Wenn erforderlich, sind Maßnahmen zum Schutz bei Oberschwingungen nach VdS 2349 Störungsarme Elektroinstallation zu treffen.

3.2.7 Bei ortsveränderlichen Betriebsmitteln und beweglichen Leitungen ist besonders auf den ordnungsgemäßen Zustand zu achten; sie sind vor dem Benutzen auf erkennbare Schäden zu besichtigen (s.a. 3.1.7).

3.2.8 3-polige Steckvorrichtungen (3 x 15 A) mit seitlich angeordneten Gleitkontaktpaaren sind auszuwechseln (s.a. 2.6).

3.2.9 Nicht zum Betrieb benötigte elektrische Einrichtungen, insbesondere Kabel- und Leitungsanlagen, müssen zur Reduzierung der Brandlast und gegebenenfalls aus Gründen der elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV) entfernt werden. Können die Kabel oder Leitungen nicht entfernt werden, müssen sie soweit wie möglich gekürzt und die Enden isoliert werden.

3.2.10 In explosions- und feuergefährdeten Betriebsstätten sind Arbeiten an unter Spannung stehenden Betriebsmitteln verboten.

3.2.11 Die elektrischen Anlagen sind in angemessenen Zeitabständen entsprechend den betrieblichen und örtlichen Gegebenheiten zu reinigen und von brennbaren Stoffen freizuhalten.

3.2.12 Bei Leuchten mit Entladungslampen (z.B. Leuchtstofflampen) können die Vorschaltgeräte im anomalen Betrieb (beispielsweise Lampen flackern oder Elektroden glühen) bzw. im Fehlerfall brandgefährliche Temperaturen annehmen. Defekte Leuchten sind sofort abzuschalten. In den meisten Fällen kann der sichere Betrieb dadurch wiederhergestellt werden, indem die Lampe oder der Starter ausgewechselt werden.

4 Verhalten bei Bränden

4.1 Für das Bekämpfen von Bränden wird auf DIN VDE 0132 verwiesen. Es sind geeignete Löschgeräte bereitzuhalten und Betriebsangehörige in ihrer Bedienung zu unterrichten.

4.2 Zum Löschen von Bränden in elektrischen Anlagen sind Feuerlöscher (s.a. VdS 2001 Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern) oder Feuerlöscheinrichtungen an geeigneter Stelle bereitzuhalten, die der Art und Größe der Anlage (DIN VDE 0132) angepasst sind.

4.3 Feuerlöscher, Feuerlöschmittel und Feuerlöscheinrichtungen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten und in den vorgesehenen Zeitabständen prüfen zu lassen. An Feuerlöschern ist ein Prüfvermerk mit Datum anzubringen.

4.4 Bei Ausbruch eines Brandes sind die gefährdeten Teile der elektrischen Anlagen von der elektrischen Energiequelle, z.B. dem Netz, zu trennen, indem unverzüglich der Hauptschalter betätigt wird. Dies gilt allerdings nur für die elektrischen Anlagen, die nicht für die Brandbekämpfung unter Spannung gehalten werden müssen oder soweit durch die Abschaltung keine anderen Gefahren entstehen (DIN VDE 0132).

4.4.1 Zur Erleichterung der Rettungsarbeiten in rauchgefüllten Räumen ist die Beleuchtung auch bei Tage einzuschalten.

4.4.2 Die Motoren von Pumpen für Wasserversorgungsanlagen, für Wasserlöschanlagen (Sprinkleranlagen) oder sonstige Löscheinrichtungen sind in Betrieb zu halten.

4.5 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind nach Möglichkeit vor Löschwasser zu schützen.

4.6 Der Eingriff in elektrische Anlagen durch ungeschulte Personen ist nicht statthaft. Das Trennen hat durch das Betriebspersonal ordnungsgemäß mit den dafür vorgesehenen Vorrichtungen zu erfolgen. Leitungen, Kabel oder Freileitungen dürfen nicht ohne zwingenden Grund gewaltsam unterbrochen werden; Erden und Kurzschließen ist verboten.

4.7 Wenn die Löscharbeiten beendet sind, hat eine Elektrofachkraft zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die elektrischen Anlagen wieder in Betrieb genommen werden dürfen.

Anhang A

Literatur

Gesetze, Verordnungen, behördliche Richtlinien, Regeln und Empfehlungen

Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BGV)

– BGV A2 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Str. 449, 50939 Köln
Internet: www.heymanns.com

Normen

DIN VDE 0100 Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V

- Teil 420: Schutzmaßnahmen; Schutz gegen thermische Einflüsse
- Teil 559: Leuchten und Beleuchtungsanlagen
- Teil 610: Prüfungen - Erstprüfungen
- Teil 630: Nachweise-Bericht
- Teil 732: Hausanschlüsse in öffentlichen Kabelnetzen

EN 50110/VDE 0105 Teil 100 - Betrieb von elektrischen Anlagen

DIN VDE 0107 Starkstromanlagen in Krankenhäusern und medizinisch genutzten Räumen außerhalb von Krankenhäusern

DIN VDE 0108 Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen

DIN VDE 0132 Brandbekämpfung im Bereich elektrischer Anlagen

DIN VDE 0165 Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche

DIN VDE 0211 Bau von Starkstrom-Freileitungen mit Nennspannungen bis 1000 V

DIN EN 60893/VDE 0318 Bestimmung für Tafeln aus technischen Schichtpressstoffen auf Basis wärmehärtbarer Harze für elektrotechnische Zwecke

DIN EN 60695-2-2/VDE 0471 Teil 2-2 Prüfungen zur Beurteilung der Brandgefahr-Prüfverfahren – Prüfung mit der Nadelflamme

DIN EN 61557-2/VDE 0413 Teil 2 Geräte zum Prüfen, Messen oder Überwachen von Schutzmaßnahmen - Isolationswiderstand

VDE 0603 Teil 1 - Installationskleinverteiler und Zählerplätze AC 400 V

- Installationskleinverteiler und Zählerplätze

EN 60947-2/DIN VDE 0660 Teil 101 Niederspannungsschaltgeräte – Leistungsschalter

DIN EN 60439-1/VDE 0660 Teil 500 Niederspannung-Schaltgerätekombinationen

- Typgeprüfte und partiell typgeprüfte Kombinationen

DIN VDE 0660 Niederspannung-Schaltgerätekombinationen

- Teil 504: Besondere Anforderungen an Niederspannung-Schaltgerätekombinationen, zu deren Bedienung Laien Zutritt haben – Installationsverteiler
- Teil 507: Verfahren zur Ermittlung der Erwärmung von partiell typgeprüften Niederspannung-Schaltgerätekombinationen (PTSK) durch Extrapolation

DIN VDE 0664 Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen

VDE-Verlag GmbH, Berlin - Offenbach,
Bismarckstr. 33, 10625 Berlin
Internet: www.vde-verlag.de

VdS-Publikationen

VdS 2001 Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern

VdS 2005 Elektrische Leuchten - Richtlinien zur Schadenverhütung

VdS 2023 Elektrische Anlagen in baulichen Anlagen mit vorwiegend brennbaren Baustoffen - Richtlinien zur Schadenverhütung

VdS 2024 Errichtung elektrischer Anlagen in Möbeln und ähnlichen Einrichtungsgegenständen - Richtlinien zum Brandschutz

VdS 2025 Kabel- und Leitungsanlagen - Richtlinien zur Schadenverhütung

VdS 2031 Blitz- und Überspannungsschutz in elektrischen Anlagen - Richtlinien zur Schadenverhütung

VdS 2033 Feuergefährdete Betriebsstätten und diesen gleichzustellende Risiken - Richtlinien zur Schadenverhütung

VdS 2278 Elektrowärme - Merkblatt zur Schadenverhütung

VdS 2279 Elektrowärmegeräte und Elektroheizungsanlagen - Richtlinien zur Schadenverhütung

VdS 2324 Niedervoltbeleuchtungsanlagen und -systeme - Richtlinien zur Schadenverhütung

VdS 2349 Störungsarme Elektroinstallationen - Richtlinien zur Schadenverhütung

VdS 2839 Fernwirktechnik in der Elektroinstallation - Richtlinien zur Schadenverhütung

VdS Schadenverhütung Verlag,
Amsterdamer Str. 174, 50735 Köln
Internet: www.vds.de

¹ Gesetzliche und behördliche Bestimmungen

sind insbesondere:

- Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz-EnWG):

§ 16 Anforderungen an Energieanlagen

(1) Energieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

(2) Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe

1. von Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes Deutscher Elektrotechniker,

2. von Gas die technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e.V.

eingehalten worden sind.

(3) Bei Anlagen oder Bestandteilen von Anlagen, die nach den in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geltenden Regelungen oder Anforderungen rechtmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht wurden und die gleiche Sicherheit gewährleisten, ist davon auszugehen, dass die Anforderungen nach Absatz 1 an die Beschaffenheit der Anlagen erfüllt sind. In begründeten Einzelfällen ist auf Verlangen der Behörde nachzuweisen, dass die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt sind.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft kann soweit Fragen des Arbeitsschutzes betroffen sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates über Anforderungen an die technische Sicherheit von Energieanlagen erlassen.

Soweit in anderen Rechtsvorschriften weitergehende Anforderungen gestellt werden, bleiben diese unberührt.

- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEitV)
- Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) (GSG)
- Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen (ExeV)
- Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG)
- Arbeitsschutzbestimmungen (Staatliche Ämter für Arbeitsschutz)
- Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften (UVV)
- Normenreihe DIN VDE 0100, Errichten von Starkstromanlagen bis 1000 V; Normenreihe DIN EN 50 110/VDE 0105, Betrieb von elektrischen Anlagen; DIN VDE 0165, Errichten von elektrischen Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen; DIN VDE 0701, Instandsetzung, Änderung und Prüfung elektrischer Geräte

² Elektrische Anlagen

Anlagen mit elektrischen Betriebsmitteln zur Erzeugung, Übertragung, Umwandlung, Verteilung und Anwendung elektrischer Energie. Dies schließt Energiequellen ein wie Batterien, Kondensatoren und alle anderen Quellen gespeicherter elektrischer Energie.

³ Hausanschluss umfasst Anschlusskabel und den dazugehörenden Hausanschlusskasten.

Hausanschlusskabel ist bei

- Kabelnetzen ein Teil des Versorgungsnetzes und verbindet dies mit dem Hausanschlusskasten,

- Freileitungsnetzen die Verbindung von der Freileitung am Gebäude (Gestänge, Dachständer o.ä.) bis zum Hausanschlusskasten.

Hausanschlusskasten ist die Übergabestelle vom Verteilungsnetz zur Verbraucheranlage. Er ist in der Lage, Überstrom-Schutzeinrichtungen, Trennmesser, Schalter oder sonstige Geräte zum Trennen und Schalten aufzunehmen.

⁴ Explosionsgefährdete Betriebsstätten sind alle Bereiche, in denen nach den örtlichen oder betrieblichen Verhältnissen Gase, Dämpfe, Nebel oder Stäube entstehen, die mit Luft explosionsfähige Gemische bilden können. Hierunter können z.B. Arbeits-, Trocken-, Lagerräume oder Teile solcher Räume, Behälter und Apparate sowie Betriebsstätten im Freien gehören. Ein explosionsfähiges Gas-Luft-Gemisch ist ein Gemisch brennbarer Gase mit Luft, in dem sich eine Verbrennung nach Zündung von der Zündquelle aus in das unverbrannte Gemisch hinein selbstständig fortpflanzt (Explosion). Das Gleiche gilt für Gemische von Luft, Dampf, Nebel oder Staub.

Definition nach der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen (ExeV):

Explosionsgefährdeter Bereich im Sinne dieser Verordnung ist derjenige Bereich, in dem die Atmosphäre auf Grund der örtlichen und betrieblichen Verhältnisse explosionsfähig werden kann.

Definition des explosionsgefährdeten Bereiches nach DIN VDE 0165 Teil 1:

Ein Bereich, in dem eine explosionsfähige Atmosphäre in solchen Mengen vorhanden ist oder erwartet werden kann, dass spezielle Vorkehrungen bei der Konstruktion, der Errichtung und dem Einsatz von elektrischen Betriebsmitteln erforderlich sind.

⁵ Feuergefährdete Betriebsstätten sind nach den Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer (VdS 2046) Räume oder Orte oder Stellen in Räumen oder im Freien, bei denen die Brandgefahr durch die

- Art der verarbeiteten oder gelagerten Materialien,
- Verarbeitung oder die Lagerung von brennbaren Materialien oder
- Ansammlung von Staub oder ähnlichem verursacht wird.

Eine **Brandgefahr** besteht, wenn sich nach den örtlichen und betrieblichen Verhältnissen leicht entzündliche Stoffe in gefährdender Menge den elektrischen Betriebsmitteln so nähern können, dass hierdurch höhere Temperaturen an diesen Betriebsmitteln oder Lichtbögen verursacht werden.

Leicht entzündlich sind brennbare Stoffe, die der Flamme eines Zündholzes 10 s lang ausgesetzt, nach der Entfernung der Zündquelle von selbst weiterbrennen oder weiterglimmen. Hierunter können fallen: Heu, Stroh, Strohstaub, Mehl, Hobelspäne, lose Holzwolle, Magnesiumspäne, Reisig, loses Papier, Baum- und Zellwollfasern, Kunststoffe, Lacke, Lösungsmittel und Öle.

Feuergefährdete Betriebsstätten werden unterschieden nach solchen, in denen eine Feuergefährdung durch

- brennbare Stäube und/oder Fasern oder
- andere feste und/oder flüssige Stoffe vorliegt.

Liegt eine Feuergefährdung durch flüssige Stoffe vor, so ist die Verordnung über Anlagen zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten zu Lande (VbF) zusätzlich zu diesen Richtlinien zu beachten.

⁶ Trennen ist das Unterbrechen der Einspeisung von der gesamten oder von Teilen der Anlage durch Abschaltung der Anlage oder des Anlagenteils von jeder elektrischen Energiequelle, um Sicherheit zu erreichen. Der Begriff "Trennen" ist inhaltlich mit dem bisherigen Begriff "Freischalten" identisch.

Sicherheitsvorschriften für

Feuergefährliche Arbeiten

1 Allgemeines

Die Sicherheitsvorschriften¹⁾ gelten für feuergefährliche Arbeiten, wie z. B. Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren sowie Trennschleifen, Löten, Auftau- und Heißklebearbeiten, die außerhalb hierfür vorgesehener Werkstätten und Arbeitsplätze vorgenommen werden. Sie sind allen Verantwortlichen des Betriebes bekannt zu geben (z. B. Geschäftsführer, Betriebsleiter, Sicherheitsbeauftragter).

Nach Betriebssicherheitsverordnung und Gefahrstoffverordnung ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Vor Aufnahme feuergefährlicher Arbeiten ist auch zur Konkretisierung der Gefährdungsbeurteilung grundsätzlich zu prüfen, ob an ihrer Stelle kalte Verfahren (z. B. Sägen, Schrauben, Kaltkleben) eingesetzt werden können.

In feuergefährdeten Bereichen dürfen feuergefährliche Arbeiten nur von entsprechend ausgebildeten Personen ausgeführt werden, die über 18 Jahre alt sind. Auszubildende dürfen die Arbeiten nur unter Aufsicht ausführen.

Bei Auftragsvergabe sind die einschlägigen Vorschriften über die Koordination bei der Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer zu beachten. Spätestens vor Beginn der feuergefährlichen Arbeiten ist insbesondere festzulegen, wer den Brandposten (während der Arbeiten) und die evt. erforderliche Brandwache (nach Abschluss der Arbeiten) stellt. Personen, die für den Brandposten vorgesehen sind, müssen entsprechend unterwiesen sein.

1) Die Sicherheitsvorschriften wurden in Zusammenarbeit mit der der Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft (HWBG) sowie der Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft (MMBG) aufgestellt.

2 Maßnahmen vor Arbeitsbeginn

Der auftraggebende Unternehmer oder sein Beauftragter muss die feuergefährlichen Arbeiten schriftlich genehmigen (z. B. Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten, VdS 2036). Darüber hinaus muss er sich vergewissern, dass auch die Beschäftigten anderer beteiligter Unternehmer hinsichtlich bestehender Gefahren angemessene Anweisungen erhalten haben.

Sämtliche beweglichen brennbaren Gegenstände und Stoffe, auch Staubablagerungen, sind aus dem Gefährdungsbereich und – soweit notwendig – auch aus benachbarten Räumen zu entfernen. Unbewegliche brennbare Gegenstände sind mit nichtbrennbaren Materialien oder anderen geeigneten Mitteln zu schützen.

Der Gefährdungsbereich umfasst einen halbkugelförmigen Raum mit seitlichem Radius von i. d. R. 10 m und einer Höhe von i. d. R. 4 m um die Arbeitsstelle herum. Geringere Abmessungen sind abhängig vom Arbeitsverfahren möglich. Anhaltspunkte dafür ergeben sich aus VdS 2008 „Feuergefährliche Arbeiten – Richtlinien für den Brandschutz“.

Brennbare Umkleidungen und Isolierungen an Rohrleitungen, Kesseln und Behältern sind zu entfernen.

Befinden sich im Gefährdungsbereich brennbare Stoffe, die nicht entfernt oder geschützt werden können, muss während der Arbeiten ein Brandposten aufgestellt werden, der über geeignetes Löschgerät verfügt.

Decken-, Wand- und Bodendurchbrüche, die vom Gefährdungsbereich in andere Räume führen, müssen mit nichtbrennbaren Materialien abgedichtet werden.

Behälter und Rohrleitungen, an denen feuergefährliche Arbeiten durchgeführt werden, müssen auf ihren Inhalt hin überprüft werden. Haben sie brennbare oder explosionsfähige Stoffe enthalten oder ist der frühere Inhalt nicht mehr feststellbar, sind die Behälter und Rohrleitungen vor Beginn der feuergefährlichen Arbeiten zu reinigen und mit Wasser oder einem flammenerstickenden Schutzgas bzw. einem anderen geeigneten Mittel zu füllen.

Sowohl die Ausführenden als auch der Brandposten haben sich über den Standort des nächsten Brandmelders und Telefons sowie über die Notrufnummer zu informieren. Geeignetes und funktionsfähiges Löschgerät ist bereitzustellen.

Werden brandschutztechnische Anlagen (z. B. Feuerlösch- und Brandmeldeanlagen) vorübergehend außer Betrieb gesetzt, sind sowohl die Feuerwehr als auch der Feuerversicherer vom Auftraggeber/Versicherungsnehmer davon in Kenntnis zu setzen. Erforderlichenfalls sind in Absprache brandschutztechnische Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

3 Maßnahmen bei Durchführung der Arbeiten

Es ist darauf zu achten, dass brennbare Gegenstände oder Materialien nicht durch Flammen, Funken, Schmelztropfen, heiße Gase und Dämpfe oder durch Wärmeleitung gefährdet bzw. entzündet werden.

Die Arbeitsstelle und ihre Umgebung, gefährdete benachbarte Räume (daneben, darüber, darunter), Zwischendecken und ähnliche Hohlräume sind laufend zu kontrollieren.

Bauteile, die auf Grund von Wärmeleitung gefährdet sind, müssen mit Wasser gekühlt werden.

Im Brandfall ist die Arbeit sofort einzustellen, die Feuerwehr zu alarmieren und die Brandbekämpfung unverzüglich einzuleiten.

4 Maßnahmen nach Abschluss der Arbeiten

Die Umgebung der Arbeitsstelle einschließlich der benachbarten Räume ist mehrmals sorgfältig durch eine Brandwache auf Brandgeruch, verdächtige Erwärmung, Glimmstellen und Brandnester zu kontrollieren.

Die Kontrolle muss in kurzen Zeitabständen über mehrere Stunden so lange durchgeführt werden, bis eine Brandentstehung ausgeschlossen werden kann. Bei verdächtigen Wahrnehmungen (z. B. Brandgeruch) ist sofort die Feuerwehr zu alarmieren.

5 Sonstiges

Andere Sicherheitsbestimmungen, z. B.

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

- Berufsgenossenschaftliche Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BG Vorschrift) wie
 - BGV A1 Allgemeine Vorschriften,
 - BGR 500 Betreiben von Arbeitsmitteln/Teil 2, Kapitel 2.26
 - BGR 117 Arbeiten in Behältern und engen Räumen

bleiben unberührt.

Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JarbSchG) ist zu beachten.

Register „Allgemeine Informationen“



Kundeninformationen

Identität des Versicherers

Name: AachenMünchener Versicherung AG
Anschrift: AachenMünchener-Platz 1, 52064 Aachen
Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz: AachenMünchener-Platz 1, 52064 Aachen
Handelsregister: Registergericht Aachen – HR B 1043
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dietmar Meister

Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

AachenMünchener Versicherung AG
AachenMünchener-Platz 1
52064 Aachen

vertreten durch den Vorstand: Christoph Schmallenbach,
Vorsitzender; Helmut Gaul, Peter Heise, Ulrich Rieger

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die AachenMünchener Versicherung AG betreibt alle Arten der Schaden- und Unfallversicherung.

Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Es gelten bei entsprechender Beantragung die zu den einzelnen Versicherungen aufgeführten Versicherungsbedingungen und Klauseln, die in den entsprechenden Registern dieser Produktunterlagen enthalten sind.

Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung unserer Leistung

In unseren Produktübersichten haben wir Sie bereits näher über Art und Umfang der jeweiligen Versicherung informiert.

Nach Eintritt des Versicherungsfalles und Feststellung unserer Leistungspflicht erbringen wir die im jeweiligen Versicherungsvertrag für diesen Fall vereinbarte Leistung.

Weitere Einzelheiten zu Art, Umfang und Fälligkeit sowie Erfüllung unserer Leistungen sind in den maßgeblichen Versicherungsbedingungen und Klauseln geregelt.

Gesamtbeitrag der Versicherung

Der Gesamtbeitrag des Vertrages/der Verträge einschließlich aller Bestandteile wie z. B. der gesetzlichen Versicherungssteuern ergibt sich aus dem Antrag.

Zahlung, Erfüllung und Zahlweise der Beiträge

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Vertrages, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes fällig.

Wann Sie die Folgebeiträge zu zahlen haben, richtet sich nach der im Antrag vereinbarten Zahlweise (z. B. monatlich oder jährlich). Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, sorgen Sie bitte für entsprechende Deckung; die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen wird.

Ist eine unterjährige Zahlweise des Jahresbeitrags vereinbart, gilt als erster Beitrag nur der entsprechende Teilbetrag des ersten Jahresbeitrages. Der noch ausstehende Rest des Jahresbeitrages ist sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung eines Teilbetrages ganz oder teilweise in Verzug geraten.

Bei jährlicher Zahlweise erhalten Sie einen Zahlungsbonus von 5 %, ist halbjährliche Zahlweise vereinbart, beträgt der Nachlass 2 %. Monatliche Zahlung setzt ein zu unseren Gunsten erteiltes SEPA-Lastschriftmandat voraus. Entfällt diese Voraussetzung nachträglich, gilt vierteljährliche Zahlweise vereinbart.

Nähere Einzelheiten zu diesen Themen sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen des jeweils gewählten Produktes zu finden.

Gültigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen

Die Informationen dieser Produktunterlagen einschließlich der im Antrag genannten Beiträge behalten für die Dauer von drei Monaten nach ihrer Aushändigung Gültigkeit.

Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt durch Ihren Antrag und Zugang des Versicherungsscheines oder einer gesonderten Annahmeerklärung durch uns zustande.

Als Antragsteller sind Sie einen Monat an den Antrag gebunden; Ihr Widerrufsrecht bleibt hiervon unberührt. Innerhalb dieser Frist können wir Ihren Antrag annehmen.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung ohne Angabe von Gründen innerhalb von zwei Wochen in Textform (z. B. als Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Eine ausführliche Belehrung zu Ihrem Widerrufsrecht finden Sie im Antrag.

Beendigung des Vertrages, Kündigungsmöglichkeiten

Jeder Vertragspartner kann den Vertrag zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer kündigen. Verträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn nicht vor Ablauf durch einen Vertragspartner gekündigt wird. Bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen.

Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf dem anderen Vertragspartner in Schriftform zugegangen ist.

Der Vertrag kann vorzeitig gekündigt werden, insbesondere

- im Versicherungsfall
- bei Eigentumswechsel
- bei Obliegenheitsverletzung
- in bestimmten Fällen der Beitragsangleichung.

Darüber hinaus endet der Vertrag bei Fortfall des versicherten Risikos.

Einzelheiten befinden sich in den entsprechenden Versicherungsbedingungen.

Anwendbares Recht

Auf die vorvertraglichen Verhandlungen und auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Verwendete Sprache

Sämtliche Kommunikation und Korrespondenz erfolgt in deutscher Sprache.

Außergerichtliche Beschwerde- und Behelfsverfahren

Und wenn Sie einmal mit uns nicht zufrieden sind?

Bitte melden Sie sich jederzeit mit Ihrem Anliegen oder Ihrer Beschwerde direkt bei Ihrer Kundenservice-Direktion. Die Adresse und Telefonnummer finden Sie in dem Begleitschreiben zu Ihrem Versicherungsschein. Darüber hinaus können Sie sich auch über unsere Internetseite an uns wenden:

www.amv.de/LobundKritik

Sollte Ihr Problem auf diesem Wege nicht zu lösen sein, schreiben Sie bitte unserem Vorstand:

Vorstand der AachenMünchener Versicherung AG,
52054 Aachen

Wir sind sicher, dass wir gemeinsam mit Ihnen Ihr Anliegen oder Ihre Beschwerde klären werden.

Sie können Ihre Beschwerde auch an die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),
Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn,

richten. Die BaFin ist allerdings keine Schiedsstelle und ihre Entscheidung in einzelnen Streitfällen nicht verbindlich.

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind. Unser Kundenservice ist ausgezeichnet – Ihre Anliegen nehmen wir sehr ernst.

Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft (Code of Conduct)

I. EINLEITUNG

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) mit Sitz in Berlin ist die Dachorganisation der privaten Versicherer in Deutschland. Ihm gehören über 450 Mitgliedsunternehmen an. Diese bieten als Risikoträger Risikoschutz und Unterstützung sowohl für private Haushalte als auch für Industrie, Gewerbe und öffentliche Einrichtungen. Der Verband setzt sich für alle die Versicherungswirtschaft betreffenden Fachfragen und für ordnungspolitische Rahmenbedingungen ein, die den Versicherern die optimale Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglichen.

Die Versicherungswirtschaft ist von jeher darauf angewiesen, in großem Umfang personenbezogene Daten der Versicherten zu verwenden. Sie werden zur Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung erhoben, verarbeitet und genutzt, um Versicherte zu beraten und zu betreuen sowie um das zu versichernde Risiko einzuschätzen, die Leistungspflicht zu prüfen und Versicherungsmissbrauch im Interesse der Versichertengemeinschaft zu verhindern. Versicherungen können dabei heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung erfüllen.

Die Wahrung der informationellen Selbstbestimmung und der Schutz der Privatsphäre sowie die Sicherheit der Datenverarbeitung sind für die Versicherungswirtschaft ein Kernanliegen, um das Vertrauen der Versicherten zu gewährleisten. Alle Regelungen müssen nicht nur im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzrichtlinie, des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und aller bereichsspezifischen Vorschriften über den Datenschutz stehen, sondern die begetretenen Unternehmen der Versicherungswirtschaft verpflichten sich darüber hinaus, den Grundsätzen der Transparenz, der Erforderlichkeit der verarbeiteten Daten und der Datenvermeidung und -sparsamkeit in besonderer Weise nachzukommen.

Hierzu hat der GDV im Einvernehmen mit seinen Mitgliedsunternehmen die folgenden Verhaltensregeln für den Umgang mit den personenbezogenen Daten der Versicherten aufgestellt. Sie schaffen für die Versicherungswirtschaft weitestgehend einheitliche Standards und fördern die Einhaltung von datenschutzrechtlichen Regelungen. Die für die Mitgliedsunternehmen zuständigen Aufsichtsbehörden haben den Verhaltensregeln zugestimmt. Daraufhin sind sie dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit als für den GDV zuständige Aufsichtsbehörde nach § 38 a Bundesdatenschutzgesetz unterbreitet und von ihm als mit dem geltenden Datenschutzrecht vereinbar erklärt worden. Die Mitgliedsunternehmen des GDV, die diesen Verhaltensregeln gemäß Artikel 30 beitreten, verpflichten sich damit zu deren Einhaltung.

Die Verhaltensregeln sollen den Versicherten der begetretenen Unternehmen die Gewähr bieten, dass Datenschutz- und Datensicherheitsbelange bei der Gestaltung und Bearbeitung von Produkten und Dienstleistungen berücksichtigt werden. Der GDV versichert seine Unterstützung bei diesem Anliegen. Die begetretenen Unternehmen weisen ihre Führungskräfte und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, die Verhaltensregeln einzuhalten. Antragsteller und Versicherte werden über die Verhaltensregeln informiert.

Darüber hinaus sollen mit den Verhaltensregeln zusätzliche Einwilligungen möglichst entbehrlich gemacht werden. Grundsätzlich sind solche nur noch für die Verarbeitung von besonders sensiblen Arten personenbezogener Daten – wie Gesundheitsdaten – sowie für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung erforderlich. Für die Verarbeitung von besonders sensiblen Arten personenbezogener Daten – wie Gesundheitsdaten – hat der GDV gemeinsam mit den zuständigen Aufsichtsbehörden Mustererklärungen mit Hinweisen zu deren Verwendung erarbeitet. Die begetretenen Unternehmen sind von den Datenschutzbehörden aufgefordert – angepasst an ihre Geschäftsabläufe –, Einwilligungstexte zu verwenden, die der Musterklausel entsprechen.

Die vorliegenden Verhaltensregeln konkretisieren und ergänzen die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes für die Versicherungsbranche. Als Spezialregelungen für die begetretenen Mitgliedsunternehmen des GDV verfassen sie die wichtigsten Verarbeitungen personenbezogener Daten, welche die Unternehmen im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung, Beendigung oder Akquise von Versicherungsverträgen sowie zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen vornehmen.

Da die Verhaltensregeln geeignet sein müssen, die Datenverarbeitung aller begetretenen Unternehmen zu regeln, sind sie möglichst allgemeingültig formuliert. Deshalb kann es erforderlich sein, dass die einzelnen Unternehmen diese in unternehmensspezifischen Regelungen konkretisieren. Das mit den Verhaltensregeln erreichte Datenschutzniveau und Datensicherheitsniveau wird dabei nicht unterschritten. Darüber hinaus ist es den Unternehmen unbenommen, Einzelregelungen mit datenschutzrechtlichem Mehrwert, z. B. für besonders sensible Daten wie Gesundheitsdaten oder für die Verarbeitung von Daten im Internet, zu treffen. Haben die begetretenen Unternehmen bereits solche besonders datenschutzfreundlichen Regelungen getroffen oder bestehen mit den zuständigen Aufsichtsbehörden spezielle Vereinbarungen oder Absprachen zu besonders datenschutzgerechten Verfahrensweisen, behalten diese selbstverständlich auch nach dem Beitritt zu diesen Verhaltensregeln ihre Gültigkeit.

Unbeschadet der hier getroffenen Regelungen gelten die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes. Unberührt bleiben die Vorschriften zu Rechten und Pflichten von Beschäftigten der Versicherungswirtschaft.

II. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Verhaltensregeln gelten die Begriffsbestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Darüber hinaus sind:

Unternehmen:

die diesen Verhaltensregeln begetretenen Mitgliedsunternehmen des GDV, soweit sie das Versicherungsgeschäft als Erstversicherer betreiben,

Versicherungsverhältnis:

Versicherungsvertrag einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisse,

Betroffene:

Versicherte, Antragsteller oder weitere Personen, deren personenbezogene Daten im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft verarbeitet werden,

Versicherte:

- Versicherungsnehmer und Versicherungsnehmerinnen des Unternehmens,
- versicherte Personen einschließlich der Teilnehmer an Gruppenversicherungen,

Antragsteller:

Personen, die ein Angebot angefragt haben oder einen Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages stellen, unabhängig davon, ob der Versicherungsvertrag zustande kommt,

weitere Personen:

außerhalb des Versicherungsverhältnisses stehende Betroffene, wie Geschädigte, Zeugen und sonstige Personen, deren Daten das Unternehmen im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Versicherungsverhältnisses erhebt, verarbeitet und nutzt,

Datenerhebung:

das Beschaffen von Daten über die Betroffenen,

Datenverarbeitung:

Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten,

Datennutzung:

jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt,

Automatisierte Verarbeitung:

Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen,

Stammdaten:

die allgemeinen Kundendaten der Versicherten: Name, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Kundennummer, Versicherungsnummer(n) und vergleichbare Identifikationsdaten sowie Kontoverbindung, Telekommunikationsdaten, Werbesperren, Werbeeinwilligung und Sperren für Markt- und Meinungsforschung,

Dienstleister:

andere Unternehmen oder Personen, die eigenverantwortlich Aufgaben für das Unternehmen wahrnehmen,

Auftragnehmer:

andere Unternehmen oder Personen, die weisungsgebunden im Auftrag des Unternehmens personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen,

Vermittler:

selbstständig handelnde natürliche Personen (Handelsvertreter) und Gesellschaften, welche als Versicherungsvertreter oder -makler im Sinne des § 59 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) Versicherungsverträge vermitteln oder abschließen.

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

(1) Die Verhaltensregeln gelten für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft durch die Unternehmen. Dazu gehört neben dem Versicherungsverhältnis die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche, auch wenn ein Versicherungsvertrag nicht zustande kommt, nicht oder nicht mehr besteht.

(2) Unbeschadet der hier getroffenen Regelungen gelten die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes.

Art. 2 Grundsatz

(1) Die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten erfolgt grundsätzlich nur, soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Versicherungsverhältnisses erforderlich ist, insbesondere zur Bearbeitung eines Antrags, zur Beurteilung des zu versichernden Risikos, zur Erfüllung der Beratungspflichten nach § 6 VVG, zur Prüfung einer Leistungspflicht und zur internen Prüfung des fristgerechten Forderungsausgleichs. Sie erfolgt auch zur Missbrauchsbekämpfung oder zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen oder zu Zwecken der Werbung sowie der Markt- und Meinungsforschung.

(2) Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich im Rahmen der den Betroffenen bekannten Zweckbestimmung verarbeitet oder genutzt. Eine Änderung oder Erweiterung der Zweckbestimmung erfolgt nur, wenn sie rechtlich zulässig ist und die Betroffenen darüber informiert wurden oder wenn die Betroffenen eingewilligt haben.

Art. 3 Grundsätze zur Qualität der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

(1) Die Unternehmen verpflichten sich, alle personenbezogenen Daten in rechtmäßiger und den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen entsprechender Weise zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

(2) Die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung richtet sich an dem Ziel der Datenvermeidung und Datensparsamkeit aus, insbesondere werden die Möglichkeiten zur Anonymisierung und Pseudonymisierung genutzt, soweit dies möglich ist, und der Aufwand nicht unverhältnismäßig zu dem angestrebten Schutzzweck ist. Dabei ist die Anonymisierung der Pseudonymisierung vorzuziehen.

(3) Die verantwortliche Stelle trägt dafür Sorge, dass die vorhandenen personenbezogenen Daten richtig und auf dem aktuellen Stand gespeichert sind. Es werden angemessene Maßnahmen dafür getroffen, dass nicht zutreffende oder unvollständige Daten berichtigt, gelöscht oder gesperrt werden.

(4) Die Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 2 werden dokumentiert. Grundsätze hierfür werden in das Datenschutzkonzept der Unternehmen aufgenommen (Artikel 4 Absatz 2).

Art. 4 Grundsätze der Datensicherheit

(1) Zur Gewährleistung der Datensicherheit werden die erforderlichen technisch-organisatorischen Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen. Dabei sind Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind zu gewährleisten, dass

1. nur Befugte personenbezogene Daten zur Kenntnis nehmen können (Vertraulichkeit),
2. personenbezogene Daten während der Verarbeitung unversehrt, vollständig und aktuell bleiben (Integrität),
3. personenbezogene Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet werden können (Verfügbarkeit),
4. jederzeit personenbezogene Daten ihrem Ursprung zugeordnet werden können (Authentizität),
5. festgestellt werden kann, wer wann welche personenbezogenen Daten in welcher Weise verarbeitet hat (Revisionsfähigkeit),
6. die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten vollständig, aktuell und in einer Weise dokumentiert sind, dass sie in zumutbarer Zeit nachvollzogen werden können (Transparenz).

Das sind insbesondere die in der Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG enthaltenen Maßnahmen.

(2) Die in den Unternehmen veranlassten Maßnahmen werden in ein umfassendes, die Verantwortlichkeiten regelndes Datenschutz- und -sicherheitskonzept integriert, welches unter Einbeziehung der betrieblichen Datenschutzbeauftragten erstellt wird.

Art. 5 Einwilligung

(1) Soweit die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten, insbesondere Daten über die Gesundheit, auf eine Einwilligung sowie – soweit erforderlich – auf eine Schweigepflichtentbindungserklärung der Betroffenen gestützt wird, stellt das Unternehmen sicher, dass diese auf der freien Entscheidung der Betroffenen beruht, wirksam und nicht widerrufen ist.

(2) Soweit die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten von Minderjährigen auf eine Einwilligung sowie – soweit erforderlich – auf eine Schweigepflichtentbindungserklärung gestützt wird, werden diese Erklärungen von dem gesetzlichen Vertreter eingeholt. Frühestens mit Vollendung des 16. Lebensjahres werden diese Erklärungen bei entsprechender Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen von diesem selbst eingeholt.

(3) Die Einwilligung und die Schweigepflichtentbindung können jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Ist die Einwilligung zur Durchführung des Vertrages oder der Schadensabwicklung erforderlich, ist ein Widerruf nach den Grundsätzen von Treu und Glauben ausgeschlossen oder führt dazu, dass die Leistung nicht erbracht werden kann. Diese Beschränkung der Widerrufsmöglichkeit gilt nicht für mündlich erteilte Einwilligungen.

(4) Das einholende Unternehmen bzw. der die Einwilligung einholende Vermittler stellt sicher und dokumentiert, dass die Betroffenen zuvor über die verantwortliche(n) Stelle(n), den Umfang, die Form und den Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung sowie die Möglichkeit der Verweigerung und die Widerruflichkeit der Einwilligung und deren Folgen informiert sind.

(5) Grundsätzlich wird die Einwilligung in Schriftform gemäß § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeholt. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen erteilt werden, wird sie so hervorgehoben, dass sie ins Auge fällt. Im Falle besonderer Umstände, z. B. in Eilsituationen oder wenn der Kommunikationswunsch von den Betroffenen ausgegangen ist, und wenn die Einholung einer Einwilligung auf diesem Wege im besonderen Interesse der Betroffenen liegt, kann die Einwilligung auch in anderer Form als der Schriftform, z. B. in Textform oder mündlich erteilt werden.

(6) Wird die Einwilligung mündlich eingeholt, ist dies zu dokumentieren und den Betroffenen mit der nächsten Mitteilung schriftlich oder in Textform, wenn dies dem Vertrag oder der Anfrage des Betroffenen entspricht, zu bestätigen. Wird die Bestätigung in Textform erteilt, muss der Inhalt der Bestätigung unverändert reproduzierbar in den Herrschaftsbereich des Betroffenen gelangt sein.

(7) Eine Einwilligung kann elektronisch erteilt werden, wenn der Erklärungsinhalt schriftlich oder entsprechend Absatz 6 Satz 2 in Textform bestätigt wird. Bei elektronischen Einwilligungen zum Zwecke der Werbung kann die Bestätigung entfallen, wenn die Einwilligung protokolliert wird, die Betroffenen ihren Inhalt jederzeit abrufen können

und die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann. Bei sonstigen elektronischen Einwilligungen, insbesondere zum Zwecke eines Vertragsabschlusses, kann die Bestätigung entfallen, wenn die Abgabe der Erklärung protokolliert wird und der Inhalt vor der Abgabe der Erklärung zum Vertragsschluss unverändert reproduzierbar in den Herrschaftsbereich der Betroffenen gelangt ist, zum Beispiel durch einen Download, und die Betroffenen unmittelbar danach den Erhalt und die Lesbarkeit, etwa durch Anklicken eines Feldes, versichert haben.

(8) Die Bestätigung der Einwilligung zu Werbezwecken in mündlicher oder in elektronischer Form erfolgt spätestens mit der nächsten Mitteilung. Sonstige mündlich oder elektronisch erteilte Einwilligungen werden zeitnah bestätigt.

Art. 6 Besondere Arten personenbezogener Daten

(1) Besondere Arten personenbezogener Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere Angaben über die Gesundheit) werden grundsätzlich mit Einwilligung der Betroffenen nach Artikel 5 und – soweit erforderlich – aufgrund einer Schweigepflichtentbindung erhoben, verarbeitet oder genutzt. In diesem Fall muss sich die Einwilligung ausdrücklich auf diese Daten beziehen.

(2) Darüber hinaus werden besondere Arten personenbezogener Daten auf gesetzlicher Grundlage erhoben, verarbeitet oder genutzt. Dies ist insbesondere dann zulässig, wenn es zur Gesundheitsvorsorge bzw. -versorgung im Rahmen der Aufgabenerfüllung der privaten Krankenversicherungsunternehmen erforderlich ist oder wenn es zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche – auch im Rahmen eines Rechtsstreits – erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen am Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

IV. DATENERHEBUNG

Art. 7 Datenerhebung bei den Betroffenen, Informationspflichten und -rechte und Erhebung von Daten weiterer Personen

(1) Personenbezogene Daten werden grundsätzlich bei den Betroffenen unter Berücksichtigung von §§ 19, 31 VVG selbst erhoben.

(2) Die Unternehmen stellen sicher, dass die Betroffenen über die Identität der verantwortlichen Stelle (Name, Sitz), die Zwecke der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung und die Kategorien von Empfängern unterrichtet werden. Diese Informationen werden vor oder spätestens bei der Erhebung gegeben, es sei denn, die Betroffenen haben bereits auf andere Weise Kenntnis von ihnen erlangt.

(3) Die Betroffenen werden auf ihre in Abschnitt VIII festgelegten Rechte hingewiesen.

(4) Personenbezogene Daten weiterer Personen im Sinne dieser Verhaltensregeln werden nur erhoben, wenn dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Versicherungsverhältnisses erforderlich ist und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung überwiegender schutzwürdiger Interessen dieser Personen bestehen.

Art. 8 Datenerhebung ohne Mitwirkung der Betroffenen

(1) Abweichend von Artikel 7 Absatz 1 werden Daten nur dann ohne Mitwirkung der Betroffenen erhoben, wenn dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Versicherungsverhältnisses erforderlich ist oder die Erhebung bei den Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung überwiegender schutzwürdiger Interessen der Betroffenen bestehen, insbesondere wenn der Versicherungsnehmer bei Gruppenversicherungen zulässigerweise die Daten der versicherten Personen oder bei Lebensversicherungen die Daten der Bezugsberechtigten angibt.

(2) Die Erhebung von Gesundheitsdaten bei Dritten erfolgt – soweit erforderlich – mit wirksamer Schweigepflichtentbindungserklärung der Betroffenen und nach Maßgabe des § 213 VVG.

(3) Das Unternehmen, das personenbezogene Daten ohne Mitwirkung der Betroffenen erhebt, stellt sicher, dass die Betroffenen anlässlich der ersten Speicherung über diese, die Art der Daten, die Zweckbestimmung der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und die Identität der verantwortlichen Stelle informiert werden. Die Information unterbleibt, soweit die Betroffenen auf andere Weise von der Speicherung Kenntnis erlangt haben, wenn für eigene Zwecke gespeicherte Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen sind und eine Benachrichtigung wegen der Vielzahl der betroffenen Fälle unverhältnismäßig ist oder wenn die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder

ihrem Wesen nach, insbesondere wegen des überwiegenden rechtlichen Interesses eines Dritten, geheim gehalten werden müssen.

V. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Art. 9 Gemeinsame Verarbeitung von Daten innerhalb der Unternehmensgruppe

(1) Wenn das Unternehmen einer Gruppe von Versicherungs- und Finanzdienstleistungsunternehmen angehört, können die Stammdaten von Antragstellern und Versicherten sowie Angaben über die Art der bestehenden Verträge zur zentralisierten Bearbeitung von bestimmten Verfahrensabschnitten im Geschäftsablauf (z. B. Telefonate, Post, Inkasso) in einem von Mitgliedern der Gruppe gemeinsam nutzbaren Datenverarbeitungsverfahren erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn sichergestellt ist, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen den datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen und die Einhaltung dieser Verhaltensregeln (insbesondere der Artikel 21 und 22) durch die für das gemeinsame Verfahren verantwortliche Stelle gewährleistet ist.

(2) Stammdaten weiterer Personen werden in gemeinsam nutzbaren Datenverarbeitungsverfahren nur erhoben, verarbeitet und genutzt, soweit dies für den jeweiligen Zweck erforderlich ist. Dies ist technisch und organisatorisch zu gewährleisten.

(3) Abweichend von Absatz 1 können die Versicherungsunternehmen der Gruppe auch weitere Daten aus Anträgen und Verträgen anderer Unternehmen der Gruppe verwenden. Dies setzt voraus, dass dies zum Zweck der Beurteilung des konkreten Risikos eines neuen Vertrages vor dessen Abschluss erforderlich ist. Die Betroffenen müssen auf das Vorhandensein von Daten in einem anderen Unternehmen der Gruppe hingewiesen haben oder erkennbar vom Vorhandensein ihrer Daten in einem anderen Unternehmen der Gruppe ausgegangen sein sowie in den Datenabruf eingewilligt haben.

(4) Erfolgt eine gemeinsame Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten gemäß Absatz 1, werden die Versicherten darüber bei Vertragsabschluss oder bei Neueinrichtung eines solchen Verfahrens in Textform informiert.

(5) Das Unternehmen hält eine aktuelle Liste aller Unternehmen der Gruppe bereit, die an einer zentralisierten Bearbeitung teilnehmen und macht diese in geeigneter Form bekannt.

(6) Nimmt ein Unternehmen für ein anderes Mitglied der Gruppe Datenerhebungen, -verarbeitungen oder -nutzungen vor, richtet sich dies nach Artikel 21 oder 22 dieser Verhaltensrichtlinie.

Art. 10 Tarifikalkulation und Prämienberechnung

(1) Die Versicherungswirtschaft errechnet auf der Basis von Statistiken und Erfahrungswerten mit Hilfe versicherungsmathematischer Methoden die Wahrscheinlichkeit des Eintritts von Versicherungsfällen sowie deren Schadenhöhe und entwickelt auf dieser Grundlage Tarife. Dazu werten Unternehmen Daten aus Versicherungsverhältnissen ausschließlich in anonymisierter oder – soweit dies für die vorgenannten Zwecke nicht ausreichend ist – pseudonymisierter Form aus.

(2) Eine Übermittlung von Daten an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, den Verband der privaten Krankenversicherung e.V. oder andere Stellen zur Errechnung unternehmensübergreifender Statistiken oder zur Tarifikalkulation erfolgt nur in anonymisierter oder – soweit erforderlich – pseudonymisierter Form. Der Rückschluss auf die Betroffenen ist auszuschließen.

(3) Zur Ermittlung der risikogerechten Prämie werden diese Tarife auf die individuelle Situation des Antragstellers angewandt. Darüber hinaus kann eine Bewertung des individuellen Risikos des Antragstellers durch spezialisierte Risikoprüfer, z. B. Ärzte, in die Prämienermittlung einfließen. Hierzu werden auch personenbezogene Daten verwendet, die im Rahmen dieser Verhaltensrichtlinie erhoben worden sind.

Art. 11 Scoring

Für das Scoring gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 28b BDSG.

Art. 12 Bonitätsdaten

Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Bonitätsdaten gelten die gesetzlichen Regelungen.

Art. 13 Automatisierte Einzelentscheidungen

(1) Entscheidungen, die für die Betroffenen eine negative rechtliche oder wirtschaftliche Folge nach sich ziehen oder sie erheblich

beeinträchtigen, werden grundsätzlich nicht ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten gestützt, die der Bewertung einzelner Persönlichkeitsmerkmale dienen. Dies wird organisatorisch sicher gestellt. Die Informationstechnik wird grundsätzlich nur als Hilfsmittel für eine Entscheidung herangezogen, ohne dabei deren einzige Grundlage zu bilden. Dies gilt nicht, wenn einem Begehren der Betroffenen in vollem Umfang stattgegeben wird.

(2) Sofern automatisierte Entscheidungen zu Lasten der Betroffenen getroffen werden, wird dies den Betroffenen von der verantwortlichen Stelle unter Hinweis auf das Auskunftsrecht mitgeteilt. Auf Verlangen werden den Betroffenen auch der logische Aufbau der automatisierten Verarbeitung sowie die wesentlichen Gründe dieser Entscheidung mitgeteilt und erläutert, um ihnen die Geltendmachung ihres Standpunktes zu ermöglichen. Die Information über den logischen Aufbau umfasst die verwendeten Datenarten sowie ihre Bedeutung für die automatisierte Entscheidung. Die Entscheidung wird auf dieser Grundlage in einem nicht ausschließlich automatisierten Verfahren erneut geprüft.

(3) Der Einsatz automatisierter Entscheidungshilfen wird dokumentiert.

Art. 14 Hinweis- und Informationssystem (HIS)*

(1) Die Unternehmen der deutschen Versicherungswirtschaft – mit Ausnahme der privaten Krankenversicherer – nutzen ein Hinweis- und Informationssystem (HIS) zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Der Betrieb und die Nutzung des HIS erfolgen nach den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes zur geschäftsmäßigen Datenerhebung und -speicherung zum Zweck der Übermittlung (Auskunftei).

(2) Das HIS wird getrennt nach Versicherungssparten betrieben. In allen Sparten wird der Datenbestand in jeweils zwei Datenpools getrennt verarbeitet: in einem Datenpool für die Abfrage zur Risikoprüfung im Antragsfall (A-Pool) und in einem Pool für die Abfrage zur Leistungsprüfung (L-Pool). Die Unternehmen richten die Zugriffsberechtigungen für ihre Mitarbeiter entsprechend nach Sparten und Aufgaben getrennt ein.

(3) Die Unternehmen melden bei Vorliegen festgelegter Einmeldekriterien Daten zu Personen, Fahrzeugen oder Immobilien an den Betreiber des HIS, wenn ein erhöhtes Risiko vorliegt oder eine Auffälligkeit, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten könnte. Vor einer Einmeldung von Daten zu Personen erfolgt eine Abwägung der Interessen der Unternehmen und des Betroffenen. Bei Vorliegen der festgelegten Meldekriterien ist regelmäßig von einem überwiegenden berechtigten Interesse des Unternehmens an der Einmeldung auszugehen. Besonders Arten personenbezogener Daten, wie z. B. Gesundheitsdaten, werden nicht an das HIS gemeldet.

(4) Die Unternehmen informieren die Versicherungsnehmer bereits bei Vertragsabschluss in allgemeiner Form über das HIS unter Angabe der verantwortlichen Stelle mit deren Kontaktdaten. Sie benachrichtigen anlässlich der Einmeldung die Betroffenen über die Art der gemeldeten Daten, den Zweck der Meldung, den Datenempfänger und den möglichen Abruf der Daten.

(5) Ein Abruf von Daten aus dem HIS kann bei Antragstellung und im Leistungsfall erfolgen, nicht jedoch bei Auszahlung einer Kapitallebensversicherung im Erlebensfall. Der Datenabruf ist nicht die alleinige Grundlage für eine Entscheidung im Einzelfall. Die Informationen werden lediglich als Hinweis dafür gewertet, dass der Sachverhalt einer näheren Prüfung bedarf. Alle Datenabrufe erfolgen im automatisierten Abrufverfahren und werden protokolliert für Revisionszwecke und den Zweck, stichprobenartig deren Berechtigung prüfen zu können.

(6) Soweit zur weiteren Sachverhaltsaufklärung erforderlich, können im Leistungsfall auch Daten zwischen dem einmeldenden und dem abrufenden Unternehmen ausgetauscht werden, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung hat. Der Datenaustausch wird dokumentiert. Soweit der Datenaustausch nicht gemäß Artikel 15 erfolgt, werden die Betroffenen über den Datenaustausch informiert. Eine Information ist nicht erforderlich, solange die Aufklärung des Sachverhalts dadurch gefährdet würde oder wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis vom Datenaustausch erlangt haben.

(7) Die im HIS gespeicherten Daten werden spätestens am Ende des 4. Jahres nach dem Vorliegen der Voraussetzung für die Einmeldung gelöscht. Zu einer Verlängerung der Speicherdauer auf maximal 10 Jahre kommt es in der Lebensversicherung im Leistungsbereich oder bei erneuter Einmeldung innerhalb der regulären Speicherzeit

gemäß Satz 1. Daten zu Anträgen, bei denen kein Vertrag zustande gekommen ist, werden im HIS spätestens am Ende des 3. Jahres nach dem Jahr der Antragstellung gelöscht.

(8) Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft gibt unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben einen detaillierten Leitfaden zur Nutzung des HIS an die Unternehmen heraus.

Art. 15 Aufklärung von Widersprüchlichkeiten

(1) Ergeben sich bei oder nach Vertragsschluss für den Versicherer konkrete Anhaltspunkte dafür, dass bei der Antragstellung oder bei Aktualisierungen von Antragsdaten während des Versicherungsverhältnisses unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden und damit die Risikobeurteilung beeinflusst wurde oder dass falsche oder unvollständige Sachverhaltsangaben bei der Feststellung eines entstandenen Schadens gemacht wurden, nimmt das Unternehmen ergänzende Datenerhebungen, -verarbeitungen und -nutzungen vor, soweit dies zur Aufklärung der Widersprüchlichkeiten erforderlich ist.

(2) Ergänzende Datenerhebungen, -verarbeitungen und -nutzungen zur Überprüfung der Angaben zur Risikobeurteilung bei Antragstellung erfolgen nur innerhalb von fünf Jahren, bei Krankenversicherungen innerhalb von drei Jahren nach Vertragsschluss. Diese Frist kann sich verlängern, wenn die Anhaltspunkte für eine Anzeigepflichtverletzung dem Unternehmen erst nach Ablauf der Frist durch Prüfung eines in diesem Zeitraum aufgetretenen Schadens bekannt werden. Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Versicherungsnehmer bei der Antragstellung vorsätzlich oder arglistig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, verlängert sich dieser Zeitraum auf 10 Jahre.

(3) Ist die ergänzende Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von besonderen Arten personenbezogener Daten, insbesondere von Daten über die Gesundheit, nach Absatz 1 erforderlich, werden die Betroffenen entsprechend ihrer Erklärung im Versicherungsantrag vor einer Datenerhebung nach § 213 Abs. 2 VVG unterrichtet und auf ihr Widerspruchsrecht hingewiesen oder von den Betroffenen wird zuvor eine eigenständige Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung eingeholt.

Art. 16 Datenaustausch mit anderen Versicherern

(1) Ein Datenaustausch zwischen einem Vorversicherer und seinem nachfolgenden Versicherer wird zur Erhebung tarifierrelevanter oder leistungsrelevanter Angaben unter Beachtung des Artikels 8 Absatz 1 vorgenommen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Angaben erforderlich sind:

1. bei der Risikoeinschätzung zur Überprüfung von Schadenfreiheitsrabatten, insbesondere der Schadensfreiheitsklassen in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Vollkaskoversicherung,
2. zur Übertragung von Ansprüchen auf Altersvorsorge bei Anbieter- oder Arbeitgeberwechsel,
3. zur Übertragung von Altersrückstellungen in der Krankenversicherung auf den neuen Versicherer,
4. zur Ergänzung oder Verifizierung der Angaben der Antragsteller oder Versicherten.

In den Fällen der Nummern 1 und 4 ist der Datenaustausch zum Zweck der Risikoprüfung nur zulässig, wenn die Betroffenen bei Datenerhebung im Antrag über den möglichen Datenaustausch und dessen Zweck und Gegenstand informiert werden. Nach einem Datenaustausch zum Zweck der Leistungsprüfung werden die Betroffenen über einen erfolgten Datenaustausch im gleichen Umfang informiert. Artikel 15 bleibt unberührt.

(2) Ein Datenaustausch mit anderen Versicherern außerhalb der für das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS) getroffenen Regelungen erfolgt darüber hinaus, soweit dies zur Prüfung und Abwicklung gemeinsamer, mehrfacher oder kombinierter Absicherung von Risiken, des gesetzlichen Übergangs einer Forderung gegen eine andere Person oder zur Regulierung von Schäden zwischen mehreren Versicherern über bestehende Teilungs- und Regressverzichtsabkommen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Betroffenen dem entgegen steht.

(3) Der Datenaustausch wird dokumentiert.

* Die AachenMünchener Lebensversicherung AG beteiligt sich derzeit nicht am HIS.

Art. 17 Datenübermittlung an Rückversicherer

(1) Um jederzeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Versicherungsverhältnissen in der Lage zu sein, geben Unternehmen einen Teil ihrer Risiken aus den Versicherungsverträgen an Rückversicherer weiter. Zum weiteren Risikoausgleich bedienen sich in einigen Fällen diese Rückversicherer ihrerseits weiterer Rückversicherer. Zur ordnungsgemäßen Begründung, Durchführung oder Beendigung des Rückversicherungsvertrages werden in anonymisierter oder – soweit dies für die vorgenannten Zwecke nicht ausreichend ist – pseudonymisierter Form Daten aus dem Versicherungsantrag oder -verhältnis, insbesondere Versicherungsnummer, Beitrag, Art und Höhe des Versicherungsschutzes und des Risikos sowie etwaige Risikozuschläge weitergegeben.

(2) Personenbezogene Daten erhalten die Rückversicherer nur, soweit dies erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Betroffenen dem entgegensteht. Dies kann der Fall sein, wenn im Rahmen des konkreten Rückversicherungsverhältnisses die Übermittlung personenbezogener Daten an Rückversicherer aus folgenden Gründen erfolgt:

1. Die Rückversicherer führen z. B. bei hohen Vertragssummen oder bei einem schwer einzustufenden Risiko im Einzelfall die Risikoprüfung und die Leistungsprüfung durch.
2. Die Rückversicherer unterstützen die Unternehmen bei der Risiko- und Schadenbeurteilung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen.
3. Die Rückversicherer erhalten zur Bestimmung des Umfangs der Rückversicherungsverträge einschließlich der Prüfung, ob und in welcher Höhe sie an ein und demselben Risiko beteiligt sind (Kumulkontrolle) sowie zu Abrechnungszwecken Listen über den Bestand der unter die Rückversicherung fallenden Verträge.
4. Die Risiko- und Leistungsprüfung durch den Erstversicherer wird von den Rückversicherern stichprobenartig kontrolliert zur Prüfung ihrer Leistungspflicht gegenüber dem Erstversicherer.

(3) Die Unternehmen vereinbaren mit den Rückversicherern, dass personenbezogene Daten von diesen nur zu den in Absatz 2 genannten Zwecken verwendet werden. Soweit die Unternehmen einer Verschwiegenheitspflicht gemäß § 203 Strafgesetzbuch (StGB) unterliegen, verpflichten sie die Rückversicherer hinsichtlich der Daten, die sie nach Absatz 2 erhalten, Verschwiegenheit zu wahren und weitere Rückversicherer sowie Stellen, die für sie tätig sind, zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Besondere Arten personenbezogener Daten, insbesondere Gesundheitsdaten, erhalten die Rückversicherer nur, wenn die Voraussetzungen des Artikels 6 erfüllt sind.

VI. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN FÜR VERTRIEBSZWECKE UND ZUR MARKT- UND MEINUNGSFORSCHUNG

Art. 18 Verwendung von Daten für Zwecke der Werbung

Personenbezogene Daten werden für Zwecke der Werbung nur auf der Grundlage von § 28 Abs. 3 bis 4 BDSG und unter Beachtung von § 7 UWG erhoben, verarbeitet und genutzt.

Art. 19 Markt- und Meinungsforschung

(1) Die Unternehmen führen Markt- und Meinungsforschung unter besonderer Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen durch.

(2) Soweit die Unternehmen andere Stellen mit der Markt- und Meinungsforschung beauftragen, ist die empfangende Stelle unter Nachweis der Einhaltung der Datenschutzstandards auszuwählen. Vor der Datenweitergabe sind die Einzelheiten des Forschungsvorhabens vertraglich nach den Vorgaben des Artikel 21 oder 22 zu regeln. Dabei ist insbesondere festzulegen:

- a) dass die übermittelten und zusätzlich erhobenen Daten frühestmöglich anonymisiert werden,
- b) dass die Auswertung der Daten sowie die Übermittlung der Ergebnisse der Markt- und Meinungsforschung an die Unternehmen ausschließlich in anonymisierter Form erfolgen.

(3) Soweit die Unternehmen selbst personenbezogene Daten zum Zweck der Markt- und Meinungsforschung verarbeiten oder nutzen, werden die Daten frühestmöglich anonymisiert. Die Ergebnisse werden ausschließlich in anonymisierter Form gespeichert oder genutzt.

(4) Soweit im Rahmen der Markt- und Meinungsforschung geschäftliche Handlungen vorgenommen werden, die als Werbung zu werten sind, beispielsweise wenn bei der Datenerhebung auch absatzfördernde Äußerungen erfolgen, richtet sich die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten dafür nach den in Artikel 18 getroffenen Regelungen.

Art. 20 Datenübermittlung an selbstständige Vermittler

(1) Eine Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt an den betreuenden Vermittler nur, soweit es zur bedarfsgerechten Vorbereitung oder Bearbeitung eines konkreten Antrags bzw. Vertrags oder zur ordnungsgemäßen Durchführung der Versicherungsangelegenheiten der Betroffenen erforderlich ist. Die Vermittler werden auf ihre besonderen Verschwiegenheitspflichten wie das Berufs- oder Datengeheimnis hingewiesen.

(2) Vor der erstmaligen Übermittlung personenbezogener Daten an einen Versicherungsvertreter oder im Falle eines Wechsels vom betreuenden Versicherungsvertreter auf einen anderen Versicherungsvertreter informiert das Unternehmen die Versicherten oder Antragsteller vorbehaltlich der Regelung des Absatz 3 vor der Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten über den bevorstehenden Datentransfer, die Identität (Name, Sitz) des neuen Versicherungsvertreters und ihr Widerspruchsrecht. Eine Information durch den bisherigen Versicherungsvertreter steht einer Information durch das Unternehmen gleich. Im Falle eines Widerspruchs findet die Datenübermittlung grundsätzlich nicht statt. In diesem Fall wird die Betreuung durch einen anderen Versicherungsvertreter oder das Unternehmen selbst angeboten.

(3) Eine Ausnahme von Absatz 2 besteht, wenn die ordnungsgemäße Betreuung der Versicherten im Einzelfall oder wegen des unerwarteten Wegfalls der Betreuung der Bestand der Vertragsverhältnisse gefährdet ist.

(4) Personenbezogene Daten von Versicherten oder Antragstellern dürfen an einen Versicherungsmakler übermittelt werden, wenn diese dem Makler eine Maklervollmacht erteilt haben. Für den Fall des Wechsels des Maklers gilt Absatz 2 entsprechend.

(5) Eine Übermittlung von Gesundheitsdaten durch das Unternehmen an den betreuenden Vermittler erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, es liegt eine Einwilligung der Betroffenen vor. Gesetzliche Übermittlungsbefugnisse bleiben hiervon unberührt.

VII. DATENVERARBEITUNG IM AUFTRAG UND FUNKTIONS-ÜBERTRAGUNG

Art. 21 Pflichten bei der Datenerhebung und -verarbeitung im Auftrag

(1) Sofern ein Unternehmen personenbezogene Daten gemäß § 11 BDSG im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen lässt (z. B. Elektronische Datenverarbeitung, Scannen und Zuordnung von Eingangspost, Adressverwaltung, Schaden- und Leistungsbearbeitung ohne selbstständigen Entscheidungsspielraum, Sicherstellung der korrekten Verbuchung von Zahlungseingängen, Zahlungsausgang, Inkasso ohne selbstständigen Forderungseinzug, Entsorgung von Dokumenten) wird der Auftragnehmer mindestens gemäß § 11 Abs. 2 BDSG vertraglich verpflichtet. Es wird nur ein solcher Auftragnehmer ausgewählt, der alle für die Verarbeitung notwendigen technischen und organisatorischen Anforderungen und Sicherheitsvorkehrungen durch geeignete Maßnahmen gewährleistet. Das Unternehmen überzeugt sich vor Auftragserteilung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen und dokumentiert die Ergebnisse.

(2) Jede Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung ist nur im Rahmen der Weisungen des Unternehmens zulässig. Vertragsklauseln sollen den Beauftragten für den Datenschutz vorgelegt werden, die bei Bedarf beratend mitwirken.

(3) Das Unternehmen hält eine aktuelle Liste der Auftragnehmer bereit. Ist die systematische automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten nicht Hauptgegenstand des Auftrags, können die Auftragsdatenverarbeiter in Kategorien zusammengefasst werden unter Bezeichnung ihrer Aufgabe. Dies gilt auch für Auftragnehmer, die nur einmalig tätig werden. Die Liste wird in geeigneter Form bekannt gegeben. Werden personenbezogene Daten bei den Betroffenen erhoben, sind sie grundsätzlich bei Erhebung über die Liste zu unterrichten.

Art. 22 Funktionsübertragung an Dienstleister

(1) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dienstleister zur eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllung erfolgt, soweit dies für die Zweckbestimmung des Versicherungsverhältnisses mit den

Betroffenen erforderlich ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn Sachverständige mit der Begutachtung eines Versicherungsfalles beauftragt sind oder wenn Dienstleister zur Ausführung der vertraglich vereinbarten Versicherungsleistungen, die eine Sachleistung beinhalten, eingeschaltet werden (sog. Assistance).

(2) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dienstleister zur eigenverantwortlichen Erfüllung von Datenverarbeitungs- oder sonstigen Aufgaben kann auch dann erfolgen, wenn dies zur Wahrung der berechtigten Interessen des Unternehmens erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Betroffenen dem entgegen steht. Das kann z. B. der Fall sein, wenn Dienstleister Aufgaben übernehmen, die der Geschäftsabwicklung des Unternehmens dienen, wie beispielsweise die Risikoprüfung, Schaden- und Leistungsbearbeitung, Inkasso mit selbständigem Forderungseinzug oder die Bearbeitung von Rechtsfällen und die Voraussetzungen der Absätze 4 bis 7 erfüllt sind.

(3) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dienstleister nach Absatz 1 und 2 unterbleibt, soweit der Betroffene dieser widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen wegen seiner besonderen persönlichen Situation das Interesse des übermittelnden Unternehmens überwiegt. Die Betroffenen werden in geeigneter Weise darauf hingewiesen.

(4) Das Unternehmen schließt mit den Dienstleistern, die in seinem Interesse tätig werden, eine vertragliche Vereinbarung, die mindestens folgende Punkte enthalten muss:

- Eindeutige Beschreibung der Aufgaben des Dienstleisters;
- Sicherstellung, dass die übermittelten Daten nur im Rahmen der vereinbarten Zweckbestimmung verarbeitet oder genutzt werden;
- Gewährleistung eines Datenschutz- und Datensicherheitsstandards, der diesen Verhaltensregeln entspricht;
- Verpflichtung des Dienstleisters, dem Unternehmen alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung einer beim Unternehmen verbleibenden Auskunftspflicht erforderlich sind oder dem Betroffenen direkt Auskunft zu erteilen.

Diese Aufgabenauslagerungen werden im Verfahrensverzeichnis abgebildet.

(5) Unternehmen und Dienstleister vereinbaren zusätzlich, dass Betroffene, welche durch die Übermittlung ihrer Daten an den Dienstleister oder die Verarbeitung ihrer Daten durch diesen einen Schaden erlitten haben, berechtigt sind, von beiden Parteien Schadenersatz zu verlangen. Vorrangig tritt gegenüber den Betroffenen das Unternehmen für den Ersatz des Schadens ein. Die Parteien vereinbaren, dass sie gesamtschuldnerisch haften und sie nur von der Haftung befreit werden können, wenn sie nachweisen, dass keine von ihnen für den erlittenen Schaden verantwortlich ist.

(6) Das Unternehmen hält eine aktuelle Liste der Dienstleister bereit, an die Aufgaben im Wesentlichen übertragen werden. Ist die systematische automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten nicht Hauptgegenstand des Vertrages können die Dienstleister in Kategorien zusammengefasst werden unter Bezeichnung ihrer Aufgabe. Dies gilt auch für Stellen, die nur einmalig tätig werden. Die Liste wird in geeigneter Form bekannt gegeben. Werden personenbezogene Daten bei den Betroffenen erhoben, sind sie grundsätzlich bei Erhebung über die Liste zu unterrichten.

(7) Das Unternehmen stellt sicher, dass die Auskunftsrechte der Betroffenen gemäß Artikel 23 durch die Einschaltung des Dienstleisters nicht geschmälert werden.

(8) Besondere Arten personenbezogener Daten dürfen in diesem Rahmen nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn die Betroffenen eingewilligt haben oder die Voraussetzungen des Artikels 6 Absatz 2 vorliegen. Soweit die Unternehmen einer Verschwiegenheitspflicht gemäß § 203 StGB unterliegen, verpflichten sie die Dienstleister hinsichtlich der Daten, die sie nach den Absätzen 1 und 2 erhalten, Verschwiegenheit zu wahren und weitere Dienstleister sowie Stellen, die für sie tätig sind, zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

VIII. RECHTE DER BETROFFENEN

Art. 23 Auskunftsanspruch

(1) Betroffene können schriftlich, telefonisch, mit Faxgerät oder elektronischer Post Auskunft über die beim Unternehmen über sie gespeicherten Daten verlangen. Ihnen wird dann entsprechend ihrer Anfrage Auskunft darüber erteilt, welche personenbezogenen Daten

welcher Herkunft über sie zu welchen Zwecken beim Unternehmen gespeichert sind. Im Falle einer (geplanten) Übermittlung wird den Betroffenen auch über die Dritten oder die Kategorien von Dritten, an die seine Daten übermittelt werden (sollen), Auskunft erteilt.

(2) Eine Auskunft kann nur unterbleiben, wenn sie die Geschäftszwecke des Unternehmens erheblich gefährden würde, insbesondere wenn aufgrund besonderer Umstände ein überwiegendes Interesse an der Wahrung eines Geschäftsgeheimnisses besteht, es sei denn, dass das Interesse an der Auskunft die Gefährdung überwiegt oder wenn die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen des überwiegenden rechtlichen Interesses eines Dritten, geheim gehalten werden müssen.

(3) Im Falle einer Rückversicherung (Artikel 17) oder einer Funktionsübertragung an Dienstleister (Artikel 22) nimmt das Unternehmen die Auskunftsverlangen entgegen und erteilt auch alle Auskünfte, zu denen der Rückversicherer bzw. Dienstleister verpflichtet ist oder es stellt die Auskunftserteilung durch diesen sicher.

Art. 24 Ansprüche auf Berichtigung, Löschung und Sperrung

(1) Erweisen sich die gespeicherten personenbezogenen Daten als unrichtig oder unvollständig, werden diese berichtigt.

(2) Personenbezogene Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn die Erhebung oder Verarbeitung von Anfang an unzulässig war, die Verarbeitung oder Nutzung sich aufgrund nachträglich eingetretener Umstände als unzulässig erweist oder die Kenntnis der Daten für die verantwortliche Stelle zur Erfüllung des Zwecks der Verarbeitung oder Nutzung nicht mehr erforderlich ist.

(3) Die Prüfung des Datenbestandes auf die Notwendigkeit einer Löschung nach Absatz 2 erfolgt in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich.

(4) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit der Löschung gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen, Grund zu der Annahme besteht, dass durch eine Löschung schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt würden oder die Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Personenbezogene Daten werden ferner gesperrt, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder ihre Richtigkeit noch ihre Unrichtigkeit feststellen lässt.

(5) Das Unternehmen benachrichtigt empfangende Stellen, insbesondere Rückversicherer und Versicherungsvertreter über eine erforderliche Berichtigung, Löschung oder Sperrung der Daten.

(6) Soweit die Berichtigung, Löschung oder Sperrung der Daten aufgrund eines Antrags der Betroffenen erfolgte, werden diese nach der Ausführung hierüber unterrichtet.

IX. EINHALTUNG UND KONTROLLE

Art. 25 Verantwortlichkeit

(1) Die Unternehmen gewährleisten als verantwortliche Stellen, dass die Anforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit beachtet werden.

(2) Beschäftigte, die mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten betraut sind, werden auf das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG verpflichtet. Sie werden darüber unterrichtet, dass Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften auch als Ordnungswidrigkeit geahndet oder strafrechtlich verfolgt werden und Schadensersatzansprüche nach sich ziehen können. Verletzungen datenschutzrechtlicher Vorschriften, für die einzelne Beschäftigte verantwortlich gemacht werden können, können entsprechend dem jeweils geltenden Recht arbeitsrechtliche Sanktionen nach sich ziehen.

(3) Die Verpflichtung der Beschäftigten auf das Datengeheimnis gilt auch über das Ende des Beschäftigungsverhältnisses hinaus.

Art. 26 Transparenz

(1) Auf Anfrage werden die Angaben über die eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsverfahren zugänglich gemacht, die der Meldepflicht an die betrieblichen Beauftragten für den Datenschutz unterliegen und bei diesen im Verfahrensverzeichnis gespeichert sind (§ 4e Satz 1 Nr. 1 bis 8 BDSG).

(2) Informationen nach Absatz 1 sowie Informationen über datenverarbeitende Stellen, eingesetzte Datenverarbeitungsverfahren oder den Beitritt zu diesen Verhaltensregeln, die in geeigneter Form bekannt

zu geben sind (Artikel 9 Absatz 5, Artikel 21 Absatz 3, Artikel 22 Absatz 6, Artikel 27 Absatz 5, Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 30 Absatz 1), werden im Internet veröffentlicht; in jedem Fall werden sie auf Anfrage in Schriftform (Briefpost) oder einer der Anfrage entsprechenden Textform (Telefax, elektronische Post) zugesandt. Artikel 23 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

Art. 27 Beauftragte für den Datenschutz

(1) Jedes Unternehmen benennt entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes einen Beauftragten für den Datenschutz als weisungsunabhängiges Organ, welches auf die Einhaltung der anwendbaren nationalen und internationalen Datenschutzvorschriften sowie dieser Verhaltensregeln hinwirkt. Das Unternehmen trägt der Unabhängigkeit vertraglich Rechnung.

(2) Die Beauftragten überwachen die ordnungsgemäße Anwendung der im Unternehmen eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme und werden zu diesem Zweck vor der Einrichtung oder nicht nur unbedeutenden Veränderung eines Verfahrens zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig unterrichtet und wirken hieran beratend mit.

(3) Dazu können sie in Abstimmung mit der jeweiligen Unternehmensleitung alle Unternehmensbereiche zu den notwendigen Datenschutzmaßnahmen veranlassen. Insoweit haben sie ungehindertes Kontrollrecht im Unternehmen.

(4) Die Beauftragten für den Datenschutz machen die bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den jeweiligen besonderen Erfordernissen des Datenschutzes vertraut.

(5) Daneben können sich alle Betroffenen jederzeit mit Anregungen, Anfragen, Auskunftersuchen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Fragen des Datenschutzes oder der Datensicherheit auch an die Beauftragten für den Datenschutz wenden. Anfragen, Ersuchen und Beschwerden werden vertraulich behandelt. Die für die Kontaktaufnahme erforderlichen Daten werden in geeigneter Form bekannt gegeben.

(6) Die für den Datenschutz verantwortlichen Geschäftsführungen der Unternehmen unterstützen die Beauftragten für den Datenschutz bei der Ausübung ihrer Tätigkeit und arbeiten mit ihnen vertrauensvoll zusammen, um die Einhaltung der anwendbaren nationalen und internationalen Datenschutzvorschriften und dieser Verhaltensregeln zu gewährleisten. Die Datenschutzbeauftragten können sich dazu jederzeit mit der jeweils zuständigen datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde vertrauensvoll beraten.

Art. 28 Beschwerden und Reaktion bei Verstößen

(1) Die Unternehmen werden Beschwerden von Versicherten oder sonstigen Betroffenen wegen Verstößen gegen datenschutzrechtliche Regelungen sowie diese Verhaltensregeln zeitnah bearbeiten und innerhalb einer Frist von 14 Tagen beantworten oder einen Zwischenbescheid geben. Die für die Kontaktaufnahme erforderlichen Daten werden in geeigneter Form bekannt gegeben. Kann der verantwortliche Fachbereich nicht zeitnah Abhilfe schaffen, hat er sich umgehend an den Beauftragten für den Datenschutz zu wenden.

(2) Die Geschäftsführungen der Unternehmen werden bei begründeten Beschwerden so schnell wie möglich Abhilfe schaffen.

(3) Sollte dies einmal nicht der Fall sein, können sich die Beauftragten für den Datenschutz an die zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz wenden. Sie teilen dies den Betroffenen unter Benennung der zuständigen Aufsichtsbehörde mit.

Art. 29 Information bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Daten durch Dritte

(1) Falls personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen von Absatz 2 unrechtmäßig übermittelt worden oder Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind, informieren die Unternehmen unverzüglich

die zuständige Aufsichtsbehörde. Die Betroffenen werden benachrichtigt, sobald angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Daten ergriffen worden oder nicht unverzüglich erfolgt sind und die Strafverfolgung nicht mehr gefährdet wird. Würde eine Benachrichtigung unverhältnismäßigen Aufwand erfordern, z. B. wegen der Vielzahl der betroffenen Fälle oder wenn eine Feststellung der Betroffenen nicht in vertretbarer Zeit oder mit vertretbarem technischem Aufwand möglich ist, tritt an ihre Stelle eine Information der Öffentlichkeit.

(2) Die Benachrichtigung erfolgt, wenn die personenbezogenen Daten

- a) einem Berufsgeheimnis unterliegen, insbesondere Daten eines Unternehmens der Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherung, die nach § 203 StGB geschützt sind,
- b) besondere Arten personenbezogener Daten, insbesondere Gesundheitsdaten, sind,
- c) sich auf strafbare Handlungen, z. B. des Versicherungsbetruges, oder Ordnungswidrigkeiten, z. B. nach Maßgabe des Straßenverkehrsgesetzes, oder einen entsprechenden Verdacht beziehen oder
- d) Bank oder Kreditkartenkonten

betreffen und schwerwiegende Beeinträchtigungen für die Rechte oder schutzwürdigen Interessen der Betroffenen drohen. Davon ist in der Regel auszugehen, wenn diesen Vermögensschäden oder nicht unerhebliche soziale Nachteile drohen.

(3) Die Unternehmen verpflichten ihre Auftragsdatenverarbeiter nach § 11 BDSG, sie unverzüglich über Vorfälle nach den Absätzen 1 und 2 bei diesen zu unterrichten.

(4) Die Unternehmen erstellen ein Konzept für den Umgang mit Vorfällen nach den Absätzen 1 und 2. Sie stellen sicher, dass diese der Geschäftsleitung sowie dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten zur Kenntnis gelangen.

X. FORMALIA

Art. 30 Beitrittserfordernis und Übergangsvorschriften

(1) Die Unternehmen, die diesen Verhaltensregeln beigetreten sind, verpflichten sich zu deren Einhaltung ab dem Zeitpunkt des Beitritts. Der Beitritt der Unternehmen wird vom GDV dokumentiert und in geeigneter Form bekannt gegeben.

(2) Soweit zur Einhaltung dieser Verhaltensregeln technische Änderungen der Datenverarbeitungsverfahren in den Unternehmen erforderlich sind, legen die Unternehmen der zuständigen Aufsichtsbehörde innerhalb eines Jahres nach Beitritt einen Zeitplan für die Umsetzung vor und melden die Fertigstellung nach Abschluss der technischen Umsetzung bis zum Ende des zweiten Kalenderjahres nach dem Beitrittsjahr.

(3) Versicherungsnehmer, deren Verträge vor dem Beitritt des Unternehmens zu diesen Verhaltensregeln bereits bestanden, werden über das Inkrafttreten dieser Verhaltensregeln über den Internetauftritt des Unternehmens sowie spätestens mit der nächsten Vertragspost in Textform informiert.

Art. 31 Evaluierung

Diese Verhaltensregeln werden bei jeder ihren Regelungsgehalt betreffenden Rechtsänderung in Bezug auf diese, spätestens aber fünf Jahre nach dem Abschluss der Überprüfung gemäß § 38 a Absatz 2 BDSG insgesamt evaluiert.